

# **Genehmigungsbescheid**

**1. Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 4 BImSchG**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung aller beantragten Haupt-  
und Nebengebäude einer Halbleiterfabrik  
(Vielstoffanlage)**

**an den Standorten Magdeburg und Sülzetal**

**für die Firma**

**Intel Magdeburg GmbH  
Am Campeon 10  
85579 Neubiberg**

**vom 30.08.2024**

**Az.: 402.2-44008/23/01t1**

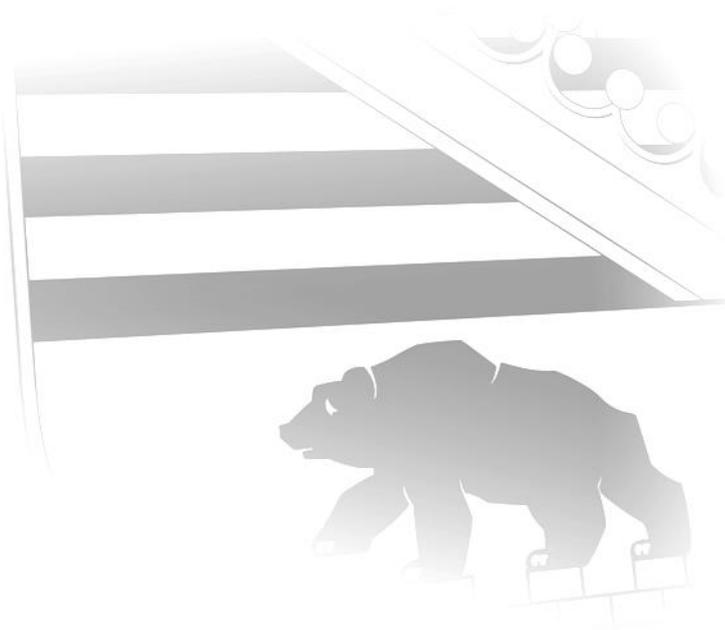
**Anlagen-Nr.: 7992**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen.....	9
III	Nebenbestimmungen .....	10
1	Allgemeines.....	10
2	Bauordnungsrecht.....	10
3	Brand- und Katastrophenschutz .....	11
4	Verkehrsrecht.....	42
5	Abfallrecht .....	43
6	Bodenschutz .....	44
7	Naturschutz .....	46
8	Arbeitsschutz.....	50
9	Denkmalschutz.....	53
IV	Begründung .....	54
1	Antragsgegenstand .....	54
2	Genehmigungsverfahren.....	58
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	59
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	110
2.3	Ausgangszustandsbericht .....	112
2.4	Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG.....	112
3	Entscheidung über den Antrag im Rahmen der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG.....	115
4	Prüfung der Voraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung .....	136
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	136
4.2	Bauplanungsrecht .....	136
4.3	Bauordnungsrecht.....	149
4.4	Brand- und Katastrophenschutz .....	150
4.5	Verkehrsrecht.....	152
4.6	Immissionsschutz.....	155
4.7	Lärmschutz.....	164
4.8	Störfallvorsorge .....	165
4.9	Arbeitsschutz.....	165
4.10	Abfallrecht .....	166
4.11	Bodenschutz .....	167
4.12	Gewässerschutz.....	170
4.13	Naturschutz .....	170
4.14	Denkmalschutz.....	178
5	Kosten.....	180
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG .....	180
V	Hinweise .....	180
1	Allgemeine Hinweise .....	180
2	Stadtplanung.....	181
3	Bauordnung.....	182
4	Brandschutz .....	186
5	Verkehrsrecht.....	198

---

6	Lärmschutz.....	200
7	Störfallvorsorge .....	200
8	Arbeitsschutz.....	200
9	Denkmalschutz.....	201
10	Zuständigkeiten.....	202
VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	204
Anlage 1	Antragsunterlagen .....	205
Anlage 2	Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG ...	235
Anlage 3	Rechtsquellenverzeichnis.....	262
Verteiler.....		269



## I Entscheidung

### Erste Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 5.1.1.1 (G/E), 1.1 (G/E), 9.1.1.2 (V), 9.3.1 (G) und 9.3.2 (V) des Anhang 1 sowie den Nrn. 4, 9, 29 und 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Intel Magdeburg GmbH**

**Am Campeon 10**

**85579 Neubiberg**

vom 15.11.2023 (Posteingang: 15.11.2023) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 27.08.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Vielstoffanlage, die unterschiedlichen Betriebsweisen dient bzw. in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden nach § 6 Abs. 2 BImSchG hier Errichtung

**einer Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage) zur Behandlung von Oberflächen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,**

**im Folgenden Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen genannt**

umfassend

- Gebäude Fab29.1 und Fab29.2 inkl. zugehöriger Nebengebäude (Chlorwasserstoffgebäude HCl, Sprinkleranlagegebäude, Gebäude für Abfallabholung HWB, IPA-Gebäude, Gebäude Schwefelsäure BSS, Gebäude Wasserstoffperoxid BPS, Fläche Schwefeltrennsystem, Lagerfläche organische Lösemittel BPOS),

- Gebäude BC1 für Kühlaggregate und Kesselanlage inkl. der zugehörigen Nebengebäude Umspannstationen SS1 und SS2 und Niederspannungsumspannstation LVSS, Lagerplatz BG1 für Spezialgase,
- Reinstwassergebäude PB1 inkl. Umspannstation P1E,
- Abwasservorbehandlungsgebäude WT1 inkl. zugehöriger Nebengebäude (alkalische Abwasservorbehandlung STTOC und NH4W, Abwasservorbehandlungsgebäude IWW inkl. Pumpenraum, Gebäude Sprinklerpumpen, Niederspannungsumspannstation LVSS),
- Logistikgebäude WH1 und Lagerhaus 1,
- Gebäudeübergang LO1,
- Rechenzentrum 1DC1,
- Außenzaun,
- Löschwassertanks,
- Regenrückhaltebecken,
- 16 Erdwälle auf der Gemarkung Magdeburg

inkl. den kompletten Hochbau sowie Ausbau der beantragten Gebäude, die Infrastrukturen wie Grundleitungen zur Ver- und Entsorgung der Anlage, Errichtung der Außenanlagen wie Parkplätze, Baustraße, Feuerwehrumfahrung, Zaun, etc.

sowie

das Einbringen von wesentlichen produktionsunterstützenden Einrichtungen, wie z. B. Lüftungskanälen, Auffangvorrichtungen und Großtanks,

auf einem Grundstück in **39116 Magdeburg**,

der Gemarkung: **Magdeburg**,

Flur: **606**,

Flurstücke: **10254, 10257, 10245, 10248, 10251, 10265, 10393, 10395, 10403, 10391, 10397, 10399, 10401, 10353, 10389**,

Flur: **616**,

Flurstücke: **41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/27, 10110, 10116, 10117, 10119, 5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 5072/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118, 10121, 10123, 10125, 10127, 10129, 10131, 10133, 10135, 10137, 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197**

sowie

auf einem Grundstück in **39171 Sülzetal,**

der Gemarkung: **Langenweddingen,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **121, 123, 125, 76, 4/12, 75, 73, 119, 4/15, 4/1, 72, 74, 80, 81, 78, 79, 84, 127, 5/4, 82, 133, 4/17, 5/2, 5/3, 77, 83, 41/3, 128,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **243/20, 245/20, 247/20, 249/20, 252/20, 53/20, 254/20, 255/20, 256/20, 257/20, 258/20, 259/20, 363/21, 388/20, 479, 509 und 510**

erteilt.

2 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

3 Den Abweichungen vom § 6 Abs. 3 BauO LSA im Zusammenhang mit:

3.1 Produktionsgebäuden F29/1 und F29/2

Die Abstandsflächen folgender Gebäude überlagern sich:

- F29 (Fab) mit SSS, BPOS, HWB, BSS, IPA, BPS Süd, BPS Nord, HCL sowie mit den 6 offenen Versorgungseinheiten an der Westseite der Halle

- BPOS mit HWB, HWB mit BSS sowie IPA mit BPS Süd und BSS,

### 3.2 Gebäude Kühlaggregat und Kesselanlage BC1

Die Abstandsflächen folgender Gebäude überlagern sich:

- BC1 mit CL Behandlung Süd und Nord, CLO2 Süd und Nord, CL Behandlung Süd und Nord und Chemielager Süd und Nord
- CLO2 Nord mit Chemielager Nord und CW Behandlung Nord
- Chemielager Süd mit CW Behandlung Süd und CLO2 Süd,

### 3.3 Rechenzentrum

Die Abstandsflächen folgender Gebäude überlagern sich:

- DC 1 mit G10 und G11

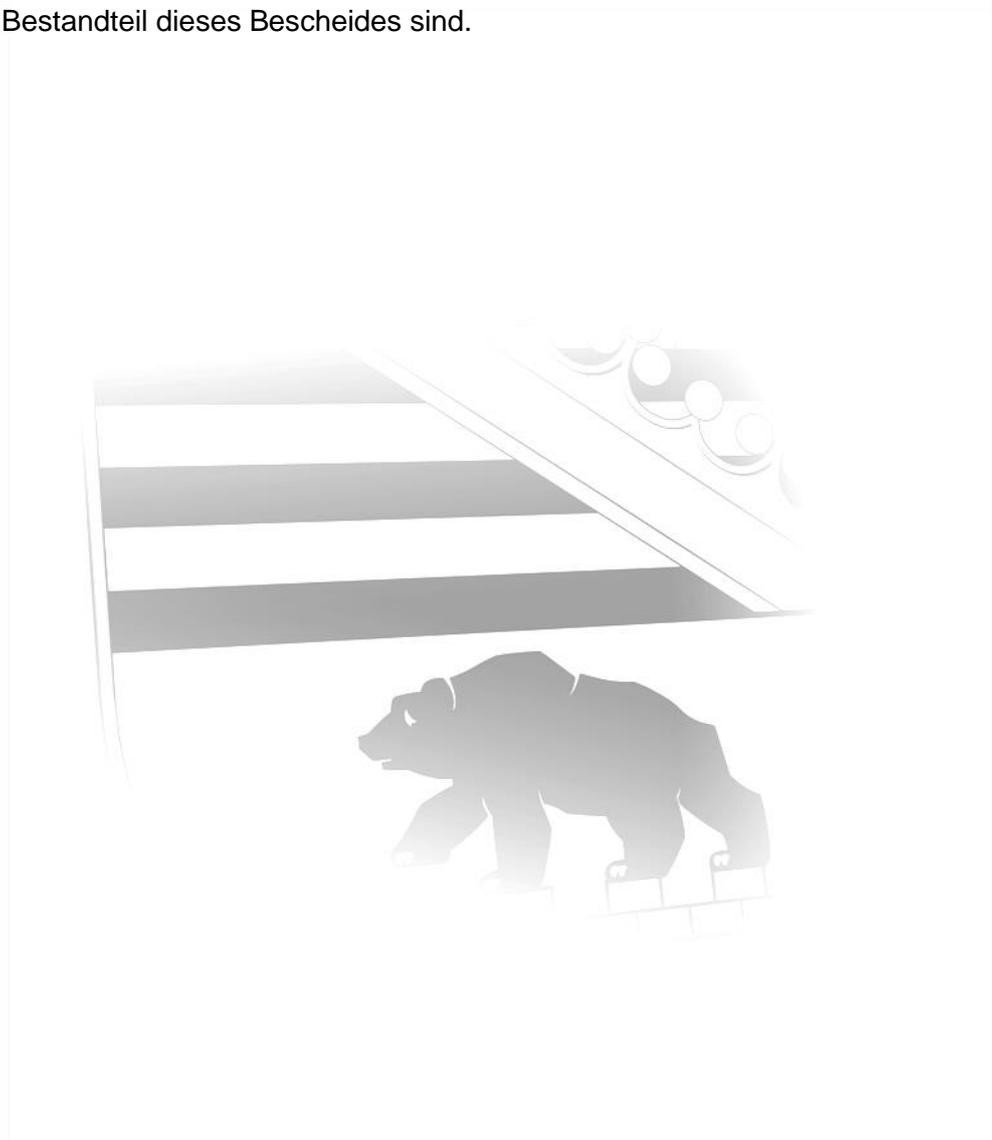
wird zugestimmt.

- 4 Der Abweichung von § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 5 Der Abweichung von § 26 Abs. 1 BauO LSA zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 6 Der Abweichung von Nr. 4.1 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR) zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 7 Der Abweichung von § 33 Abs. 3 BauO LSA zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 8 Der Abweichung von § 34 Abs. 2 i. V. m. Nr. 5.6.5 und 5.6.8 Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten (MIndBauRL) zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 9 Der Abweichung von Nr. 5.6.4 MIndBauRL zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 10 Der Abweichung von Nr. 5.7.3 MIndBauRL zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.
- 11 Der Abweichung von § 3 Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2 wird zugestimmt.

- 12 Der Abweichung von Nr. 6.2 MIndBauRL zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1 und zu 5.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W wird zugestimmt.
- 13 Der Abweichung von Nr. 5.10.2 MIndBauRL zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1 wird zugestimmt.
- 14 Der Abweichung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1 wird zugestimmt.
- 15 Der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Fang, zur Umsiedlung und zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldhamster (*Crictus cricetus*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Störung des Feldhamsters und der Feldlerche wird zugestimmt, falls trotz aller Vermeidungsmaßnahmen Konflikte auftreten sollten.
- 16 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung für alle Gebäude und baulichen Anlagen erst begonnen werden darf, wenn die Standsicherheitsnachweise inkl. Positionspläne entsprechend den eingeführten technischen Baubestimmungen, unter Beachtung der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO), mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mängelfrei vorliegen und dies schriftlich durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde bestätigt wurde. Sollten Baustoffe verwendet werden, die keine Bauartenzulassung haben, ist die Zustimmung im Einzelfall mit vorzulegen.
- 17 Die Teilgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zu den im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure.
- 18 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 19 Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- 20 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Bau der neu zu errichtenden Anlage begonnen wird.
- 21 Die Kosten des Verfahrens trägt die Intel Magdeburg GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.



### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

#### 2 Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörden der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Börde folgende Unterlagen vorzulegen:
  - die Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs.1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
  - den geotechnischen Bericht für das Regenrückhaltebecken 3,
  - die finalen Pläne des Regenrückhaltebeckens inklusive des im Auslaufbauwerk integrierten Überlaufbauwerkes mit Aussagen zur Standsicherheit der baulichen Anlagen,
  - den Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen.
- 2.2 Spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist den zuständigen Bauaufsichtsbehörden ein Brandschutzbeauftragter schriftlich zu benennen, der die notwendigen Maßnahmen zum Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst auf der Baustelle koordiniert.
- 2.3 Bis zur Fertigstellung der Anbindung an die B 81 ist die Wendemöglichkeit in Form einer Wendeschleife nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06; hier: Bild 61,

Flächenbedarf für Gelenkbusse) sicherzustellen. Da eine Wendeschleife nach RASSt 06 nur eine Möglichkeit ist, kann abweichend vom Wortlaut der textlichen Festsetzung auch eine andere Lösung für die Wendemöglichkeit gewählt werden.

2.4 Vor Beginn der Baumaßnahme hat mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Begehung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes zu erfolgen. Vorhandene straßenbauliche Mängel sollen schriftlich festgehalten werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine erneute Begehung der Verkehrsfläche durchzuführen.

2.5 Die technische Ausführung

- des Regenrückhaltebeckens 3,
- der Böschung,
- die Verdichtung des vorhandenen Geländes,
- die klassifizierte technischen Aufschüttungen und
- des im Auslaufbauwerk integrierten Überlaufbauwerkes

hat entsprechend der Vorgaben des geotechnischen Berichtes zu erfolgen.

Die Anlagen müssen gemäß § 65 BauO LSA den Anforderungen an die Standsicherheit einhalten.

2.6 Bei der Herstellung der baulichen Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2.7 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.

2.8 Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, darf mit der Bauausführung der baulichen Anlage erst nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit für die einzelne bauliche Anlage begonnen werden.

2.9 Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, ist der Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte sowie die Rohbaufertigstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginn ist auch dem Prüflingenieur für Standsicherheit mitzuteilen.

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

3.1 Das Emergency-Response-Team (ERT) ist für den abwehrenden Brandschutz und für Hilfeleistungen auf dem gesamten Werksgelände zuständig. Das ERT ist so zu organisieren, dass nach Ereignisauslösung eine Eintreffzeit von fünf Minuten am relevanten (Gebäude-) Zugang der Betriebsbereiche, die dem Störfallrecht unterliegen, in Gruppenstärke mit dem Einsatzfahrzeug sichergestellt wird. Für den Reinraum können die Einsatzkräfte dazu

aufgeteilt werden in eine taktische Einheit innerhalb des Reinraumes und eine taktische Einheit außerhalb des Reinraums bzw. Gebäudes.

Diese Hilfsfrist ist mit einem Erreichungsgrad von mindestens 90% zu gewährleisten. Die relevanten Zeiten sind für alle Einsätze der Gefahrenabwehr durch ein technisches System zu erfassen und auf Verlangen der zuständigen oberen Brand- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

Die Zuständigkeiten zur Durchführung der Brandsicherheitsschau nach § 19 Brandschutzgesetz (BrSchG) bleibt unberührt. Die Durchführung von Brandsicherheitswachen i. S. d. § 20 BrSchG durch das ERT ist zu dulden.

- 3.2 Das ERT hat aus hauptberuflichen und nebenberuflichen Kräften zu bestehen. Es ist permanent (24 h täglich sowie an 7 Tagen wöchentlich (24/7)) die Mindeststärke einer Gruppe nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) vorzuhalten bzw. sicherzustellen.
- 3.3 Das ERT ist von einer hauptberuflichen Kraft zu leiten, die über eine Ausbildung zum Zugführer nach der Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) verfügen muss. Der Leiter des ERT ist vom Unternehmen zu bestellen. Vor jeder Bestellung ist die Zustimmung der zuständigen oberen Brand- und Katastrophenschutzbehörde einzuholen.
- 3.4 Die Schichtführer des ERT müssen ebenfalls hauptberuflich tätig sein und über eine Ausbildung zum Gruppenführer nach APVO-Fw verfügen. Die Schichtführer des ERT haben permanent (24/7) als Gruppenführer zu fungieren.
- 3.5 In der Ausbildung der hauptberuflichen Kräfte muss die Qualifikation zum Rettungssanitäter inbegriffen sein.
- 3.6 Die weiteren Einsatzkräfte können nebenberuflich im ERT mitwirken. Diese sollen zur Abdeckung der Bandbreite des gesamten betrieblichen Spektrums aus allen Betriebsbereichen kommen und müssen über eine Feuerwehrausbildung nach der aktuell gültigen FwDV 2 (mindestens Truppmannausbildung, Sprechfunk, Atemschutz) verfügen.
- 3.7 Alle Einsatzkräfte des ERT sind ergänzend objektspezifisch auszubilden und in regelmäßig Abständen fortzubilden. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis 3.6 und die geforderten Qualifikationen der Nebenbestimmungen Nr. 3.3 bis 3.6 sind vor Aufnahme des Betriebs gegenüber der zuständigen oberen Brand- und Katastrophenschutzbehörde nachzuweisen.

- 3.8 Die Mobilität auf dem Gelände ist durch ein geeignetes und mit der Berufsfeuerwehr Magdeburg abgestimmtes Fahrzeug zu gewährleisten und Material an unzugänglichen Teilen (z. B. in der Höhe) in ausreichendem Maße vorzuhalten. Die Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) ist dabei zu beachten.
- 3.9 Die Funkkommunikation des ERT soll mit BOS-Funk erfolgen.
- 3.10 In folgenden Bereichen sind Konzepte mit der Feuerwehr der Stadt Magdeburg, als zuständigen Brandschutzbehörde, einvernehmlich zu erstellen:
- Kompatibilität der Technik und Ausrüstung,
  - Einsatztaktik und Einsatzszenarien,
  - Zufahrts- und Zutrittsberechtigungen,
  - Kommunikation unter Beachtung möglicher Funknetze,
  - Ausrückeordnungen und Alarmschwellen und Alarmstichworte,
  - Maßnahmen des organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutzes,
  - Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder,
  - Übungswesen (feuerwehr- und objektspezifisch).
- 3.11 Es ist erforderlich, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung ggf. temporär auf den jeweiligen Bauzustand angepasst wird. Für die Baustelleneinrichtung ist ab Verlegung des öffentlichen Wassernetzes bzw. Errichtung der Baustellencontainer eine Löschwasserversorgung von min. 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorzuhalten.
- 3.12 Um die einsatztaktischen Maßnahmen effektiv zu planen und im Ereignisfall einleiten zu können, sind regelmäßig Beratungen, insbesondere bei anstehenden brandschutztechnischen Veränderungen in der Bauphase (z. B. Änderungen der Zufahrten, Errichtung der Löschwasserentnahmestellen) mit den betroffenen Institutionen (Bauleitung, Brandschutzbeauftragter, LSS, SCC, ERT, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) durchzuführen.
- 3.13 Im Ereignisfall (Feuer, Unfall, Gefahrstoffaustritt und medizinischer Notfall) ist der Einsatzablauf so zu planen, dass an den Zufahrtspunkten ein Lotse dem hilfeleistenden Personal zur Verfügung steht und dieses zur Einsatzstelle leitet.

### 3.14 15.0 Außenanlagen/Grundstück

- 3.14.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (74 Seiten + 1 Anlage mit 3 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nichts anders bestimmt ist, vollständig umzusetzen.
- 3.14.2 Das Dach über den Stellplätzen der Silan-Trailer ist so zu gestalten, dass eine vertikale Rauch- und Wärmeableitung im Brandfall möglich ist. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen.
- 3.14.3 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkte (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier BG1 –, die Flächen vor den Oberflurhydranten, die Zugänge zur baulichen Anlage BG1 und zur Sprinklerunterzentrale sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.14.4 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.14.5 Die Bauteile der Gebäude BG1 sind gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 10 und aus Baustoffen gemäß Kap. 10 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.14.6 Für den Baustellenbetrieb sind jeweils temporäre Feuerwehrpläne zu erstellen. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und jeweils rechtzeitig zu übergeben.
- 3.14.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch spätestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Bezüglich der automatischen Auslösung der Wasserberieselungsanlage durch die Brandmeldeanlage am Stellplatz der Silan-Trailer ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg erforderlich. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind im Brandschutzkonzept BG1 aufzunehmen und vorzulegen.
  - Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 7 unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift Technische

Baubestimmungen (VVTB) herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.

- Für die bauliche Anlage BG1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Löschanlagen (Wasserberieselung, ggf. Sprinkleranlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 12, S. 59-60 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 12, S. 62-63 zu planen und zu installieren.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/ Zugang, Anordnung Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) und Ausstattung Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit dem zuständigen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 12, S. 64 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind

dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.

- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 12, S. 66-67 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 13, S. 69-70 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.
- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).
- Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:
  - Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen,
  - Automatische Brandmeldeanlagen,
  - Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

- Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß TANlVO zu prüfen und zu bestätigen:
  - Blitzschutzanlage,
  - BOS-Gebäudedefunkanlage.
- Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a –21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Der Bauherr hat den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung/ Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

### 3.15 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

- 3.15.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg FAB 29 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (145 Seiten + 1 Anlage mit 22 Plänen zum Brandschutzkonzept), ergänzt/ geändert durch die Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 27.06.2024 (5 Seiten und 2 Pläne), ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollständig umzusetzen.
- 3.15.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkte (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier FAB 29 –, die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Einspeisestellen der trockenen Steigleitungen an den notwendigen Treppenträumen sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.15.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.15.4 Zur Sichtbarmachung der jeweils herrschenden Windverhältnisse im Brandfall oder einem anderen sicherheitsrelevanten Ereignis sind auf dem FAB-Gebäude mindestens zwei

Windsäcke anzubringen. Von den Hauptanfahrtspunkten HAP-Süd und HAP-Nord muss jeweils ein Windsack sichtbar sein.

- 3.15.5 Die Bauteile des Gebäudes FAB 29 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 8 und aus Baustoffen gemäß Kap. 9 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.15.6 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.15.7 Für den Baustellenbetrieb sind jeweils temporäre Feuerwehrpläne zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und jeweils rechtzeitig zu übergeben.
- 3.15.8 Vor Beginn der Bauausführungen muss ein gesonderter Standsicherheitsnachweis für den Doppelboden (siehe Abschnitt 1 Nr. 6) erstellt oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 3.15.9 Aus elektrotechnischen Gründen müssen direkt im Produktionsgebäude, d. h. nicht in elektrischen Betriebsräumen, Hochspannungstransformatoren aufgestellt werden, von denen über unmittelbar angeschlossene Verteiler die Produktionsanlagen versorgt werden (siehe Abschnitt 1 Nr. 11).  
Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Verbraucherschutz zum Arbeitsschutz und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist erforderlich.
- 3.15.10 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch spätestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:
    - a) In den Plänen des Gebäudes FAB29/L01 müssen auch die (abweichenden) Achsbezeichnungen des südlich angrenzenden Gebäudes SB1 eingetragen werden, damit der Gebäudeanschluss in den Plänen beider angrenzenden Gebäude für die verschiedenen Planer eindeutig fixiert und erkennbar ist.
    - b) Im Brandschutzkonzept dargestellte Plandetails sind mit den zutreffenden Achsbezeichnungen zu versehen, um deren sichere und vollständige Verortung in den Plänen zu ermöglichen.
    - c) Teilweise stimmen die dargestellten Feuerwiderstandsanforderungen an Bauteile in Grundrissen und Schnitten nicht überein; das ist zu korrigieren.

- d) Es ist zu überprüfen, ob alle Räume, die gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap 8, S. 62 feuerbeständige Wände und Decken haben müssen, als solche auch in den Brandschutzplänen dargestellt sind. Zumindest für die Räume EB 100V05 (Modul 1) und EB 10AR05 (Modul 2) in der Ebene 1YA ist das nicht der Fall. Die Außenwände sind hier nicht feuerbeständig gekennzeichnet.
  - e) Es ist ein Lageplan zu erstellen und dem Brandschutzkonzept beizufügen, in dem im Bereich der Überflurhydranten die erforderlichen Bewegungsflächen ersichtlich sind. Mindestens an den Einspeisestellen für die trockenen Steigleitungen der notwendigen Treppenträume ist jeweils eine Bewegungsfläche vorzusehen. Das Erfordernis weiterer Bewegungsflächen ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Auf diesem Lageplan muss ebenfalls die Wegführung von den Ausgängen der Verlängerung der notwendigen Treppenträume zu den Verkehrswegen ersichtlich sein.
  - f) Für das FAB ist ein Kennzeichnungsmanagement zu etablieren, im Brandschutzkonzept aufzunehmen und für alle Planungsbeteiligten verbindlich zu machen. Dabei sind die Zugänge zum Gebäude und zu den Treppenträumen, die Treppenträume, die Geschosse und Ebenen, und die Achsbezeichnungen an den Stützen jeweils in Sichthöhe gut erkennbar zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss einheitlich verwendet werden vor Ort (am jeweiligen Raum/Bereich), auf den Laufkarten der Brandmeldeanlagen, in der Klartextanzeige für das Feuerwehranzeigetableau (FAT), in der Darstellung im Feuerwehrplan; diese Aufzählung ist nicht abschließend. Details dazu mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen.
  - g) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - h) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - i) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.

- Für das Gebäude FAB 29 inklusive L01 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Nach der Planung der finalen Maschinenausrüstung ist das zugehörige Layout hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Rettungsweglängen (Luftlinie und Lauflänge!) mit dem Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10 abzugleichen und zur Prüfung vorzulegen.
- Die Löschanlagen (Sprinkleranlage, Schaumlöschanlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 103-105 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen. Dabei ist auch eine mögliche statische Wirkung auf das Gebäudetragwerk und die Decken durch eine Sprinklerauslösung zu ermitteln und dies dem Statikplaner mitzuteilen.
- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 127f zu planen und zu installieren. Die Ausstattung mit Handfeuermeldern muss entsprechend der DIN VDE 0833-2 erfolgen. Eine Anordnung ausschließlich an den Geschoss- und Gebäudeausgängen ist nicht ausreichend.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/ Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
- Für das Gebäude FAB 29 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.

- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 128-131 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 112-126 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 131f zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 131f zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 13, S. 137-142 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.
- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

### 3.16 15.2 Kühlaggregat /Kesselanlage BC1

- 3.16.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg BC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (80 Seiten + 1 Anlage mit 6 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollständig umzusetzen.
- 3.16.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier BC1 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Zugänge zum Gebäude BC1 und zur Sprinklerunterzentrale sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.16.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.16.4 Die Bauteile des Gebäudes BC1 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 8 und aus Baustoffen gemäß Kap. 9 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.16.5 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes BA 1 gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.16.6 Für den Baustellenbetrieb werden jeweils temporäre Feuerwehrpläne notwendig. Auch diese müssen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abgestimmt und jeweils rechtzeitig übergeben werden.
- 3.16.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:
    - a) Die WC-Einheit (eingestellter Raum bzw. Einbau) ist im EG-10A Achsen K-L/05 mit einer rauchdichten und selbstschließenden Tür abzutrennen; der Sanitär- und Umkleibereich muss eine automatische Warneinrichtung erhalten, die bei Auslösung der Brandmeldeanlage selbsttätig alarmiert. Die Tür ist in den Brandschutzplänen darzustellen.

- b) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - c) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - d) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 7 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.
  - Für das Gebäude BC1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
  - Nach der Planung der finalen Maschinenausrüstung im BA 1 ist das zugehörige Layout hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Rettungsweglängen (Luftlinie und Lauflänge!) mit dem Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10 abzugleichen und zur Prüfung vorzulegen.
  - Die Löschanlagen (Sprinkleranlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 58-59 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
  - Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 65-67 zu planen und zu installieren.
  - Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von

Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.

- Für das Gebäude BC1 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 63-65 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 69 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 71 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 12, S. 75-76 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilinbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist spätestens bis zur TG 2 vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.

- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).
- Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:
  - Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen,
  - Automatische Brandmeldeanlagen,
  - Sicherheitsstromversorgungsanlagen.
- Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß TAnIVO zu prüfen und zu bestätigen:
  - Blitzschutzanlage,
  - natürliche Rauchabzugsanlagen,
  - Feststellanlagen an Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -toren,
  - BOS-Gebäudefunkanlage.
- Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung (WPP) zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix – vgl. Nr.3.2.13 – durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ und analog Nr. 3.2.28 vorzulegen.

### 3.17 15.3 Reinstwassergebäude PB1

3.17.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg PB1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (66 Seiten + 1 Anlage mit 4 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollumfänglich umzusetzen.

3.17.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte

HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier PB1 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Zugänge zum Gebäude PB1 und zur Sprinklerunterzentrale sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.17.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen – gleichlautend zum Prüfbericht 253\_1A/23 FAB 29.

3.17.4 Die Bauteile des Gebäudes PB1 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 8 und aus Baustoffen gemäß Kap. 9 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.

3.17.5 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes PB1 gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist vorzulegen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.17.6 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß TAnIVO zu prüfen und zu bescheinigen:

- Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen,
- Automatische Brandmeldeanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

3.17.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:
  - a) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - b) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - c) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 7 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein

Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.

- Für das Gebäude PB1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Nach der Planung der finalen Maschinenausrüstung im Gebäude PB1 ist das zugehörige Layout hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Rettungsweglängen (Luftlinie und Laufflänge!) mit dem Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10 abzugleichen und zur Prüfung vorzulegen.
- Die Löschanlagen (Sprinkleranlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 41-42 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 65-67 zu planen und zu installieren.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
- Für das Gebäude PB1 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.

- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 49-51 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 46-48 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 52-53 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 54-55 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 12, S. 57-59 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilinbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.
- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

### 3.18 15.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W

- 3.18.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg NH4W & WT1 Rev. 0 vom 15.11.2023 (74 Seiten + 1 Anlage mit 6 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nichts anders bestimmt ist, vollumfänglich umzusetzen.
- 3.18.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier NH4W & WT1 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Zugänge zu den Gebäuden WT1, NH4W und STOCC sowie der Sprinklerunterzentralen sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.18.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.18.4 Die Bauteile der baulichen Anlage NH4W & WT1 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 8 und aus Baustoffen gemäß Kap. 9 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.18.5 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion der Gebäude der baulichen Anlage NH4W & WT1 ist gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist vorzulegen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.18.6 Für den Baustellenbetrieb werden jeweils temporäre Feuerwehrpläne notwendig. Auch diese müssen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abgestimmt und jeweils rechtzeitig übergeben werden.
- 3.18.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept NH4W&WT1 Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:
    - a) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.

- b) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage und der Schaumlöschanlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- c) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 7 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.
- Für die baulichen Anlage NH4W&WT1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Nach der Planung der finalen Anlagenausrüstung in der baulichen Anlage NH4W&WT1 ist das zugehörige Layout hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Rettungsweglängen (Luftlinie und Lauflänge!) mit dem Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10 abzugleichen und zur Prüfung vorzulegen.
- Die Löschanlagen (Sprinkleranlage, Schaumlöschanlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 47 - 49 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 56 - 57 zu planen und zu installieren.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung

der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.

- Für das Gebäude NH4W&WT1 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 57 - 60 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 53 - 55 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebädefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 60-61 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 62 - 63 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 12, S. 65 - 66 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.

- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

### 3.19 15.5 Gebäudeübergang LO1

- 3.19.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg FAB29 + L01 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (108 Seiten + 1 Anlage mit 6 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nichts anders bestimmt ist, vollständig umzusetzen.
- 3.19.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier FAB 29 + L01 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Einspeisestellen der trockenen Steigleitungen an den notwendigen Treppenträumen sind gemäß Richtlinie zu kennzeichnen.
- 3.19.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.19.4 Die Bauteile des Gebäudes L01 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 8 und aus Baustoffen gemäß Kap. 9 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.19.5 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes gemäß MInd-BauRL Nr. 5.14.9 ist vorzulegen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.19.6 Für den Baustellenbetrieb werden jeweils temporäre Feuerwehrpläne notwendig. Auch diese müssen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abgestimmt und jeweils rechtzeitig übergeben werden.
- 3.19.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:

- a) In den Plänen des Gebäudes FAB29/L01 müssen auch die (abweichenden) Achsbezeichnungen des südlich angrenzenden Gebäudes SB1 eingetragen werden, damit der Gebäudeanschluss in den Plänen beider angrenzenden Gebäude für die verschiedenen Planer eindeutig fixiert und erkennbar ist.
  - b) Für das L01 ist ein Kennzeichnungsmanagement zu etablieren, im Brandschutzkonzept aufzunehmen und für alle Planungsbeteiligten verbindlich zu machen. Dabei sind die Zugänge zum Gebäude und zu den Treppenträumen, die Treppenträume, die Geschosse und Ebenen, und die Achsbezeichnungen an den Stützen jeweils in Sichthöhe gut erkennbar zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss einheitlich verwendet werden vor Ort (am jeweiligen Raum/Bereich), auf den Laufkarten der Brandmeldeanlagen, in der Klartextanzeige für das Feuerwehranzeigetableau (FAT), in der Darstellung im Feuerwehrplan; diese Aufzählung ist nicht abschließend. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen.
  - c) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - d) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - e) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.
  - Für das Gebäude FAB 29 inklusive L01 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
  - Die Löschanlagen (Sprinkleranlage, Schaumlöschanlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 78-80 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg

abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen. Dabei ist auch eine mögliche statische Wirkung auf das Gebäudetragwerk und die Decken durch eine Sprinklerauslösung zu ermitteln und dies dem Statikplaner mitzuteilen.

- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 90-91 zu planen und zu installieren. Die Ausstattung mit Handfeuermeldern muss entsprechend der DIN VDE 0833-2 erfolgen. Eine Anordnung ausschließlich an den Geschoss- und Gebäudeausgängen ist nicht ausreichend.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/ Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
- Für das Gebäude L01 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 91-93 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 87-89 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebädefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 94-95 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.

- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 96-97 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 13, S. 102-104 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.  
Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.
- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

### 3.20 15.6 Lagerhaus WH1

3.20.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg WH1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (58 Seiten + 1 Anlage mit 4 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollständig umzusetzen.

3.20.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier WH1 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Zugänge zum Gebäude WH1 und zur Sprinklerunterzentrale sind gemäß Richtlinie DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.20.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.

3.20.4 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes WH1 gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.20.5 Für den Baustellenbetrieb werden jeweils temporäre Feuerwehrpläne notwendig. Auch diese müssen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abgestimmt und jeweils rechtzeitig übergeben werden.

3.20.6 Die Erschließung des Einbaus erfolgt gemäß vorliegenden Unterlagen über zwei notwendige Treppen, jeweils ohne notwendigen Treppenraum. Nach Beurteilung durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg sind hier geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind:

- Die Wände des Raumes WH110AA04 in der Ebene L10 (Erdgeschoss) und das Deckenfeld über dem Raum werden in der Bauart von feuerhemmenden Wänden und Decken hergestellt. Dies gilt auch für das Tragwerk des Deckenfeldes.
- Die Tür zur Halle wird als feuerhemmende und rauchdichte Tür hergestellt.

Die zu vor genannten Maßnahmen sind vor Erteilung der 2.TG dem zuständigen Bauordnungsamt nachzuweisen.

3.20.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:
  - a) Im Brandschutzkonzept dargestellte Plandetails sind mit den zutreffenden Achsbezeichnungen zu versehen, um deren sichere und vollständige Verortung in den Plänen zu ermöglichen.
  - b) Für die Erschließung des Einbaus sind zusätzliche Maßnahmen zu planen.
  - c) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.

- d) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- e) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.
- Für das Gebäude WH1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Nach der Planung der finalen Regalanordnung im Gebäude WH1 ist das zugehörige Layout hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Rettungsweglängen (Luftlinie und Lauflänge!) mit dem Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10 abzugleichen und zur Prüfung vorzulegen.
- Die Löschanlagen (Sprinkleranlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 40-41 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 43-45 zu planen und zu installieren.
- Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung

der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/ Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.

- Für das Gebäude WH1 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 45-47 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 42-43 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 52-53 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 50-51 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 53-54 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilinbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigte sind mindestens ein Mal im Jahr über die Brandschutzordnung zu informieren/ zu belehren. Dies ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und ggf. auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg vorzulegen.

- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.
- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

### 3.21 15.7 Rechenzentrum DC1

- 3.21.1 Das Brandschutzkonzept Intel Magdeburg DC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 (51 Seiten + 1 Anlage mit 7 Plänen zum Brandschutzkonzept) ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollumfänglich umzusetzen.
- 3.21.2 Die Zugänglichkeit des Grundstücks und die geplanten Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 auf der Grundlage der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) herzustellen. Die Hauptanfahrtspunkte HAP-Süd und HAP-Nord, die Feuerwehr-Anfahrtspunkt (FAP) des jeweiligen Gebäudes – hier DC1 – die Flächen vor den Oberflurhydranten und die Zugänge zum Gebäude DC1 und zur Sprinklerunterzentrale sind gemäß Richtlinie zu kennzeichnen.
- 3.21.3 Sofern die Zufahrten zum Betriebsgelände mit Toren oder Schrankenanlagen gesichert sind, müssen sich diese auch bei Ausfall der Allgmeinstromversorgung gewaltfrei durch die Feuerwehr öffnen lassen.
- 3.21.4 Die Bauteile des Gebäudes DC1 sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 7 und aus Baustoffen gemäß Kap. 8 herzustellen bzw. zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.
- 3.21.5 Der geprüfte Nachweis über eine robuste statische Konstruktion des Gebäudes DC1 gemäß MIndBauRL Nr. 5.14.9 ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.21.6 Für den Baustellenbetrieb werden jeweils temporäre Feuerwehrpläne notwendig. Auch diese müssen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abgestimmt und jeweils rechtzeitig übergeben werden.
- 3.21.7 Mit dem Antrag der 2. Teilgenehmigung jedoch mindestens 4 Wochen vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Nutzungsaufnahme) sind folgende Unterlagen/ Nachweise zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Eine Überarbeitung und Ergänzung des Brandschutzkonzept Rev. 0 ist erforderlich. Dabei müssen folgende Punkte ergänzt oder geändert werden:

- a) Das Alarmierungs- und Räumungskonzept ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - b) Das Löschanlagenkonzept der Sprinkleranlage ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
  - c) Die funktionale Brandfallsteuermatrix ist dem Brandschutzkonzept als Anlage beizufügen.
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 6 unter Beachtung der VVTB herzustellen. Bezüglich der Bevorratung und Anwendung von Sonderlöschmitteln ist für das gesamte Gelände der Halbleiterfabrik ein Löschkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg unter Berücksichtigung des ERT abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept anzufügen.
  - Für das Gebäude DC1 ist ein Alarmierungs- und Räumungskonzept aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
  - Die Löschanlagen (Sprinkleranlage und Löschwasserleitungen) sind gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 30-31 zu planen und zu installieren. Vor dem Installationsbeginn ist für die Sprinkleranlage ein Löschanlagenkonzept zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anlage dem Brandschutzkonzept beizufügen.
  - Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 33-34 zu planen und zu installieren.
  - Für die automatische Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen können. Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ Stand: August 2020 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen. Dabei sind die Angaben zur

Feuerwehrperipherie, wie z. B. Zufahrt/Zugang, Anordnung FIBS und Ausstattung FSD mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.

- Für das Gebäude DC1 ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix aufzustellen, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und als Anhang dem Brandschutzkonzept beizufügen.
- Die Alarmierungsanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 34-36 zu planen und zu installieren.
- Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 31-32 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Gebäudefunkanlage ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 37-38 zu planen und zu installieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; insbesondere sind dabei die Art und Ausführung sowie die Standorte von Informations- und Bediengeräten festzulegen.
- Die Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 10, S. 39-40 zu planen und zu installieren.
- Das ERT ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 43-44 aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und einsatzbereit zu halten. Das ERT muss 24/7 in der Lage sein, spätestens fünf Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle zu erreichen. Die Einsatzbereitschaft des ERT muss spätestens für die Phase des Einricht- und Probenbetriebs oder eventueller Teilinbetriebnahmen hergestellt sein. Details dazu sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen; ein Zeitplan für die Aufstellung des ERT ist vorzulegen.
- Für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen. Alle Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich aktenkundig zu informieren.
- Es sind auf der Grundlage der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne zu erarbeiten und auszuhängen.

- Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Magdeburg abzustimmen und spätestens zur Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben (siehe Hinweis unter Abschnitt V Nr. 4.2).

## 4 Verkehrsrecht

### Bundesautobahnen (BAB)

- 4.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 14 (BAB A14) darf nicht durch die Realisierung der Errichtung der geplanten Anlage beeinträchtigt werden.
- 4.2 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 14 beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Beleuchtungen müssen so gestaltet werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 14 nicht geblendet oder abgelenkt wird.
- 4.3 Auf Grund der unmittelbaren Autobahnnähe sind die Fahr- und Stellplatzflächen in der Baubeschränkungszone (100 Meter-Bereich) auch während der Bauphase baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- 4.4 Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der BAB A 14 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.
- 4.5 Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
- 4.6 Baustellenverkehr und Schachtarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes zulässig.
- 4.7 Folgende benachbarte Flächen sind mit Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt und dürfen auf keinen Fall im Rahmen der Errichtung der Halbleiterfabrik betreten, befahren oder Maßnahmen beseitigt werden:

- Gemarkung Magdeburg, Flur 606, Flurstücke 10257, 10294, 10254, 10260, 10245, 10248, 10251, 10263 und 10265
- Gemarkung Magdeburg, Flur 616, Flurstücke 10062, 10003, 10008, 10005, 10044, 10103, 10106.

- 4.8 Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der strauchbetonten Gehölzpflanzungen und Einzelbaumpflanzungen auf den in der Nebenbestimmung Nr. 4.7 genannten Flurstücke sind verboten. Die strauchbetonten Gehölzpflanzungen, Einzelbaumpflanzungen und Krautsäume sowie Sukzessionsflächen dürfen nicht angetastet werden. Bei Beschädigung sind diese auf Kosten des Verursachers zu ersetzen.
- 4.9 Die Errichtung von Zusatzbauten oder bauliche Veränderungen auf den benachbarten Maßnahmeflächen der Autobahn GmbH des Bundes ist nicht erlaubt.
- 4.10 Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist ein ausreichender, mindestens den Kronenbereich der angrenzenden Gehölze umfassender Abstand zu den Einzelbäumen einzuhalten, um u. a. die Wurzeln nicht zu beschädigen. Direkte Schäden an den Gehölzen sind zu unterlassen.
- 4.11 Unvermeidbare Schäden, die Ersatzpflanzungen bzw. Renaturierungen nach sich ziehen, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und unter Auflagen nach Bilanzierung des Eingriffs auch auszugleichen.

#### Luftverkehr

- 4.12 Die zu errichtenden Gebäude sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 4.13 Die äußeren Schornsteine der Gebäude sind als allgemeines Luftfahrthindernis mit einer Nachtkennzeichnung zu kennzeichnen.

### **5 Abfallrecht**

- 5.1 Für die anfallenden Bauabfälle ist ein Abfallmanagementplan „Solid Waste Management Plan, SWMP“ zu erstellen. Dieser ist 14 Tage vor Baubeginn bei der zuständigen Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landkreis Börde einzureichen und der entsprechende Abfallmanagementbeauftragte zu benennen.
- 5.2 Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und entsprechend § 8 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen, schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

- 5.3 Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzungen (AES) der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. des Landkreises Börde, in der geltenden Fassung, zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.
- 5.4 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttreyclinganlage) zu entsorgen.
- 5.5 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss den zuständigen Abfallbehörden jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

## 6 Bodenschutz

- 6.1 Das Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept ist mit den zuständigen Bodenschutzbehörden der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Börde abzustimmen und spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen und in regelmäßigen Abständen jedoch mindestens vierteljährlich fortzuschreiben.
- 6.2 Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro durchzuführen. Die Durchführung der im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren und den zuständigen Bodenschutzbehörden unaufgefordert nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.3 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden oder zu vermindern. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind sämtliche nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungen zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.
- 6.4 Zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtung durch physikalische Einwirkungen im Bereich der Baumaßnahme ist die Befahrung auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Bei Befahrungen ist der Feuchtegrad des Bodens zu berücksichtigen. Es sind geeignete Baugeräte (z. B. Platten- oder Raupenfahrzeuge statt Reifenfahrzeuge) zu wählen, welche die Bodenpressung so weit begrenzen, dass auch nach Abschluss der Baumaßnahme noch ein

funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt bzw. eine Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen mit technischen Mitteln durch Wiederauflöckerung möglich ist.

- 6.5 Bodenaushub, welcher bei Erdarbeiten anfällt, ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken.
- 6.6 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Andernfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.
- 6.7 Ober- und Unterböden, welche im Baugebiet nicht wiederverwendet werden können, sind einer geeigneten, möglichst hochwertigen Wiederverwendung/ -verwertung i. S. d. Abfall/Bodenschutzrechtes zuzuführen.
- 6.8 Zur Vermeidung bzw. Minimierung der vollständigen Veränderung der vorhandenen Bodenstruktur durch Umlagerung von Bodenaushub sind Ober- und Unterböden entsprechend ihrer natürlichen Schichtenfolge getrennt voneinander auszuheben und zwischenzulagern und unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 6 Abs. 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im nutzbaren Zustand zu erhalten.
- 6.9 Sofern bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe bzw. Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. die des Landkreises Börde entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten Hinweise auf Altlasten während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die zuständigen Bodenschutzbehörden sind ebenfalls zu informieren.
- 6.10 Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 6.11 Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 6.12 Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und

einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentations- und Anzeigepflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen. Der geplante Einbau von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist im Vorfeld mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

## 7 Naturschutz

- 7.1 Die hier erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Fang und zur Umsiedlung, zur Störung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) und zur Beseitigung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) gilt nur auf den Flurstücken Gemarkung Langenweddingen, Flur 2, Flurstücke 128, 4/12, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 41/3, 4/1, 82, 83, 4/17, 4/15, 5/3, 5/2, 84. Die Ausnahme gilt auch für die mit den Arbeiten beauftragten Personen. Für die sonstigen Bereiche sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG weiter einzuhalten.
- 7.2 Die im Artenschutzfachbeitrag (AFB, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 20.08.2024) und überarbeiteten Kapitel 12 (Eingriffe in Natur und Landschaft, Stand 27.08.2024) der Antragsunterlagen zur ersten Teilgenehmigung (Errichtung und zum Betrieb einer Halbleiterfabrik) aufgeführten Maßnahmen V 1 (Bauzeitenregelung), V 2 (Ökologische Baubegleitung) V 3 (Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden), V 4 (Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter), V 5 (Vermeidung nächtlicher Beleuchtung angrenzender Habitats), V 6 (Abschnittsweise Kontrolle des Seerennengrabens auf Baue), V 7 (Bauzeitenbeschränkung für Arbeiten im Nahbereich des Seerennengrabens), V 8a (Feinkartierung Feldhamster zur Vorkundung), V 8b (Installation eines Schutzzauns), V 8c (Abfangen und Umsetzen von Feldhamstern), ACEF 1 (Anbringen von artgeeigneten Vogelnistkästen) und ACEF 2 (Anbringen von Kunsthorsten für Mäusebussard) sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorgaben keine Abweichungen oder Ergänzungen ergeben, vollständig und fachgerecht umzusetzen.
- 7.2.1 Für den Abfang nach Nebenbestimmung 7.2.2 hat zuvor eine Kartierung (Ende August 2024) auf den in 7.1 genannten Flurstücken zu erfolgen. Für die Kartierung sind die Flächen, unter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Feldlerche, kartierfähig vorzubereiten. Dazu ist die Sichtbarkeit bis zum Boden sicherzustellen.
- 7.2.2 Werden bei der Kartierung im August 2024 auf den Flächen der in Nebenbestimmung Nr. 7.1 genannten Flurstücke Feldhamsterbaue gefunden, sind die Feldhamster unmittelbar ab Ergehen dieses Bescheides, jedoch spätestens bis 30.09., abzufangen. Der Abfang ist durch

Fachpersonal durchzuführen und hat nach den Maßgaben von MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt- Bericht im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt, 2011) zu erfolgen. Die Auftragnehmer der Kartierung und des Abfanges haben sich fachlich über den Abfang abzustimmen. Die abgefangenen Tiere sind auf die Feldhamsterkernflächen (Gemarkung Eichenbarleben, Flur 7, Flurstück 94/4 und Flur 8, Flurstück 53/19) zu verbringen. Sollte dies aus unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein, sind die Tiere nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bördekreis in eine geeignete Zuchtstation zu verbringen. Bei Fang, Transport und Halterung ist auf Stressarmut zu achten und die Feldhamster sind ausreichend mit Nahrung und Wasser zu versorgen. Anzahl, Geschlecht und Gewicht der gefangenen Tiere sind unter Angabe des Fangortes zu dokumentieren und der oberen und unteren Naturschutzbehörde mit den dazugehörigen Kartierungsergebnissen bis zum 15.10.2024 schriftlich mitzuteilen. Nach der ggf. erforderlichen Umsiedlung ist eine Abschlusskontrolle vorzunehmen, bei der auf erneut geöffnete, oder neue Baue geachtet wird.

- 7.2.3 Werden nach der Kartierung Ende August 2024 bzw. der Abschlusskontrolle keine Feldhamsterbaue gefunden, oder sind deren Funde abgefangen, ist umgehend eine Vergrämung in Form des „Schwarzhaltens“ auf allen in Nebenbestimmung der 7.1 genannten Flurstücken bis zum Baubeginn durchzuführen. Das Schwarzhalten ist so durchzuführen, dass ein Aufwuchs verhindert wird. Im Zeitraum vom 01.03.2025 bis 03.03.2025 ist der Umbruch einmal vorzunehmen. Von März bis Juli ist eine Bodenbearbeitung alle zwei Wochen vorzunehmen. Weiterhin sind nach der Methodik des BfN-Skriptes 606 (2011) ab Februar 2025 vor Beginn der Reviergründung der Feldlerche Vergrämungsstangen (2 m Länge) mit 1,5 m langen Flat-terbändern auf Flächen aufzustellen, auf denen kein Schwarzhalten stattfindet. Die Stangen sind regelmäßig umzustecken. Die Vegetation ist dort ebenfalls durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.
- 7.2.4 Sofern der Oberbodenabtrag bzw. der Baubeginn auf den in der Nebenbestimmung Nr. 7.1 genannten Flurstücke erst ab Juni 2025 vorgenommen wird, ist eine weitere Feinkartierung Ende April bis Anfang Mai 2025 durchzuführen. Sollten Feldhamsterbaue gefunden werden, ist eine weitere Kartierung Ende Mai vorzunehmen. Die Feldhamster sind bis 31.05.2025 abzufangen und auf die Feldhamsterkernflächen (Gemarkung Eichenbarleben, Flur 7, Flurstück 94/4 und Flur 8, Flurstück 53/19) zu verbringen. Sollte dies aus unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein, sind die Tiere nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bördekreis in eine geeignete Zuchtstation zu verbringen. Vor der Kartierung ist das letzte Schwarzmachen im jeweils zu kartierenden Bereich

mindestens 20 Tage auszusetzen. Der Abfang ist durch Fachpersonal durchzuführen und hat nach den Maßgaben von MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt- Bericht im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt, 2011) zu erfolgen. Die Auftragnehmer der Kartierung und des Abfanges haben sich fachlich über den Abfang abzustimmen. Anzahl, Geschlecht und Gewicht der gefangenen Tiere ist unter Angabe des Fangortes zu dokumentieren und der oberen und unteren Naturschutzbehörde mit den dazugehörigen Kartierungsergebnissen bis zum 15.06.2025 schriftlich mitzuteilen. Nach der Kartierung bzw. dem Abfang ist umgehend mit den Erdarbeiten zu beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Flächen bis einschließlich Juli alle zwei Wochen schwarz zu halten. Ab August ist das Schwarzhalten so durchzuführen, dass ein Aufwuchs verhindert wird. In diesen Bereichen ist durch die ökologische Umweltbegleitung (Maßnahme V 2) einzuschätzen, ob eine erneute Kartierung des Feldhamsters, ggf. mit anschließendem Abfang ab 25.08.2025, vor direktem Beginn der Erdarbeiten notwendig ist.

- 7.2.5 Die für den Feldhamster eingerichteten Feldhamsterkernflächen mit Mutterzelle (Gemarkung Eichenbarleben, Flur 7, Flurstück 94/4 und Flur 8, Flurstück 53/19 auf insgesamt 9,5 ha sind gemäß Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024) zu bewirtschaften und zu erhalten. Um diese Feldhamsterkernflächen sind die multifunktionalen Ausgleichsflächen Feldvogelstreifen, Erbsenfenster, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Blühstreifen mit unterschiedlich rotierenden Maßnahmen unter Erhalt ihrer Funktionalität so nah wie möglich zu positionieren. Die Gruppierung ist unverzüglich zu beginnen und bis 2031 abzuschließen. Die Bewirtschaftung der multifunktionalen Ausgleichsflächen erfolgt nach Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024).
- 7.2.6 Auf den Feldhamsterkernflächen und den multifunktionalen Ausgleichsflächen ist ein Monitoring, analog zum Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zum Feldhamster (Stand 28.06.2024, Anlage 01 zur Stellungnahme) durchzuführen. Das dazu zu erstellende Monitoringkonzept ist innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides, jedoch mindestens ein Monat vor Baubeginn, der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die zu erreichende Zielgröße für die Feldhamsterkernflächen beträgt durchschnittlich vier Baue pro Hektar. Für die verschobenen Ausgleichsflächen wird durchschnittlich eine Größe von einem Bau pro Hektar festgeschrieben. Für den Eingriff des

Antragstellers wird eine Zielwertspanne von 11-18 Bauen auf der Gesamtfläche aus Feldhamsterkernflächen und verschobenen Ausgleichflächen gesetzt. Bei Misserfolg der Maßnahmen ist analog zum Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zum Feldhamster (Stand 28.06.2024, Anlage 01 zur Stellungnahme) mit dem unter Punkt 3. beschriebenen Risikomanagement nachzusteuern. Das Monitoring ist zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes jährlich zu übermitteln.

- 7.2.7 Der mit der Vergrämung bzw. dem Bau des Regenwasserrückhaltebeckens verbundene Verlust von Nistplätzen der Feldlerche ist zu ersetzen. Dazu sind die im Artenschutzfachbeitrag (AFB, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 20.08.2024) und überarbeiteten Kapitel 12 (Eingriffe in Natur und Landschaft, Stand 27.08.2024) der Antragsunterlagen zur ersten Teilgenehmigung (Errichtung und zum Betrieb einer Halbleiterfabrik) i. V. m. Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024) genannten Maßnahmen Feldvogelstreifen, Erbsenfenster, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Blühstreifen und Feldhamsterkernflächen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung umzusetzen. Die multifunktionalen Ausgleichflächen sind in Nähe der Feldhamsterkernflächen zu positionieren (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 7.2.5).
- 7.2.8 Es ist ein Monitoring, analog zum Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zur Feldlerche (Stand 27.06.2024, Anlage 02 zur Stellungnahme) sowohl auf den multifunktionalen Ausgleichflächen als auch Referenzflächen in derselben Hauptkultur mit intensiver Bewirtschaftungsweise durchzuführen. Das dazu zu erstellende Monitoringkonzept ist innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides, jedoch mindestens ein Monat vor Baubeginn, der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Für den hier beplanten Teilbereich ist anteilig ein Ausgleich für 7 Brutpaare der Feldlerche zu erreichen. Bei Misserfolg der Maßnahmen ist analog zum Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zum Feldhamster (Stand 28.06.2024, Anlage 01 zur Stellungnahme) mit dem unter Punkt 3. beschriebenen Risikomanagement nachzusteuern und zusätzliche Ausgleichflächen vorrangig so nah wie möglich an den Feldhamsterkernflächen zu positionieren. Das Monitoring ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bördekreis sowie der oberen Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes jährlich zu übermitteln.
- 7.2.9 Die Sicherung der Feldhamsterkernflächen und der multifunktionalen Ausgleichflächen ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des

vorliegenden Genehmigungsbescheides, jedoch spätestens ein Monat vor Baubeginn, schriftlich nachzuweisen.

7.2.10 Bauarbeiten im Nahbereich (> 300 m) des Nistplatzes des Mäusebussards am Seerennen-graben sind außerhalb der Brutzeit des Vogels zu beginnen, d.h. Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar. Sofern dies nicht möglich ist, oder längere Bauunterbrechungen zwischen Ende Februar und Ende Mai geplant sind, ist der Horst bis spätestens Ende Februar mit einer geeigneten Maßnahme für den Besatz unbrauchbar zu machen. Die Maßnahmenart ist vor Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen. Unabhängig davon sind für den Mäusebussard in einem störungsarmen Umfeld im räumlichen Zusammenhang spätestens bis Anfang Februar 2025 zwei Ersatzhorste an geeigneten Bereichen einzurichten. Die Ersatzstandorte und Beschaffenheit der Kunsthorste sind innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides und ein Monat vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anbringung der Kunsthorste ist der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 15.02.2025 (Fotodokumentation, Umsetzungszeitraum etc.) nachzuweisen.

7.2.11 Sofern durch Arbeiten/ Eingriffe im Nahbereich des Gebäudebestandes der Siedlung Baumschule Vogelarten beeinträchtigt werden (Maßnahme V 9), die i. d. R. ihre Fortpflanzungsstätten in der nächsten Brutperiode erneut nutzen und deren Schutz der Niststätten nicht mit Ablauf der Vogelbrutzeit erlischt (ganzjähriger Brutstättenschutz, betrifft Star, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler etc.), sind gemäß Maßnahme ACEF 1 Ersatzbrutstätten für diese Arten zu schaffen. Die geeigneten Bereiche zur Installation der Nisthilfen sind vor Einrichtung, Einbau oder Anbringung mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauart und Bauweise haben nach deren Vorgaben zu erfolgen. Generell sind die artspezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Umsetzung ist schriftlich unter Angabe der Maßnahmenstandorte in Form eines Berichtes bis zum 28.02.2025 der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen (Fotos aller Ersatzniststätten, Umsetzungszeitraum etc.).

## **8 Arbeitsschutz**

8.1 Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 52 bewirken.

8.2 Vor der erstmaligen Verwendung aller der Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängen, sind durch eine dafür qualifizierten Fachkraft zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vorzulegen.

Die Prüfung der Arbeitsmittel hat folgende Punkte zu umfassen:

- Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation,
- Kontrolle sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel
- Feststellung von Schäden
- Feststellung der Wirksamkeit getroffener sicherheitstechnischer Maßnahmen.

8.3 Ortsfeste Einrichtungen (z. B. Behälter und Rohrleitungen), die gefährliche Stoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss dabei mindestens die Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemischs sowie ausgewählte Gefahrenpiktogramme unter Berücksichtigung der Art der Gefahr (physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren) enthalten. Aus der Auswahl der Gefahrenpiktogramme muss für den Beschäftigten ersichtlich sein, welche Gefährdungen maßgeblich die Schutzmaßnahmen bestimmen.

8.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Funktion erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar sein.

8.5 In unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze im Innen- und Außenbereich, an denen ein potenzieller Kontakt der Beschäftigten mit Gefahrenstoffen nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die erste Hilfe der Beschäftigten bei Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen und Kontaminationen Sicherheitsnotduschen (Augen- und Körperduschen) nach dem Stand der Technik zu installieren, die in der Lage sind, die Augen beziehungsweise den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser von Trinkwasserqualität zu spülen.

Geeignet sind Sicherheitsnotduschen, die den Normen DIN EN 15154-2 (Augenduschen) bzw. DIN EN 15154-5 (Körperduschen) entsprechen. Die Augen- und Körperduschen sind so anzuordnen, dass diese durch die Beschäftigten bei einem Notfall selbstständig, unmittelbar und in möglichst kurzer Zeit erreichbar sind.

Türen und Treppen sind auf dem Weg zu Augen- und Körpernotduschen unzulässig. Körpernotduschen dürfen nur dann oberhalb von Türen angebracht werden, wenn sich die Öffnungsflächen der Türen nicht auf der Seite der Notduschen befindet, um die

uneingeschränkte und sichere Benutzbarkeit der Notdusche sowie die Hilfeleistung im Notfall zu gewährleisten.

- 8.6 Die Verkehrswege, die Bestandteil eines Arbeitsmittels, hier der maschinellen oder verfahrenstechnischen Anlage, sind, müssen so ausgeführt werden, dass die Zugänge zu Arbeitsplätzen sicher sind und ein gefahrloser Aufenthalt dort möglich ist. Es sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, die sowohl einen Absturz von Beschäftigten als auch von Arbeitsmitteln sicher verhindern. Hierbei ist insbesondere die Normenreihe DIN EN ISO 14122 als Sicherheitsgrundnorm (Typ B) umzusetzen.
- 8.7 Fußböden müssen eben, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Nachfolgende Bewertungsgruppen der Rutschhemmung (R) für die Fußböden sind zu gewährleisten:

<b>Arbeitsbereiche</b>	<b>Rutschhemmung</b>
Treppen innen	R 9
Außentreppen	R 11 oder R 10
Lagerräume	R 9
Pausenräume	R 9
Toilettenräume	R 9
Umkleide- und Waschräume	R 10
Gehwege im Außenbereich	R 11 oder R 10
Laderampen	R 11 oder R 10
Laderampen nicht überdacht	R 12 oder R 11

Bestehen aufgrund unterschiedlicher Rutschhemmungen Stolper- oder Rutschgefahren (z. B., wenn sich die Rutschhemmung bei zwei angrenzenden Bereichen um mehr als eine R-Gruppe unterscheidet), sind geeignete Maßnahmen zu treffen, wie Übergangsbereiche, die in Laufrichtung mindestens 1,5 m lang sind.

- 8.8 Glastüren und Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus einem bruchsicheren Werkstoff bestehen und so abgeschirmt sein, dass Arbeitnehmer nicht mit ihnen in Berührung kommen. Türen die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.
- 8.9 Für die Durchführung späterer Arbeiten auf dem Dach (Inspektionen, Reinigungsarbeiten) in absturz- bzw. durchsturzgefährdenden Bereichen mit weniger als 2,0 m Abstand von der

Absturzkante des Daches oder Durchsturzkante von Dacheinbauten sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz oder Durchsturz entsprechend der in Nr. 4.2 der ASR A2.1 vorgegebener Rangfolge zu treffen.

- 8.10 Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Deshalb ist die Aufschlagrichtung der als Notausgang ausgewiesenen Tür 1917/2093, die im Grundriss Erdgeschoss PK1 eingezeichnet ist, so zu ändern, dass diese nach außen aufschlägt.
- 8.11 Die in den nachgereichten Brandschutzkonzepten FHB 29, FAB 29 + L01, WH1 und PB1 vom 11.12.2023 beschriebenen Bodenschwellen > 10 cm zur Löschwasserrückhaltung, insbesondere an Türen, sind nicht zulässig. Gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen Fluchtwege, Verkehrswege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit diese schnell und sicher benutzbar sind. Dies schließt auch ein, dass diese frei von Hindernissen sein müssen. Die Löschwasserrückhaltung muss mit anderen geeigneten Maßnahmen erfolgen, welche die Verkehrswege, Fluchtwege sowie Notausgänge nicht dauerhaft beeinträchtigen. Dies kann zum Beispiel durch Barrieren erfolgen, die nur im Alarmfall automatisch schließen.
- 8.12 Automatische Schiebetüren dürfen im Verlauf von Fluchtwegen nur verwendet werden, wenn diese bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit verfügen.

## 9 Denkmalschutz

- 9.1 Für Teilbereiche der Medienleitungen und Zuwegungen außerhalb der derzeitigen archäologischen Untersuchungsfläche sind den Baumaßnahmen entsprechend § 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), für die eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung), vorzuschalten.
- 9.2 Die bauausführenden Betriebe sind dahingehend zu belehren, dass gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales (archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Intel Magdeburg GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Halbleiterfabrik in Magdeburg. Die neue Fabrik soll Chips mit den fortschrittlichsten Transistortechnologien liefern und somit die Anforderungen der Hersteller integrierter Schaltkreise erfüllen. Hierfür sollen in Summe ca. 65.000 m<sup>2</sup> Reinraumfläche der Reinraumklasse 100 zuzüglich der zum Betrieb notwendigen Nebenflächen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -gebäude sowie einer zusätzlichen Reinraumfläche für Testzwecke errichtet werden.

Mit Antrag vom 15.11.2023 beantragte die Intel Magdeburg GmbH die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG.

Inhalte des Antrages sind der komplette Hoch- sowie Ausbau der Gebäude:

- Gebäude Fab29.1 und Fab29.2 inkl. zugehöriger Nebengebäude (Chlorwasserstoffgebäude HCl, Sprinkleranlagegebäude, Gebäude für Abfallabholung HWB, IPA-Gebäude, Gebäude Schwefelsäure BSS, Gebäude Wasserstoffperoxid BPS, Fläche Schwefeltrennsystem, Lagerfläche organische Lösemittel BPOS),
- Gebäude BC1 für Kühlaggregate und Kesselanlage inkl. der zugehörigen Nebengebäude Umspannstationen SS1 und SS2 und Niederspannungsumspannstation LVSS, Lagerplatz BG1 für Spezialgase,
- Reinstwassergebäude PB1 inkl. Umspannstation P1E,
- Abwasservorbehandlungsgebäude WT1 inkl. zugehöriger Nebengebäude (alkalische Abwasservorbehandlung STTOC und NH4W, Abwasservorbehandlungsgebäude IWW inkl. Pumpenraum, Gebäude Sprinklerpumpen, Niederspannungsumspannstation LVSS),
- Logistikgebäude WH1 und Lagerhaus 1,
- Gebäudeübergang LO1 und
- Rechenzentrum 1DC1,
- Außenzaun,
- Löschwassertanks,

- Regenrückhaltebecken,
- 20 Erdwälle auf der Gemarkung Magdeburg

inkl. den kompletten Hochbau sowie Ausbau der beantragten Gebäude, die Infrastrukturen wie Grundleitungen zur Ver- und Entsorgung der Anlage, Errichtung der Außenanlagen wie Parkplätze, Baustraße, Feuerwehrumfahrung, Zaun, etc.

sowie

das Einbringen von wesentlichen produktionsunterstützenden Einrichtungen, wie z. B. Lüftungskanälen, Auffangvorrichtungen und Großtanks.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 beantragte die Intel Magdeburg GmbH die Änderung des Antrages zur 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Halbleiterfabrik in Magdeburg vom 15.11.2023.

Mit Schreiben vom 12.04.2024 wurde für die Arten Feldhamster und Feldlerche ein hilfsweiser Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

Des Weiteren modifizierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.07.2024 den Antrag in der vorstehenden Fassung wie folgt:

- Die Anträge zur Errichtung der 4 Erdwälle B12, B13, B14 und B15 aus dem Umfang der 1. Teilgenehmigung werden zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 31.07.2024 beantragte die Intel Magdeburg GmbH die Erleichterung gemäß § 50 BauO LSA für:

- Abstandsflächenüberlagerungen FAB 29
- Abstandsflächenüberlagerung BC 1
- Abstandsüberlagerungen DC1

Gleichzeitig mit der Antragstellung beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Erdarbeiten als Maßnahmen vor der Errichtung der Gebäude und infrastrukturelle Baumaßnahmen. Konkret sollen folgende Arbeiten zugelassen werden:

- Nivellierung des Geländes,
- Errichtung aller erforderlicher Baugruben für die Fab-Gebäude und die drei Regenrückhaltebecken,

- unterirdische Medienwirtschaft und
- Errichtung von innerbetrieblichen Straßen.

Mit der Aktualisierung der Antragsunterlagen vom 15.02.2024 präzisierte die Antragstellerin die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragte Nivellierung des Geländes. Diese sollte nunmehr ausschließlich auf dem Gelände der Gemeinde Sülzetal ausgeführt werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2024 beantragte die Intel Magdeburg GmbH die Änderung des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Errichtung einer Halbleiterfabrik in Magdeburg vom 15.11.2023 bzw. der Präzisierung des Antragsgegenstandes zur Nivellierung des Geländes vom 15.02.2024.

Die Antragstellerin modifizierte den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns in der vorstehenden Fassung nunmehr zu den ersten beiden Aufzählungszeichen wie folgt:

- Der Antrag zur „Nivellierung des Geländes auf der Fläche der Gemeinde Sülzetal“ wird zurückgenommen.

Der Antrag zur „Errichtung aller erforderlichen Baugruben für Fab-Gebäude und drei Regenrückhaltebecken“ wird wie folgt geändert:

- Errichtung aller erforderlichen Baugruben für Fab-Gebäude sowie der beiden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 353-2 "Eulenberg", geplanten Regenrückhaltebecken.

Nicht mehr Gegenstand des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns sind damit die Maßnahmen „Nivellierung des Geländes“ und „Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Regenrückhaltebecken 3)“ auf dem Gemeindegebiet Sülzetal. Ansonsten wurde an dem Antrag unverändert festgehalten.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 05.07.2024 (Az.: 402.2-44008/23/01vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Außerdem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.11.2023 auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im Falle einer Klageerhebung durch Dritte beantragt.

Gemäß § 13 BImSchG lagen dem Antrag der 1. Teilgenehmigung folgende Anträge auf Baugenehmigung für die Gebäude:

- Produktionsgebäude 29.1 und 29.2 mit Reinraumflächen inkl. zugehöriger Nebengebäude,
- Gebäude BC1 für Kühlaggregate und Kesselanlage inkl. zugehöriger Nebengebäude,
- Reinstwassergebäude PB1 inkl. Umspannstation P1E,
- Gebäude Abwasservorbehandlung WT1 inkl. zugehöriger Nebengebäude,
- Logistikgebäude und Lagerhaus WH1,
- Rechenzentrum DC1 inkl. zugehöriger Nebengebäude,
- Gebäudeübergang L01

sowie Bauanträge für:

- Erdwälle,
- drei Wasserrückhaltebecken,
- Grundstücks-Umgrenzungszaun,
- Sprinklerwassertank und
- zwei Pförtnerhäuser

sowie auf Erleichterung gemäß § 50 BauO LSA für:

- Abstandsflächenüberlagerungen FAB 29,
- Abstandsflächenüberlagerung BC 1,
- Abstandsüberlagerungen DC1

und der Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Feldhamster und Feldlerche bei.

## 2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist entsprechend dem Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 5.1.1.1 (G/E), 1.1 (G/E), 9.1.1.2 (V), 9.3.1 (G) und 9.3.2 (V) sowie den Nrn. 4, 9, 29 und 30 des Anhangs 2 einzuordnen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist infolge der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Wasser,
  - Referat Abwasser,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
  - Referat Verkehrswesen,
  - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte,
- das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte,
- die Autobahn GmbH des Bundes,

- das Fernstraßen-Bundesamt,
- das Umweltbundesamt,
- die Landeshauptstadt Magdeburg,
- der Landkreis Börde und
- die Gemeinde Sülzetal.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach §10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV ist in dem Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 27b und § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15. Februar 2024 in der Volksstimme (Lokalausgaben Stadt Magdeburg und Börde) sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2024), auf der Internetseite für das Landesverwaltungsamt sowie auf dem Portal der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Länder im UVP-Verbund.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 27b und § 1 Abs. 1 des VwVfG in der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 in der Landeshauptstadt Magdeburg (Dezernat für Umwelt- und Stadtentwicklung, Fachbereich Bau- und Umweltrecht), im Hauptverwaltungssitz der Gemeinde Sülzetal, im Hauptamt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde und im Landesverwaltungsamt aus. Zusätzlich wurden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich 22.04.2024 wurden beim Landesverwaltungsamt und an den ausgelegten Stellen fristgerecht 13 Einwendungen (davon 2235 als Unterschriftsliste) gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurden aus Bedenken zur Erschließung, mit besonderem Fokus auf die Wasserversorgung aufgrund des hohen Wasserbedarfes (Bereitstellung Frischwasser, fehlende Infrastruktur), zur Auswirkung der Wasserbereitstellung bzw. des Wasserverbrauchs und der Grundwasserentnahme auf die Trinkwasserversorgung der umliegenden Versorgungsgebiete (Magdeburg/Colbitz), sowie zur Auswirkung auf die Natur, Böden (Oberbodenabtrag und Verwertung des Bodens), Flüsse, Gewässer, zur Flächenversiegelung und zur Bewältigung der Abwasserentsorgung erhoben. Des Weiteren wurden artenschutzrechtliche Einwendung

bezüglich Feldhamster, Feldlerche und grundsätzlich der Eingriff in die Natur, sowie der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erhoben.

Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 29.05.2024 in der Johanniskirche in Magdeburg im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 17.05.2024 in der Landeshauptstadt Magdeburg (Volksstimme Stadt Magdeburg), in der Stadt Wanzleben-Börde (Volksstimme Börde), in der Gemeinde Sülzetal (Volksstimme Börde) sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2024).

Nachfolgend werden die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nach Themenkomplexen dargestellt und behandelt. Sachlich gleichgerichtete Einwendungen werden dabei zusammen behandelt.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der erhobenen Einwendungen keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen. Daher waren diese in die Erörterung einzubeziehen.

#### **Einwendungen gegen Formalia des Antrags**

- *Es wurde eingewendet, dass das Datennetz in Sachsen-Anhalt sehr marode sei, daher hätte sich der Einwender in den Unterlagen auch über die postalische Adresse gefreut.*

In der erhobenen Einwendung wurde nicht eindeutig formuliert, welche postalische Adresse gemeint ist. Durch die zuständige Genehmigungsbehörde wurde eingeschätzt, dass es sich um die postalische Adresse der Stellen handelt, wo Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

In dem Bekanntmachungstext zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Antragsunterlagen wurde gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 Nr. 2 BImSchG sowohl die Postadresse als auch die Kontaktadresse für die Erhebung elektronischer Einwendungen angegeben.

- *Der Einwender zitiert Kapitel 16, Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Erschließung, zu den Medien Gas, Leerrohranlagen, Trinkwasser im Schriftsatz der SWM Magdeburg vom 02.11.2023: „Die geforderten 21.000 m<sup>3</sup> pro Tag können bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Klärung umfassender Randbedingungen der Ressourcenverfügbarkeit sowie der Kosten- und Risikoübernahme zusammen [...]“.*  
*Der Einwender merkt an, dass dieser Satz unvollständig schließt.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins und Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Ausführung vollständig ist.

- *In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass die Abwasserentsorgung und insbesondere auch die Indirekteinleitung gemäß § 58 Abs. 1 des WHG Bestandteil der 2. Teilgenehmigung sein wird. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird um die Übersendung der nachfolgenden Unterlagen gebeten:*
- *Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG vom 02.11.23 in Bezug auf Versorgung von Gas und Trinkwasser*
  - *Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH vom 02.11.23 in Bezug auf die Abwasserentsorgung, die Kanäle und das Sanitärabwasser und*
  - *Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.11.23 in Bezug auf Wasser- und Abwasser-aufbereitungsanlage.*

Gemäß § 8 BImSchG soll eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- (1) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- (2) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- (3) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage muss hinreichend wahrscheinlich sein. Eine durch § 8 BImSchG eröffnete Möglichkeit einer abschnittswisen Bewältigung eines Vorhabens setzt voraus, dass endgültige Angaben grundsätzlich nur in Bezug auf den jeweils zu genehmigenden Anlagenteil gemacht werden müssen; anderenfalls würde die Erteilung einer Teilgenehmigung (TG) den gleichen Prüfungsaufwand wie eine Vollgenehmigung erfordern (BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1985 - 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300 <308>; BVerwG 7 A 4.23 vom 25. Januar 2024, juris, insbesondere Ziffer 45). Im vorliegenden Fall entfaltet die in Rede stehende Indirekteinleitung gemäß § 58 Abs. 1 WHG im 2. Teilgenehmigungsverfahren ihre Relevanz. Für das aktuell geführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind Regelungen der Abwasserverordnung (AbwV) einschlägig. Ausführungen hierzu sind in den Antragsunterlagen enthalten. Im Übrigen ist anzumerken, dass von allen Infrastrukturträgern vertiefende Bestätigungen im Vorfeld und kurz nach dem Erörterungstermin für die 1. TG abgegeben wurden, die die Ver- und Entsorgung des Standortes plausibel machen.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zu den Antragsformalien, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Vorhaben aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich ist.

### ***Einwendungen gegen Angaben zur erforderlichen/ notwendigen Infrastruktur und Energieversorgung des Vorhabens***

- *Aus Sicht der Einwender wird befürchtet, dass die Stadt Magdeburg dem Projekt nicht gewachsen sei. Sie befürchten, dass es an der nötigen Infrastruktur, an den Arbeitskräften und der Wasserversorgung fehle.*

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zur Errichtung einer Halbleiterfabrik nach dem BImSchG ist die Bestätigung des Vorhabenträgers, dass die Erschließung des Vorhabengeländes gesichert ist.

Mit den Antragsunterlagen wurden für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“ erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entsprechende schriftliche Erklärungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt, welche im Juni 2024 präzisiert wurden, in denen bestätigt wurde, dass einer Bereitstellung der für die Erschließung des Vorhabenstandortes notwendigen Infrastrukturen, wie Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Versorgung mit Medien Gas und Leerrohranlagen und Errichtung von Verkehrsanlagen, bis zur Inbetriebnahme der Halbleiterfabrik keine unüberwindbaren Hindernisse im Weg stehen.

Auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsschreiben der TÖB, den nachgereichten Präzisierungen der Schreiben und Informationen zu aktuellen Planungsstände der Projekte zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen für den Betrieb der Anlage sind die gem. § 6 BImSchG gelisteten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Im Zusammenhang mit der Einwendung, dass die Landeshauptstadt Magdeburg der Situation um die Ansiedlung von Intel Magdeburg GmbH u. a. auf Grund fehlender Arbeitskräfte nicht gewachsen sein wird, ist festzustellen, dass bereits seit Bekanntwerden der Standortzusage umfängliche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung eingeleitet und attraktive (Lebens-) Bedingungen geschaffen wurden bzw. werden.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Vorhaben aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich ist.

- *Ein weiterer Einwender nimmt Bezug auf eine Aussage von Herrn Dr. Haseloff, dass auch die Entwicklung eines Konzeptes für wettbewerbsfähigen Industriestrom dazu zählen würde. Dies sei bereits mit dem Unternehmen und einer Arbeitsgruppe im Kanzleramt besprochen worden. Laut deutscher Presseagentur stehe Intel in Verhandlungen mit einem örtlichen Energieversorger über einen durchschnittlichen Strompreis von zehn Cent je Kilowattstunde für 20 Jahre. Der Einwender verweist auf seinen eigenen Strompreis von 30 Cent je Kilowattstunde.*
- *Es wäre ferner zu lesen, dass 79 Windräder benötigt werden würden. Der Einwender möchte wissen, ob dies zutrifft. Es sei ferner bekannt, dass wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Fauler See" nicht mehr als die sechs bereits vorhandenen Windkraftanlagen errichtet werden dürften. Der Einwender fragt daher: „Wo sollen diese Anlagen errichtet werden?“*

Diese Sachlage und die laut deutscher Presseagentur getroffene Aussage von Herrn Dr. Haseloff über die Umsetzung eines Konzeptes für wettbewerbsfähigen Industriestrom und einem, in diesem Zusammenhang stehenden, aus Verhandlungen zwischen dem örtlichen Energieversorger und Intel Magdeburg GmbH resultierenden Strompreis von zehn Cent pro Kilowattstunde für Intel und dem gegenüberstehenden Strompreis von 30 Cent pro Kilowattstunde für Privatkunden, haben keine Relevanz für die Entscheidung über das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Ähnlich verhält es sich mit der Einwendung bzw. Anfrage zu 79 geplanten Windrädern. Die Planung von Windrädern ist nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen keinen Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG i. V. m. § 14 der 9. BlmSchV haben.

- *Es wurde eingewendet, es sei alles "schöngeredet" worden. Der Einwender fragt daher: „Was passiert denn nachher, wenn Intel sich zurückzieht und eine 'Industrieruine' bleibt?“*

Im § 5 Abs. 3 BlmSchG ist gesetzlich geregelt, wie genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, so dass auch nach einer Betriebseinstellung (1) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- (2) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- (3) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zudem ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet bei beabsichtigter Einstellung des Betriebs einer Anlage, dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung anzuzeigen.

Sofern der Betrieb einer Anlage nach der IE-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Im vorliegenden Fall wird durch den Betreiber der Anlage zusammen mit der Anzeige der Betriebseinstellung ein Konzept zum Abbau der Anlage und Weiternutzung der Grundstücke vorgelegt. Soweit erforderlich erfolgt dazu ein Abgleich mit dem Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß den Anforderungen von § 5 Abs. 4 BImSchG.

Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks bei Stilllegung oder Aufgabe des geplanten Vorhabens wird durch die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Vorhaben aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich ist.

- *Es wird ausgeführt, dass die Dachflächen der Bebauung für die Installation von Photovoltaik-Anlagen ausgelegt und genutzt werden müssten.*

Die Pflicht/ Forderung, die sich aus dem vorgenannten Einwand ergibt, dass die Dachflächen der zu errichtenden Halbleiterfabrik so anzulegen sind, dass auf diesen Photovoltaik-Anlagen installiert und zur Energieversorgung genutzt werden könnten, kann nicht aus dem BImSchG abgeleitet werden. Es ist denkbar, dass die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen in Bebauungsplänen festgelegt werden kann, allerdings ist eine entsprechende Festsetzung im für das Vorhabengelände gültigen Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ nicht enthalten. Unabhängig davon wird durch die Projektplaner festgestellt, dass die Gebäude der Anlage

sowie die Hüllen der Nebengebäude auf Grund ihrer Nutzung und Instandhaltung zur Energieerzeugung nicht geeignet sind. Aber langfristig ist geplant, die entstehende Prozesswärme in den Energiekreislauf einfließen zu lassen.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Vorhaben aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich ist.

### **Einwendungen gegen Angaben zum Immissionsschutz**

- *Der Einwender merkt an, dass davon ausgegangen wird, dass entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung, die von dem Betrieb der Anlage hervorgerufenen Auswirkungen Gegenstand der zweiten Teilgenehmigung und der im Rahmen dieses Verfahrens durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung sein werden. Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die von der Anlage hervorgerufenen Stickstoffdepositionen und Konzentrationen von Fluorwasserstoff zu einer Beeinträchtigung/ Schädigung der umliegenden Ökosysteme führen werden.*
- *Durch den Einwender wird der Zweck des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) zitiert, lt. §1 „[...] Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Es wird eingewendet, dass das oben genannte Projekt diesem Erfordernis nicht gerecht werden würde, und man befürchte mögliche gesundheitliche Gefährdungen und Belästigungen für sich und andere.*

Im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 4 BImSchG sind den Antragsunterlagen gem. den §§ 4 und 4a der 9. BImSchV entsprechende Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb beizufügen.

So wird u. a. in § 4a Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV gefordert, dass die Unterlagen, die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden; sowie die Art, die Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen und über die Austrittsbedingungen enthalten. Bezüglich der Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden; müssen sich diese, soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung, beziehen.

Weiter ist in § 4a Abs. 2 9. BImSchV gefordert, dass, soweit schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die Unterlagen auch:

- (1) eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist;
- (2) Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist,

enthalten müssen.

Im vorliegenden Fall wurden mit Antragstellung entsprechende Fachgutachten zur Erfüllung der Vorgaben aus den §§ 4 und 4a der 9. BImSchV vorgelegt. So enthalten die Antragsunterlagen Fachgutachten

- (1) zur Ermittlung der zu erwartenden Emissionen an Luftschadstoffe mit Auflistung der insgesamt 48 Emissionsquellen, Emissionsquellenplan, Bestimmung der Emissionsmassenströme
- (2) zur Schornsteinhöhenberechnung und
- (3) Immissionsprognose für Luftschadstoffe.

Die Ergebnisse der Prognosen (Fachgutachten) wurden auch in der dem Antrag beigefügten Umweltverträglichkeitsprognose berücksichtigt. Die konservative Prognose der aus dem Betrieb resultierenden Immissionen zeigt, dass die Immissionswerte für Fluor zum Schutz von Ökosystemen eingehalten werden. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Für die Bewertung der Auswirkungen durch Stickstoff- und Säureeinträge wurde zusätzlich auf Basis von Kartierungen, die Auswirkung biotopgenau bestimmt und bewertet. Es konnte auch hier gezeigt werden, dass die Beurteilungswerte (als Bewertungsmaßstab erheblicher Stoffeinträge) auch unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung unterschritten werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die zu erwartenden Emissionen und Immissionen ihre hauptsächliche Relevanz mit der Beantragung der 2. TG entfalten. Dennoch war im Verfahren zur 1. TG gem. § 8 BImSchG zu prüfen, ob im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen die vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Nach Prüfung der vorgelegten Fachgutachten, insbesondere der vorgelegten Immissionsprognose, können schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen einschließlich Gerüchen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen gegen Angaben zum Immissionsschutz, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Vorhaben aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

### ***Einwendungen gegen Angaben zum Klimaschutz***

- *Es wird eingewendet, dass, wenn die Baumaßnahmen wie beschrieben stattfinden würden, dieses Objekt zur Klimaerwärmung beitragen würde!*

Im Ergebnis der Erörterungstermin ist anzumerken, dass die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende Biotope von den Auswirkungen des allgemeinen Klimawandels zu unterscheiden sind.

Hinsichtlich der lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens finden sich Ausführungen im UVP-Bericht (S. 13), die beschreiben, dass Auswirkungen auf das lokale Klima und darüber hinaus nicht zu erwarten sind.

Hier könnte allenfalls die Ableitung prozessbedingter, nicht vermeidbarer Abwärmeemissionen den Wärmehaushalt unmittelbar am Vorhabengelände beeinflussen. Es ist aber festzustellen, dass die Abwärme keine lokalklimatischen Auswirkungen hat. Zum einen wird die Abwärme über Schornsteine, in denen durch Verdünnungseffekte nach Austritt und durch berechnete Ableithöhe keine negative Auswirkung zu erwarten sind, abgeleitet. Zum anderen soll die Prozesswärme für die Beheizung der Gebäude oder zur Warmwassererzeugung durch Wärmetauschertechnologie nutzbar gemacht werden. So kann die Emission von CO<sub>2</sub>, als klimarelevantes Gas, durch Drosselung der Feuerungsanlage zu Wärmeerzeugung minimiert werden.

Im Ergebnis des Erörterungstermin kann festgestellt werden, dass die befürchteten Auswirkungen auf das lokale Klima und darüber hinaus nicht zu erwarten sind.

- *Es wird vorgeschlagen die Parkplätze zu streichen und durch ein Parkhaus zu ersetzen. Das Parkhaus solle die Funktion eines Schutzbauwerkes erfüllen. Der Einwender nimmt dabei Bezug auf die politische Situation März 2024. Die dadurch gewonnenen Freiflächen sowie das Parkhaus sollen eine Begrünung erfahren.*

Bezugnehmend auf die Forderung ein Parkhaus anstelle von Parkplätzen zu errichten, führte die Antragstellerin aus, dass der Bebauungsplan sowohl oberirdische Parkplätze (für insgesamt 301 Fahrzeuge) als auch ein mehrstöckiges Parkhaus (für insgesamt 1.713 Fahrzeuge) vorsieht. Über die vorgenannte Sachlage, die nicht Antragsgegenstand des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, wird in einem separaten und parallellaufenden Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung entschieden.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweist, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung keinen Einfluss für die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG hat.

- *Die Außenwände (Außenfassaden) sollten zur Energiegewinnung Nutzung finden. Außenfassaden wären zu begrünen, was gut für das Klima wäre.  
Ein Beispiel wäre ein Solarpark mit Bürgerbeteiligung. Sollte keine Lösung ansprechen, bliebe nur die Begrünung der Dachflächen.*

Hinsichtlich der geforderten Begrünung der Außenfassaden ist festzustellen, dass die geplanten Fabrikgebäude und Nebengebäude der Halbleiterfabrik auf Grund ihrer Nutzung und Instandhaltung für eine Flächenbegrünung und Energiegewinnung durch Anbringen von PV-Anlagen nicht geeignet sind. Mit den Antragsunterlagen wurden hinreichende Ausführungen zur geplanten Landschaftsgestaltung und Begrünung innerhalb und außerhalb der Parkflächen gemacht.

Eine verpflichtende Begrünung der Dachflächen oder Installation von PV-Anlagen an Außenfassaden oder auf den Gebäuden und Nebengebäuden ist sowohl im BImSchG als auch im am Vorhabenstandort gültigen Bebauungsplan Nr. 353-2 "Eulenberg" nicht vorgesehen. Weiter wird ausgeführt, dass hier eine Beachtungspflicht nach dem Klimaschutzgesetz keine Bedeutung entfaltet, da es sich bei der BImSchG-Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Daher kommt das Berücksichtigungsgebot im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zur Anwendung, soweit nicht die zur Anwendung kommenden Vorschriften Entscheidungsspielräume (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. z. B. § 31 BauGB oder § 45 Abs. 7 BNatSchG) belassen.

- *Es wird eingewendet, dass Klimaanlage, Kälteanlage und Heizungsanlage der Planung von 1930 entsprächen, obwohl Deutschland in diesen Ausführungen schon weiter sei. Das Thema Erneuerbare Energien sollte ein Begriff sein! Die jetzige Planung der Klimaanlage, Kälteanlage sowie Heizungsanlage sollte verboten werden!*
- *Es wird gefordert, im Verfahren auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung die von der Anlage hervorgerufenen Auswirkungen auf das Klima, insbesondere in Bezug auf Treibhausimmissionen dezidiert darzustellen. Dies würde auch für die Herkunft der für den Betrieb der Anlage erforderliche Energie gelten.*

Im Ergebnis des Erörterungstermin ist festzustellen, dass die geplante Anlage vorrangig mit erneuerbaren Energien versorgt werden soll.

In Bezug auf die in der Einwendung erwähnten Nutzung von Klimaanlage, Kälteanlagen sowie Heizungsanlage führte die Antragstellerin u. a. aus, dass die Erzeugung der

Heizwärme weitestgehend über ökonomisch vertretbare Nutzung vorhandener prozessbedingter Abwärmequellen erfolgen soll, wofür Kälteanlagen zur Wärmerückgewinnung entsprechend den Planungsgrundsätzen des BVT-Merkblattes für industrielle Kühlsysteme eingesetzt werden. Sofern die Heizwärme aus der Rückgewinnung aus Prozessabwärme nicht ausreicht, erfolgt die Versorgung der geplanten Anlage mit Heizwärme über eine Feuerungsanlage.

Diese Kesselanlage sowie die Gesamtanlage unterliegt nach Einschätzung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) des Umweltbundesamt (UBA), als zuständige nationale Behörde zur Umsetzung des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) und nationalen Emissionshandelssystems (nEHS), dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Für Anlagen, die dem TEHG unterliegen, wird der Belang der großräumigen Klimawirkungen über das dortige marktwirtschaftliche Instrumentarium des Treibhausgas-Emissionshandels berücksichtigt (§ 5 Abs. 2 BImSchG). So werden durch dieses Regelwerk CO<sub>2</sub>-Emissionen über Abgaben und, in ihrer Zulässigkeit, festgelegt und beschränkt.

Entsprechende Festlegungen zur Vorlage u. a. eines Emissionsberichtes werden in der 2. TG getroffen und sind nicht Gegenstand der 1. TG. Ergänzend wird festgestellt, dass aus dem Ersetzen von dieselbetriebenen Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 200 MW durch entsprechende Batteriespeicher eine Einsparung von ca. 665 t CO<sub>2</sub> pro Jahr resultiert.

- *Die Einwander möchten an die „Städtebauliche Entwicklungsplanung Ottersleben“ und wissenschaftlich gut begründeten Klimagutachten des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg erinnern, die hier in dem vorliegenden Vorhaben nicht mehr zu gelten scheinen. Es wird daher gefragt, ob die jahrzehntelang propagierten Kaltluftkorridore für ein gesundes Stadtklima bei Hitzerekorden und Klimawandel plötzlich nicht mehr benötigt werden würden.*

Im UVP-Bericht (S. 71) ist basierend auf der Klimafunktionskarte der LH MD /28/ beschrieben, dass die Standortfläche einen Ausgleichsraum mit hoher bis sehr hoher Kaltluftlieferung darstellt. Auf den bisher unbebauten Flächen kann sich Kalt- bzw. Frischluft entwickeln. Allerdings ist die vorherrschende Strömungsrichtung nach Südosten und dem dort angrenzenden Industriegebiet gerichtet, sodass ein Kaltluftabfluss zum südwestlichen Rand der LH MD aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht besteht. Damit befindet sich der Anlagenstandort nicht im Bereich von Leitbahnen für den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und belasteten Siedlungsgebieten. Insofern weist die Vorhabenfläche auch keine Funktion im Sinne der Frisch- und Kaltluftversorgung für die umliegenden Siedlungsgebiete auf. Nachteilige Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen bezüglich der Angaben zum Klimaschutz, die einen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese jedoch keinen Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG haben.

### ***Einwendungen gegen Angaben zur Abwasserentsorgung***

- *Es wird durch den Einwender angemerkt, sofern das Einleitungsgewässer dem FFH-Gebietsschutz unterliegen, sei ebenfalls eine FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.*

*Gleiches würde für die Grundwasserentnahme und Anreicherung des Grundwassers aus der Ohre gelten, sofern durch die Grundwasserentnahme bzw. Anreicherung Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet möglich seien.*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Abwasserentsorgung nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens der 1. TG ist. In den Antragsunterlagen sind Ausführungen zur Thematik in Kapitel 8 (Wasser/ Abwasser), im Kapitel 16 (Erschließung) und UVP-Bericht enthalten. Diese Unterlagen lagen ordnungsgemäß gem. § 10 Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Mit der in Kapitel 16 vorgelegten Zusicherung und Erklärung, dass einer Abwasserentsorgung nichts entgegensteht, liegt ein positives Gesamturteil zur Erschließung des Vorhabens vor. Zudem sind in den Antragsunterlagen in Kapitel 8 grundlegenden Ausführungen zur Abwasserentsorgung für den Anlagebetrieb enthalten, welche ihre eigentliche Relevanz in der 2. TG entfalten werden.

Planungsgemäß soll das im Betrieb der geplanten Anlage anfallende Abwasser in einer hochmodernen Abwasseraufbereitungs- und Wasserreinigungsanlage (Zentrale Kläranlage High-Tech-Park (ZKA-HTP)) zunächst vorbehandelt und zur Aufbereitung für die Wiederverwendung eingeleitet werden. Dieses ist für die Erzeugung von Reinstwasser zwar nicht nutzbar, es soll aber für die Nebenverbraucher der Anlage, wie Kühltürme und Nasswäscher, eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der ZKA-HTP hat bereits ein Scoping-Termin stattgefunden. Monatlich finden zudem Abstimmungen zwischen den beteiligten Projektpartnern zum Fortschritt der Planung statt, die die Inhalte weiter vertiefen und dokumentieren. Unüberwindbare Hindernisse können daraus nicht abgeleitet werden, der Planungsfortschritt ist plausibel.

Das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des für die Errichtung und den Betrieb der ZKA-HTP erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit außerhalb des im vorliegenden Fall gem. § 4 BImSchG geführten Genehmigungsverfahrens geprüft. In dem in Rede stehenden wasserrechtlichen

Genehmigungsverfahren ist ein Antrag nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) zu stellen. Alle erforderlichen Unterlagen, wie ggf. ein wasserrechtlicher Fachbeitrag, sind in diesem Zusammenhang zu erstellen. Hier wäre zu beachten, dass die Elbe selbst dem FFH-Gebietsschutz unterliegt und ebenfalls ein Biosphärenreservat ist. Eine FFH-Vorprüfung und (wenn erforderlich) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wären ebenfalls Teil des Antrages. Bei der Planung für die Leitungsverlegung und den Bau der Einleitstelle werden mögliche Minimierungsmaßnahmen geprüft und eingeplant, so dass wegen der geringen Inanspruchnahme des FFH-Gebietes durch die Einleitstelle und die Gewässerqualitätsverbesserung für die Elbe derzeit nicht damit gerechnet wird, dass es über eine Vorprüfung hinaus geht.

- *Nach Auffassung der Einwender sei der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -Verteilungsanlagen notwendig. Zudem sei die Errichtung einer neuen zentralen Industriekläranlage erforderlich. Die neue Kläranlage würde nach dem Übergabeschacht von Intel auf öffentlichem Boden gebaut, also scheinbar nicht von Intel. Damit würde Intel keine Verursacherverantwortung übernehmen. Insgesamt würden dafür insgesamt rund 475 Mio. Euro veranschlagt.*

Die ZKA-HTP wird nicht ausschließlich für das Vorhaben der Intel Magdeburg GmbH gebaut. Es ist vorgesehen, dass auch die Gewerbe- und Industriebetriebe, die sich zukünftig auf dem Gelände des Hightech Parks ansiedeln, ihre Abwässer in der ZKA entsorgen. Es handelt sich also um eine öffentliche Kläranlage, die für alle Ansiedler des HTPs zur Verfügung steht.

- *Es wird eingewendet, dass die Finanzierung der ZKA durch die Stadt Magdeburg und damit letztlich durch die Bürger erfolgen würde, obwohl kein Geld zur Sanierung maroder Brücken und Straßen, z. B. der dritten Elbbrücke mit Anbindung an die B1, vorhanden sei. In den sozialen, medizinischen, eigentlich allen grundlegenden Aufgaben der Stadt fehle das Geld.*

Die erhobene Einwendung zur Finanzierung der ZKA-HTP ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und steht nicht in einem räumlichen und/ oder betrieblichen Zusammenhang. Sie beeinflusst nicht die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

- *Es wurde eingewandt, dass von SWM bestes Trinkwasser zum Spotpreis käme und das mit 400, teilweise unbekanntem Stoffen verunreinigtes Wasser zurückkäme. Die Verantwortung sei somit Intel losgeworden.*
- *In diesem Zusammenhang ergab sich eine Fachfrage, ob in dem Abwasser PFAS, sogenannte ewige Chemikalien enthalten wären, welche auch nur durch Aktivkohlefilter in den Kläranlagen zurückgehalten werden können.*

- *Das "bisschen" Restbrühe nach der Klärung von 5.800 m<sup>3</sup> pro Tag im Sommer und 12.500 m<sup>3</sup> pro Tag im Winter würde, wie immer, natürlich verdünnt, und weil sie ja so unschädlich sei, in die Elbe eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurde ergänzend eingewandt, warum das Abwasser nach der Behandlung der ZKA-HTP mit annähernder Trinkwasserqualität anstatt in die Elbe abgeleitet wird und nicht wieder Intel zur Verfügung gestellt würde.*

Zu den vorgenannten Einwendungen ist festzustellen, dass diese Gegenstand der 2. TG (Betrieb der Halbleiterfabrik) und damit auch Gegenstand der Einleitergenehmigung sein wird. Grundlegend wird durch den präsumtiven Betreiber der ZKA-HTP, welche entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben ist, bestätigt, dass das Abwasser der Intel Magdeburg GmbH so aufbereitet wird, dass es dem Produktionsprozess der Intel Magdeburg GmbH vollständig wiederverwendet bzw. eingeleitet werden kann. Das bereits vorbehandelte Abwasser der Intel Magdeburg GmbH wird zunächst über ein Multibarriersystem gereinigt. In einer letzten Aufreinigungsstufe (Umkehrosroseverfahren) werden sämtliche Abwasserinhaltsstoff (Schwermetalle usw.) zurückgehalten. Die befürchtete Ableitung mit PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) verunreinigten Abwassers kann mit verlässlichen Methoden zur Aufreinigung von Abwässern verhindert werden. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Im Auszug auf der offiziellen Intel-Seite zum Wassermanagement hieße es wie folgt: "INTEL sieht sich der Nachhaltigkeit und der Wasserreinhaltung verpflichtet. Intel setzt sich für die Nachhaltigkeit ein, wobei der Wasserschutz schon seit Jahrzehnten ein Schwerpunkt für das Unternehmen ist. 2017 verpflichtete sich Intel, darauf hinzuwirken, 100 Prozent seines global verwendeten Wassers zu recyceln bzw. zurückzugewinnen. Wasserschutz ist seit Jahrzehnten ein Schwerpunkt für Intel."*
- *Der Einwender merkt dazu an, dass die Realität anders aussehen würde. Das Werbevideo der Stadt über das saubere Abwasser von Intel sei wohl eine Frechheit.*
- *Es wurde weiter eingewandt, dass die schon durch den Ausbau als Wasserstraße geschädigte Elbe (Flussbettersion bzw. Absterben der Naturauen) noch zusätzlich zum Abwasserkanal für Kali Zielitz, die Chiphersteller in Dresden und Intel Magdeburg werden würde. Ein angeblich umweltgerechter geschlossener Wasserkreislauf würde hier anders aussehen.*

Die Einwendungen wurden von der Antragstellerin zur Kenntnis genommen. Die erhobene Einwendung ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie beeinflusst nicht die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zur Thematik Abwasserentsorgung, die keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV aufgrund der vorgelegten Konzepte, Unterlagen und Bestätigungen der Infrastrukturträger nicht erheblich sind.

### **Einwendungen gegen Angaben zum Bodenschutz**

- *Es wurde durch den Einwender festgestellt, dass hohe Summen gezahlt würden, um Flächen für die Industrieansiedlung zu kaufen, mit der Folge, dass die Pachtpreisspirale enorm ansteigt, zum Unwohl aller verbliebenen Landnutzer.*

Im Zusammenhang mit der Einwendung ist festzustellen, dass klassische Auswirkungen wie Wertsteigerungen und/ oder Wertminderungen durch Ansiedlung von rechtlich zulässigen Industrieanlagen generell auf privatrechtlicher Ebene anzusiedeln und in vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht öffentlich-rechtlich zu berücksichtigen sind.

- *Es wurde eingewandt, dass es nicht sein könne, dass der gute und ertragreiche Bördeboden für solche Zwecke verwendet werden würde. 1. 100 ha Bördeboden für die Intel-Chipfabrik und für Zulieferer sei der Wahnsinn.*
- *Zudem sei die konkrete Standortauswahl für diese Großprojekte im Schwarzerde-Gebiet, also auf besonders fruchtbaren und wasserspeicherfähigen Böden, aus Sicht des Bodenschutzes eine Fehlentscheidung. Sie wäre in Anbetracht der nahegelegenen armen, sandigen Böden - sowohl nördlich als auch östlich von Magdeburg - durch eine frühere, planerische Lenkung und großräumige Standortsuche hin zu den Bereichen mit einer geringeren Schutzwürdigkeit der Böden in diesem Ausmaß vermeidbar gewesen.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins wird festgestellt, dass das Thema Bodenschutz bereits im Rahmen der Abwägung der Aufstellung des Bebauungsplanes regionalplanerisch, landesplanerisch und dann kommunal-bauleitplanerisch behandelt wurde. Die Planungen der Stadt für dieses Baugebiet gehen bis ins Jahr 2002 zurück. Die Entscheidung über den Bebauungsplan Eulenberg Nr. 353-2, welcher die Fläche als Industriegebiet ausweist, ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Halbleiterfabrik vorgelagert und bestandskräftig.

Hinsichtlich der vom Einwender benannten Fläche von „1.100 ha Bördeboden für die Intel-Chipfabrik und für Zulieferer“ ist zunächst festzustellen, dass der B-Plan Eulenberg Nr. 353-2 eine Fläche von ca. 380 ha festlegt.

Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfasst die in die Planung einbezogene gesamte bebaubare Fläche 371 ha, wobei 310 ha gem. B-Plan Eulenberg 353-2 auf der Gemarkung Magdeburg, und 61 ha auf dem Gemarkung Langenweddingen/Gebiet Sülzetal liegen.

Abzüglich der Flächen für die Regenrückhaltebecken 1 und 2 auf der Gemarkung Magdeburg von 10 ha ergibt sich eine bebaubare Fläche von 300 ha. Zudem entfallen ca. 100 ha von der bebaubaren Fläche auf separate Vorhaben und sind nicht dem Vorhaben der Antragstellerin des Vorhabens zu zuordnen. Damit umfasst die bebaubare und für das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevante Fläche für das Vorhaben Intel eine Größe von ca. 200 ha. Antragsgemäß sind von dieser Fläche etwa 59 ha (58,8 ha) für die geplanten Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen vorgesehen. Auf dieser Fläche kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme, was in diesen Bereichen zu einem Totalverlust der Bodenfunktion führt. Bezogen auf die gem. B-Planfläche Eulenberg 353-2 vorgesehene bebaubare Fläche von 310 ha entspricht dies einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,19. Diese unterschreitet die im B-Plan festgelegte zulässige GRZ von 0,9 deutlich.

- *Da die Standort-Entscheidung bereits gefallen sei, ist die Intention dieser Stellungnahmen nun:*
  - (1) *im aktuellen Fall zumindest auf eine vorbildliche und dem Stand der Technik vollumfänglich entsprechende Umsetzung zeitgemäßer baubegleitender Bodenschutzmaßnahmen und eine hochwertige Verwertung des Bodens aus von Versiegelung betroffenen Flächen hinzuwirken und*
  - (2) *einen effektiven Schutz vor Eingriffen in Schwarzerden bei zukünftigen Vorhaben zu erreichen und generell eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Genehmigungsplanung zu erwirken.*
- *Ergänzend wurde angemerkt, dass zukünftig die Schwarzerden der Magdeburger Börde daher bei der regionalen Standortsuche für derartige Großprojekte dringend als Tabuflächen ausgewiesen werden müssten.*

Nach ergänzenden Ausführungen der Einwender ist hinsichtlich der vorgenannten Einwendung zur Standortauswahl und der Forderung nach zeitgemäßen baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen sowie einer hochwertigen Verwertung des Bodens festzustellen, dass mit dem Antrag auf Erteilung der 1. TG ein „Bodenmanagement- und Verwertungskonzept

Oberboden HTP“ (BAeR-Agentur für Bodenaushub GmbH, Projekt.-Nr. 24104) vorgelegt wurde (Anhang 12.08-10).

Hauptziel der darin beschriebenen Maßnahmen ist, den während der Bauphase abgetragenen Oberboden einer ordnungsgemäßen, allgemeinwohlverträglichen und umweltschonenden Verwertung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zuzuführen. Das Konzept zum Bodenmanagement und der Verwertung wird über den Erörterungstermin der 1. TG hinaus fortgeschrieben.

In Abstimmung zwischen der Intel Magdeburg GmbH und der HTP-GmbH wird in dieser ersten Fortschreibung ein ganzheitlicher Ansatz für den gesamten Oberboden fixiert sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) als zwingend erforderlich festgeschrieben, welche entsprechend den fachspezifischen Anforderungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), der DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 neutral ausgeschrieben wird. Es wird durch die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes explizit auf die Berücksichtigung und Einhaltung der DIN 19639 in Bezug auf die Mietenlagerung hingewiesen.

Hinsichtlich der Forderung, dass zukünftig die Schwarzerden der Magdeburger Börde bei der regionalen Standortsuche für Großprojekte dringend als Tabuflächen ausgewiesen werden sollten, ist anzumerken, dass darüber im Rahmen von regionalplanerischen, landesplanerischen und dann kommunal-bauleitplanerischen Verfahren entschieden wird und nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

- *Ein Einwander führte aus: Würde die Beanspruchung der 380 Hektar von Deutschlands besten Böden als unabwendbar hingenommen, so sei dennoch die Weiterentwicklung des Werks auf weniger wertvollen Böden darzustellen. Diese Maßnahme zum Schutz der Lebensgrundlagen würde auch für die zu erwartenden Einrichtungen der nachgelagerten Infrastruktur und für das Wohnen zutreffen.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins ist hierzu auf die Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ und der in diesem Zusammenhang stehenden Ausweisung der in Rede stehenden Fläche als Industriefläche hinzuweisen. Das Verwertungskonzept wird nach dem Erörterungstermin fortgeschrieben. Dies stellt sicher, dass alle Anregungen entsprechend eingearbeitet werden. Dabei werden die vom Bundesverband Boden e.V. (BVB) und Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft (DBG) gegebenen Anregungen eingearbeitet und sind u. a. Grundlage der Ausschreibung für den Bebauungsplan.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zur Thematik Bodenschutz, die keinen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde

festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Der Einwender merkte an, dass die unter dem Begriff zusammengefassten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Voraussetzung für eine möglichst bodenschonende Umsetzung des Projektes seien. Innerhalb der Planung, des Genehmigungsverfahrens sowie der Ausführungsplanung und der Bauausführung sei daher dem Bodenschutz höchste Priorität einzuräumen. Zur Begrenzung der Zerstörung der qualitativ höchstwertigen Schwarzerden wird empfohlen, auf den an das Intel-Vorhaben angrenzenden Flächen ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und Ökologie auszuweisen.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins wird festgestellt, dass das Thema Bodenschutz bereits im Rahmen der Abwägung der Aufstellung des Bebauungsplanes regionalplanerisch, landesplanerisch und dann kommunal-bauleitplanerisch bewertet wurde. Die Planungen der Stadt für dieses Baugebiet gehen bis ins Jahr 2002 zurück. Die Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“, welcher die Fläche als Industriegebiet ausweist, ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Halbleiterfabrik vorgelagert und bestandskräftig. Die geforderte Ausweisung der an das Intel-Vorhaben angrenzenden Flächen als ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und Ökologie ist aus planungsrechtlicher Sicht an die zuständigen regionalen und örtlichen Planungsbehörden zu richten und nicht im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ergänzend zu der Empfehlung, die Zerstörung der qualitativ höchstwertigen Schwarzerden zu begrenzen, wird auf das den Antragsunterlagen beigefügten „Bodenmanagement- und Verwertungskonzept Oberboden HTP“ (Anhang 12.08-10), welches entsprechend dem Planungs- und Projektfortschritt aktualisiert und fortgeschrieben wird, verwiesen. Es beschreibt die geplanten Maßnahmen für den Bodenabtrag und Verwertung für den Gesamtboden in den Bereichen der Vorhabenfläche (für die geplante Halbleiterfabrik) sowie des High-Tech-Parkes (für Zuliefererbetriebe). So ist darin die Umsetzung der in der Einwendung angemerkten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Dem Bodenmanagement- und Verwertungskonzept wurde nach Prüfung durch die zuständige Bodenschutzbehörde im vorliegenden Genehmigungsverfahren zur 1. TG zugestimmt. Zudem ist in Abschnitt III Nr. 6.1 dieses Bescheides eine vierteljährliche Fortschreibung des in Rede stehenden Konzeptes in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde als Nebenbestimmung festgeschrieben.

- *Es wurde durch die Einwender festgestellt und bemängelt, dass das Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept noch nicht fertiggestellt sei.  
Es wurde ein abgeschlossenes Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept gefordert.*

- *Zu Kapitel 12.8.10, also zum vorläufigen Verwertungskonzept für Oberboden aus dem Bauvorhaben High-Tech-Park „Eulenberg/Magdeburg“ trug der Einwender ergänzend vor: Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Gutachten um ein vorläufiges Gutachten, welches monatlich fortgeschrieben werden soll. Wie sei der aktuelle Stand des Gutachtens (letzter Stand: 13.02.2024)?*

Grundlegend ist festzustellen, dass es sich bei dem Bodenmanagement- und Verwertungskonzept um kein Gutachten handelt. Dieses Konzept wurde, wie bereits beschrieben, durch die zuständige Bodenschutzbehörde geprüft. In der NB 6.1 in Abschnitt III dieses Bescheides ist eine vierteljährliche Fortschreibung des Konzeptes festgeschrieben. Eine monatliche Fortschreibung ist nicht vorgesehen.

- *Es wurde weiter eingewandt, dass außerdem die vorliegenden Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzepte nicht die nach der Bundes-Bodenschutzverordnung verbindlichen Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept nach der DIN-Norm 19639 erfüllen würden und widersprüchen in Teilen den weiteren Antragsunterlagen:*

- (1.) *So wird in Kapitel 12 bspw. beschrieben, dass humose Bodenhorizonte bis zu einer Tiefe von mehr als 1 m unter Geländeoberkante anstehen können und diese nicht überbaut werden dürfen und entsprechend zur Wiederverwertung auszubauen sind. Die unter Kapitel 12.1.1 benannte Baugenehmigung bewilligt den Abtrag jedoch nur bis zu einer Tiefe von 0,4 m unter Geländeoberkante. In den eingereichten Bodenmanagement- und Verwertungskonzepten wird auf diese Diskrepanz nicht weiter eingegangen und lediglich der Abtrag bis in eine Tiefe von 0,4 m beschrieben.*
- (2.) *Selbst in Anbetracht einer geplanten monatlichen Fortschreibung der Konzepte genügt der Inhalt bezüglich der Vorhabensbeschreibung sowie der Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht dem aktuellen Planungsstand. Um der allgemeinen Vorsorgepflicht und dem Vermeidungsgrundsatz (§§ 4 und 7 BBodSchG bzw. § 4 BBodSchV) nachzukommen, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Böden unabdingbar und gesetzlich verankert. Fortschreibungen sind mit zunehmender Planungsreife und in der Umsetzung sinnvoll und im Rahmen der DIN 19639 zulässig. Inhalte und Zeitpunkte der Fortschreibungen sind jedoch bereits in der frühesten Fassung zu definieren. Diese DIN gibt detailliert Auskunft zu den geforderten Inhalten.*
- (3.) *Der Auftrag des abzutragenden Oberbodens darf nur unter Berücksichtigung zentraler Bodenschutzkriterien und unter fachkundiger Begleitung sowie Dokumentation durch die Bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der DIN erfolgen. Kriterien sind beispielsweise:*

- (a) der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“,*
  - (b) eine signifikante Verbesserung der Bodenqualität der zu überschüttende Böden,*
  - (c) eine angemessene Nachsorge durch Gesundungspflanzen,*
  - (d) kein Auftrag auf Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und*
  - (e) die Umsetzung des Auftrags unter Beachtung der o. g. DIN-Norm.*
- (4.) Der Oberboden ist so hochwertig wie möglich wiederzuverwerten. Hierzu ist ein detailliertes Verwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die gesetzlichen Auflagen der §§ 6 – 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der Altlastenverordnung einzuhalten. Hilfestellung gibt dabei die LABO-Vollzugshilfe zu diesem Thema. Weitere landesrechtliche Genehmigungen (z. B. Landesbauordnung, NatSchG) sind zu beachten und einzuholen.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins ist festzustellen, dass in dem in Rede stehenden Bodenmanagement- und Verwertungskonzept die gesamte Mächtigkeit des Oberbodens berücksichtigt wird.

Zu den in der Einwendung angemerkt abweichenden inhaltlichen Darstellungen wird festgestellt, dass die Oberbodenabtrags-Genehmigung 63/23/0100 entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Stadt Magdeburg erteilt wurde. Auf Grund der Dringlichkeit wurde sich bei dem „Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept Oberboden HTP“ auf den Vertragsgegenstand fixiert und ergänzend die Komplexität des gesamten Bodens zunächst grob berücksichtigt. In der festgelegten Fortschreibung, welche je nach Planungs- und Projektfortschritt, spätestens jedoch nach drei Monaten erfolgt, wird dies vertiefend dargestellt. Dabei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen für den Aushub und Ausbringung berücksichtigt. Dies betrifft, neben den Regelungen der DIN, besonders § 4 Abs.1 und § 7 BBodSchG sowie § 4 Abs. 5 BBodSchV.

Bezüglich der durch die Einwender vorgetragenen zentralen Bodenschutzkriterien a) – e) wird angemerkt, dass diese berücksichtigt und umgesetzt werden. Zudem wurde durch die Antragstellerin ausgeführt, dass zur Gewährleistung der Verbesserung der Bodenfunktion die Böden eingearbeitet und nicht überschüttet werden sollen. Im Zusammenhang mit der geforderten hochwertigen Wiederverwertung der abzutragenden Böden wird auf die bereits laufenden Gespräche mit potenziellen Abnehmern ohne bisherige vertragliche Bindung verwiesen.

Hinsichtlich der für die Erarbeitung eines detaillierten Verwertungskonzept geltenden gesetzlichen Regelungen wird angemerkt, dass die Regelungen gem. §§ 6 – 7 BBodSchG eingehalten werden; § 8 BBodSchG ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

- *Der Gesetzgeber schreibt vor, dass schädliche Bodenveränderungen aufgrund von physikalischen Verdichtungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV) zu vermeiden sind. Dies lässt sich nicht nur durch eine Bodenkundliche Baubegleitung nach der o. g. DIN-Norm sicherstellen.*

*Durch die Einwender wird daher gefordert, dass folgende Punkte im Bodenschutzkonzept für das Intel-Vorhaben festzuhalten sind:*

- (1.) Abtrag des Oberbodens nur mit Kettenbagger, nicht mit schiebenden Fahrzeugen, außer bei sehr trockenen Böden (in einem geringen Konsistenzbereich von kleiner 2);*
  - (2.) Beantragung einer Lagerung begrünter Oberbodenmieten über ein Jahr hinaus inkl. Mietenpflege nach der o. g. DIN-Norm, um ausreichend Zeit für einen bodenschutzgerechten Oberbodenauftrag zu erhalten;*
  - (3.) Ausweisung von Tabuflächen und Sicherung dieser (z. B. mit Bauzäunen); dort ist jeglicher Eingriff zu unterlassen;*
  - (4.) Festschreibung der Bodenschutzmaßnahmen in den Leistungsverzeichnissen oder mit Nachträgen;*
  - (5.) Festschreiben der Kommunikationswege zwischen Bodenkundlicher Baubegleitung und den übrigen Akteuren des Baus sowie den Genehmigungsbehörden.*
- *Kompensationsmaßnahmen sind in Bezug mit den landesrechtlichen Kompensationsverordnungen bzw. der Bundeskompensationsverordnung festzusetzen. Dabei erscheinen bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sinnvoll. Baumpflanzungen sind mit lokal anstehendem Oberboden der Schwarzerden umzusetzen.*

Nach ergänzenden Ausführungen der Einwender ist im Zusammenhang mit den Einwendungen festzustellen, dass die Forderungen zur Kenntnis genommen und diese in der Fortschreibung des Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall finden sich diese Forderungen u. a. in der ohnehin geltenden und umzusetzenden DIN 19639 zum baubegleitenden Bodenschutz wieder. Die geforderte Festlegung der Kommunikationswege wird berücksichtigt und gemeinsam mit der Antragstellerin und die involvierten Institutionen und Behörden erarbeitet.

- *Die Bildung und Einsetzung einer Ad-hoc-AG unter Beteiligung lokaler, nicht in das Vorhaben involvierter unabhängiger Bodenexperten, würde seitens des Einwenders für sinnvoll erachtet werden.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins ist festzustellen, dass die Antragstellerin sowie die mit der Erstellung des fortzuschreibenden Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes

beauftragten Fachleuten in den Dialog mit Vertretern der BVB und DBG treten werden, um die Maßnahme zum Umgang mit dem Bodenaushub und der Bodenverwertung zu präzieren. Die geforderte Bildung und Einsetzung einer Ad-hoc-AG ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur geplanten Errichtung einer Halbleiterfabrik.

- *Es wurde zum Ausgangszustandsbericht, dem AZB, Anhang 12.08.08 hier speziell zu Boden- und Grundwassermessungen bzw. Verunreinigungen eingewandt, dass:*
- *Boden- und Grundwasserdaten seien noch nicht ausreichend, es werden weitere Untersuchungen gefordert.*
  - *Dann erst erfolgt die Einarbeitung in den AZB, dieser sei also noch unvollständig.*
  - *Es wird die Anlage von mind. 3 Grundwassermessstellen im AZB gefordert.*

*Die drei geplanten 3 Messstellen müssen so gelegt werden, dass Stoffströme im Grundwasser (also Verunreinigungen) sinnvoll in Fließrichtung gemessen werden können!*

Hinsichtlich der Einwendungen zum AZB ist festzustellen, dass den Antragsunterlagen ein Teilbericht „Untersuchungskonzept“ beigefügt und der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt wurde. Der Teilbericht umfasst die gegenwärtig bekannten planungsseitigen und stoffspezifischen Grundlagen und beschreibt die Ableitung eines darauf basierenden Untersuchungsprogramms zur Ermittlung des Ausgangszustandes für das Vorhaben. Nach Prüfung des Teilberichtes und ggf. durch die Behörde geforderten ergänzenden Analysen werden die festgelegten Untersuchungen durchgeführt.

Im vorliegenden Fall werden die Grundwasserdaten bestimmt und sofern erforderlich Bodenbeprobungen auf Inhaltsstoffe durchgeführt. Erst nach Realisierung der festgelegten Untersuchungen und nach der Be- und Auswertung der Analyseergebnisse wird der Bericht zum Ausgangszustand vervollständig. Dieser ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geplanten Anlage (2. TG) vorzulegen.

Die durch die Einwender geforderten Platzierung von mindestens drei Grundwassermessstellen wurden berücksichtigt und sind im vorliegenden Teilbericht „Untersuchungskonzept“ enthalten.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese jedoch keinen Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG hat.

- *Es wurde weiterhin gefragt, ob der Grundwasserstrom durch unterirdische Bauwerke behindert oder verändert werden würde.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins ist festzustellen, dass gemäß den Ergebnissen aus der Baugrunderkundung im Jahr 2022 sich ein flächendeckender Grundwasserleiter unterhalb des Geschiebemergelhorizont bei etwa 83 bis 88 m NHN ausgebildet hat.

Antragsgemäß sind bauliche Eingriffe/ Bauwerke bis in diesen Tiefenbereich gem. den Planungsunterlagen Stand 2023 mit Ausnahme im Bereich der Versorgungsgräben in F29 (Gründungstiefen bis 11 m u GOK; GOK bzw. 00-Horizont bei 97 m NHN) nicht vorgesehen. Relevante Einflüsse auf den Grundwasserleiter i. S. eines Aufstaus und/ oder Fließrichtungsänderung sind hieraus nicht zu erwarten. Die Beschaffenheitsentwicklung wird durch die Untersuchungen zum AZB sowie die spätere Überwachung (einschließlich Grundwassermonitoring) erfolgen. In parallelen wasserrechtlichen Verfahren zur Grundwasserabsenkung in der Bauphase und der Versickerung wurde in einem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Grundwasser zu besorgen sind.

- *Die geplante Aufhaldung (ca. 32 ha, Schichtdicke max. 2 m) würde logischerweise die Bodenstruktur verändern. Es ist davon auszugehen, dass die hohen Bodenwertzahlen nicht mehr gegeben sein werden und somit eine Verschlechterung des Bodens eintreten würde.*
- *Es wurde gefragt, ob es bereits vertraglich gesicherte Flächen zur Verbringung des Bodens gäbe oder davon ausgegangen werden müsse, dass der gesamte Boden zur Zwischenlagerung aufgehaldet werden würde.*
- *Der abgetragene Boden soll laut Konzept auf landwirtschaftliche Böden im „näheren Umfeld“ verbracht werden. Es wird ein prioritär abgeschlossenes Bodenverwertungskonzept gefordert.*
- *Der Einwender fragte: Was passiert schlussendlich mit dem Boden?*
- *Könne der Boden überhaupt verbessert werden, wenn man davon ausgehen müsse, dass im näheren Umfeld ebenso Schwarzerden anstehen? Was genau bedeutet „näheres Umfeld“?*

Im Zusammenhang mit den dargestellten Einwänden wurden konkretisierende Ausführungen durch die Einwender vorgetragen.

Bezugnehmend auf die geplante Aufhaldung des abgetragenen Oberbodens ist anzumerken, dass die Aufhaldung auf ein (zeitliches) Minimum reduziert wird und nur im Notfall erfolgen soll. Im Falle einer Aufhaldung werden die Anforderungen, die sich hierfür aus den entsprechenden Regelwerken ergeben, eingehalten.

Hauptziel ist eine sofortige Verbringung des abgetragenen Oberbodens auf geeignete Flächen zur Verbesserung deren Bodenfunktion.

Hinsichtlich der bemängelten Angabe „näheren Umfeld“ bzgl. des geplanten Verbringens des Bodens ist festzustellen, dass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine präziseren Angaben möglich sind, da:

- (1) zunächst interessierte Flächeneigentümer im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche identifiziert werden müssten (u. a. um Transportwege zu minimieren),
- (2) die Eignung der potenziellen Flächen durch bodenkundliche Begehungen zu prüfen ist, d. h. es ist zu beurteilen, ob hinsichtlich des IST-Zustandes der infrage kommenden Flächen eine Aufbringung des abgetragenen Bodens vom Intel-Gelände eine Verbesserung bewirken kann.

Eine Präzisierung erfolgt in der vierteljährlichen Fortschreibung des Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes.

Die grundlegende Bestrebung der Ausbringung der abgetragenen Böden, auch auf hochwertige Böden im Umfeld, führt lokal zu zusätzlichen (Wasser-)Speicher- und Puffermöglichkeiten der Böden. Diese Verbesserung (z. B. mit 20 cm Auftrag von hochwertigem Boden auf hochwertige Böden) stellt einen Baustein zur Vorbereitung gegen den Klimawandel dar und sichert die sehr hohe Bodenqualität in unmittelbarer Umgebung. Gleichzeitig können Erosionsverluste der letzten Jahrzehnte kompensiert werden (§ 9 BBodSchV, Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser oder Wind).

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zum Bodenschutz, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese jedoch keinen Einfluss auf die Genehmigungsveroraussetzungen gem. § 6 BImSchG haben.

### **Einwendungen gegen Angaben zur Wasserversorgung**

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zur Errichtung einer Halbleiterfabrik nach dem BImSchG ist die Bestätigung des Vorhabenträgers, dass die Erschließung des Vorhabengeländes gesichert ist.

- *Den Einwendern stellten sich im Zusammenhang mit der Wasserversorgung folgende Fragen:*

*Erfolgt die Wasserversorgung ausschließlich über die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM)? Falls nicht, zu welchem prozentualen Anteil an der Jahresmenge? Gibt es Absprachen, Planungen oder vertragliche Regelungen zwischen Intel und der TWM zu den geplanten Wasserabnahmemengen? Gibt es einen Notfallplan, falls die*

*Liefermengen des TWM nicht zur Deckung des Bedarfes von Intel ausreichen oder sind sonstige geplante Erweiterungen der Grundwasserförderung durch die TWM bekannt?*

- *Es wurde eingewandt, dass in den Antragsunterlagen die Verfügungstellung der notwendigen Wassermenge für Intel durch die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) / Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) zugesichert wird, aber aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervorgehen würde, woher die enormen Mengen an zusätzlich zugeführtem Trinkwasser für Intel (18.000 m<sup>3</sup> pro Tag) zum Produktionsstart und nach vollständiger Produktionsauslastung (21.000 m<sup>3</sup> pro Tag) herkommen sollen.*
- *Das seien, zieht man die Zahlen aus dem Bericht zur öffentlichen Wasserversorgung in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018 (Landesamt für Umweltschutz) zum Vergleich heran, mit 7,7 Mio. m<sup>3</sup> pro Tag deutlich mehr als 6 % des tatsächlichen Trinkwasserverbrauchs im gesamten Land Sachsen-Anhalt. D.h. eine einzige Fabrik verbrauche zukünftig 1/20-tel des gesamten Trinkwassers aller Haushalte, Kleingewerbe, Industrie und Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt!*
- *In Unterlage 16 heißt es lediglich dazu: „Die geforderten 21.000 m<sup>3</sup> pro Tag können bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Klärung umfassender Randbedingungen der Ressourcenverfügbarkeit sowie der Kosten- und Risikoübernahme. Zur Bereitstellung der Wasserressourcen ist durch die TWM ein umfängliches Konzept erstellt worden...derzeit stehen maximal 1.440 m<sup>3</sup> pro Tag zur Verfügung.“*
- *Falls diese Unterlagen „Konzept zur Trinkwasserversorgung“ dem LVwA vorliegen, besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme?*
- *Dieses „Konzept“ wurde von der Gemeinde Burgstall beim Landesverwaltungsamt angefordert. Die Herausgabe sei vom Landesverwaltungsamt verweigert wurden. Es wurde eingeschätzt, dass das ein offensichtlicher Fehler im Verfahren sei und könne eine mögliche Anfechtung begründen.*

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zur Errichtung einer Halbleiterfabrik nach dem BImSchG ist die Bestätigung des Vorhabenträgers und der dafür zuständigen Infrastrukturträger, insbesondere der TWM/SWM, dass die Erschließung des Vorhabengeländes gesichert ist. Die Wasserversorgung ist nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Antragsgemäß erfolgt die Wasserversorgung über die SWM mit 100% Zulieferung über TWM. Grundsätzlich wird die Wasserversorgung entsprechend der in den Antragsunterlagen genannten Mengen durch SWM und TWM für den Bedarfszeitpunkt sichergestellt. Ein Notfallplan ist nicht notwendig, da die TWM noch deutlich mehr Wasserrechte besitzt als für

dieses Vorhaben nötig ist und nur die Infiltration zur Grundwasseranreicherung erhöht werden muss. Es ist richtig zu stellen, dass Intel ca. 7,7 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr benötigt und nicht 7,7 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Tag, wie eingewandt.

Das Wasserversorgungskonzept der TWM sieht für Intel eine maximale Liefermenge von 21.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag durch das Wasserwerk Colbitz vor.

Das Wasserwerk Colbitz hat 43,2 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr Entnahmerechte. Derzeit fördert Colbitz 27 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Der zukünftige Bedarf von Intel (für die hier beantragte Ausbaustufe) einschließlich Zulieferern und Bevölkerungszuwachs wird auf ca. 9,5 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr geschätzt, die zusätzlich durch Infiltration für die Grundwasseranreicherung bereitgestellt werden. Dies liegt dann immer noch deutlich unterhalb dieser 43,2 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr, die dann insgesamt gefördert werden dürfen. Es wären dann 36,5 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Verfügbare Ressourcen und der Bedarf von Intel sind daher ausgeglichen. Durch die höhere Infiltration wird auch die Wasserversorgung der Magdeburger Region in Spitzenzeiten besser abgesichert. Zudem beträgt die bei TWM aktuell gemäß Wasserversorgungskonzept zukünftig technisch verfügbare Aufbereitungskapazität des Wasserwerkes Colbitz 140.000 m<sup>3</sup> pro Tag. Dies zeigt auf, dass 21.000 m<sup>3</sup> pro Tag lediglich einen Anteil von 15% ausmacht. Die zusätzliche Wassermenge für Intel findet ausschließlich bilanziell komplett über die Infiltration von Ohre-Wasser statt.

Grundsätzlich befindet sich das Wasserversorgungskonzept in Erstellung in Zusammenarbeit der TWM und des Biosphärenreservates. Das Biosphärenreservat, welches in die Planung eingebunden ist, ist für den Teil der Sicherstellung der zusätzlichen Infiltrationsmengen von der Elbe über den Mittellandkanal und das Biosphärenreservat Drömling in die Ohre verantwortlich. Die TWM ist für das technische Konzept verantwortlich und hat damit die Verantwortung der Sicherstellung der Infiltrationsmengen in der geförderten Höhe. Das Konzept existiert und ist laufend in Fortschreibung.

Zu den Effekten der Trockenjahre 2018 bis 2022 ist festzuhalten, dass diese landesweit verteilt waren. Darunter fielen auch absterbende Bäume, was überregional zu beobachten war. Ein Zusammenhang mit der Grundwasserförderung durch die TWM kann folglich nicht abgeleitet werden. Die Grundwasserneubildung findet nur dann statt, wenn so viel Wasser da ist, dass die Grobporen des Bodens dieses Wasser nicht mehr aufnehmen können und es nach unten abgeben. Dort bildet sich ein Speicher, welche die TWM nutzt und dieser ermöglicht z. B. auch über diese fünf Trockenjahre unbeschadet mit Trinkwasser versorgen zu können. Das heißt, in nassen Jahren füllt sich dieser Speicher wieder auf und in trockenen Jahren wird ihm Wasser entnommen. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem Oberboden existiert nicht. Die ersten 2 bis 4 m, aus denen die Pflanzen Wasser entnehmen, sind mit der Grundwasserneubildung nicht verbunden.

Das Konzept zur Wasserversorgung vom 10.06.2024 wurde zwischenzeitlich der Behörde und dem Einwender zur Verfügung gestellt.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Die Einwender führten weiter aus, dass die bedeutendsten von der TWM genutzten Grundwasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung von Magdeburg und Umgebung die Grundwasservorkommen in der Colbitz-Letzlinger Heide und im Westfläming seien. Aufgrund dieser Wasserentnahme sei in der Colbitz-Letzlinger Heide seit vielen Jahren eine kontinuierliche und großflächige Absenkung des Grundwasserspiegels, trotz der Infiltration von Ohre-Wasser, zu beobachten. Die hydrogeologischen Jahresberichte – Wasserwerk Colbitz und die Grundwassermessdaten zeigten hier ein eindeutiges Bild. So sei seit Aufnahme der Trinkwasserförderung im Bereich Burgstall/Cröchern, Mitte der 1980ziger Jahre der Grundwasserspiegel um mehr als sieben Meter abgesackt. Es hätte sich ein großer Trichter im Grundwasser gebildet, der über viele Kilometer reiche, mit allen gravierenden negativen Folgen für Umwelt, Anwohner sowie Land- und Forstwirte.*
- *Sämtliche Gräben und Fließgewässer in der Gemarkung (z. B. Mühlgraben und Beeke) seien trockengefallen, Hauswände von Anwohnern würden reißen, Bäume würden großflächig absterben oder würden, da geschwächt, Opfer der Borkenkäfer. Die Buschmühle im Cröchernschen Grund, ein gesetzlich geschütztes Biotop und Feuchtwiesengebiet, sei inzwischen komplett kollabiert und trockengefallen.*
- *Die außerhalb des Einzugsbereiches der Grundwasserentnahme liegenden Vergleichsflächen in der Gemarkung zeigten diese Schäden dagegen nicht im annähernd vergleichbaren Ausmaß. Der nördlich gelegene Dollgraben führe weiterhin reichlich Wasser, ganz im Gegensatz zu Mühlgraben und Beeke. Jede Argumentation mit den Folgen des Klimawandels sei daher als unsubstantiierte Schutzbehauptung einzuordnen.*
- *Zudem würde die Gesamtwasserbilanz für die Nordfassung Cröchern, trotz bereits reduzierter Fördermenge, deutlich im Defizit liegen (siehe hierzu Hydrogeologischer Jahresbericht – Wasserwerk Colbitz 2022, Seite 33 von 124). In der Grundwasserlagerstätte Cröchern fehlten 2.344 m<sup>3</sup> pro Tag. Dies bedeute, dass die Wassernutzung bereits heute nicht mehr nachhaltig und zukunftsfest sei.*
- *Die Infiltration von Ohre-Wasser hätte für den Bereich der Nordfassung zudem keinerlei positiven Effekt. Ungeachtet dieser, inzwischen dramatischen Situation, plane die TWM*

*eine verstärkte Grundwasserförderung durch die Erweiterung der Nordfassung Cröchern des Wasserwerkes Colbitz und damit eine Verdopplung der aktuellen Fördermenge. Es wird auf eine Vorstudie der Firma GCI GmbH vom September 2022 verwiesen.*

- *Es gäbe einen kausalen Zusammenhang zwischen der geplanten drastischen Erweiterung der Grundwasserförderung durch die TWM und der geplanten Wasserversorgung von Intel.*
- *Eine nochmalige Erhöhung der aktuellen Wasserfördermenge würde katastrophale Auswirkungen auf die bereits jetzt geschädigte Umwelt haben und irreparable Schäden für die Land - und Forstwirtschaft und die Anwohner bedeuten.*
- *Auch im Bereich von Colbitz zeigten sich schon heute die gravierenden Schäden der Grundwasserförderung durch die TWM, insbesondere in Waldbereichen, wo viele Bäume absterben oder geschwächt Opfer der Borkenkäfer werden. So seien auch schon heute, trotz Infiltration von Ohre-Wasser, deutliche Schäden an den alten Linden, Eichen und Hainbuchen im Natura 2000-Gebiet – Colbitzer Lindenwald sichtbar. Es steht inzwischen sogar im Teil Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die LRT 9170 und 9190 im FFH-Gebiet die Vorgabe der Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen.*
- *Aufgrund der vielen durch die TWM verursachten Schäden müsste die Wasserförderung eigentlich signifikant reduziert und gleichzeitig die Infiltration deutlich erhöht werden. Für die Wasserversorgung von Intel wird daher die Aufbereitung von Elbeflusswasser und der zeitnahe Bau eines Elbewasserwerkes gefordert, mit der Fertigstellung bis zum ersten Produktionsstart von Intel. Hierzu gäbe es an der Donau langjährige und umfangreiche Erfahrungen und optimierte Verfahren, die zu einwandfreiem Trinkwasser führen (siehe Information Zweckverband Landeswasserversorgung – Donauwasserwerk Langenau). Dieses Know-how könne man nutzen.*
- *Es wurde gefordert, dies im Genehmigungsbescheid konkret festzulegen.*
- *Die Grundwasserförderung in der Colbitz-Letzlinger Heide sei in der aktuellen Ausprägung heute nicht nachhaltig und ressourcenschonend.*
- *Eine weitere Verschlechterung der Grundwassersituation sei nicht hinnehmbar.*

Der in den Einwendungen mehrfach aufgeführte mögliche Einfluss durch eine Wasserentnahme über die Nordfassung ist im Zusammenhang mit der Wasserversorgung des Vorhabens unbegründet, da die Nordfassung im Wasserversorgungskonzept für das Vorhaben keine Rolle spielt.

Das Bewirtschaftungsziel der TWM ist eine ausgeglichene Gesamtbilanz von der Entnahme und der Zufuhr in den Grundwasserleiter. Die Bilanz ist ausgeglichen, da nur die infiltrierte Menge und die Menge, welche aus der natürlichen Neubildung kommt, wieder entnommen wird.

Die Trinkwasserversorgung und die geplanten Speicherbehälter können entsprechend den aktuellen Planungs- und Genehmigungsunterlagen im Hinblick auf den angegebenen Zeitplan realisiert werden. Der Erschließung stehen nach jetzigem Stand und aus Sicht des Versorgungsträgers TWM keine unüberwindlichen Restriktionen entgegen.

Fragen der Grundwasserförderung sind nicht Gegenstand des BlmSchG-Verfahrens, eine Festlegung im Genehmigungsbescheid wird demzufolge nicht in Betracht kommen. Inhaltlich sind die Einwendungen mit den Erläuterungen des vorangegangenen Abschnittes beantwortet.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG i. V. m. § 14 der 9. BlmSchV nicht erheblich sind.

- *Für die jahreszeitliche Entnahme des Wassers aus der Ohre über das Werk Satuelle wurde um Klarstellung gebeten, ob die Entnahme in der Regel nur im Winter erfolgen würde und im Sommer nicht.*

Es wird das Winterhalbjahr genutzt, wenn genügend Wasser da ist, um die Speicher aufzufüllen, sodass dieser dann wieder über das Jahr gefüllt ist. Dies ist eine sehr gute natürliche Voraussetzung, die besteht, in Trockenjahren eine Speicherbewirtschaftung sicherzustellen. Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweist, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG i. V. m. § 14 9. BlmSchV nicht erheblich ist.

- *Aus Sicht der Einwender sei die Stadt Magdeburg dem Projekt nicht gewachsen. Sie befürchten, dass es an der Wasserversorgung fehle. Der Einwender bat um Aufklärung, wie die geplante Trinkwassermenge für die zusätzliche Bevölkerung berechnet und berücksichtigt werden wird. Der Einwand gilt der fehlenden statistischen Hochrechnung des Wachstums von Bevölkerung und Gewerbe und dem Wasserverbrauch dazu.*
- *Es wird befürchtet, dass für die Zukunft Magdeburg durch den notwendigen Wasserverbrauch von Intel an einer eigenen Entwicklung gehindert werden würde. Die Kapazitäten*

*an Trinkwasser für die Entwicklung der einheimischen Industrie und Bevölkerung seien nach der Inbetriebnahme von Intel erschöpft.*

- *Die geplante Erschließung von Intel benötigt in Phase 1 eine Trinkwassermenge von 21.000 m<sup>3</sup> pro Tag. Das Wasserwerk Colbitz produziert derzeit im Mittel 75.000 m<sup>3</sup> pro Tag. Eine zusätzliche höhere Leistung des Wasserwerkes Colbitz sei, wie aus öffentlichen Quellen zum Wasserwerk Colbitz ersichtlich, aus hydrologischen, klimatischen und naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Klimawandel reduziert die Niederschläge. Das Trinkwasserangebot würde sinken, es könne weniger im Wasserwerk Colbitz gefördert werden. Wie soll unter Berücksichtigung des Klimawandels die Wasserversorgung von Intel gemäß § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes sichergestellt werden?*
- *Die Einwender führten hierzu weiterhin aus, dass in Auswertung der vorliegenden Unterlagen zur Trinkwassergewinnung für Magdeburg festzustellen war, dass die geplante Erschließung von Intel in Magdeburg mit Trinkwasser nicht möglich sei.*
- *Bereits im Antrag wurde festgestellt, dass erst zur Fertigstellung der Anlage die Erschließung mit Trinkwasser abgestimmt ist., nach Auffassung des Einwenders sei dies rechtswidrig. Wenn die Genehmigung zur Lieferung von Trinkwasser abschließend nicht erteilt werden kann, würde ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen!*

Inhaltlich sind die Einwendungen mit den Erläuterungen des vorangegangenen Abschnittes beantwortet.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Die Planung der Erschließung Intel mit Trinkwasser sei unvollständig und würde dem vorgenannten § 50 WHG widersprechen.*
- *Eine Verwendung von eigenem geklärtem Abwasser wird in der Unterlage angedeutet, aber ohne klarer Mengenaussage. Inhalt des Antrages sind daher 21.000 m<sup>3</sup> pro Tag Trinkwasser. Dies wiederum sei rechtsverbindlich nicht möglich und ein vorzeitiger Baubeginn wäre auszusetzen.*
- *Werden auch Brunnen zum Wasserverbrauch errichtet? Hinweis: Der Seerennengraben hat nicht unendlich viel Wasser und aber auch nicht die Elbe usw.*

Auf dem Gelände sind keine Brunnen zur Wassergewinnung geplant.

Inhaltlich sind die Einwendungen mit den Erläuterungen des vorangegangenen Abschnittes beantwortet.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die einen verfahrensrechtlichen Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Nach dem Schema im Anhang 8.7-02 der Antragsunterlagen soll der Wasserbedarf über den öffentlichen Wasserversorger, der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, gedeckt werden. In Verbindung mit den Ausführungen auf den Seiten 103/104 des UVP-Berichts sollen von der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH im Sommer 21.000 m<sup>3</sup> Frischwasser pro Tag sowie im Winter 19.300 m<sup>3</sup> Frischwasser pro Tag bezogen werden. Sofern mit dem Mittelwert in Höhe von 20.150 m<sup>3</sup> pro Tag gerechnet wird, errechnet sich eine Gesamtmenge von ca. 7,35 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr.*
- *Auf der Seite 104 des UVP-Berichtes, Kapitel 13, wird dargestellt, dass dieser Bedarf durch die Wiederherstellung der „ursprünglichen Kapazität“ des Wasserwerkes Colbitz gedeckt werden und zusätzlich der Grundwasservorrat in der Colbitz-Letzlinger Heide angereichert werden soll. Zur Stabilisierung des Grundwasservorkommens werde seit den 60er Jahren das Grundwasser mit Wasser aus der Ohre angereichert. Im Einzelnen wird hierzu auf Ausführungen im Kapitel 7.2.4.1 des UVP-Berichtes und auf die Literaturquelle „Technisches Konzept Frischwasserbereitstellung für den High-Tech-Park Magdeburg / Sülzetal / Wanzleben – Kurzfassung–, Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, 11.01.2024“ verwiesen.*
- *Es wurde festgestellt, dass die Frage der Sicherstellung der wasserseitigen Erschließung des Vorhabens i. S. v. § 30 Abs. 1 BauGB Gegenstand der 2. Teilgenehmigung sein wird, da nach den dargestellten Betriebsabläufen die oben bezeichnete Wassermenge für den Betrieb der Halbleiterfabrik benötigt wird.*
- *Ferner wurde seitens des Einwenders um Mitteilung gebeten, ob für die „Wiederherstellung der ursprünglichen Kapazität“ des Wasserwerkes Colbitz ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren oder ein Antrag auf Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis anhängig ist.*
- *Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird um Mitteilung gebeten, auf welcher rechtlichen Grundlage „die Wiederherstellung der ursprünglichen Kapazität des Wasserwerkes Colbitz“ vollzogen werden soll.*
- *Nach den Ausführungen auf Seite 4 des UVP-Berichtes soll das Grundwasser aus dem Grundwasservorrat in der Colbitz-Letzlinger Heide entnommen werden.*

- *In der Unterlage der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH „Vorbereitung und Bau der Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide“ (zweite Auflage Juni 2023) wird auf Seite 86 ausgeführt, dass die reale Filteraufbereitungskapazität des Wasserwerkes Colbitz bei etwa 110.000 m<sup>3</sup> pro Tag liegt. Da diese Kapazität durch die derzeitige Grundwasserförderung bereits nahezu erreicht sei, würde eine Entnahme von zusätzlich mehr als 20.000 m<sup>3</sup> pro Tag die Kapazitätsbeschränkung überschreiten. Zudem seien in den letzten fünf Jahren sinkende Grundwassertiefststände nach den Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes zu beobachten, so dass eine Erhöhung der Grundwasserentnahme mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu vereinbaren wäre.*
- *Gleiches gelte für die beabsichtigte zusätzliche Anreicherung des Grundwasservorkommens mit dem Oberflächenwasser der Ohre. Auch diese Verfahrensweise sei mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu vereinbaren.*
- *Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Teilgenehmigung ein wasserrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt werden wird, in dem für den betroffenen Grundwasserkörper und den von der Anreicherung betroffenen Oberflächenwasserkörper die Vereinbarkeit der erhöhten Grundwasserentnahme bzw. der Förderung mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nachgewiesen wird.*

Im Ergebnis des Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass das Trinkwasserkonzept nicht Teil des Genehmigungsverfahrens ist.

Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese gemäß § 10 der 9. BImSchV der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Inhaltlich sind die Einwendungen hinreichend mit den Erläuterungen der vorangegangenen Abschnitte beantwortet.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Die in Kapitel 8 dargelegte Wasserversorgung sei weiterhin unklar, da man sich für den Magdeburger Teil auf ein schon genehmigtes B-Planverfahren aus der Vergangenheit beruft, ohne auf die veränderte Nutzung durch den Bau von Chipfabriken einzugehen.*

- *Das dargelegte Wasser-Entnahmekonzept aus der Elbe über den Mittellandkanal-Ohre-Drömling-Vernässung könne erst beurteilt werden, wenn die entsprechende Machbarkeitsstudie Ergebnisse vorweist. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe nicht hervor, dass es eine Wasserentnahme aus der Elbe nur bei einem Wasserstand oberhalb Mittelwasser geben kann. Das sei nach Auffassung des Einwenders sicherzustellen!*
- *Die Elbe hat seit Jahren ausgeprägte und langanhaltende Niedrigwasserperioden mit katastrophalen Folgen für Fluss und Aue. Schon jetzt würden beträchtliche Wassermengen aus der Ohre (Niedersachsen) und der Elbe entnommen werden, und die Begehrlichkeiten würden wachsen; zum Beispiel neue Chipfabriken in Sachsen und die Beflutung der Spree seien in der Diskussion.*
- *Der Wasserhaushalt der Elbe und ihrer wertvollen Auenlandschaften ist ein sehr komplexes Problem und sei auch nur in der Gesamtheit zu betrachten. Das sei in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt und bedarf daher der Nachbesserung.*
- *Es wurde der Verwaltung empfohlen, das Wasserkonzept in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.*

Nach ergänzenden Ausführungen der Einwender und im Ergebnis des Erörterungstermins ist festzustellen, dass die Einwendungen inhaltlich mit den Erläuterungen des vorangegangenen Abschnittes beantwortet wurden. Weitere Ausführungen sind nicht notwendig.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, aber im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

- *Es wurde mündlich ergänzend aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, ob in der 2. Teilgenehmigung ein Antrag auf Grundwasserabsenkung gestellt werden wird.*

Während des Erörterungstermins führte die Antragstellerin aus, dass diese Entscheidung dem Antrag zur 2. TG vorbehalten ist.

Nach Prüfung der Ausführungen ist festzustellen, dass im Zuge der Antragstellung zu 1. TG ein Antrag am 15.02.2024 auf temporäre Grundwasserabsenkung zusammen mit weiteren wasserrechtlichen Erlaubnisansträgen für Versickerung und Überleitung in den Seerengraben gestellt wurden. Die Anträge werden in parallelgeführten und nicht im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und beschieden. Die Prüfung durch die zuständigen Wasserbehörden hat ergeben, dass den beantragten Maßnahmen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendung, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweist, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich ist.

- *Sachsen-Anhalt leide seit Jahren unter anhaltender Trockenheit. Die Folge: Das Grundwasser ist im Durchschnitt um 60 Zentimeter abgesunken, obwohl schon umfangreich im Bereich Colbitz-Letzlinger Heide Versickerungsbecken vorhanden sind und genutzt werden. So tief, wie seit 30 Jahren nicht mehr. Das zeigten Zahlen des Landesamts für Umweltschutz. Insofern ist die Wasserfrage lebenswichtig. Es würden die Lebensgrundlage für Generationen zerstört werden.*
- *Der Einwender äußerte, wenn der Trinkwasserkörper Colbitz-Letzlinger Heide im Niveau unter dem ausuferndem versalzenen Wasserkörper von Kali Zielitz liege und von diesem überschwemmt werden würde, die Trinkwasserversorgung gefährdet wäre. Ein lang bekanntes Problem würde völlig ignoriert werden.*  
*Das Faszinosum „Kalimandscharo“ hat nur einen gewaltigen Nachteil: Der Berg ist undicht. Regen gelangt hindurch und mit ihm Unmengen Salz ins Erdreich. Das Werk hat Drainagen gelegt, kann aber nur einen kleinen Teil davon auffangen. Gut 90 Prozent würden ins Grundwasser dringen.*  
*Damit wäre der gesamte Bereich für Trinkwasser für mehrere Generationen verloren und ein gewaltiger finanzieller Aufwand, wie immer durch die Bürger zu tragen wäre, zur Wiederherstellung nötig. Der Einwender stellte fest, dass dann kein Trinkwasser aus Colbitz für die Menschen und dem ersten und wichtigsten lebensnotwendigen Versorgungsauftrag durch die SWM zur Verfügung stehen würde.*
- *Es wird befürchtet, dass, bei Nichtbereitstellung von Trinkwasser, Intel schnell die Kurve kratzen würde und sich mit einer Schadensersatzklage verabschiedet. Die teuersten brauchbaren Geräte seien schnell demontiert und der Restmüll gehe wieder zu Lasten der Bürger.*  
*Der Einwender fragte: Wer haftet hier? Zurück bliebe eine leere Industriebrache mit einer sündhaft teuren, nicht mehr nutzbaren Kläranlage.*
- *Der Einwender führte an: Ein weiteres Problem sei das geplante neue Elbwasserwerk mit Uferfiltrat.*
- *Die Kosten seien hier auch nicht mal aufgeführt. Der Einwender fragte, ob die Stadt Magdeburg die Kosten tragen würde.*
- *Es (Elbwasserwerk?) solle auch zur Stabilisierung der allgemeinen Trinkwasserversorgung beitragen.*

- *Die Wasserqualität wäre nur so lange gut, bis die Chipfabriken in Dresden noch nicht laufen würden. Denn die würden die gleiche Entsorgung wie Intel machen. Das verseuchte Abwasser würde erst nach deren Entnahmestellen in die Elbe entsorgt. Hunderte von Schadstoffen seien zwar deutlich verdünnt, aber ein herkömmliches Wasserwerk filtere diese Stoffe nicht heraus und es sei für die Reinstwassererzeugung für Intel zu aufwendig. Dieses Wasser möchte niemand mehr nutzen, dieses gehe als Trinkwasser ins Netz für den Bürger.*

Inhaltlich sind die Einwendungen hinreichend mit den Erläuterungen der vorangegangenen Abschnitte beantwortet.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen, die keinen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens aufweisen, wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

#### **Einwendungen gegen Angaben zum Arten- und Naturschutz**

- *Der Einwender erfragte, ob der ca. 400 m breite neue Naturstreifen am Seerennengraben weiter im Plan bleibt oder noch mehr wird.*

Der Naturstreifen, welcher den Seerennengraben umgibt, vergrößert sich Richtung Süd-Osten. Er hat eine Breite von ungefähr 400 Metern im nord-westlichen Teil und ist im bis zum 23.08.2024 ausliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplans „Über den Springen“, der im September/ Oktober 2024 als Satzung verabschiedet werden soll, enthalten. Die Planung des Naturstreifens wird vom Supplier-Park-Team mitentwickelt und sieht eine Verbreiterung nach Süd-Osten vor. Der Naturstreifen verdoppelt sich ungefähr auf ca. 800 Meter in der Breite. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Seerennengrabens nicht mehr das Betriebsgelände Intel Magdeburg GmbH betreffen.

- *Es wurde eingewandt, dass Freiflächen keine Versiegelung erfahren dürfen. Das Regenwasser müsse normal absickern und die Regenwürmer müssen normal weiterleben können.*

Das geplante Vorhaben soll im Bereich des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ der Stadt Magdeburg errichtet werden. Versiegelungen werden soweit möglich vermieden.

Das Oberflächenwasser von Dachflächen und nicht überdachten Parkplätzen wird über das Freispiegelleitungsnetz in die Regenrückhaltebecken geleitet.

Das Regenwasser der Becken wird durch Versickerung in den Boden und durch Verdunstung abgeleitet.

Gemäß B-Plan ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 möglich. Das Verhältnis zwischen der versiegelten Fläche und der Gesamtfläche beträgt gemäß Antragsgegenstand 0,19.

Damit fällt die Versiegelung deutlich niedriger aus als es möglich wäre. Versiegelte Flächen werden dort verwendet, wo sie für die betrieblichen Erfordernisse der Erschließung notwendig sind, einschließlich der Zufahrtsstraßen. Das Regenwasser auf diesen Flächen wird durch das Regenwassersystem aufgefangen und in die Regenwasserteiche geleitet. Bei unversiegelten Flächen wird das Regenwasser in den Boden geleitet, ohne aufgefangen zu werden.

Zu artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung und Errichtung von Gebäuden wird folgendes ausgeführt:

- *Die mit der Flächeninanspruchnahme bzw. der Errichtung der Gebäude ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte seien bisher nicht gelöst, sodass der Erlass der 1. Teilgenehmigung aufgrund des Entgegenstehens von artenschutzrechtlichen Verboten unzulässig wäre. Hierzu wird vollumfänglich auf die Fehlerrüge nach § 215 Abs. 1 BauGB vom 19.07.2013 verwiesen.*
- *Danach sei die auf der Ebene des Bebauungsplanes beabsichtigte Konfliktlösung „gescheitert“, da die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ für den Feldhamster und die Feldlerche gerade nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG realisiert wurden, sodass entgegen der Grundannahme des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Verbote in Form des Tötungs- und Verletzungsverbot, des Störungsverbot und des Beschädigungsverbot ausgelöst seien und daher der Realisierung der Planung entgegenstehen.*
- *Darüber hinaus würden die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen. Danach sei u. a. auch die den BImSch-Unterlagen zu entnehmende Prämisse unzutreffend, wonach die Fläche des Bebauungsplanes als „hamsterfrei“ gelte. Bisher würde kein Kartierbericht vorliegen, in dem die Kartierung entsprechend der anerkannten Kartiermethodik ordnungsgemäß dokumentiert ist. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Abfangens der Feldhamster im Jahr 2022 viele weitere Baue zufällig gefunden. Zudem wurde im Januar 2024 im Rahmen von archäologischen Ausgrabungsarbeiten ein weiterer Feldhamster zufällig gefunden und in den Zoo Leipzig verbracht.*
- *Aufgrund der dargestellten Umstände sei aktuell ein Vorkommen von Feldhamstern auf der Vorhabenfläche bzw. Planfläche als wahrscheinlich anzusehen, sodass die Flächeninanspruchnahme derzeit unzulässig ist. Als zumutbare Alternative zum Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbote sei eine ordnungsgemäße Kartierung und ein Abfangen der Tiere erforderlich.*

- *Darüber hinaus sei u. a. als zumutbare Alternative für das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbote für die Feldlerche die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort möglich. Schließlich seien auch die im Ausnahmeverfahren benannten FCS-Maßnahmen nicht geeignet, um eine Verschlechterung der ohnehin ungünstigen Erhaltungszustände für die Arten Feldhamster und Feldlerche auszuschließen. Darüber hinaus wurde nicht nachgewiesen, dass die Flächeninanspruchnahme und -versiegelung nicht zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die beiden Arten führen kann.*
- *Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die erhebliche Flächenversiegelung nicht nur zu einem Verlust des Lebensraumes für Feldlerche und Feldhamster führen würde, sondern auch für zahlreiche andere Arten sowie zu einer Beeinträchtigung und Aufhebung einer Vernetzung von bestehenden Lebensräumen.*

Das Vorhaben befindet sich zum größten Teil bauplanungsrechtlich im B-Plan-Bereich Nr. 353-2 „Eulenberg“. Die Zuständigkeit für diesen Bereich betraf die Stadt Magdeburg und ging auf die High Tech Park (HTP) GmbH über. Im Zuge der Vorbereitung der Baufeldfreimachung wurde durch den High-Tech-Park, als Verantwortliche für den Bodenabtrag, der Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt und in Bezug auf die Vergrämnungsmaßnahmen durch die obere Naturschutzbehörde beschieden. Der für den Artenschutz wesentliche Abtrag des Oberbodens erfolgt durch die HTP GmbH und im Anschluss daran werden durch Intel die Bodennivellierung und weitergehende Bodenarbeiten erfolgen. Nur für den Bereich des Regenrückhaltebeckens 3 (RRB 3) erfolgt der Oberbodenabtrag durch und in der Verantwortlichkeit der Vorhabenträgerin. Die Kartierung und der ggf. notwendige Abfang im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird unter Abschnitt III dieses Bescheides geregelt, sodass eine Baufeldfreimachung erst bei Feldlerchen- und Hamsterfreiheit erfolgt. Die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen sind im Abschnitt III dieses Bescheides festgelegt.

Für die Durchführung der Maßnahmen wurde durch die HTP GmbH für die Fläche des BImSchG-Vorhabens auf den Gemarkungen der LH Magdeburg und durch die Gemeinde Sülzetal für die Fläche auf dem Gebiet Sülzetal die Stiftung Kulturlandschaft vertraglich gebunden. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen wird ein Monitoringkonzept erarbeitet und dazu jährlich berichtet. Wie bereits im Jahresbericht 2022 der Stiftung Kulturlandschaft ausführlich geschildert, zielt das Konzept des artenschutzrechtlichen Ausgleiches auf die Schaffung von miteinander vernetzten Maßnahmenkomplexen, wodurch z. B. ein Feldvogelstreifen aus Sommergetreide in einem Maisschlag seine Wirksamkeit auch für den Feldhamster entfalten kann. In diesem Kontext besteht bei diesen Maßnahmen die Möglichkeit, unentdeckte

Hamsterbaue zu finden. Entscheidend ist der Besatz der Baue. Nach über zwei Jahren ohne Nahrungsflächen im Umfeld ist ein Vorkommen des Feldhamsters auf der bekannten Fläche erfahrungsgemäß sehr unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. des Erörterungstermins wurden für das hier zu betrachtende Vorhaben feldhamstergerecht bewirtschaftete Flächen als Kompensationsflächen im Umfang von insgesamt ca. 19 ha (B-Plangebiet „Über den Springen“) und 176 ha (B-Plangebiet Nr. 353-2 „Eulenberg“) angenommen. Eine Flächensuche im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes „Eulenberg/Sülzetal“ wurde aufgrund der künftig geplanten Erweiterungsflächen verworfen, da eine Bereitstellung von Maßnahmenflächen im direkten Umfeld zu einem erneuten Umzug in ca. 1 - 2 Jahren führen würde.

Natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in Abschnitt 3 Nr. 7 dieses Bescheides festgelegt.

Um Feldhamster- und Feldlerchenausgleichsmaßnahmen im naheliegenden Umfeld des Vorhabengeländes zu platzieren, wurden 29 Betriebe angeschrieben, von denen sich 7 zurückmeldeten. Mitwirkungsinteresse war nicht erkennbar. Auf Grund der mangelnden Rückmeldung und der geplanten Erweiterungen des Gewerbegebietes (Supplier-Park) mussten die Ausgleichsflächen für den Feldhamster und die Feldlerche außerhalb des räumlichen Zusammenhanges gelegt werden.

Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträgerin für die Ausgleichsmaßnahmen beginnt auf dem Gemeindegebiet Sülzetal, aufgrund des dort liegenden RRB 3.

Es wird durch die Antragstellerin sichergestellt, dass die geeigneten und als hinreichend bewerteten Maßnahmen durchgeführt werden bzw. wurden, bevor mit Baumaßnahmen im Bereich Sülzetal begonnen wird. Es umfasst eine Fläche von ungefähr ca. 2 bis 3 ha. Die Intel Magdeburg GmbH ist hier in Verbindung mit der Gemeinde Sülzetal zuständig. Die mit der Stiftung zu vereinbarende Ausgleichsfläche für Intel betrug antragsgemäß ca. 19 ha. Diese ca. 19 ha setzen sich aus Hamsterkernflächen ca. 4,37 ha; Feldvogelstreifen 10 ha; Extensivgetreide 1,75 ha; Blühstreifen und 1.600 m<sup>2</sup> Erbsenfenster zusammen, die sowohl dem Feldhamster zugutekommen und als Lebensraum dienen können, aber auch den zahlreichen Feldvögeln, deren Lebensraum in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen der erneuten Prüfung des Sachverhaltes bezüglich der Eingriffsflächen wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass Intel auf weniger Flächen im Gemeindegebiet Sülzetal zugreift, als in den Antragunterlagen dargelegt.

Für den Bereich „Über den Springen“ wurden antragsgemäß 46 ha Eingriffsfläche vorgesehen, mit einer Ausgleichsfläche von ca. 19 ha, welche auch im Erörterungstermin und den vorgenannten Ausführungen benannt wurden.

Nach der Korrektur der Planung und abschließenden Prüfung der Flächen greift Intel nun auf 35 ha zu. Dementsprechend ist anteilig ein Ausgleich von 13,5 ha zu leisten. Diese setzen sich aus 1,5 ha Feldhamsterkernflächen und 12 ha multifunktionalen Flächen zusammen. Als Zielwert ist für anteilig 3,9 Hamster pro Hektar eine Spanne von 11 – 18 Hamsterbauen auf der Gesamtfläche aus Feldhamsterkernflächen und verschobenen Ausgleichflächen (Intel-Anteil) festzusetzen. Für die Feldlerche werden aufgrund der errechneten 6,7 Brutpaare als Zielwert 7 Brutpaare festgelegt. Auch diese finden auf den 12 ha multifunktionalen Flächen und auf der Gesamtfläche von 13,5 ha ausreichenden Lebensraum. Die Zielwerte für den Feldhamster und die Feldlerche wurden ausgehend von der ermittelten Hamster- und Feldlerchendichte im gesamten B-Planbereich, der Flächengröße des Eingriffs und unter Zugrundelegung des im Klageverfahren „Artenschutz Eulenberg“ (4 B 73/24 MD) erzielten gerichtlichen Vergleichs ermittelt. Es wurde derselbe Faktor (von 2,93 und 4,67) wie für den Bereich des „Eulenberges“ verwendet, um von der Anzahl der Hamster der Eingriffsfläche auf die Zielgrößenspanne der Hamsterbaue auf den Ausgleichsflächen hochzurechnen. Anhand der Zielgrößenspanne und der Dichte von 4 Bauen/ha auf den Kernflächen und 1 Bau/ha auf den multifunktionalen Ausgleichsflächen wurde die Größe der Ausgleichsflächen, wie dies zuvor für den Bereich Eulenberg erfolgt ist, für den Bereich des Regenrückhaltebeckens inklusive Nebenanlagen bestimmt. Anhand der Anzahl der auszugleichenden Brutpaare der Feldlerche wurde geprüft, ob diese, bei Zugrundelegung einer Aufwertung um 0,6 BP/ha, auf den für den Feldhamster ermittelten Flächengrößen geeigneten Lebensraum findet. Dies war im konkreten Fall zu bejahen.

Insofern liegt auch hier eine hinreichende Gegenüberstellung vor, die zeitlich auch einen deutlichen Vorlauf für die naturschutzwirksamen Maßnahmen für Hamster und Feldvögel bietet.

- *Es wird bezüglich der Feldhamster eine Feinkartierung (100 %-Kartierung) des sich südlich anschließenden Regenrückhaltebeckens und der Fläche gefordert bzw. eine Umsiedlung.*
- *Für die Beurteilung des Erhaltungszustandes müssten großflächig aktuelle Daten erhoben und berücksichtigt werden. Entscheidend sei, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plan- bzw. Vorhabengebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Hierzu zitiert der Einwender ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.11.2013 mit dem Aktenzeichen 9 A 14.12, Rdn. 130. Um den sehr schlechten Erhaltungszustand des Feldhamsters nicht weiterhin zu verschlechtern, seien umfangreiche FCS-Maßnahmen notwendig. Zudem würden*

*fälschlicherweise die CEF-Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als FCS-Maßnahmen benannt. Der Einwender verweist auf Seite 135.*

- *Die zu geringe Ausgleichsfläche von 14,5 ha wird kritisiert. Offenbar würde das Kompensationsverfahren der vorhergehenden Verfahren weitergeführt, welches als deutlich zu gering erachtet wird und das mit Blick auf den schlechten Erhaltungszustand der Art nicht zum Regelfall werden darf.*
- *Der Lebensraumverlust des Feldhamsters würde hier mehr als 300 ha betragen – dieser soll mit 14,5 ha intensiver Maßnahme ausgeglichen werden.*
- *Es wird ein Flächenausgleich von 1:2 gefordert. Hierzu wurde gesagt, dass ein Ausgleich unterhalb eines Verhältnisses von 1:1 keine adäquate Kompensation darstellen könne, weil vorhandener Lebensraum für eine Art entzogen würde, der ohnehin kaum noch als Lebensraum zur Verfügung stehe. Sofern also in Lebensräume des Feldhamsters eingegriffen werden soll, muss dieser Eingriff mindestens 1:1 kompensiert werden. Mit Blick auf den besonders schlechten Erhaltungszustand der Art wird wegen der Unsicherheiten, die mit der Anlage neuer Lebensräume und dem Ausgraben und Umsiedeln der Tiere verbunden sind, aber fachlich und rechtlich letztlich einen Ausgleich von 1:2 für notwendig gehalten.*
- *Eine Einzäunung des Baufeldes wird gefordert, um Rückeinwanderung zu verhindern.*
- *Vogelschutzmaßnahmen und Feldhamsterkompensation sollten voneinander getrennt sein, auch wenn Synergieeffekte sicherlich gegeben und sinnvoll sind.*

Hinsichtlich der Einwendungen wird ausgeführt, dass für den Ausgleich der beanspruchten Flächen des Feldhamsters multifunktionale Maßnahmen angelegt wurden.

Die eingewandte Fläche von 14,5 ha ist die eigentliche Kernfläche mit einem geplanten Streifensystem. Es werden jedoch auf einer Fläche von 176 ha diese multifunktionalen Maßnahmen vorgehalten. Feldhamster und Feldlerche sind beides Tierarten, die in der Börde vorkommen. Beide können sehr gut, wenn man die Maßnahmen aufeinander abstimmt, miteinander auf ein und derselben Fläche leben. Mit der 176 ha hamstergerecht bewirtschafteter Fläche liegt somit nicht nur ein Ausgleich 1:1 für den Hamster vor. Die Maßnahmen wurden so konzipiert, dass sie entsprechend für die beiden Arten wirken.

Für die Fläche auf dem Gebiet Sülzetal sind hamstergerecht bewirtschaftet Maßnahmenflächen vorgesehen, die außerdem eine Ansiedlung von mindestens 7 Brutpaaren der Feldlerche auf ca. 12 ha multifunktionaler Maßnahmenfläche und nach Rückführung mindestens 6 Feldhamster auf 1,5 ha Feldhamsterkernfläche, sowie von mindestens 5,3 bis maximal 12 Feldhamster auf den multifunktionalen Flächen ermöglicht.

Es wird in diesem Jahr zwei Feinkartiergänge geben, um entsprechend nochmal die Feldhamsterfreiheit auf den Flächen zu bestätigen und eventuell eingewanderte Tiere oder verbliebene Individuen zu überführen.

Hinsichtlich des geforderten Flächenausgleichs von 1:2 ist festzustellen, dass dieser aufgrund der geplanten und festgesetzten Maßnahmen nicht erforderlich und auch rechtlich nicht geboten ist, um den Eingriff auszugleichen und eine Verschlechterung der Population durch Umsetzung des Vorhabens zu verhindern. Entsprechend des Verursacherprinzips und der Verhältnismäßigkeit kann die Vorhabenträgerin nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich der Erhaltungszustand des Feldhamsters in den letzten Jahren verschlechtert hat. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die durch ihn verursachten Beeinträchtigungen auszugleichen und damit eine weitere Verschlechterung zu verhindern und einer erforderlichen Verbesserung nicht entgegenzustehen. Dies wird durch die in Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen erfüllt. Die Maßnahmen bieten einer größeren Zahl an Hamstern Platz, als Tiere vorher auf der Eingriffsfläche vorhanden waren. Auch wenn die Maßnahmen auf einer kleineren Fläche umgesetzt werden als seitens der Einwender gefordert, so sind sie – auch aufgrund der Verwendung eines anderen Ausgleichsmodells – für die Zielarten sehr hochwertig und werden über ein Monitoring und Risikomanagement begleitet.

- *Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist anfänglich die Rede von einer Umsiedlung in die bereits durch die Stiftung Kulturlandschaft bereitgestellten Feldhamstermutterzellen (Vermeidungsmaßnahme V 8c). Später wird auf Seite 131 bzw. 135 jedoch von einem Verbringen der Tiere in den Zoo Leipzig gesprochen.*
- *Im Zusammenhang mit der Verbringung der gefangenen Tiere in den Zoo Leipzig wurde gefragt: Wann und in welcher Anzahl werden die Nachkommen auf die Ausgleichsflächen gebracht? Ohne eine entsprechende Vereinbarung als Teil der Genehmigung mit dem Zoo Leipzig lehnt der Einwender die Verbringung von Feldhamstern ab!*

Allgemein zu Punkt 8.4.1. (Seite 135 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird ausgeführt:

- *Die Aussage, dass der Erhaltungszustand der Art Feldhamster nicht verschlechtert wird, sei schlichtweg falsch – es würde dem Feldhamster wieder Lebensraum entzogen. Auch der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche derzeit nicht bewohnt sind, wurden vom Europäischen Gerichtshof unter Schutz gestellt. Hierzu wird auf ein Urteil mit dem Aktenzeichen C-477/19 verwiesen. Dies greift dann ebenso für die Aussage, dass in naher Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit sowieso keine Feldhamster mehr auf den Flächen wären.*

Der Einwender führte seinen Einwand während des Erörterungstermin weiter aus.

Da die Mutterzelle in Niederndodeleben derzeit keinen Besatz hat, sind keinen Hamster in dieser Mutterzelle. Die Überführung der wenigen Exemplare, acht Tiere, die bisher auf dem Maßnahmegelände gefunden wurden, erfolgte in den Zoo Leipzig, da bei einem Abfang von zwei männlichen Tieren und einer Mutterzelle, die keinen Besatz hat, nicht von einer erfolgreichen Umsiedlung ausgegangen werden kann.

Aus diesem Grund wurde entschieden, die Tiere in den Zoo Leipzig zu geben, um entsprechend dann die vermehrten Tiere in entsprechend höheren Stückzahlen zurückzubekommen. Die Mutterzelle ist entsprechend nicht geschlossen, um eine Bearbeitung zu ermöglichen. Da noch keine Tiere auf der Fläche sind, stellt dies auch kein Problem dar. Es wird damit gerechnet, dass nach der Vermehrung im Zoo Leipzig in mehreren Rückführaktionen jeweils 50 oder 25 Tiere in die beiden Mutterzellen in Niederndodeleben und im Sülzetal erfolgreich zugeführt werden können

- *Der Ausgleich für den Lebensraumverlust (340 ha Eulenberg, 493 ha „Über den Springen“), insbesondere die Flächengröße der Kompensationsfläche, sei sehr klein. Die Kompensationsfläche mit einer feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung für die Versiegelung am „Eulenberg“ und „Über den Springen“ liegen bei 0,04 % (15 und 20 ha). Und dies obwohl anerkannte Experten eine Flächen-Kompensation von 1:1 oder mindestens eine Ausgleichsfläche von 1:0,3 forderten. Mindestens 102 ha und 148 ha hätten somit feldhamsterfreundlich bewirtschaftet werden müssen.*

Der Einwender zitiert dann die Stiftung Kulturlandschaft zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am „Eulenberg“ vom 22.06.2022 in Auszügen. Hier wird unter anderem ausgeführt:

*„...Die Hochrechnung zum Gesamtbestand Feldhamster im Jahr 2020 waren 25 bis 50 Feldhamster (basierend auf Kartierungen Ökokart 2019 und 2020) und bei der Kartierung 2020 waren es auf 91,6 ha 6 Feldhamsterbaue.*

*Die Mindestgröße von 14,5 ha nach dem Braunschweiger Modell würde zur Kompensation, ortsfeste Maßnahmen für den Feldhamster, des Lebensraumverlusts für 145 Feldhamster ausreichen.*

- 1.) *Diese Aussage steht für die Maßnahmen des Gebietes „Eulenberg“ der Gemarkung Magdeburg mit etwa 300 ha.*
- 2.) *Die Kartierungen wurden offensichtlich nach der „Querfurter Methode“ vorgenommen und hochgerechnet.*
- 3.) *Diese Aussagen und die folgenden Aussagen zur Kompensation werden als unzureichend bewertet.“*

Daraufhin stellte der Einwender fest, dass dies keinesfalls ausreichend und rechnerisch nicht möglich sei.

- Die Argumentation der Antragsteller und Naturschutzbehörden, dass im Plangebiet ohnehin in naher Zukunft die Feldhamsterpopulation ausgestorben wäre und damit die zahlreichen baubedingten Eingriffe und Umsiedlungsmaßnahmen den Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern würden, ist rechtlich aus hiesiger Sicht des Einwenders nicht vereinbar mit der geltenden Rechtsprechung.
- Der Einwender fragte sich vielmehr, ob vor dem Hintergrund des erkennbaren Rückgangs der Population in den betroffenen Bereichen die Verschlechterung des Erhaltungszustands und die aktuell drohende Gefahr eines vollständigen Aussterbens der Art, die in Sachsen z. B. bereits eingetreten sei, in Sachsen-Anhalt überhaupt noch Ausnahmegenehmigungen für diese Art erteilt werden können.
- Angesichts der insoweit dramatischen Entwicklung des Feldhamsters und der besonderen Bedeutung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt für das Vorkommen in Deutschland würde es sich anbieten, im Wege eines Grundsatzverfahrens zu klären, ob ein derartiger Eingriff durch Ausnahmegenehmigungen bei dem zu beobachtenden ungünstigen Erhaltungszustand überhaupt noch zulässig sei.
- In den bisher vorliegenden Bescheiden seien teilweise grobe Fehler bei der Festsetzung und Sicherung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bei den CEF- und FCS-Maßnahmen zu verzeichnen.
- Grundsätzliche Ausnahmen zu Lasten des Feldhamsters, etwa aus Sicht auf wichtige wirtschaftspolitische Projekte in Sachsen-Anhalt, seien nur dann denkbar, wenn der dringende Handlungsbedarf bei der Bereitstellung hamstergerecht bewirtschafteter Flächen für die Art sowie sonstige bestandsstützende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Es wird daher dringend empfohlen, eine koordinierende Stelle für den Feldhamsterschutz zu etablieren und alle Maßnahmen zu bündeln. Bei der in Rede stehenden Investition von mehreren Milliarden Euro für das Projekt müssten die Verantwortlichkeiten nach deutschem bzw. europäischen Recht wahrgenommen werden, um den Fortgang des Vorhabens nicht zu gefährden und der abnehmenden Akzeptanz in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Der Einwender erläuterte seine Ausführungen im Erörterungstermin.

Es existieren zum Thema „Lebensraumverlust und Ausgleich“ ein individuen- und ein flächenbezogenes Ausgleichsmodell. Mit dem Gutachten der LAREG aus dem Jahr 2009 wurde ein Schutzkonzept für das künftige Gewerbegebiet „Eulenberg“ vorgelegt. Das

Gutachten stellt fest, dass auf 14,5 ha, bewirtschaftet nach dem Braunschweiger Modell (Streifenmodell), der Lebensraumverlust für 145 Feldhamster kompensiert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Einwand, dass die Vorhabenträgerin und die Naturschutzbehörden davon ausgehen „[...] dass im Plangebiet ohnehin in naher Zukunft die Feldhamsterpopulation ausgestorben wäre ...“, wird darauf hingewiesen, dass der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht die Aussage der Vorhabenträgerin zur geringen Überlebenswahrscheinlichkeit der Feldhamsterpopulation zugrunde gelegt wurde.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme hat als Zielbestand eine deutlich höhere Anzahl an Tieren als nach Gutachten aktuell bzw. vor Einsetzen der Vergrämnungsmaßnahmen auf der Fläche vorhanden waren.

Für die durchgeführten Kartierungen wurde der unabhängige Landschaftspflegeverband Grüne Umwelt als Kartierer eingesetzt. Die Institution hat u. a. für das Projekt Feldhamsterland in der Börde die Feldhamster erfasst und dort die Kartierungen entsprechend organisiert. Zusätzlich wurde das Büro Ökotop mit einem der Feldhamsterexperten des Landes für die Kartierung der Verdachtsstellen sowie für den Fang der Hamster eingesetzt.

Das Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege (uNB) der Landeshauptstadt Magdeburg, welches zuständig für den Feldhamster ist, präferierte grundsätzlich das individuenbasierte Ausgleichsmodell. Für das Flächenmodell von 1:1 gibt es keine Verordnung oder gesetzliche Grundlage, welche dies vorschreibt. Im gewählten Ansatz wird zugrunde gelegt, dass höhere Besatzdichten bei entsprechender Ausprägung und angepasster extensiver Nutzung der Maßnahmenfläche erzielt werden können.

Dem Eingriff von 2 bis 3 ha durch das RRB 3 auf der Fläche des B-Plan-Gebietes "Sülzetal" stehen für den Feldhamster und der Feldlerche ca. 13,5 ha hamstergerecht bewirtschaftete Maßnahmenfläche gegenüber (vgl. dazu den Ausführungen auf der Seite 96ff). Die Stiftung Kulturlandschaft hat in den beiden Bereichen des B-Plans Nr. 353-2 „Eulenberg“ und der Intel Fläche auf Sülzetal-Gebiet eine ganz erhebliche "Gegenstrategie" gegen den Rückgang des Hamsters ergriffen. Den Anforderungen, dass die Flächen hinsichtlich ihrer Qualität nicht schlechter sein dürfen als die Ursprungsfläche, wird entsprochen. Die gesicherten Maßnahmen führen in ihrer Gesamtheit zu einem Lebensraum für Feldlerche und Feldhamster im Umfang von ca. 13,5 ha als Kompensation für das B-Plangebiet „Über den Springen“ bzw. 176 ha für das B-Plangebiet Nr. 353-2 „Eulenberg“. Dieser Lebensraum besitzt eine hochwertigere Ausprägung als die intensiv ackerbaulich genutzten Ursprungsflächen.

Für den Fortpflanzungserfolg ist aufgrund der vorgesehenen Strukturen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden. Bei der angestrebten extensiven Nutzung ist sogar eine höhere Nahrungsverfügbarkeit gegeben, die langfristig eine höhere Besatzdichte ermöglicht.

Im Rahmen der konkretisierenden mündlichen Ausführungen des Einwenders, dass auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche keine Hamsterpopulationen nachzuweisen und diese daher ungeeignet seien, wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft. Die Umsetzung von Maßnahmen für den Feldhamster muss in Bereichen erfolgen, in denen ein Anschluss an eine lokale Population existiert. Auch wenn auf den Maßnahmenflächen selbst keine Hamsternachweise vorliegen, so liegen diese aus dem Umland vor, womit der Anschluss an die lokale Population gegeben ist. Ähnlich den Hamstervorkommen mit geringen Individuendichten auf den Eingriffsflächen handelt es sich auch im Umfeld der FCS-Flächen um intensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft, die nur geringe Feldhamsterdichten aufweist. Trotz der dort nur geringen Individuendichten besteht aber ein Anschluss an die lokale Population und somit eine Eignung zur Durchführung von Schutzmaßnahmen für den Feldhamster. Für den Bereich des RRB, für den eine Ausnahme in diesem BlmSch-Bescheid aufgenommen wird, sind Maßnahmen in Bereichen vorgesehen, in denen bereits Hamsterdichten von 2 Bauen/ha vorhanden sind die zahlenmäßig aber weiter aufgewertet werden können. Somit können die umzusiedelnden Hamster dort auch ohne eine Zwischenvermehrung direkt auf die FCS-Flächen freigesetzt werden.

Die Wirksamkeit kann nachgewiesen werden, die Maßnahmen werden dauerhaft gesichert. Bezüglich der vorgebrachten Forderung nach der Einrichtung einer Feldhamsterschutzstelle ist durch eine allgemeinpolitische übergeordnete Entscheidung zu treffen und nicht im immissionsschutzrechtlichen Verfahren des Einzelvorhabens zu klären. Für den grundsätzlichen Rückgang der Hamsterpopulationen trägt die Vorhabenträgerin keine Verantwortung. Hinsichtlich der Feinkartierung des Feldhamsters, zur Vorerkundung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutzgutachten der Fa. GICON vom 15.02.2024 hatte der Einwender nochmal wie folgt festgestellt:

- *Der Aktionsradius des Feldhamsters würde völlig falsch eingeschätzt bzw. unterschätzt werden, ebenso die gezogenen Schlüsse. Die zweimalige Feinkartierung der Flächen durch unabhängige Fachleute ist wichtige Voraussetzung für die Maßnahmen.*
- *Gegen die Vermeidungsmaßnahme V8c sei bereits mehrfach verstoßen wurden.*
- *Die Umsiedlungsaktion sei nicht mit einer Kontrolle der Entnahmefläche abgeschlossen und auch eine Umsiedlung in die vorgesehenen Flächen sei problematisch, da dort bisher offensichtlich keine Feldhamster vorkommen bzw. derartige Umsiedlungsaktionen dann mit Verlusten jenseits der 90 % einhergehen würden. Der Neuaufbau einer neuen Population erfordere regelhaft das Vorhandensein einer Restpopulation. Nur dann könne von erfolgreichem Umsiedeln die Rede sein.*

- *Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirkten wenig durchdacht, es würden Alternativüberlegungen fehlen und die flächenmäßigen Forderungen würden ignoriert werden.*
- *Im Punkt 12.5 wird deutlich, dass das Vorhaben der Umsiedlung auch aus dem Baufeld des Regenrückhaltebeckens leerlaufen muss.*
- *Es sollten keine weiteren Ausnahmeanträge genehmigt werden. Es müssten andere und größere Flächen gesucht werden, die sich in der Nähe befinden. Diese seien der Stiftung Kulturlandschaft auch bekannt.*

Um Verluste zu vermeiden, wurden die wenigen im Rahmen von sehr gründlichen Feinkartierungen ermittelten acht Feldhamster in den Zoo nach Leipzig zu einem Kooperationsprojekt der Ökotop mit dem Zoo Leipzig verbracht und werden unter wissenschaftlicher Begleitung wieder ausgebracht, um sich zu vermehren. Ein umfangreiches Monitoring ist dabei vorgesehen. Der Stiftung sind keine verfügbaren Flächen in der Nähe bekannt, wie bereits vorhergehend dargelegt wurden

Da die Fläche auch von großen vierspurigen oder mit erheblichem Baustellenverkehr versehenen Straßen umgeben ist, wäre eine hohe Tötungsbedrohung durch den Straßenverkehr zu besorgen, im Falle, dass unmittelbar benachbarte Flächen für die Kompensation zur Verfügung gestellt würden.

Die Standorte der Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Feldblöcke gelegt, die auch Treffer von Feldhamstern in der Datenbank des Landes (2014) ausgewiesen und vom Büro Ökotop als potenziell geeignete Ausgleichfläche vermerkt waren. Aktuell weisen 9,5 ha der Kernflächen und Mutterzellen Besatzdichten von zwei Bauen pro ha auf. Bei einer angestrebten Besatzdichte von vier Bauen/ha können die Flächen noch Individuen aufnehmen. Zum Aufbau einer umsiedlungsfähigen Population wurden die gefangenen Tiere in den Zuchtstation Leipzig verbracht. Eine Verbringung der gefangenen Feldhamster in die Zuchtstation der Zoo Leipzig GmbH wurde als zweckmäßig beurteilt, da eine Aussetzung auf die vorgesehene Ausgleichsfläche – aufgrund der voraussichtlich geringen Anzahl an Feldhamstern – nicht zu einer erfolgreichen Ansiedlung der Art führen würde. Dem Fortpflanzungserfolg steht hinsichtlich des Nahrungsangebotes nichts entgegen. Bei der angestrebten angepassten extensiven Nutzung ist eine höhere Nahrungsverfügbarkeit gegeben, die langfristig eine höhere Besatzdichte ermöglicht. Die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt gegeben. Die Maßnahmen werden dauerhaft vertraglich gesichert.

- *Der Antragsteller prüfe keinerlei Alternativen, sondern erwägt sofort die Antragstellung für eine Ausnahme. Die Begründung würde deshalb ins Leere laufen.*

Die Stiftung Kulturlandschaft prüft seit Jahren diese Sachverhalte und natürlich auch Alternativen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auch nur Absagen im Zuge von

Sondierungen erhalten. Einerseits wurden verschiedene Alternativen untersucht. Dies ist jedoch i. w. Gegenstand der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den "Eulenberg" an die HTP GmbH, sodass dies dort im Verfahren vorzutragen ist. Dort wurden sehr umfangreiche Antworten an das Gericht gegeben, die eine wissenschaftliche Ableitung der Konzepte für den "Eulenberg" und auch das Sülzetal Gebiet ermöglichen. Schlussendlich stehen weder im engeren Suchraum von z. B. 1000 m Flächen zur Verfügung, da diese für den HTP vorgesehen sind, noch macht dies Sinn, da aufgrund der Rückwanderungstendenz der Hamster dann vierspurige Straßen (B81, A14) oder Straßen mit hohem Baustellenverkehr (L50) ein hohes Tötungsrisiko erzeugen würden.

Betreffend das RRB in Sülzetal: Alternativen für den B-Plan würden das landwirtschaftlich geprägte Umfeld von Sülzetal betreffen. Eine Betroffenheit von Feldhamstern ist damit für keine der umliegenden Flächen von vornherein ausschließbar. Das B-Plan-Gebiet und damit die Fläche für das RRB liegen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“. Auf der Erweiterungsfläche Sülzetal werden Nutzungen untergebracht, die für das Industriegebiet "Eulenberg" erforderlich sind. Des Weiteren ist für die beiden nebeneinander liegenden B-Plan-Gebiete eine flächensparende infrastrukturelle Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz möglich, die beide Gebiete erschließt.

Zu Kapitel 8, also Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des Artenschutzbeitrages, hat der Einwender wie folgt nochmal ergänzt – zu Kapitel 8.1 – zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Kapitel 8.2 – Abwägung im Einzelfall:

- *In dieser Betrachtung des Vorhabens würde das öffentliche Interesse ausschließlich auf die Chipherstellung gerichtet. Eine gleichrangige Betrachtung des Erhalts einer geschützten Art erfolge nicht. Wie soll dort ein Abwägungsprozess stattfinden, der gar nicht versucht wird?*

Und zweitens zu Kapitel 8.3:

- *Die in 8.3 zu prüfenden Alternativen bestünden in der Erweiterung des Gebietes entsprechend der Forderungen der Gutachter. So lange Eingriffe auf mehreren hundert Hektar mit Promilleflächen erfolgen würden, könne dies nicht zum Erfolg führen.*

In der Frage des Abwägungsdefizites und der Abwägung zwischen dem Interesse an der Chip-Herstellung und der Kollision zu naturschutzrechtlichen Belangen wird für den konkreten BImSch-Antrag darauf hingewiesen, dass der ausschließlich ein Regenhaltebecken von 2 bis 3 ha Größe zum Gegenstand hat. Diese Fläche des Rückhaltebeckens wurde von Ökotoxikologen nicht unter Hamsterverdacht gestellt, sodass also insofern eine Abwägungsnotwendigkeit im Hinblick auf diese Fläche nicht entstanden ist.

Für die Fläche des Regenrückhaltebeckens 3 ist aufgrund der Lage innerhalb der archäologischen Prospektionsfläche, die 2022 kartiert wurde und dort keinen Besatz aufwies, ein Vorkommen des Feldhamsters sehr unwahrscheinlich. Bezüglich der Ausgleichfläche, Feldhamsterkernfläche und der multifunktionalen Maßnahmefläche, wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Zu Kapitel 8.4 wurde folgendes ergänzend vorgetragen:

- *Nach diesem Kapitel verschlechtere sich nicht nur der Erhaltungszustand, sondern auf Grund der Größe des Areals würden mehrere Populationen des Feldhamsters vor Ort ausgelöscht.*
- *Den Ausführungen den Feldhamster betreffend müsse widersprochen werden mit Verweis auf Kapitel 12.5.1. Es gäbe keine erfolgreiche Umsiedlung oder gar eine vermeintliche Verbesserung.*
- *Auch der Annahme, dass durch Zuchtmaßnahmen eine „stabile Urpopulation“ erreicht werden kann, muss widersprochen werden. Die gezüchteten Tiere mögen genetisch wohl diese Eigenschaften erreichen, aber sie seien durch das Fehlen von Verhaltensmustern aus der Natur bezüglich Beutegreifern, aber auch Fortpflanzungsaktivitäten teilweise/*

Hier bricht der Satz ab. Es wird davon ausgegangen, dass der Satz mit dem Wort „ungeeignet“ schließen sollte.

- *Neue Forschungen würden durchaus Fortschritte zeigen und auch Hoffnung für zukünftige Aktivitäten machen.*
- *Andere Bundesländer forcieren derartige Aktivitäten der Forschung, Zucht und Auswilderung auch ohne den Druck derartiger Großvorhaben. Genannt seien Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen. Dort würden Grundlagenforschungen und Zuchtstationen betrieben (z. B. in Sangerhausen) und umfangreiche Wiederansiedlungsprojekte finanziert. In Sachsen-Anhalt werden Ausnahmegenehmigungen beantragt.*
- *Durch diese Praxis würde eine wirkliche Förderung feldhamsterfreundlichen Wirtschaftens verhindert, dem Investor wird Geld gespart und wirkliche Schutzmaßnahmen werden durch „Billigmaßnahmen“ ausgebremst.*
- *Der Einwender fordert hier eine Initiative der Landesregierung mit dem Investor und den örtlichen Verbänden im Sinne eines wirksamen Feldhamsterschutzes.*
- *Eine Ausnahme dürfe nicht ohne weitreichende Zusagen und Maßnahmenpakete erteilt werden.*

Zum Kapitel 8.4, insbesondere 8.4.1, wurde fortgeführt:

- *Hier wurde durch den Antragsteller wieder nach dem bekannten Muster argumentiert, dass im Plangebiet ohnehin in naher Zukunft die Feldhamsterpopulation ausgestorben wäre und damit die zahlreichen baubedingten Eingriffe und Umsiedlungsmaßnahmen den Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern, sondern sogar verbessern würden. Dies sei eine Utopie.*

Die Maßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung wirksam und ausreichend, um betroffene Hamsterpopulation zu schützen und zu fördern. Die Kartierungen sind ausreichend zur Bedarfsfeststellung und die Hamster sind bereits abgesammelt. Die acht gefundenen Hamster auf dem fast 400 ha großen Areal können nicht als "mehrere Populationen" definiert werden. Bereits für die Vermehrung war diese Zahl zu klein, um einen stabilen Tatbestand einer Population zu dokumentieren und Inzuchteffekte zu vermeiden. Die Stiftung betreibt die gleichen "Forcierungen" des Hamsterschutzes wie die anderen Bundesländer und geht mit der Größenordnung der Maßnahmen hier beispielhaft voran.

Viele Bundesländer wählen mittlerweile erfolgreich den Weg über Zuchtstationen und Auswilderungsprogramme zur Stabilisierung der Feldhamsterpopulationen. Daher wird auch im vorliegenden Fall diese Vorgehensweise umgesetzt.

Alle anderen Zuständigkeiten fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin und des Vorhabens. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nur unter Berücksichtigung der Umsetzung der Maßnahmen erteilt werden. Die Maßnahmen werden vor dem Eingriff umgesetzt und sind bereits dann wirksam.

Zu Kapitel 12.5, zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie zu Kapitel 12.6 der Eingriffs-/Ausgleichbilanz, wurde weiterführend eingewandt:

- *Die Behauptung unter 12.5.1 in Abs. 3 „Zur Kompensation der Auswirkungen durch den Flächenverlust wurden Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt“ sei absurd und wird im letzten Abschnitt selbst widerlegt. Es gibt auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen keine Feldhamster! Damit wird offensichtlich, dass die Maßnahmen zwar umgesetzt wurden, das konnte auch persönlich in Augenschein genommen werden, und die Firma ordentliche Arbeit geleistet hat. Allerdings nützen alle Maßnahmen nichts, wenn das Ziel nicht erreicht wird. Hier müsse an dieser Stelle umgedacht werden.*
- *Die Vergrämung von Feldhamstern durch Schwarzbrache wird abgelehnt!*
- *Die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz sowie die Ökokontomaßnahmen führen eben gerade nicht zum Ausgleich, da weder die flächenmäßigen noch die inhaltlichen Forderungen erfüllt würden.*

Die für das Vorhaben Sülzetal vorgesehene Kernfläche inklusive Mutterzelle wurde 2023 kartiert und weist eine momentane Besatzdichte von ca. zwei Bauen pro ha auf; die angestrebte Dichte von vier Bauen pro ha ist noch unterschritten, sodass die Kernfläche abgefangene Tiere aufnehmen kann. Das „Schwarzhalten“ ist ein bewährtes Vergrämungsmittel und wird bei vielen Bauvorhaben erfolgreich eingesetzt. Es wird auf Seite 50 – Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt (Büro Ökotop) verwiesen.

Da – im Wesentlichen abhängig von der Feldhamster-Dichte auf den umliegenden Feldern – ein Potenzial der Wiedereinwanderung von Tieren in das Baufeld besteht, muss diese Wiedereinwanderung verhindert werden. Eine vollständige Verhinderung ist jedoch nicht möglich. Allerdings kann man das Baufeld so unattraktiv wie möglich gestalten, dass die Wiedereinwanderung deutlich vermindert wird. Dies geschieht am besten durch regelmäßiges Umbrechen (Eggen) des Baufeldes. Ziel ist es, dass die Vegetation so klein gehalten wird, dass Feldhamster keine Deckung finden. In der Vegetationsperiode sollte deshalb alle vier bis sechs Wochen umgebrochen werden. Bei einer Umsiedlung im Spätsommer ist i. d. R. ein einmaliger Umbruch unmittelbar nach der Freigabe ausreichend. Findet der Baubeginn erst im kommenden Mai oder später statt, so sollte ab April regelmäßig umgebrochen werden.

In Abstimmung zwischen der Stiftung Kulturlandschaft mit Ökotop und dem Landschaftspflegeverband wurde entschieden welche Flächen aufgrund fehlender Baue und Verdachtsstellen durch „Schwarzbrache“ vor einer Einwanderung geschützt werden sollen.

Zu Kapitel 12.5, bezüglich erforderlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 des BNatSchG, wurde wie folgt eingewandt:

- *Eine derartige Ausnahme dürfe nicht erteilt werden, bevor für alle Flächen aktuelle Ergebnisse einer zweimaligen Feinkartierung vorliegen.*
- *Aufgrund des seit 20 Jahren schlechten FFH-Erhaltungszustandes beim Feldhamster, der sich in einer großräumig geringen Dichte von unter einem Bau pro Hektar widerspiegelt, seien alleinige CEF-Maßnahmen nicht ausreichend, da der räumliche Zusammenhang nicht gegeben ist. Eingriffe müssten so in die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gehen und es müssten FCS-Maßnahmen durchgeführt werden.*

Es ist korrekt, dass CEF-Maßnahmen hier keine ausreichende Wirksamkeit bei der kleinen Hamsterdichte darstellen. Daher wurden großräumige feldhamstergerecht bewirtschaftete Flächen gesichert (176 ha für acht identifizierte Hamster). Das B-Plan-Gebiet Nr. 353-2 „Eulenberg“ weist knapp 400 ha und nicht 520 ha) auf und ist komplett als Industriegebiet ausgewiesen.

- *Die Größe des Plangebiets von ca. 520 ha bietet Lebensraum für ganze Populationen, eine Bebauung der Fläche kann so zum Erlöschen ganzer Populationen führen. Negative Konsequenzen bezüglich der Lebensraum-Fragmentierung, auch im Hinblick auf die Gesamtpopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, müssten daher zwingend berücksichtigt und in der Größe der Kompensationsfläche aufgefangen werden. Dabei könnten auf Grund der Größe des Gebietes und der zu erwartenden Dauer andere Maßnahmen greifen, zum Beispiel die Umweltbaubegleitung.*
- *Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen inkl. Sicherungs-, Gestaltungs-, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (FCS) sowie Kompensationsmaßnahmen sei eine Umweltbaubegleitung im Sinne einer ökologischen Bauüberwachung ratsam. Die damit beauftragten Personen müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.*

Die ökologischen Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung ist nachweislich entsprechend dem Kapitel 12 des Antrages vorgesehen und muss insofern nicht eingefordert werden. Sie ist bereits Bestandteil.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz, die einen verfahrensrechtliche Bezug zum Antragsgegenstand des Vorhabens haben, wird durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass diese Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV nicht erheblich sind.

Im Ergebnis des Erörterungstermins und nach intensiver sachlicher Prüfung der vorgebrachten Einwendungen kann festgestellt werden, dass aus den Einwendungen keine von vornherein unüberwindlichen Genehmigungshindernisse zu entnehmen waren.

Auch die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden vermitteln kein anderes Bild. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen ist gegeben und es ist keinerlei Anhaltspunkt ersichtlich, welche grundlegende Wendung aus einem EÖT folgen sollte.

Auch die Auswertung der eingegangenen Erklärungen der Träger der öffentlichen Belange sowie insbesondere auch der Infrastrukturgesellschaften hat ergeben, dass keine durchgreifenden Zweifel an der gesicherten Erschließung bestehen. Gleiches gilt für Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen genehmigungskonformen zukünftigen Betrieb der Anlage. Für einen solchen zukünftigen Betrieb der Anlage liegen nach vorläufiger Beurteilung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen vor, zumal eine Teilgenehmigung sogar schon dann ergehen kann, wenn der Endausbau der Gesamtanlage zunächst nur in Umrissen projiziert ist, die

Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung dennoch so aussagekräftig sind, dass sie hinsichtlich des zu genehmigenden Teilbereichs eine vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen der Gesamtanlage ermöglichen, also die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, ein vorläufiges Gesamturteil treffen zu können. Aus den in Kapitel 16 der Genehmigungsunterlagen mit dem Antrag vom 15.11.2023 vorgelegten und im Mai 2024 aktualisierten und fortgeschriebenen Bestätigungsschreiben der Infrastrukturträger ergibt sich für die Genehmigungsbehörde, dass die vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung gegeben sind.

Somit werden keine Tatsachen gesehen, die eine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin in Frage stellen können.

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG bestehen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Bedenken, da bezugnehmend auf die Antragsunterlagen nach BImSchG einschließlich des darin enthaltenen UVP-Berichtes eingeschätzt wird, dass sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter des UVPG auswirken wird. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Diese UVP wird ab dem 17.09.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Die Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr, ist durch ihre Nebenanlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen von 3 t bis weniger als 30 t, von Stoffen der Stoffliste Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und seiner Verbrennungsanlage mit Einsatz von Erdgas und einer Feuerungswärmeleistung in Summe von mehr als 50 MW und weniger als 200 MW unter den Nrn. 9.1.1.2, 9.3.2, 9.3.3 und 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Die UVP für Teilgenehmigungen richtet sich nach § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV. Somit wäre das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Da sich der Vorhabenträger dazu entschieden hat, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 und es besteht für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP-Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Im Ergebnis des Scoping-Termins und unter Berücksichtigung der 47,5 m hohen Schornsteine resultiert somit ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3.000 m.

Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP-Bericht herangezogen.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP-Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung der Halbleiterfabrik keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Nach Erfassung, Auswertung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen zur UVP kommt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer eigenständigen und umfassenden Prüfung und unter Berücksichtigung der eigenen Sach- und Fachkunde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der Intel Magdeburg GmbH als vereinbar mit den Bewertungsmaßstäben des UVPG und der Umweltgesetzgebung bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht

unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

### **2.3 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Vielstoffanlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang 1 der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Für den Bereich der Intel Magdeburg GmbH liegt ein Teilbericht „Untersuchungskonzept“ über den Ausgangszustand vom 15.11.2023 vor, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – CLP-Verordnung) i. S. d. § 3 Abs. 9 BImSchG in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden sollen und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben sein wird. Der vorliegende Teilbericht „Untersuchungskonzept“ erfasst die gegenwärtig bekannten planungsseitigen und stoffspezifischen Grundlagen und die Ableitung eines darauf basierenden Untersuchungsprogramms zur Ermittlung des Ausgangszustandes. Nach Realisierung der Untersuchungen wird der Bericht zum Ausgangszustand vervollständigt.

### **2.4 Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG**

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Sicherstellung der Erfüllung der sich aus den §§ 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die dann zu erteilende

immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 13 BImSchG, nach Vorlage der Genehmigungsvoraussetzung, mit ein. Für die in der Genehmigung nicht eingeschlossen Entscheidungen für das Vorhaben selbst, wie z. B. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i. V. m. § 10 WHG, oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 Satz 11 eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen wird auf Abschnitt IV, Nr. 1 verwiesen.

Parallel zum antraggegenständlichen Vorhaben beantragte die Vorhabenträgerin bei den unteren Wasserbehörden am 15.02.2024 die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser bzw. die Grundwasserentnahme und Ableitung während der Bauphase gemäß § 8 WHG. Bis zum Fristablauf für die Einwendungen am 15.07.2024 im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Parallelverfahren im Wasserrecht sind keine Einwendungen erhoben worden. Dies wurde von beiden unteren Wasserbehörden am 25.07.2024 bestätigt.

Für das Vorhaben waren und werden weitere Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen notwendig, die einer Koordinierung gemäß § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG bedurften und bedürfen. Die zu koordinierenden Vorhaben sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

lfd. Nr.	Antragsgegenstand	Antragsteller	Zuständigkeit	Datum (Einreichung und Entscheidung)
1a)	Intel Wasserrechtliche Erlaubnisse Magdeburg	Intel Magdeburg GmbH	LH Magdeburg, untere Wasserbehörde	eingereicht am 15.02.2024
1b)	Intel Wasserrechtliche Erlaubnisse Bördekreis	Intel Magdeburg GmbH	Bördekreis untere Wasserbehörde	eingereicht am 15.02.2024
2	Baugenehmigungen für	Intel Magdeburg GmbH	LH Magdeburg, BauOA	eingereicht am 30.10.2023

	Bürogebäude 1, Servicegebäude 1 sowie Parkhaus 1			
3	Oberbodenabtrag inkl. Denkmalpflege Genehmigung Eulenberg	LH Magdeburg, Dezernat Wirtschaft	LH Magdeburg, BauOA	genehmigt am 21.02.2023, übertragen am 02.02.2024 an HTP GmbH
4	Flächennivellierung Eulenberg	LH Magdeburg, Dezernat Wirtschaft	LH Magdeburg	genehmigt am 12.06.2023, übertragen am 01.07.2024 an Intel
5a)	Artenschutz-Ausnahmegenehmigung 1. Teil (Vergrämung) Eulenberg	LH Magdeburg, Dezernat Wirtschaft	LVwA, obere Naturschutzbehörde	genehmigt 20.03.2024
5b)	Artenschutz- Ausnahmegenehmigung 2. Teil Eulenberg	LH Magdeburg, Dezernat Wirtschaft	LVwA, obere Naturschutzbehörde	genehmigt am 04.07.2024
6a)	Avacon Baugenehmigung Umspannwerk	Avacon	LH Magdeburg BauOA	genehmigt am 22.07.2024
6b)	Avacon großräumiger Erdbau	Avacon	LH Magdeburg BauOA	genehmigt am 14.06.2023
7	50 Hz Umspannwerk 380kV BlmSchG-Genehmigung	50 Hz	LH Magdeburg untere Immissionsschutzbehörde	genehmigt am 14.06.2023
8	Gasfarm BlmSchG-Genehmigung		LVwA, obere Immissionsschutzbehörde	eingereicht am 24.06.2024
9a)	Bebauungsplan Eulenberg	LH Magdeburg, Stadtplanungsamt	LH Magdeburg, Stadtrat	bekanntgemacht am 22.07.2022

9b)	Erste Änderung B-Plan Eulenberg L50	LH Magdeburg, Stadtplanungsamt	LH Magdeburg, Stadtrat	bekanntgemacht am 05.07.2024
10 a)	Bebauungsplan Über den Springen	Gemeinde Sülzetal	Gemeinderat Sülzetal, Genehmigung Landkreis	öffentliche Auslegung bis 23.08.2024
10 b)	Flächennutzungsplan Sülzetal, Änderung	Gemeinde Sülzetal	Gemeinderat Sülzetal, Genehmigung Landkreis	öffentliche Auslegung bis 23.08.2024
11	Bebauungsplan Osterweddingen, Nr. 7 Osterweddingen, 1. Änderung (Anschluss B81)	Stadt Wanzleben-Börde	Stadtrat Wanzleben-Börde	bekanntgemacht am 27.07.2022
12	Zentrale Kläranlage Hightech Park	SWM / Gelsenwasser	LVwA, obere Wasserbehörde	Antragskonferenz am 27.01.2023, monatliche Fortschrittsstermine mit den Projektbeteiligten

Tabelle 1: Koordinierte Vorhaben

Für die vorstehenden tabellarisch aufgelisteten Verfahren fand bzw. findet jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden und Bearbeitern zu den Antragsgegenständen sowie den zu erwartenden Inhalten und Nebenbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### 3 Entscheidung über den Antrag im Rahmen der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung einer Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage), am Standort Magdeburg, wird stattgegeben.

Die 1. Teilgenehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung umfasst die im Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführte Maßnahmen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Abschnitt I Nr. 2

Da mit dem Vorhaben baugenehmigungsbedürftige Maßnahmenverbunden sind, ist gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA mit Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 2 in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Zu Abschnitt I Nr. 3, Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Die Anordnung der in Abschnitt I unter Nr. 3 genannten Gebäuden auf dem Grundstück unterliegen dem funktionalen Zusammenhang der jeweiligen Hauptgebäude.

Diese müssen in einem Industriegebiet nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauO LSA eine Abstandsflächentiefe von 0,2 ihrer Höhe mind. jedoch 3,00 m zu Gebäuden einhalten. Dabei darf sich die Abstandsflächentiefe nicht mit der des jeweiligen Gebäudes überdecken. Das Überdeckungsverbot gilt auch für Gebäude untereinander.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen teilweise mit den Gebäuden bzw. Abstandsflächen der Gebäude. Diese sind zuvor unter a) – c) genauer definiert, siehe hierzu auch die Pläne 15.1-B002, 15.2-B002 und 15.7-B002 in den Antragsunterlagen.

Gemäß § 66 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der Bauordnung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der Gebäude auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und den technisch möglichen für die betrieblichen Abläufe

notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt.

Auf Grund der überwiegend technischen Prägung der Gebäude und den im Bereich der Überlagerungen nicht vorhandener Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen, ist die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Diese Erleichterungsgründe liegen für die Anträge auf Abweichung Nr. 3 vor. Brandschutzrechtliche Gründe sprechen nicht dagegen. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Gegen die Erleichterungen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.

#### Zu Abschnitt I Nr. 4, Abweichung von § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 4 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind Brandwände erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist und 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Aus technologischen Gründen ist die Errichtung von inneren Brandwänden innerhalb des Gebäudes FAB 29 nicht möglich. In den Ebenen 0BA untere Versorgungsebene, 1YA Versorgungsebene, 2SA Subfertigung sind einzelne Bereiche und Räume durch Wände in der Bauart von Brandwänden oder feuerbeständige Wände abgetrennt. In der eigentlichen Fertigungsebene 3FB und in der Technikenebene 4DA gibt es keine solchen Abtrennungen.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 8, S.62 wird gefolgt. Durch die Gesamtheit der geplanten baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen, gemessen am Abschnitt 5 der MIndBauRL, kann das Schutzziel nach BauO LSA erfüllt werden.

#### Zu Abschnitt I Nr. 5, Abweichung von § 26 Abs. 1 BauO LSA

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 5 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 26 Abs. 1 BauO LSA sind Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der

Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Die Ebenen oberhalb der Fertigungsebene 3FK inklusive des Dachtragwerks werden aus Stahlfachwerkträgern errichtet, die mit Spannweiten von mehr als 50 m auf feuerbeständige Stahlbetonstützen ablasten.

Das Brandschutzkonzept beschreibt das Schutzziel wie folgt: „Das Hauptdachtragwerk soll im Brandfall soweit standsicher bleiben, dass bei einem lokalen Brand, der Aufenthalt von Einsatzkräften, mindestens im Achsenfeld neben dem Feuer, gefahrlos möglich ist.“

Zur Gewährleistung dieses Zieles ist nach dem Ausschluss von Feuerschutzbeschichtungen der Einsatz einer Bauteilkühlung durch eine redundant ausgeführte Sprinkleranlage vorgesehen. Dazu wird ein ingenieurtechnischer Nachweis geführt (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 3.15.6).

#### Zu Abschnitt I Nr. 6, Abweichung von Nr. 4.1 MSysBöR zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die abweichende Ausführung unter Abschnitt I Nr. 6 bestehe nach der technischen Baubestimmung nach § 85a BauO LSA keine brandschutztechnischen Bedenken.

Bei Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 500 mm lichter Höhe in anderen Räumen als nach Nr. 3 muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein. Das Versagenskriterium bei der Bauteilprüfung bezieht sich nur auf die Tragfähigkeit. Die Doppelböden im Reinraumbereich sind gemäß MSysBör Doppelböden.

Für den hier vorgesehenen Anwendungsfall gibt es keine Bauprodukte oder Bauarten mit allgemeiner Bauartgenehmigung. Es muss dazu vor Baubeginn ein gesonderter Standsicherheitsnachweis für den Doppelboden erstellt oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung der uBauAB vorgelegt werden (siehe Nebenbestimmung 3.15.8).

#### Zu Abschnitt I Nr. 7, Abweichung von § 33 Abs. 3 BauO LSA zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 7 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 33 Abs. 3 BauO LSA sind notwendige Treppen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen:

In der Ebene 0BA wird der notwendige Treppenraum T17.2 als Rettungsweg nicht in einem Zug, sondern über die Treppe T17.1 und mit einer Treppenraumerweiterung erschlossen.

Die zu vor genannte Treppenraumerweiterung erfüllt alle Anforderungen nach § 34 Abs. 3 BauO LSA. Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 10, S.76 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zu Abschnitt I Nr. 8, Abweichung § 34 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. 5.6.5 und 5.6.8 MIndBauRL zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 8 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauO LSA muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Entsprechend MIndBauRL Nr. 5.6.5 muss von jeder Stelle eines oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Ausgang ins Freie, ein Zugang zu einem notwendigen Treppenraum, zu einer Außentreppe, zu einem offenen Gang oder zu einem begehbaren Dach, ein anderer Brandabschnitt oder ein anderer Brandbekämpfungsabschnitt

- bei einer mittleren lichten Höhe von bis zu 5 m in höchstens 35 m Entfernung,
- bei einer mittleren lichten Höhe von mindestens 10 m in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein.

Bei Vorhandensein einer Alarmierungseinrichtung für die Nutzer (Internalarm) ist es zulässig, dass der Ausgang nach Satz 1

- bei einer mittleren lichten Höhe von bis zu 5 m in höchstens 50 m Entfernung,
- bei einer mittleren lichten Höhe von mindestens 10 m in höchstens 70 m Entfernung erreicht wird.

Bei mittleren lichten Höhen zwischen 5 m und 10 m darf zur Ermittlung der zulässigen Entfernung zwischen den vorstehenden Werten interpoliert werden.

Entsprechend MIndBauRL Nr. 5.6.8 wird die Entfernung nach Abschnitt 5.6.5 in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen. Die tatsächliche Lauflänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der jeweiligen Entfernung betragen.

Die zulässige Rettungsweglänge (Lauflinie) bis zu einem notwendigen Treppenraum beträgt bei Raumhöhen < 5m 75 m.

Aus technologischen und baulichen Gründen kann dieses Maß nicht an jedem notwendigen Treppenraum eingehalten werden. An den notwendigen Treppenräumen werden jeweils Vorräume mit 5 m Länge angeordnet, die den Anforderungen nach § 34 Abs. 3 BauO LSA genügen. Ein sicherer Bereich wird somit nach 75 m erreicht. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zu Abschnitt I Nr. 9, Abweichung 5.6.4 MIndBauRL zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 9 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß MIndBauRL Nr. 5.6.4 soll von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Für Hauptgänge in den Produktions- und Lagerräumen wurden folgende Mindestbreiten vorgesehen:

- 1,2 m in Bereichen, in denen nur ortsfeste Anlagen vorhanden sind und Materialtransport nicht oder nur von Hand erfolgt,
- 2 m in Bereichen, wo regelmäßig Material auf Paletten o. ä. transportiert wird oder ortsbewegliche Gegenstände betriebsbedingt abgestellt werden, die den Rettungsweg einengen können.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 10, S.97 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zu Abschnitt I Nr. 10, Abweichung 5.7.3 MIndBauRL zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 10 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß MIndBauRL Nr. 5.7.3 ist die Anforderung auch erfüllt in Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach 5.8.1, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der selbsttätigen Feuerlöschanlagen so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die Luftvolumenströme einschließlich Zuluft nach 5.7.1.3 erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben. Abweichend von Satz 1 muss bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage der Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 die Lüftungsanlage mit Auslösen der Brandmeldeanlage so betrieben werden. Auf die automatische Ansteuerung der Lüftungsanlage kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle verzichtet werden.

Die Prozessfortluftanlagen fördern Luft (und auch einen Teil des Brandrauchs) aus dem Reinraum. Die Deckenfilterventilatoren laufen auch im zu entrauchenden Bereich weiter, fördern den Brandrauch in das Zuluftplenum. Aus dem Brandrauch, der an den Absaugstellen der Prozessfortluftanlagen vorbeiströmt, filtern die Hochleistungsschwebstoff-Filter die

Rußpartikel in der Umluft heraus. Der Umluftbetrieb läuft jedoch weiter, es erfolgt keine Umschaltung auf „nur Abluft“.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 11, S.115 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zu Abschnitt I Nr. 11, Abweichung von § 3 EltBauVO zu 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2

Gegen die abweichende Ausführung unter Abschnitt I Nr. 11 bestehe nach der technischen Baubestimmung nach § 85a BauO LSA keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 3 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) müssen innerhalb von Gebäuden elektrische Anlagen nach § 1 in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Ein elektrischer Betriebsraum ist nicht erforderlich für die in § 1 Nr. 1 genannten elektrischen Anlagen

1. in freistehenden Gebäuden und
2. in durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,

wenn diese nur die in § 1 Nr. 1 aufgezählten elektrischen Anlagen enthalten. Aus elektrotechnischen Gründen müssen direkt im Produktionsbereich, d.h. nicht in elektrischen Betriebsräumen Hochspannungstransformatoren aufgestellt werden, von denen über unmittelbar angeschlossene Verteiler die Produktionsanlagen versorgt werden.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 12, S.135 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht (siehe Nebenbestimmung 3.15.9).

Zu Abschnitt I Nr. 12, Abweichung von Nr. 6.2 MIndBauRL zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1 und zu 5.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 12 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß Nr. 6.2 der MIndBauRL bestimmen sich die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen in Abhängigkeit von den Sicherheitskategorien K 1 bis K 4, von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie von der Zahl der oberirdischen Geschosse.

Der BA 1 des Gebäudes BC1 wird mit einer Brandabschnittsfläche von 11.662 m<sup>2</sup> errichtet; innerhalb des Brandabschnittes ist der ELT-Raum BC100E01 mit ca. 2.877 m<sup>2</sup> gemäß EltBauVO feuerbeständig abgetrennt.

Das Gebäude WT1 wird mit einer Grundfläche von 10.044 m<sup>2</sup> errichtet, das sind mehr als 10.000 m<sup>2</sup>. Nach Angabe im Brandschutzkonzept NH4W&WT1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 8, S. 35 beträgt die Brandabschnittsfläche jedoch nur 9.990 m<sup>2</sup> - die

Differenz wird nicht begründet und ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Deshalb liegt nach Auffassung des Brandschutzprüfers hier eine Abweichung vor. Es bestehen jedoch wegen der geringfügigen Flächenüberschreitung und der Nutzung des Gebäudes WT1 keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept BC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 8, S. 36-37 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Für Industriebauten mit geringeren Brandgefahren, wie Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, (Einhausungen, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes), können Erleichterungen gestattet werden.

#### Zu Abschnitt I Nr. 13, Abweichung von Nr. 5.10.2 MIndBauRL zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 13 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß Nr. 5.10.2 MIndBauRL sind Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten mindestens 0,5 m über Dach zu führen; darüber dürfen brennbare Teile nicht hinweggeführt werden.

Die Brandwand zwischen BA 1 (Halle, 16,14 m hoch) und BA 2 (Kopfbau, 11,06 m hoch) wird nicht 0,5 m über das obere Dach geführt. Als zusätzliche Maßnahme wird die Decke über dem OG Kopfbau im Achsbereich E'-F/0.01-0.02 als feuerbeständige Decke ausgeführt.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept BC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 8, S. 38 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

#### Zu Abschnitt I Nr. 14, Abweichung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA zu 15.2 Kühlaggregat/ Kesselanlage BC1

Gegen die Erleichterung unter Abschnitt I Nr. 14 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA müssen Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich... innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m Grundfläche; dies gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile eine Fläche von 400 m nicht überschreiten, Trennwände

nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 32 Abs. 1 hat.

Gemäß Brandschutzkonzept erfolgt die Erschließung für die Räume BC1100H01, ..H02, ..H06, ..H03 und L07 über den Flur BC1100G07, der nicht als notwendiger Flur ausgebildet werden. Das EG des Kopfbaus ist in zwei Nutzungseinheiten mit je weniger als 400 m<sup>2</sup> getrennt. Die Nutzung der Räume erfolgt nicht als Büro- und Verwaltungsräume, brandschutztechnisch ist hier jedoch ein vergleichbares Risiko wie in Büro- und Verwaltungsräumen zu erwarten.

Der Begründung dazu im Brandschutzkonzept BC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023, Kap. 8, S. 40 wird gefolgt. Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

#### Zu Abschnitt I Nr. 15, Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die obere Naturschutzbehörde ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der NatSch ZustVO für die Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowie für die Art Feldlerche zuständig. Die Zuständigkeit für den Feldhamster obliegt laut § 6 Abs. 5 Nr. 12 NatSch ZustVO der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, jedoch hat sich die obere Naturschutzbehörde diesbezüglich die Zuständigkeit aus zweckdienlichen Gründen entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 NatSchG LSA an sich gezogen.

Die Ausnahmegenehmigungen beruhen auf § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den besonders geschützten Arten. Des Weiteren ist er gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Art eingestuft.

Alle europäischen Vogelarten, so auch die hier betroffene Feldlerche (*Alauda arvensis*), gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG i. V. m. Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders geschützten Arten.

Baue der Feldhamster werden i. d. R. über mehrere Jahre genutzt. Die Feldlerche weist eine Brutortstreue auf, sodass eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung des angestammten Brutrevieres zu erwarten ist. Solche dauerhaft genutzten Lebensstätten von besonders bzw. streng geschützten Tieren verlieren den gesetzlichen Schutzstatus auch dann nicht, wenn sie zeitweilig (z. B. Winter-/ Sommerbau oder nach Beendigung der Brut) nicht genutzt, aber üblicherweise (im Folgejahr) wieder besiedelt werden.

Der Fang und das Nachstellen der Feldhamster, die erhebliche Störung des Feldhamsters und der Feldlerche, während der sensiblen Zeiten sowie die Beseitigung dauerhaft genutzter Lebensstätten würden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verbotene Handlungen darstellen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kann es zur Auslösung dieser Tatbestände kommen. Somit können verbotene Handlungen vorliegen, die nur im Ausnahmefall und nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zulässig sind. § 67 Abs. 2 BNatSchG ist in diesem Fall jedoch nicht relevant, da die Voraussetzungen fehlen.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für die Vergrämungsmaßnahmen und den anschließenden Oberbodenabtrag bzw. Bau des Regenwasserrückhaltebeckens besteht ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das in Rede stehende Regenwasserrückhaltebecken hängt mit der Errichtung der Giga-Factory für die Produktion von Halbleiter-Chips (Intel- Halbleiterfabrik) zusammen. Es ist, neben weiteren zwei geplanten Becken, für die Ableitung des Niederschlagswassers vom Fabrikgelände essenziell und damit ein unverzichtbarer Bestandteil des Anlagenkomplexes. Im Rahmen der hier zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG sind zunächst die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für den Bereich, auf den Intel im Gemeindegebiet Sülzetal zugreift, einzustellen. Für den

Bereich des B-Planes „Eulenberg“ sind bereits separate artenschutzrechtliche Ausnahmen (Az.: 407.3.4-22482-MD-166/24, 407.3.4-22482-MD-722/24) erteilt worden und somit würden im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine, bzw. nur in sehr geringem Maße (betrifft Mäusebussard und gebäudebewohnende Vogelarten) weiteren artenschutzrechtliche Betroffenheiten für den Bereich des „Eulenberges“ entstehen. Diese sind den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gegenüberzustellen, welche für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens streiten. Dies ist zunächst „nur“ für die unmittelbare Funktion des Regenrückhaltebeckens zu sichern. Der Bau des Regenwasserrückhaltebeckens erfolgt, um die Ansiedlung der Intel-Halbleiterfabrik zu ermöglichen. Die Errichtung des Beckens ist somit als essenzieller Bestandteil der Intel-Ansiedlung mit dem Gesamtvorhaben zur Herstellung von Mikrochips untrennbar verbunden. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle auch eine Gegenüberstellung der für das Gesamtvorhaben „Intel“ streitenden zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, mit der artenschutzrechtlichen Betroffenheit, welche durch die von Intel in Anspruch genommene Gesamtfläche sowohl auf dem B-Plan-Gebiet „Eulenberg“ als auch auf dem Bereich des Gemeindegebietes Sülzetal hervorgerufen wird. Da die Fläche, auf welche Intel im Bereich des Gemeindegebietes Sülzetal zugreift, im Vergleich mit der von Intel in Anspruch genommenen Gesamtfläche sehr gering ausfällt, erhöht sich die artenschutzrechtliche Gesamtbetroffenheit gegenüber den bereits erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen durch den Flächenzugriff im Gemeindegebiet Sülzetal nur geringfügig. Im Rahmen der hier vorgenommenen Abwägungsentscheidung ist auch auf die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu verweisen, welche durch die Vorhaben der 50Hertz Transmission GmbH und der Avacon Netz GmbH im B-Plan-Bereich „Eulenberg“ verursacht werden sowie die des Supplier Parkes im Gemeindegebiet Sülzetal. Diese Vorhaben stehen, zumindest mittelbar, im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Fabrik zur Errichtung von Mikrochips. Mikrochips sind die zentralen Bausteine aller digitalen Geräte. Sie werden in Computern, medizinischen Geräten, Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen, Elektroautos und Systemen künstlicher Intelligenz (KI) sowie in Geräten im Bereich Medizin, Sicherheit und Verteidigung eingesetzt. Sie sind damit nicht nur für die aktuelle Energiewende und Klimaschutzpolitik von entscheidender Bedeutung, sondern sind auch unverzichtbar, um die heutigen grundlegenden Bedürfnisse der Allgemeinheit zu erfüllen. Die EU-Kommission geht somit davon aus, dass Mikrochips für zentrale industrielle Wertschöpfungsketten von strategischer Bedeutung sind. Die Wahrung des öffentlichen Interesses am Aufbau einer gesicherten Halbleiterversorgung in Deutschland und Europa erfordern es, entsprechende Vorhaben zügig zu planen und umzusetzen, um die geplante Produktion schnellstmöglich aufnehmen zu können und in einem beachtlichen Umfang in gewisser Weise in Deutschland und Europa selbst in der Lage zu sein, den Markt mit Halbleiterprodukten zu versorgen. Die Wahrung

des öffentlichen Interesses, eine gesicherte Halbleiterversorgung in Deutschland und Europa zu gewährleisten, hängt maßgeblich davon ab, dass zeitnah und in ausreichendem Umfang Vorhaben zur Errichtung und Inbetriebnahme von Chip-Fabriken geplant und umgesetzt werden. Aktuell besteht bei der Halbleiterproduktion eine starke Abhängigkeit der Europäischen Union und der Bundesrepublik von Drittländern, wie den USA, Taiwan oder China. Die letzten Jahre haben aufgezeigt, wie anfällig Lieferketten im Hinblick auf Pandemien, Naturkatastrophen und geo-politische Spannungen sind. Die Resilienzstrategie der EU zielt daher darauf ab, bestehende Abhängigkeiten in zentralen Sektoren, wie bei der Halbleiterproduktion, zu reduzieren. Der europäische Gesetzgeber hat sich daher dazu entschlossen, integrierte Halbleiter-Produktionsstätten als Beitrag zur Sicherheit der Versorgung mit Halbleitern und zur Resilienz des Halbleiter-Ökosystems der Union und daher als im Interesse der Union liegend zu betrachten (Art. 16 Abs. 1 VO 2023/1781). Derartige Produktionsstätten sind von höchster nationaler Bedeutung, d.h. von überragendem öffentlichen Interesse und sie sind so schnell wie rechtlich möglich zuzulassen (Art. 18 VO 2023/1781). Trotz der hohen Bedeutung dieser wirtschafts- und industriepolitisch mit höchster Wichtigkeit und Priorität versehenen rechtlichen Festlegungen muss die zuständige Behörde im Rahmen der von ihr zu treffenden Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG abwägen, ob diese Belange in Ansehung des konkreten Einzelfalls überwiegen oder den Interessen des Artenschutzes der Vorrang zu geben ist.

Das eingeräumte Ermessen wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Abwägung der o. g. konkurrierenden Erwägungen ordnungsgemäß ausgeübt. Dabei wurden im konkreten Einzelfall, auch unter Betrachtung der mit dem Vorhaben unmittelbar und mittelbar in Verbindung stehenden weiteren Vorhaben, die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses höher bewertet als die hier betroffenen Belange des Naturschutzes. Die hier vorgenommene Abwägung bezieht sich in einem ersten Schritt auf den Teil der Fläche des in Aufstellung befindlichen B-Planes „Über den Springen“ (Gemeine Sülzetal), auf welchem Intel einen Eingriff vornimmt. Auf diesen Flächen kommen anteilig 7 Brutpaare der Feldlerche vor. Ein Feldhamstervorkommen in diesem Bereich ist bislang nicht bekannt. In diesem Bescheid werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, welche die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten möglichst geringhalten. Das bereits dargestellte öffentliche Interesse an der Errichtung der Intel-Fabrik, mitsamt des notwendigen Regenwasserrückhaltebeckens, überwiegt diese artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Dies gilt auch, soweit auf das gesamte Gewerbegebiet „Über den Springen“ (519 ha) abgestellt wird. Auf dieser Fläche wird von einem Bestand von 90-110 Feldlerchenrevieren ausgegangen. Weiter ist auf die artenschutzrechtlichen Ausnahmen im Rahmen der Vergrämung und des Oberbodenabtrages hinzuweisen, in welchen eine Abwägung für den Bereich des B-Planes „Eulenberg“ vorgenommen wurde (Umspannwerk- und Fabrikbereich). Auf dem genannten

B-Plan-Gebiet wird der überwiegende Teil der Halbleiterfabrik der Intel Magdeburg GmbH realisiert werden. Auch die dort auftretende, auf Grund der größeren Fläche jedoch weitaus bedeutendere, artenschutzrechtliche Beeinträchtigung wird durch die vorliegenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Intel-Fabrikansiedlung anzuführen sind, überwogen. Eine abweichende Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei auch nicht, wenn zusätzlich zu den in dieser Genehmigung eingestellten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten auch die in separaten Bescheiden behandelten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eingestellt werden. Hierzu gehören die Genehmigungen, die den Adressaten HTP GmbH (zu „Eulenberg“ und „Über den Springen“), Avacon Netz GmbH und 50Hertz Transmission GmbH erteilt wurden. Durch den vorhandenen Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Errichtung der Chipfabrik, überwiegen die einzustellenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses in ihrer Gesamtheit die artenschutzrechtlichen Belange, wobei die hier dargestellten und im ersten Schritt separat zu betrachtenden Betroffenheiten aufgrund der geringen Flächen des Regenwasserrückhaltebeckens nur in geringem Maße ins Gewicht fallen und bei separater Betrachtung ebenfalls überwogen werden.

Vor der Erteilung einer Ausnahme ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zu prüfen [keine zumutbaren Alternativen gegeben, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art, keine weitergehenden Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Beachtung von Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie]. Eine Alternative bzgl. der Vergrämung und des Oberbodenabtrages bzw. des Baues des Regenwasserrückhaltebeckens zur Vermeidung des Fangens und Nachstellens von Individuen, der Störung der betroffenen Arten oder zum Schutz der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hier nicht gegeben. Die Oberbodenabtragungsmaßnahmen mit den vorausgegangen Vergrämungsmaßnahmen stellen eine vorbereitende Tätigkeit für den Bau des für die Intel-Fabrik essenziellen Regenwasserbeckens dar. Die Fabrik an sich legt den Grundstein für den überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort südwestlich von Magdeburg. Die geplante Entwicklung der großen, zusammenhängenden Ansiedlungsfläche entspricht den Anforderungen für eine großflächige Industrieansiedlung, speziell hier von Intel (sogenannte Mega- oder Giga-Factory). Die in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenen Industrie- und Gewerbestandorte decken diesen Bedarf nicht ab, da sie in der Regel zu kleinteilig oder schlecht erschlossen sind. Aufgrund seiner günstigen Lage im Südwesten der Landeshauptstadt Magdeburg, unmittelbar an die BAB 14 grenzend, sind die Bebauungsplangebiete „Eulenberg“ und „Über den Springen“ (derzeit in Aufstellung) als einziger Standort auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg zur Deckung dieses Bedarfes geeignet. In einer Alternativenprüfung zum Standort wurde festgestellt, dass das Intel-Vorhaben nur am Standort „Eulenberg“ umgesetzt werden kann, da nur dieses Areal die für das

Vorhaben erforderlichen Standortvoraussetzungen aufweist. Gleiches gilt für das Regenwasserrückhaltebecken. Die bestehende Erschließung sowohl der Fabrik als auch des Beckens kann mit einem vergleichsweise geringen Flächenverbrauch und damit auch einer geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sowie einem relativ geringen finanziellen Aufwand umgesetzt werden, was andere geprüfte Standorte nicht gewährleisten. Zur Umsetzung des Gesamtvorhabens (Fabrik und Regenwasserrückhaltebecken) sind alle anderen Flächen wesentlich kleinteiliger erschlossen und bieten nicht die Standorteignung wie der jetzige festgelegte Bereich für die Umsetzung der o.g. Ziele. Das Regenwasserrückhaltebecken dient dem Management, der Kontrolle und dem Ableiten des Niederschlagswassers der Flächen des „Eulenberges“. Auch für das Regenwasserrückhaltebecken wurden mehrere Standorte geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund der bestehenden Wasserscheide auf dem „Eulenberg“-Areal, eine Entwässerung nur nach Südwesten zum geplanten Regenwasserrückhaltebecken erfolgen kann. Aufgrund der zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens erforderlichen Bautätigkeiten besteht auch nicht die Möglichkeit, weniger Fläche in Anspruch zu nehmen und somit den Arten weiterhin zur Verfügung zu stellen. Neben dem eigentlichen Becken werden Zufahrtsstraßen, Erdwälle, Zu- und Ableitungen und Baustelleneinrichtungen nötig. Die in Anspruch zu nehmende Fläche stellt die tatsächlich notwendige da. Durch die Freqüentierung mit mehreren Baufahrzeugen pro Tag käme es u.a. zur Störung und Tötung der Feldlerche sowie des Feldhamsters. Da der Maßnahmenbeginn ab derzeit Februar/ März 2025 geplant ist, muss verhindert werden, dass die Feldlerchen ihr Brutgeschäft im Jahr 2025 im Bereich der von Intel beanspruchten Eingriffsfläche auf dem Gemeindegebiet Sülzetal beginnen oder, dass Feldhamster den Bereich besiedeln, um eine Auslösung des Tötungs- und Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu verhindern. Damit einher geht auch der Ausschluss der Verzögerung der Intel-Ansiedlung. Das Becken ist eine wichtige und unverzichtbare Komponente für die Errichtung der Intel-Fabrik. Der Bau des Regenwasserrückhaltebeckens ist demzufolge Bestandteil der 1. Teilgenehmigung. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Halbleiterfabrik wurde bereits erteilt. Damit wird die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und den Betrieb der Fabrik dringlich. Eine kleinflächigere Beanspruchung oder auch Verschiebung des Regenwasserrückhaltebeckens an andere Stelle sowie die Verschiebung des Bauzeitraumes (die vorliegend keine Alternativen darstellen) würden keine geringere artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten auslösen. Auch wurde geprüft, ob CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche umgesetzt werden können. Dem stand bereits entgegen, dass die Vorhabenfläche für den Supplier-Park von der A 14, der B 81 und der L 50 umgeben ist. Über diese Straßen soll auch der enorme Baustellenverkehr abgewickelt werden, der bereits für sich ein erhebliches Tötungsrisiko für den Feldhamster erzeugt. Da auf Grund der Standorttreue des Feldhamsters umgesetzte

Tiere bestrebt sind, zu ihrem Ausgangshabitat zurückzukehren, hätte sich ein beachtliches Tötungsrisiko ergeben. Weiterhin schieden zunächst ins Auge gefasste Möglichkeiten auch dadurch aus, dass der räumliche Gesamtumfang des Vorhabens „Industriepark“ zur Sicherstellung einer integrierten Produktion auf eine Fläche von 1.100 ha erweitert worden war. Näher an der Eingriffsfläche liegende Ausgleichsflächen standen nicht zur Verfügung bzw. wären nur im geringen Maße als die hier festgesetzten Flächen zur Förderung der beeinträchtigten Arten geeignet (vgl. durch die Stiftung Kulturlandschaft erfolgte Anfrage an Landwirte der Region). Somit ist die Lage der Ausgleichsflächen sowohl für den Feldhamster als auch für die Feldlerche alternativlos.

Durch die hier genehmigten Tätigkeiten verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen der hier betroffenen Arten nicht. Gewährleistet wird dies auch mit den in dieser Ausnahme zugleich festgesetzten Schutzmaßnahmen für die Arten. Der Erhaltungszustand des Feldhamsters wird sowohl in der kontinentalen biogeographischen Region für Sachsen-Anhalt als auch für Deutschland mit „U2-ungünstig-unzureichend“ und dem Trend „sich verschlechternd“ bewertet. Der Feldhamster ist sowohl in der Roten Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2018), der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020) als auch weltweit als Rote Liste-Status „1-vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Das Land Sachsen-Anhalt besitzt eine besondere Bedeutung für den Schutz des Feldhamsters, die sich auch in der Nennung als Verantwortungsart für das Land Sachsen-Anhalt niederschlägt (LAU 2013). Vor dem Beginn der Vergrämungsmaßnahmen und des Oberbodenabtrages bzw. des Baubeginns wird eine Feldhamsterkartierung im Spätsommer vorgenommen. Werden dabei belaufene Baue gefunden, ist ein Abfang der Tiere vorgesehen und dieser mit einer Abschlusskontrolle ( $\hat{=}$  erneuter Kartierung) zu beenden. Mit der anschließenden Vergrämungsmaßnahme des Schwarzhaltens wird eine erneute Zuwanderung von Feldhamstern auf die Vorhabenfläche vermieden. Zudem ist über die Nebenbestimmung Nr. 7.2.4 eine weitere Kartierung festgelegt worden, wenn auf Teilflächen erst ab Juni 2025 zugegriffen wird. Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Feldhamster so weit wie möglich minimiert. Sofern bei der Kartierung Individuen gefunden werden, sind diese auf die Feldhamsterkernflächen in der Gemarkung Eichenbarleben, Flur 7, Flurstück 94/4 und Flur 8, Flurstück 53/19 zu bringen. In diesen Ausgleichsflächen und dem Umfeld sind bereits Feldhamster nachgewiesen worden. Mit der Anbindung an eine bestehende Feldhamsterpopulation sind die Tiere in der Natur ohne vorherige Vermehrung in einer Zuchtstation überlebensfähig. Sollten Feldhamster aus unvorhersehbaren Gründen nicht auf die eingerichteten Feldhamsterkernflächen verbracht werden können, besteht die Möglichkeit, diese in eine geeignete Zuchtstation zu verbringen. Dort werden sie in einem Zuchtprogramm vermehrt, bis sie in einer angemessenen Anzahl ausgewildert werden. Auch

hilfsbedürftige (z.B. kranke oder verletzte) Tiere, die in den Ausgleichsflächen nicht überlebensfähig wären, können aufgefangen werden. Weiterhin stehen den abgefangenen Feldhamstern die multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Für die Gesamtfläche aus Feldhamsterkernflächen und verschobenen multifunktionalen Ausgleichsflächen wird eine Zielwertspanne von 11-18 Tieren festgelegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen bislang intensiv ackerbaulich bewirtschaftet waren, ihnen mithin allenfalls eine durchschnittliche Biotopqualität zukam. Schließlich ist durch die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen nicht nur ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Arten nicht verschlechtert. Für den Feldhamster wurden anteilig Feldhamsterkernflächen von ca. 1,5 ha Größe geschaffen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Feldvogelstreifen, Erbsenfenster, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Blühstreifen und Feldhamsterkernflächen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung wirken multifunktional, d.h. sie kommen dem Feldhamster und der Feldlerche zugute. An diesen multifunktionalen Flächen hat Intel einen Anteil von 12 ha zu leisten. Insgesamt werden folglich 13,5 ha Ausgleichsflächenbereitgestellt. Hinzu kommt, dass gemäß Auflage 7.2.5 die multifunktionalen Ausgleichsflächen mit unterschiedlich rotierenden Maßnahmen unter Erhalt ihrer Funktionalität so nah wie möglich an die bestehenden Feldhamsterkernflächen gerückt werden. Dadurch erhöht sich die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Feldhamster, da sie durch die räumliche Nähe besser besiedelt werden können. Die geschaffenen Ersatzflächen (Feldhamsterkernflächen) liegen jedoch außerhalb des räumlichen Zusammenhanges zur Ursprungsfläche des Eingriffes (13,5 km entfernt). Die Ausgleichsflächen befinden sich in Nachbarschaft zu Flächen mit Feldhamstervorkommen bzw. zu Entwicklungsflächen und weisen selbst bereits eine Besiedlung mit Feldhamstern auf. Es besteht eine dauerhafte Wirksamkeit (keine Fragmentierung, keine Ausweitung von Bebauung etc.) der Flächen. Einzelheiten zu den Ersatz- und Maßnahmenflächen sind der Anlage 1 der Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024) zu entnehmen. Durch das Verbringen der Tiere auf Flächen mit Anbindung an bestehende Feldhamstervorkommen wird die Population vor Ort gestärkt und die genetische Vielfalt erhöht. Aufgrund der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art, trotz Verwirklichung des Vorhabens, nicht. Gestützt wird diese Einschätzung ebenfalls durch das beabsichtigte und per Nebenbestimmung festgelegte Monitoring und das Risikomanagement, welches sich an das bestehende Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zum Feldhamster (Stand 28.06.2024) anlehnt. Mit der zu erreichenden Zielgrößenspanne von 11 bis 18 Bauen (auf der Gesamtfläche aus Feldhamsterkernflächen und verschobenen Ausgleichflächen Intel-Anteil) wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein deutlich höherer Bestand, erreicht, als auf der Eingriffsfläche tatsächlich

vorkommt. Gemäß der Feldhamsterkartierung für den B-Plan-Bereich „Über den Springen“ durch die ÖKOTOP GbR (Büro für angewandte Landschaftsökologie, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Industriegebiet „Sülzetal“, Stand 15.11.2022) im Jahr 2022 ist eine mittlere Baudichte von ca. 0,11 Baue/ha errechnet worden. Durch die festgesetzte Auflage 7.2.9 wird sichergestellt, dass die Maßnahmenflächen entsprechend gesichert sind. Aufgrund der genannten, den Erhaltungszustand fördernden Maßnahmen werden auch die ggf. durch die Störung ausgelösten Beeinträchtigungen ausgeglichen. Auch stehen die hier genehmigten Maßnahmen, trotz der erheblichen Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben, der Erreichung eines guten Erhaltungszustands auf räumlich übergeordneter Ebene nicht entgegen.

Die Feldlerche ist in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit als „gefährdet“ (Rote Liste-Status 3) eingestuft (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020, NABU 2021). Im langfristigen Bestandstrend (100 Jahre) nimmt der Brutbestand der Feldlerche um mehr als 20% ab. Im kurzfristigen Bestandstrend (25 Jahre) ist eine starke Abnahme (um 20 bis 50%) dokumentiert (LAU 2020). Nach Angaben von GERLACH et al. (2019) existiert eine moderate Abnahme (> 1–3 % pro Jahr) im Trend über 36 Jahre, 24 Jahre und 12 Jahre. Nach BAUER et al. (2005) hingegen wird von einem dramatischen Bestandsrückgang von z.T. 50 – 90% seit den (1960er) 70er Jahren in fast allen Ländern Mitteleuropas (außer Polen und Slowakei) gesprochen. Im gesamten geplanten Gewerbegebiet „Über den Springen“ wird von einem Bestand von 90-110 Feldlerchenrevieren ausgegangen (Hochrechnung). Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung des Regenwasserrückhaltebeckens wird durch die Anlage der multifunktionalen Maßnahmen Feldvogelstreifen, Erbsenfenstern, extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, Blühstreifen und Feldhamsterkernflächen mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung, welche aus dem Ausgleichskonzept für den B-Plan „Über den Springen“ stammen, ausgeglichen. Die genannten Maßnahmen haben ihren Ursprung im „F.R.A.N.Z.“-Projekt („Für Ressourcen, Agrarwirtschaft & Naturschutz mit Zukunft“) und Modellprojekt „Kooperativer Naturschutz in der Landwirtschaft“. Ziel des F.R.A.N.Z.-Projektes ist die Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Das Projekt wird ressortübergreifend u.a. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterstützt. Die Maßnahmen des Modellprojektes „Kooperativer Naturschutz in der Landwirtschaft“ wurden mit dem Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) und dem Umweltforschungszentrum (UFZ) evaluiert und wurden inzwischen als sog. „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“ (EU-förderfähige Maßnahmen des ökologischen Landbaus) anerkannt. Dies zeigt die Wertung und Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen. Anhand des überarbeiteten Kapitels 12 (Stand 27.08.2024) wird

dargestellt, dass mit den vorgesehenen Ausgleichsflächengrößen die beeinträchtigte Anzahl an Brutpaaren ausgeglichen werden kann. Einzelheiten zur Maßnahmenbeschreibung und -umsetzung sind der Anlage 1 der Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabensbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024) zu entnehmen. Es stehen anteilig für Intel insgesamt 13,5 ha Gesamtflächen für die Feldlerche, welche sich aus 12 ha multifunktionalen Flächen und 1,5 ha Feldhamsterflächen (die aber ebenfalls eine Aufwertung für die Feldlerche darstellen) zusammensetzen, bereit. Um die die Beeinträchtigung der betroffenen 7 BP auf der von Intel beanspruchten Eingriffsbereich auf dem Gemeindegebiet Sülzetal auszugleichen, ist rechnerisch eine Fläche von rund 12 ha nötig. Die Ausgleichsflächen liegen möglicherweise außerhalb des räumlichen Zusammenhanges zum Eingriffsort. Von einer Be-siedlung von weiter entfernt liegenden Flächen ist jedoch auszugehen, da die Feldlerche auch weitere Distanzen fliegt. Nach der festgesetzten Nebenbestimmung Nr. 7.2.8 wird eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen einem Monitoring unterzogen, welches sich am bestehenden Konzept der Stiftung Kulturlandschaft zur Feldlerche (27.06.2024, Risikomanagement der Maßnahmen für die Feldlerche) zum Gebiet des „Eulenberges“ orientiert. Sollte das maßnahmenbezogene Monitoring hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen Defizite aufzeigen, ist gemäß Nebenbestimmung Nr. 7.2.8 bzw. im zu erstellenden Konzept ebenso ein Risikomanagement vorgesehen. Dieses beinhaltet u.a. die Bereitstellung von zusätzlichen multifunktionalen Ausgleichsflächen nahe der Feldhamsterkernflächen. Mit den o.g. umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie dem vorgesehenen Monitoring und dem Risikomanagement verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population der Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, nicht. Die zu erreichende Zielgröße wird mit 7 Brutpaaren festgesetzt. Ebenfalls wird mit Nebenbestimmung Nr. 7.2.9 sichergestellt, dass die Maßnahmenflächen entsprechend gesichert werden. Aufgrund der genannten, den Erhaltungszustand sichernden Maßnahmen werden auch die ggf. durch die Störung ausgelösten Beeinträchtigungen ausgeglichen. Auch stehen die hier genehmigten Maßnahmen, trotz der erheblichen Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben, der Erreichung eines guten Erhaltungszustands auf räumlich übergeordneter Ebene nicht entgegen.

#### Zu Abschnitt I Nr. 16, aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden (§ 71 Abs. 2 BauO LSA).

Die nach den §§ 65 und 71 Abs. 3, 6 BauO LSA i. V. m den §§ 17 und 18 Abs. 1 BauVorVO erforderlichen Standsicherheitsnachweise lagen zum Zeitpunkt der Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht vor, aufgrund dessen war die Bedingung in Abschnitt I unter

Nr. 16 erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen der § 3 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt I Nr. 17, Auflagenvorbehalt

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzlich oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

#### Zu Abschnitt I Nr. 18, Nebenbestimmungen

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

#### Zu Abschnitt I Nr. 19, sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.11.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO des Genehmigungsbescheids anzuordnen.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird gefolgt.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, vgl. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Es liegt ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber einem etwaigen Dritten an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen vor. Es wurde im pflichtgemäßen Ermessen in Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen entschieden.

Die Antragstellerin begründet das sofortige Vollzugsinteresse umfassend mit dem bestehenden öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse.

Als gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Immi-ZustVO für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt entsprechend den §§ 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage der sofortigen Vollziehung besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine – vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche – Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potenziellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird im vorliegenden Fall vorausgesetzt, dass die Erteilung des Genehmigungsbescheides offensichtlich rechtmäßig ist.

Ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin gegen das Interesse an der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen Genehmigung ergibt sich bereits aus den erheblichen finanziellen Nachteilen, die ihr aus einer Verzögerung des Beginns und der Durchführung Arbeiten für das Vorhaben entstehen würden. Die grundlegende Planung für den

Hochbau/Tiefbau am Standort ist bereits abgeschlossen, sodass mit diesen Baumaßnahmen zeitnah begonnen werden kann. Um den Zeitplan für die Projektrealisierung abzusichern, ist ein Baubeginn im 2. Quartal 2024 erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Baumaßnahmen so rechtzeitig erfolgen und so aufeinander abgestimmt werden können, dass die geplante Produktion schnellstmöglich aufgenommen werden kann. Nach Durchführung der Erdarbeiten soll mit der Umsetzung der Hochbaumaßnahmen begonnen werden. Sowohl für Erdarbeiten als auch für die Hochbaumaßnahmen ist ein zeitnahes Absuchen der Arten auf dem Gelände erforderlich.

Das Vorhaben dient aber nicht nur privatwirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin. Vielmehr besteht an der zügigen Verwirklichung auch ein besonderes öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht. Die Errichtung der Fabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen stellt eine gesellschaftlich gewünschte Maßnahme zur Sicherung der Halbleiterversorgung für unterschiedliche Industriezweige in Deutschland und Europa dar.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2022/23 darauf hingewiesen, dass die technologische Souveränität Deutschlands mit Blick auf die Verwundbarkeit kritischer technologischer Infrastrukturen in Frage zu stellen sei, da hier gerade mit Blick auf die notwendigen Mikrochips der neuesten Generation hohe Abhängigkeiten von Nicht-EU-Staaten entstanden sind und zunehmende Spannungen zwischen China und Taiwan die weltweite Versorgung mit diesen Bauteilen deutlich gefährden könnten. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags verweist darauf, dass die deutsche Automobilbranche bei der Schlüsseltechnologie Chips komplett von Asien abhängig ist. Die Halbleiterknappheit sei eine kritische technologische Schwachstelle und potenzielle Bedrohung der nationalen Sicherheit geworden. Mit der am 18.09.2023 veröffentlichten und in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2021/694, dem Chip-Gesetz, dokumentiert die EU nachdrücklich die Wichtigkeit des Aufbaus einer europäischen Halbleiterfertigung und zugleich die Dringlichkeit der Realisierung. Das Intel-Vorhaben in Magdeburg ist ein wesentlicher Baustein des gesamteuropäischen Ziels zur Stärkung der Halbleiterherstellung.

Daher steht eine rasche Realisierung des Vorhabens auch in besonderem öffentlichem Interesse. Die von Intel zu produzierenden Chips sind von besonderem gemeinsamem europäischem und nationalem Interesse für das Funktionieren und der gesamten Volkswirtschaft. Insbesondere sind auch die 3.000 in Sachsen-Anhalt zu schaffende Arbeitsplätze ein sehr gewichtiges Argument, mit dem erhebliche positive Struktureffekte verbunden sein werden.

Zu Abschnitt I Nr. 20

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Baubeginn der neu zu errichtenden Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Zögert sich der Baubeginn der beantragten Anlage hinaus, könnten u. U. wesentliche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sein, z. B. durch die Änderung von Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Anlagenerrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies würde eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen.

#### Zu Abschnitt I Nr. 21

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Intel Magdeburg GmbH hat mit ihrem Antrag vom 15.11.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Voraussetzungen für die 1. Teilgenehmigung**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis 1.4 wird sichergestellt, dass die beantragten baulichen Maßnahmen antragsgemäß ausgeführt, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmung 1.2 und 1.3 setzt die Forderungen gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG um. Danach haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen.

### **4.2 Bauplanungsrecht**

#### Gemarkung Magdeburg

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht steht der 1. Teilgenehmigung (kompletter Hoch- sowie Ausbau der Gebäude) nichts entgegen. Das Vorhaben stimmt mit dem rechtsverbindlichen

Bebauungsplan Nr. 353-2/1. Änderung „Eulenberg“ überein. Die Maßnahmen sind nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Gemäß § 30 Abs. 1 des BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben soll i. W. im Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplan Nr. 353-2/1. Änderung „Eulenberg“ realisiert werden. Die Baumaßnahmen widersprechen dem Bebauungsplan nicht und erfüllen im vorliegenden Fall die Art der Festsetzungen.

Die zu errichtende „Halbleiterfabrik“ entspricht der Festsetzung eines Industriegebietes (GI).

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,9 und eine max. Gebäudehöhe von max. 50 m (Bezugshöhe für Gebäudehöhen ist 97,0 m über NHN (DHHN 2016)) festgesetzt. Die GRZ wird eingehalten. Die Gebäudehöhen/ Schornsteine haben eine maximale Höhe von 144,5 m über NHN und halten somit die Festsetzung ein. Die Obergrenze wäre 147 m über NHN (DHHN 2016).

Es liegen 3 Befreiungsanträge zum Bauvorhaben vor:

1. Befreiung für eine zweite Einfahrt an der L50 mit der dazugehörigen Pflanzbindung,
2. Befreiung von der Schallschutzanlage (Wall) und der festgesetzten privaten Grünfläche A4 zugunsten eines LKW-Parkplatzes / Gewerbefläche,
3. Befreiung von der geplanten versiegelten und asphaltierten Erweiterungsfläche südlich des Umspannwerks, nahe der Baumschulsiedlung.

Mit der Bekanntgabe der Satzung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 353-2 im Amtsblatt am 05.07.2024 sind die o.g. Befreiungen 1 und 2 nicht mehr erforderlich, da die Planung vollumfänglich der 1. Änderung entspricht.

Entsprechend dem Schreiben der GICON vom 02.07.2024 wurde der Befreiungsantrag Nr. 3 zurückgezogen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird eingehalten.

Im Kapitel 16 der Antragsunterlagen unter „Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Erschließung“, bescheinigen die Ver- und Entsorgungsträger sowie die Landeshauptstadt Magdeburg, dass hinsichtlich der Sicherung der Erschließung keine unüberwindbaren

Hindernisse bestehen. Damit kann für die medientechnische Erschließung eine positive Prognose abgegeben werden. Die Erschließung ist gesichert.

Mit der dargestellten Anbindung des Vorhabens an die L50 ist die verkehrliche Erschließung gesichert. Es kann eine positive Prognose abgegeben werden, dass bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der notwendige Ausbau der L50 erfolgt ist.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen grundsätzlich ein; ausgenommen hiervon sind, soweit vorliegend erheblich, wasserrechtliche Erlaubnisse. In dem letztgenannten Fall bedarf es einer sorgfältigen Abgrenzung der Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse der jeweils parallel zuständigen Genehmigungsbehörden nach den Kriterien der Fachkompetenz bzw. des Schutzguts des Verfahrens, um Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden (vgl. Seibert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. Ergänzungslieferung, Februar 2019, BImSchG § 13, Rn. 93 f.); vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. August 2019 – 12 MS 34/19 –, juris Rdnr. 39).

Die Stellungnahme der oberen Abwasserbehörde vom 31.07.2024 bildet kein Hindernis, um die 1. TG für Intel zu erteilen.

In der Stellungnahme heißt es dazu:

„Die vorliegend beantragte Errichtung der Abwasservorbehandlung WT1 fällt als Nebeneinrichtung in den Umfang der immissionsschutzrechtlichen Hauptanlage und bedarf insoweit keiner eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen der von der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt (LH) Magdeburg auf der Grundlage entsprechender Unterlagen zu bearbeitenden wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung wird gemäß § 58 Abs. 2 WHG insoweit durch diese auch zu prüfen sein, ob Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die emissions- bzw. immissionsbezogenen Anforderungen an die Indirekteinleitung einzuhalten. Das Regenrückhaltebecken bzw. die bezüglich der Ableitung des Niederschlagswassers zu führenden Verwaltungsverfahren fallen in der wasserrechtlichen Beurteilung in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, hier der LH Magdeburg.“

Und etwas später heißt es im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für die ZKA HTP:

„Auf Ihre Anfrage vom 22.07.2024 zu den parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren teile ich Ihnen folgendes mit:

Wie aus der Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der LH Magdeburg zu entnehmen ist, strebt die LH Magdeburg in ihrer Funktion als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht eine das Gebiet des High Tech Park (HTP) insgesamt umfassende Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung an. Die LH Magdeburg bedient sich derzeit für ihr Gebiet der Abwassergesellschaft Magdeburg (AGM); diese wiederum lässt die Geschäfte durch die Stadtwerke Magdeburg GmbH (SWM) erfüllen; an dieser haben die LH Magdeburg und die Gelsenwasser AG Gesellschaftsanteile. Nach dem Inhalt der Stellungnahme der LH Magdeburg ist vorgesehen, für das kreisübergreifende Gebiet des HTP eine zentrale Kläranlage (ZKA) zu errichten. Das dort behandelte Abwasser soll, soweit es nicht wiederverwendet werden kann, mittels einer neu zu errichtenden Leitung zur Elbe verbracht werden. Gemäß § 60 Abs. 3 WHG ist für Errichtung und Betrieb der avisierten ZKA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der oberen Wasserbehörde (vgl. § 1 Nr. 7 Wasser-ZustVO). Das behandelte Abwasser unterfällt dem Anhang 35 der Abwasserverordnung. Die Zuständigkeit für die Einleitung dieses Abwassers obliegt ebenfalls dem Referat 405 (vgl. § 1 Nr. 1 b) bb) Wasser-ZustVO).“

Den vorstehenden Ausführungen kann gefolgt werden. Allerdings bedeutet das nicht, dass deshalb die Thematik im BImSch-Verfahren völlig ausgeblendet ist. Denn es gilt das (dritt-schützende) Koordinierungsgebot aus § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG. Danach gilt:

„Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“

Diese Koordinierungspflicht greift u. a. ein, wenn, wie hier, für ein Vorhaben wegen der begrenzten Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich etwa wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind. Insofern mag offenbleiben, ob damit bereits generell eine zeitliche Parallelität der jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderlich, ein „zeitliches Nacheinander“ damit stets ausgeschlossen ist (so: Jarass, BImSchG, 12. Aufl., § 10, Rn. 61, m. w. N., ehem. § 10 Abs. 5 S. 2, jetzt § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG). Nach dem Sinn und Zweck ist eine solche Parallelität jedenfalls dann geboten, wenn sich entsprechender Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf gerade auch im Einzelfall zeigt, sich ein zeitlich nachfolgendes weiteres Zulassungsverfahren also nicht als „Selbstgänger“ darstellt, sondern Abstimmungsbedarf mit vorherigen Genehmigungen aufzeigt (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., juris Rdnr. 50).

Hieran gemessen wäre die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und dem Betrieb der Chip-Fabrik ausgeschlossen, denn

„bisher sind die erforderlichen Anträge und Unterlagen auf Erteilung einer Genehmigung zu Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Kläranlage für den Hightech-Park (ZKA-HTP) noch nicht eingereicht worden. Entsprechendes gilt für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten von gereinigtem Abwasser in einen Vorfluter. Mit E-Mail vom 31.05.2024 hat die oberste Wasserbehörde im MWU eine Fortschreibung der Tischvorlage der Gelsenwasser AG an die obere Abwasserbehörde übersandt.

Die vorgelegte Fortschreibung der Tischvorlage vermag allerdings die notwendigen Antragsunterlagen nicht zu ersetzen.“ (Stn. R 405, S. 3).

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die ZKA-HTP unterliegt dem Koordinierungsgebot von § 10 Abs. 2 BImSchG und dem § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG. Es ist aber erst für die Beantragung der Inbetriebnahme relevant (vgl. auch BVerwG 7 A 4.23 vom 25. Januar 2024, insbesondere Ziffer 45).

Was konkret unter einer inhaltlich vollständigen Koordinierung der Verfahren zu verstehen ist, lässt § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG zunächst offen. Insbesondere ist dem Gesetzeswortlaut, der Systematik, dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht zu entnehmen, die Koordinierungspflicht erschöpfe sich in einer gegenseitigen Informationspflicht der an einem Vorhaben beteiligten Behörden. Vielmehr spricht eine europarechtskonforme Auslegung von § 10 Abs. 5 BImSchG für einen materiell-präventiven Gehalt des Koordinierungsgebots im Sinne einer inhaltlichen Wechselwirkung zur Vermeidung von Umweltauswirkungen auf unterschiedliche Medien durch unterschiedliche Genehmigungen. (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 29. Juli 2016 – 3 L 296/16 –, juris, Rdnr. 29).

Zwar ist einerseits zu berücksichtigen, dass es nach der gesetzlichen Regelung bei den nebeneinander durchzuführenden Genehmigungsverfahren bleibt. Sie müssen nicht in welcher Form auch immer zusammengefasst werden. Allerdings ist es sachgerecht, aus dem Koordinierungsgebot das Bemühen um eine zeitlichen weitestgehende Parallelität der Verfahren abzuleiten (vgl. Jarass, aaO., § 10, Rn. 51b, m. w. N., ehem. § 10 Abs. 5 S. 2, jetzt § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG). Überzeugende Gründe sprechen für diese Auffassung, nach der es für die Frage der zeitlichen Verfahrensparallelität maßgeblich auf den konkreten Koordinierungsbedarf zwischen den betroffenen Verfahren im Einzelfall ankommt. Damit der Koordinierungsbedarf überhaupt abgeschätzt werden kann, muss der Gegenstand der Parallelverfahren allerdings freilich klar sein. Daher führt das Koordinierungsgebot insoweit zur grundsätzlich anzustrebenden zeitlichen Parallelität der Zulassungsverfahren. Die Verfahren

müssen allerdings weder zeitgleich begonnen noch zeitgleich abgeschlossen werden, es genügt eine hinreichende zeitliche Überschneidung (so Jarass, a.a.O., S.68; ferner: OVG Magdeburg, Beschluss vom 22. März 2011 – 2 M 5/11 –, juris; VG Cottbus, a.a.O, juris, Rdnr. 30).

Hier liegt die Besonderheit vor, dass die Genehmigung der Chip-Fabrik auf zwei Teilgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG aufgeteilt ist und im Augenblick nur das Verfahren nach § 8 BImSchG für die 1. TG, betreffend die Errichtung der Anlage in Rede steht. Die Genehmigung für den Betrieb soll Gegenstand der 2. TG sein, die noch nicht hier beantragt worden ist.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG enthält auch Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, bei denen es sich ungeachtet ihres beschränkten Inhalts um echte Genehmigungen handelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2002 – 7 B 119/02 –, juris, Rdnr. 5).

Folgerichtig ist das Koordinierungsgebot auch in Teilgenehmigungsverfahren anzuwenden, allerdings ist sein Umfang zu ermitteln, und zwar anhand der beschränkten Zulassungsfreigabe im Rahmen der 1. TG (s. gerade). Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen; hierzu gehört unter anderem, dass sichergestellt ist, dass - bezogen auf den beantragten Teil - die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 16. Mai 2013 – 8 A 2894/12 –, juris; Orientierungssatz Nr. 1). Wenn man sich nun überlegt, dass es zu den Grundpflichten eines Betreibers gehört (vgl. § 5 I BImSchG) die beim Betrieb anfallenden Abwässer (und Abfälle) zu entsorgen, dann wird klar, dass Intel den Entsorgungsweg für die Abwässer aus dem Betrieb erst im Rahmen der 2. TG darstellen muss (also den Weg in die ZKA HTP). Die hinreichende zeitliche Überschneidung mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungsverfahren muss im Verfahren zur 2. TG gesichert werden.

Anmerkung: Das gilt allerdings nicht für die in der Errichtungsphase anfallenden Bauabwässer, hier liegt, w. o. von der oberen Abwasserbehörde ausgeführt, die Zuständigkeit bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Dennoch ist das Thema nicht gänzlich aus dem Verfahren zur 1. TG raus. Nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG ist u. a. Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung, dass eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Für ein hiernach erforderliches sogenanntes vorläufiges positives Gesamturteil muss die Anlage noch nicht in allen relevanten Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) abschließend beurteilt werden können. Eine bloß cursorische und pauschale Überprüfung/Evidenzkontrolle wird hingegen § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG nicht gerecht (zum Atomrecht vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 1982 - 7 C 54.79 - NVwZ 1982, 624 <626> und vom 19. Dezember 1985 - 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300 <308>). Die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage muss hinreichend wahrscheinlich sein. Eine durch § 8 BImSchG eröffnete Möglichkeit einer abschnittswisen Bewältigung eines Vorhabens setzt voraus, dass endgültige Angaben grundsätzlich nur in Bezug auf den jeweils zu genehmigenden Anlagenteil gemacht werden müssen; anderenfalls würde die Erteilung einer Teilgenehmigung den gleichen Prüfungsaufwand wie eine Vollgenehmigung erfordern (BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1985 - 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300 <308>); (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2024 – 7 A 4/23 –, juris, Rdnr. 45).

§ 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG würde im Fall Intel also noch keine abschließenden Aussagen in der 1. TG zum Betrieb der Anlage, insbesondere zur Abwasserentsorgung, erfordern. Anhand der beigebrachten Unterlagen ist lediglich zu untersuchen, ob bereits bei einer vorläufigen Beurteilung Bedenken gegen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des nicht zur Genehmigung gestellten Teils der Anlage bestehen (vgl. VG Minden, Urteil vom 22. März 2013 – 11 K 2242/11 –, juris, Rdnr. 68). Der Antragsteller hat vorgetragen dass die Dokumentation diese Anforderungen erfüllt und die Schlussfolgerung zur positiven Gesamtbeurteilung ermöglicht.

Eine positive Gesamtbeurteilung setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage voraus. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2013 - 8 D 38/08.AK -, BauR 2012, 1883 (juris Rn. 109) zu § 9 Abs. 1 BImSchG; Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 8 Rn. 12 m. w. N. Bei der endgültigen Genehmigung des Gesamtvorhabens dürfen sich nur noch solche Probleme stellen, die der Vorhabenträger durch Modifikationen des Vorhabens oder ggf. die Genehmigungsbehörde durch Beifügung von Nebenbestimmungen bewältigen kann und voraussichtlich bewältigen wird (vgl. OVG NRW, Urteile vom 1. Dezember 2011 - 8 D 58/08.AK -, BauR 2012, 773 (juris Rn. 139) und vom 12. Juni 2012 - 8 D 38/08.AK -, BauR 2012, 1883 (juris Rn. 109) jeweils zu § 9 Abs. 1 BImSchG; ferner: OVG NRW, Beschluss vom 16. Mai 2013 – 8 A 2894/12 –, Rdnr. 9 - 12, juris).

### Gemarkung Sülzetal

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht steht der 1. Teilgenehmigung nichts entgegen. Das RRB 3 auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal ist nach § 35 Absatz 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

In Kürze wird die Planreife des Bebauungsplanes „Über den Springen“ nach § 33 Absatz 1 BauGB eintreten und nach Abschluss des Verfahrens durch die Bekanntmachung und Ausfertigung durch die Gemeinde das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB entsprechend der Festsetzungen zulässig sein.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sülzetal wies in seiner bisherigen Fassung für die konkrete Fläche die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Die Gemeinde hat ihre konkrete Planungsänderungsabsicht bereits umgesetzt. Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sülzetal weist die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ aus. Zur nächsten Gemeinderatssitzung im September 2024 soll die Abwägung und gleichzeitig die Planfeststellung beschlossen werden, um diesen dann zur Genehmigung an den Planungsbereich des LK Börde übergeben zu können.

Das RRB 3 dient der Oberflächenentwässerung über Retentionsfilterbecken und Drosselableitung 100 l/s in den Seerennengraben. Aus topografischen Gründen (wegen des vorhandenen Gefälles sowie dem Bezug zu der vorhandenen Wasserscheide sowie der Nähe zum Seerennengraben) muss das RRB 3 zwingend südlich des Entwässerungsbereiches und der Wasserscheide verortet sein, da die Wasserscheide durch das Gelände der beiden südlich gelegenen Fab 29.1 und 29.2 geht, besteht keine andere Möglichkeit, als über das Gebiet „Sülzetal“ zu entwässern. Das heißt, es besteht hinsichtlich der konkreten Verortung südöstlich zur Intel-Fabrik eine Ortsgebundenheit im tatsächlichen Sinne.

Vorliegend besteht aber die Besonderheit, dass ein großer Teil des Gesamtvorhabens Intel sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Magdeburg befindet und den Festsetzungen des Bebauungsplans „Eulenberg“ entspricht. Lediglich das RRB 3 befindet sich außerhalb dieses Bebauungsplangebietes und auf dem Gemeindegebiet von Sülzetal und wird erst in Kürze den Festsetzungen des dann gültigen Bebauungsplanes entsprechen. Da das RRB 3 jedoch unter baurechtlichen Gesichtspunkten nicht isoliert betrachtet werden darf, ist das Vorhaben unter baurechtlicher Betrachtungsweise die Intel-Fabrik und diese jedoch nicht ortsgebunden im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB.

Zutreffend ist jedoch, dass derzeit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Die Errichtung des RRB 3 ist bauplanungsrechtlich zulässig nach § 35 Absatz 2 BauGB.

„Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Hinsichtlich der Erschließung des Vorhabens bestehen keine Bedenken. Der Vorhabenstandort soll über eine neu zu errichtende Zufahrt von der B 81 und L 50 mit direktem Anschluss an die A 14 realisiert werden.

a) Zu § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB:

„Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht“.

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt, er dient als gesamträumliches Entwicklungskonzept der Lenkung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im gesamten Gemeindegebiet.

Vorliegend weist der Flächennutzungsplan (FNP) noch die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ aus, jedoch ist das Änderungsverfahren mit der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ bereits weit fortgeschritten.

Zu berücksichtigen ist in bauplanungsrechtlichen außenbereichsrelevanten Zulässigkeitsprüfungen der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches (Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, § 35, Rn 28). Zum Außenbereich gehören die Flächen, die sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes i.S.v. § 30 Absatz 1 BauGB, eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.v. § 30 Absatz 2 BauGB oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB befinden (Bracher, Reidt, Schiller, Bauplanungsrecht, 20.1).

Mit der Vorschrift des § 35 BauGB will der Gesetzgeber den Außenbereich in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit erhalten und vor dem Eindringen wesensfremder Benutzungen, insbesondere vor der Benutzung zum Wohnen, schützen (u.a. BVerwG, 08. September 1977, IV B 41.77). Vorliegend ist jedoch aufgrund der konkreten Umstände der Thematik zu berücksichtigen, dass die Gemeinde das ihr verfassungsrechtlich in Artikel 28 des Grundgesetzes bzw. Artikel 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (VerfST) gewährte Recht der kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere die Gebiets- und Planungshoheit konkretisiert und, nahezu abgeschlossen, ausgeübt hat. Inhalt dieser konkreten Umplanung durch die Gemeinde Sülzetal ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung des Gebietes als gewerbliche Baufläche sowie im Parallelverfahren die Erstellung eines Bebauungsplanes, welcher an der konkreten Stelle ein Industriegebiet festsetzt. D. h., in ganz naher Zukunft

wird es sich bei dem betreffenden Areal nicht mehr um einen schutzbedürftigen Außenbereich handeln, sondern um ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Zu beachten ist, dass die konkrete Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens nicht grundsätzlich widerspricht. Dies ergibt sich einerseits aus der konkreten Gestaltung des Regenrückhaltebeckens als ein begrüntes Retentionsfilterbecken mit Ableitung in den Seerennengraben.

„Der Aufbau des Filterkörpers erfolgt mit einem Material, welches ausreichend wasserdurchlässig und ...Der Boden wird nicht verdichtet...Diese dient der Aufrechterhaltung der durchlässigen Bodenfilteroberfläche...Angelegt wird diese Filtervegetation aus Schilfbällen – 4 bis 8 Pflanzen je Quadratmeter. Die Böschungen des Bodenfilters werden mit einer 0,30 m starken Mutterbodenschicht mit einer Rasenansaat begrünt...“

Aus der detaillierten Beschreibung des Aufbaus der Regenrückhaltebecken (Bericht Wasserrecht, IVW Ingenieurbüro, 3.3 Retentionsfilterbecken, S. 11) ergibt sich zusätzlich, dass die konkrete Art der Ausgestaltung des RRB 3 nicht im Widerspruch zu der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan steht, sondern aufgrund der Begrünung und Größengestaltung sowie dem dargestellten Aufbau mit einer landwirtschaftlichen Nutzung durchaus vereinbar ist.

Die derzeitige Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ stehen dem Vorhaben RRB 3 auch aus bauleitplanerischer Sicht hinsichtlich der Darstellung Landwirtschaft nicht entgegen.

„Werden durch Darstellungen des Flächennutzungsplans bestimmte Standortausweisungen getroffen, wie insbesondere Darstellungen von Flächen für bestimmte Vorhaben und Baugebiete, kommt ihnen eine die Zulässigkeit sonstiger Vorhaben grundsätzlich ausschließende Bedeutung zu. Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Außenbereich müssen, um als öffentliche Belange gelten zu können, eine im Wege der Bebauungsplanung nicht weiter konkretisierungsbedürftige Standortentscheidung enthalten...Der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ kommt dagegen nicht ohne Weiteres eine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben zu, da diese Darstellungen in bestimmten Fallgestaltungen lediglich zum Ausdruck bringen sollen, dass insoweit die Gemeinde eine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung nicht beabsichtigt.“

Der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ kommt, soweit damit nicht eine konkrete Standortzuweisung beabsichtigt ist, vielmehr eine „Auffangfunktion“ im Sinne von Flächen zu, die nicht auf unmittelbare oder absehbare Zeit zur Verwirklichung baulicher Projekte beansprucht werden sollen.

Im Regelfall enthält die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ keine qualifizierte Standortzuweisung mit der Folge, dass dieser konkrete Belang vorliegend kein „Widersprechen“ im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB darstellt und eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belanges im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht vorliegt.

b) § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauGB nennt einen weiteren Belang

„...wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,“

Als öffentlicher Belang stehen solche Pläne Vorhaben entgegen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage und von den dafür zuständigen Stellen in dem vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß aufgestellt sind (Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 77).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung dieser Belange sind nicht ersichtlich. Einen Landschaftsplan gibt es für die fragliche Fläche nicht und immissionsschutzseitig sind dort auch keine anderen Anlagen anzutreffen, bzw. abfallrechtlich keine planfestgestellten Deponien.

c) § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BauGB

„...wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,“

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind nach der Rechtsprechung des BVerwG die gesetzliche Ausformung des allgemeinen baurechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme für eine besondere Konfliktsituation. Auch das nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang (BVerwG Beschl. v. 5. 12. 2019 – 4 B 21.19, BeckRS 2019, 35058 Rn. 5 / Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 79)

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens für die 1. Teilgenehmigung für die Chip – Fabrik von Intel, ist für alle Teile dieses Vorhabens überprüft worden, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und wie diese durch Nebenbestimmungen abgefangen werden können.

„Während die schädlichen Umwelteinwirkungen auf das abstellen, was an Immissionen insbesondere vom BImSchG erfasst wird, betrifft das Gebot der Rücksichtnahme daher auch solche Fälle, in denen nicht Immissionsbelastungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen“ (beispielsweise die optisch bedrängende Wirkung eines Vorhabens). (Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Auflage 2022, BauGB § 35 Rn. 80)

Aufgrund der konkreten Lage des RRB 3, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen einer rücksichtnahmebedürftigen Nachbarschaft, ist nicht erkennbar, dass das Gebot der Rücksichtnahme vorliegend betroffen wäre. Auch wird das RRB 3 in die Erde eingelassen, so dass z. B. keine optisch bedrängende Wirkung desselben zu erwarten steht.

d) § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BauGB

„...wenn das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,“

Unwirtschaftliche Aufwendungen können durch ein Vorhaben ausgelöst werden, wenn die Genehmigung des Vorhabens Erschließungsanlagen oder neue Ausgaben zur Folge hätte, deren Herstellung oder Übernahme zum Aufgabenkreis der Gemeinde oder anderer öffentlicher Träger gehören würde und deren Ausmaß unwirtschaftlich wäre.

„Die Aufwendungen sind unwirtschaftlich, wenn sie in einem Missverhältnis zu dem erzielbaren Nutzen stehen oder wenn sie den Haushalt des Erschließungsträgers in unzumutbarer Weise oder in einem nach der Finanzplanung ungeeigneten Zeitpunkt belasten.“

(Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 82)

Es sind keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belanges ersichtlich.

e) § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB

„...wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,“

Für den angrenzenden Bebauungsplan „Eulenberg“ wurde ein gerichtlich protokollierter Vergleich mit artenschutzrechtlicher Ausnahme erarbeitet. Für den Bebauungsplan „Über den Springen“ liegt ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme vor, es gab bereits Hinweise auf eine positive Prognose der oberen Naturschutzbehörde, entsprechend dem Verfahren Bebauungsplan „Eulenberg“ verfahren zu können.

„Der Begriff der natürlichen Eigenart der Landschaft umfasst den Schutz des Außenbereichs vor einer wesensfremden Nutzung und den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor ästhetischer Beeinträchtigung.“

(Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 86)

„Hat das Vorhaben nur unerhebliche Auswirkungen auf die Landschaft, ist noch keine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs anzunehmen. Eine Verletzung der natürlichen Eigenart der Landschaft liegt bei einer der jeweiligen Landschaft wesensfremden Bebauung vor, sowie dann, wenn ein Vorhaben einem schutzwürdigen Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist.“

(Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 86)

Der Erholungswert wird vorliegend aufgrund der räumlichen unmittelbaren Nähe zur Wasserscheide geradezu erweitert. Der Bereich des Seerennengrabens (im Entwurf des Bebauungsplanes „Über den Springen“ als Ausgleichsmaßnahme A1 gekennzeichnet, textliche Festsetzung 6.1) ist als naturnahe Grünfläche zu entwickeln, zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten (Nr. 6.1.1).

Die Erschließung der Grünfläche A1 mit Wegen (Fuß- und Radwege), max. 3,0 m breit, für Pflegefahrzeuge befahrbar, befestigt mit einer wassergebundenen Decke oder Spurbahnen) ist nur auf einer Seite des Gewässers zulässig. Die andere Seite der Bachaue ist einer ungestörten Entwicklung im Sinne der Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds vorbehalten.

Auszug aus der Begründung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Über den Springen“ (Pkt. 7.9 Grünflächen, S.22):

„Die Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans sollen im Wesentlichen in diesem Grünstreifen entlang des Seerennengrabens konzentriert werden. Die Bachaue und die festgesetzte Grünfläche können neben den Naturschutzfunktionen auch Erholungsfunktionen für die Mitarbeiter und Besucher des High-Tech-Parks übernehmen. ... Damit die Grünfläche auch eine Erholungsfunktion bietet, soll die Grünfläche durch einen Fuß-/ Radweg erschlossen werden.“

Das Landschaftsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung eines Vorhabens der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde. Die bloße Veränderung reicht nicht aus.

Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt, da zwischen dem Auge des Betrachters und dem Ortsbild nicht zu erkennen ist, was als belastend empfunden werden könnte. Das Vorhaben ist nicht in der Landschaft aufsteigend und kann deshalb das ästhetische Empfinden nicht stören.

f) § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 BauGB

„... Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,“

Aus baurechtlicher Sicht bestehen für eine Beeinträchtigung dieser Belange keine Anhaltspunkte.

Auch unter dem Gesichtspunkt Bodenschutz (Schutzgüter Boden und Fläche) sowie Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser) wurde im laufenden Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Fachstellen überprüft, welche Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen und wie diese durch Nebenbestimmungen aufgefangen werden können.

g) § 35 Absatz 3 Satz 1 1 Nummer 7 BauGB

„...wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt,“

„Den Begriff der Splittersiedlung i.S. einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung können auch bauliche Anlagen erfüllen, die zum – evtl. nur gelegentlichen – Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Battis/ Krautzberger/ Löhr/ Mitschang/ Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 93).“

Bei dem RRB3 handelt es sich zwar um eine bauliche Anlage im Sinne des Gesetzes, jedoch dient dieses nicht dem Aufenthalt (auch nicht vorübergehend) von Menschen. Damit wird keine Siedlungsstruktur begründet. Dementsprechend kann auch keine Erweiterung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung erfolgen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt die Gemeinde Sülzetal mit Schreiben vom 18.04.2024 das erforderliche Einvernehmen.

### **4.3 Bauordnungsrecht**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 für die Errichtung der Halbleiterfabrik (kompletter Hoch- sowie Ausbau der Gebäude) die bauordnungsrechtliche Genehmigung erteilt.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung

der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden, vgl. § 3 BauO LSA.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Die bautechnischen Nachweise sind gemäß § 65 Abs. Satz 1, Nr. 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Durch die Errichtung eines Heizkraftwerkes sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
  - Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
  - Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
  - Baubeginn (§ 71 BauO LSA),
  - Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA) sowie
  - Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)
- einzuhalten.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüferingenieur für Standsicherheit beauftragt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um dies sicherzustellen, kann die Behörde von der Antragstellerin verlangen einen Brandschutzbeauftragten schriftlich zu benennen, der die notwendigen Maßnahmen zum Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst auf der Baustelle koordiniert (NB 2.2).

#### **4.4 Brand- und Katastrophenschutz**

Aus Sicht des Katastrophenschutzes sowie des baulichen und abwehrenden Brandschutzes spricht nichts gegen die Errichtung der Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage). Dem Antrag zur 1.

Teilgenehmigung kann unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 3 zugestimmt werden.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Nachweis des Brandschutzes muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt worden.

Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt.

Die Prüfung des Brandschutznachweises im Sinne des § 65 BauO LSA durch den Prüfenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein. Hierzu ist der Prüfenieur durch den Bauherrn rechtzeitig einzuladen.

Die im Brandschutzkonzept festgelegten Kriterien zum Emergency-Response-Team (ERT) werden hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes bestätigt und durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 3.1 bis 3.10 ergänzt oder verändert.

Gewerbliche Unternehmen, in denen erhöhte Brand-, Explosions- oder andere Gefahren einschließlich besonderer Risiken für die Umwelt bestehen, können nach § 12 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) zur Einrichtung von Werkfeuerwehren verpflichtet werden. Auf die Anordnung einer Werkfeuerwehr wird unter der Bedingung verzichtet, dass die Nebenbestimmungen an das ERT erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen 3.14 bis 3.21 werden entsprechend den vorliegenden Brandschutzkonzepten (jeweils funktional und baulich zusammenhängend) unterteilt in:

- 15.0 Außenanlagen/ Grundstück
- 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2
- 15.2 Kühlaggregat /Kesselanlage BC1
- 15.3 Reinstwassergebäude PB1
- 15.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W
- 15.5 Gebäudeübergang LO1

- 15.6 Lagerhaus WH1
- 15.7 Rechenzentrum DC1.

Das Bauvorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich der BauO LSA zur Ableitung entsprechender Beurteilungskriterien und daraus resultierender bautechnischer und ausrüstungstechnischer Maßnahmen zur Gewährleistung des in den §§ 3 und 14 BauO LSA formulierten allgemeinen Brandschutz- und Sicherheitsniveaus. Es liegt hier ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 BauO LSA vor.

Gemäß § 50 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde bei Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 Halbsatz 1 besondere Anforderungen stellen (Nebenbestimmungen 3.14 bis 3.21).

Die Nebenbestimmungen 3.14.7, 3.15.10, 3.16.7, 3.17.7, 3.18.7, 3.19.7, 3.20.7 und 3.21.8 ergehen, da bei der derzeitigen Planungstiefe der vorliegenden Brandschutzkonzepte zur 1. Teilgenehmigung, manche Einzelheiten zum Projekt noch nicht beurteilt werden können. Brandschutzrechtliche Forderungen, die über die Erschließung, die Gründung, die Fassade und das Dach des Gebäudes hinaus gehen, werden erst zur 2. TG im Zuge des Ausbaus und der technologischen Ausrüstung relevant und erforderlich.

Ein Abweichungstatbestand von Nr. 5.6.2 MIndBauRL zu 15.2 Kühlaggregat /Kesselanlage BC1, zu 15.3 Reinstwassergebäude PB1 und zu 15.7 Rechenzentrum DC1 liegt nicht vor, da im Gebäude BC1 keine Produktions- oder Lagerräume angeordnet werden.

Ein Abweichungstatbestand von Nummer 5.5 MIndBauRL zu 15.6 Lagerhaus WH1 liegt bei Umsetzung der Nebenbestimmung 3.20.6 nicht mehr vor.

## 4.5 Verkehrsrecht

### Bundesautobahnen (BAB)

Aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 4 keine Einwände gegen die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG.

Die geplanten Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) befinden sich gänzlich außerhalb der Anbaubeschränkungszone (0 – 100 m). Ein Teil der geplanten Erdwälle und der Versorgungskorridor sind laut nachgereichtem Abstandsplan vom 15.01.2024 mit einem kürzesten Abstand von weniger als 100 m aber mehr als 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 14, geplant.

Werbeanlagen (auch am Gebäude) sind nicht Gegenstand dieses Antrages.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, wurde im Verfahren beteiligt.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Abs. 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage.

Das Vorhaben befindet sich weniger als 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn BAB A 14 entfernt. Das Vorhaben bedarf damit der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG, die unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden konnte und vorliegt.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4.1 bis Nr. 4.6 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4.7 bis Nr. 4.11 dienen dem Schutz der Natur und begründen sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Auf den in Nebenbestimmung 4.7 genannten Flurstücken befinden sich Gehölzstrukturen. In der Regel stellen Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) und Krautsäume gesetzlich geschützte Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA

aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.

### Luftverkehr

Aus luftfahrttechnischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung einer Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage). Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 4.12 und Nr. 4.13 aufgeführten Nebenbestimmungen kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg/ City und liegt unterhalb der westlichen An- und Abflugsektoren ca. 5,5 km entfernt.

Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, Gebäude mit einer Höhe von bis zu 47,50 m über Grund zu errichten.

Im geltenden Planfeststellungsbeschlusses vom 10.02.2000 zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Magdeburg/City auf 1,800 m in westliche Richtung wurde der Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit § 51 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) genehmigt.

Bei einer Durchdringung der Flächen des Bauschutzbereiches ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 a) LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Ergänzend zum Bauschutzbereich gelten die Richtlinien zur Hindernisfreiheit für die Verfahrensräume im Bereich eines Flugplatzes mit Instrumentenflugbetrieb. Bauwerke und Objekte sollen diese Flächen nicht durchdringen. Die Hindernisbegrenzungsflächen wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der BMV-Richtlinie NfL I - 267/71 vom 19.08.1971 festgelegt. Am 29.11.2001 wurde diese Richtlinie aufgehoben und durch die Richtlinie NfL I 328/01 ersetzt. Für die Umsetzung der derzeit gültigen Richtlinie, die der Sicherheit der Luftfahrt dient, ist eine aktuelle Stellungnahme der DFS (über die obere Luftfahrtbehörde) nötig.

Die Stellungnahme der DFS ergab, dass an der Plankoordinate N 52 04 09,2 E 011 32 26,2 ein Gebäude mit einer Höhe von 144,50 m ü. NN (47,50 m ü. Grund) die in der Flugplatzhinderniskarte dargestellte 1%-Fläche in Abflugrichtung 27 am Flugplatz Magdeburg/City um bis zu 7,90 m durchdringt, so dass das Gebäude auf der Flugplatzhinderniskarte zu veröffentlichen ist (siehe Nebenbestimmung 4.12 und 4.13).

Darüber hinaus bestehen von Seiten der DFS aus Hindernissicht keine Bedenken gegen die geplante Bebauung des Gewerbegebietes „Eulenberg“.

Auswirkungen auf den Flugbetrieb beim Ausbau des Flugplatzes gemäß Planfeststellungsverfahren (Bahnverlängerung auf 1.800 m) sind aktuell nicht erkennbar.

Die FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH als direkt betroffener Flugplatzbetreiber des Verkehrslandeplatzes schließt sich dem Gutachten der DFS an, sieht aber eine direkte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis (Befeuerung) als förderlich an.

Die obere Luftfahrtbehörde bestimmt daher aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs und insbesondere zum Schutze tieffliegender Luftfahrzeuge (DRF Luftrettung) gem. § 16a LuftVG als Auflage, dass eine entsprechende Kennzeichnung (Befeuerung) als Nachtkennzeichnung an die jeweils äußeren Schornsteine des Gebäudes nach den Vorgaben der AW Luftfahrthindernisse anzubringen ist.

#### Bundes- und Landesstraßen

Aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde (LSBB), Regionalbereich Mitte, als zuständiger Straßenbaulastträger für die Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Börde und im Landkreis Jerichower Land stehen der 1. Teilgenehmigung keine Hindernisse entgegen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, Nebenbestimmungen waren nicht notwendig.

## 4.6 Immissionsschutz

#### Anlagenbezogener Immissionsschutz:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch das Vorhaben in der Umgebung der geplanten Halbleiterfabrik nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft verunreinigende Stoffe i.S.v. Nr. 4 TA Luft kommt. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung waren für die Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die von der geplanten Anlage emittierten Luftschadstoffe überschreiten mit Ausnahme von Schwefeldioxid die Bagatellmassenströme der TA Luft. Demnach war für diese Stoffe eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen. Für Schwefeldioxid war jedoch unabhängig von der Unterschreitung des Bagatellmassenstromes zu prüfen, ob eine Schädigung empfindlicher

Pflanzen und Ökosysteme durch den Säureeintrag stattfindet. Somit wurde auch dieser Stoff in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Im Ergebnis der Immissionsprognose der Großmann Ingenieur Consult GmbH (GICON) vom 15.01.2024 wird deutlich, dass die zu erwartende Immissionsbelastung beim Betrieb der Halbleiterfabrik über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt.

Bei den betrachteten luftgetragenen Schadstoffen ergeben sich an den maßgeblichen Beurteilungspunkten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor Belästigung geringe Zusatzbelastungen, welche im Sinne der Vorgaben der TA Luft als irrelevant einzustufen sind bzw. gering im Vergleich zur Vorbelastung sind und die Gesamtbelastung die Immissionswerte unterschreitet. Gemäß der TA Luft kann daher davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Im Bereich von FFH-Gebieten liegen die prognostizierten Belastungen ebenfalls unterhalb von Irrelevanzwerten bzw. vorhabenbezogenen Abschneidewerten für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag. Der Einwirkungsbereich der Anlage für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag betrifft überwiegend Verkehrsflächen und landwirtschaftliche Nutzung sowie kleinräumig als geschützt ausgewiesene Biotopflächen.

Für den Einwirkungsbereich der Anlage nach Anhang 8 der TA Luft wurde eine Biotopkartierung und Ermittlung der Critical Loads, der Beurteilungswerte und der Hintergrundbelastung nach der Critical-Load-Betrachtung erstellt. Es wurden 11 Biotope bewertet. Die prognostizierte Zusatzbelastung von 4 Biotopen liegt jedoch unterhalb der Bagatellschwelle von 3% des critical loads und bei den anderen Biotopen sorgt bereits die Vorbelastung für eine Überschreitung. Eine Detailbetrachtung der Vereinbarkeit wurde im Gutachten Dr. Schlutow als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt und erscheint plausibel. Die Beurteilungswerte unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Lebensraumfunktion werden für alle Biotope eingehalten. Es ist keine weitere naturschutzfachliche Bewertung erforderlich.

#### Gebietsbezogener Immissionsschutz:

Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes bestehen nach Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der vorgelegten Immissionsprognose (GICON, Dresden, 15.01.2024) keine Bedenken gegen die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG. Dem Antrag kann zugestimmt werden, Nebenbestimmungen waren nicht notwendig.

Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft 2021. Im Abschnitt 4 sind Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erhebliche Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Depositionen

festgelegt und Anforderungen zur Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung und deren Bewertung definiert. Nach Nummer 4.1 TA-Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen, wenn:

- a) die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b) die Vorbelastung so gering ist, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (TA Luft Nr. 4.6.2.1) oder
- c) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nrn. 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.3 oder 4.5.2. zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist folgendes festzustellen:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die Immissionsprognose nach TA Luft für die Errichtung und den Betrieb einer Halbleiterfabrik der Intel Magdeburg GmbH -1. Teilgenehmigung (GICON, Dresden, 15.01.2024).

Der Anlagenbetrieb ist mit einer Vielzahl unterschiedlicher Emissionen verbunden, die über insgesamt 39 Einzelquellen abgeleitet werden. Die Emissionen können sieben emissionsrelevanten Abluftsystemen zugeordnet werden und sind nach verschiedenen immissionschutzrechtlichen Vorschriften sind:

- EXBO - Kesselabgase (9 Quellen, NO<sub>x</sub>, CO, Staub, SO<sub>2</sub>- 44. BImSchV §13)
- EXAM - Ammoniak- Nasswäscher (6 Quellen, NH<sub>3</sub>, NO<sub>x</sub>, CO, Staub, VOC/TOC- TA Luft)
- EXSC - Saure- Nasswäscher (11 Quellen, NO<sub>x</sub>, CO, Staub, SO<sub>2</sub>, HF/F, HCl/Cl, NH<sub>3</sub>- TA Luft)
- EXVO - Lösemittelhaltige. Abluft Absorptionsrad (9 EQ, VOC/TOC, NH<sub>3</sub>- 31. BImSchV, §3 Nr.8 Anhang III)
- EXVOX - lösemittelhaltige Abluft Thermischer Nachverbrenner (3 Quellen, VOC/TOC, HF/F, NO<sub>x</sub>, CO, Staub- 31. BImSchV- §3 Nr.8 Anhang III, TA- Luft)
- TMXW – Trimix - Abwasservorbehandlung (1 Quelle, NO<sub>x</sub>, CO, NH<sub>3</sub> TA-Luft)
- EXSP - Spezielle staubbelastete Abluftströme, die nach Reinigung über Filtern über die Quellen EXVO mit abgeleitet werden

Die in der Prognose in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme stellen Maximalannahmen unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, d.h. unter Ausschöpfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA-Luft Kap. 5, der TA Luft Anhang 3 sowie der 31. und 44. BImSchV dar.

Die vorgenommene Schornsteinhöhenbestimmung (GICON, Dresden, 15.01.2024) ist nachvollziehbar. Die ermittelten Schornsteinhöhen liegen zwischen 20 und 75 Metern. Die Antragstellerin beantragt für alle 39 Emissionsquellen eine abweichende Festlegung der Schornsteinhöhe mit 47,5 Metern anstelle von 75,5 bzw. 62,5 Metern bei den „emissionsstarken“ Quellen ( $Q/S > 10$  kg/h) und von 20 bis 23 Metern anstelle von 23,4 bis 29,8 Metern bei den „emissionsschwächeren“ Quellen. Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes kann der Argumentation im Abschnitt 5.5 der Schornsteinhöhenberechnung gefolgt werden. Für die „emissionsstarken“ Quellen werden die Anforderungen der VDI 3781/4 an die freie Abströmung sowie an die ausreichende Verdünnung ohne Berücksichtigung weiterer Quellen („BESmin“) vollumfänglich erfüllt. Unter Berücksichtigung einer Vielzahl der Quellen („BESmax“) würden sich nach 5.5.2.1 TA-Luft erhebliche Schornsteinhöhen ergeben, was in der Konstellation von ausgedehnten Großvorhaben mit einer Vielzahl von Quellen eine von der TA-Luft Schornsteinhöhenberechnung offensichtlich ungewollte Härte darstellt. Anhand von Vergleichsrechnungen für die bewertungsrelevanten Luftschadstoffe konnte der Nachweis geführt werden, dass sich die Immissionsbeiträge außerhalb des Betriebsgeländes insbesondere an den maßgeblichen Immissionsorten nicht relevant unterscheiden. Das

bedeutet, dass bei den beantragten Schornsteinhöhen von einer weitgehenden Gleichwertigkeit der Immissionen im Anlagenumfeld auszugehen ist, im Vergleich zu einer Abluftableitung mit den Ableithöhen, die sich aus einer vollumfänglichen Umsetzung der Anforderungen der TA Luft Nr.5.5.2 ergeben würden.

Da die Emissionsmassenströme, für die in der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind, die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 mit Ausnahme von Schwefeloxiden überschreiten, ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung mithilfe von Ausbreitungsrechnungen notwendig. Diese erfolgen entsprechend den Anforderungen des Anhangs 2 der TA-Luft mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL Version 3.2.1-Wi-x mit der Software AUSTALView (Fa. Argusoft, Vers. 10.3.10).

Der Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 0,50 m entsprechend der Landnutzungs-klasse des Landbedeckungsmodells Deutschland unter Berücksichtigung der zukünftig zu erwartenden Bebauung kann gefolgt werden. Der Bebauungseinfluss des zu errichtenden Gebäudekomplexes der Anlage wurde entsprechend Anhang 2 Abschnitt 10 der TA-Luft mit dem in AUSTAL implementierten diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt.

Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Magdeburg bilden die Ausbreitungsverhältnisse am nur 5 km süd- südwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Auswahl der Messstation Magdeburg aus 6 Stationen im Umfeld von 5 bis 54 Kilometern um den Anlagenstandort erfolgte im Ergebnis einer Detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI- Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (DPR- IfU GmbH, Frankenberg, 09.06.2022). Die qualifizierte Übertragbarkeitsprüfung ist nachvollziehbar, ebenso die Bestimmung der Ersatzanemometerposition (EAP) über das Gütemaß nach VDI-RL 3783 Blatt 16 und die Auswahl des repräsentativen Jahres 2015 aus einem knapp 9-jährigen Bezugszeitraum (1.6.2007 bis 01.01.2016).

Im Ergebnis der Immissionsprognose wird folgendes nachgewiesen:

1. In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die immissionsseitigen Irrelevanzkriterien für Feinstaub  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ , Stickstoffdioxid  $NO_2$ , Schwefeldioxid  $SO_2$  und Staubbiederschlag von jeweils 3% des Jahresimmissionswertes der TA-Luft an den Beurteilungspunkten, die die am höchsten belastete Wohnbebauung (Osterweddinger Chaussee 2c- BUP3) und die am höchsten belasteten Kleingartenanlagen (KGA Wanzlebener Chaussee, BUP1 und KGA Halberstädter Chaussee- BUP2) repräsentieren, unterschritten. Am BUP4 (Bürogebäude Bördegarten) werden die Irrelevanzwerte für  $PM_{10}$  und  $NO_2$  von jeweils  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei Zusatzbelastungen von  $1,76 \mu\text{g}$

PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> bzw. 1,4 µg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> knapp überschritten. Die Irrelevanzwerte für Feinstaub PM<sub>2,5</sub>; Schwefeldioxid SO<sub>2</sub> und Staubbiederschlag werden hingegen eingehalten.

Für Feinstaub PM<sub>10</sub> und Stickstoffdioxid ist somit die Gesamtbelastung zu betrachten. Die Vorbelastung kann unter Herannahme von Messdaten des Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA) auch unter Berücksichtigung der Nähe zur B81 (90 Meter), zur A14 und zum südlich angrenzenden stickstoffoxidemittierenden Glaswerk konservativ mit 15 bis 18 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> bzw. max. 24 µg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> im Jahresmittel angenommen werden. Daraus ergeben sich Gesamtbelastungen von 17 bis 20 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> bzw. 25,4 µg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Die Immissionswerte der TA-Luft für die Gesamtbelastung von jeweils 40 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und SO<sub>2</sub> werden somit auch am Bürogebäude Bördegarten sicher eingehalten. Mithin kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubdeposition (nicht gefährdender Staub) bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

2. Der Anlagenbetrieb ist mit Schadstoffemissionen verbunden, für die keine Immissionswerte in der TA-Luft benannt sind. Es handelt sich um Kohlenmonoxid (CO), Chlorwasserstoff (HCl), Chlor (Cl) und flüchtige organische Stoffe (VOC). Die Beurteilung erfolgt nach Nr. 4.8 mit dem Schutzziel der Umweltvorsorge/ menschliche Gesundheit. Als Beurteilungswerte für CO, HCl und Cl werden konservativ die AGW/100- Werte herangezogen. Die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 geben an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Der 100ste Teil dessen bildet einen streng konservativen, vorsorgeorientierten Bewertungsmaßstab für die menschliche Gesundheit. Für flüchtige organische Verbindungen (VOC) wird ein Beurteilungswert von 200 µg/m<sup>3</sup> herangezogen, abgeleitet aus einem Hundertstel der „Konzentrations- Wirkungs-Beziehung“ für Beeinträchtigungen durch Exposition gegenüber VOC mit keiner Beeinträchtigung des Wohlbefindens von 20 mg/m<sup>3</sup> (nach Moelhave L. 1993, Bundesgesundheitsblatt 1999). Der Beurteilungswert von 200 µg/m<sup>3</sup> korrespondiert sehr gut mit dem vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt vorgeschlagenen Summenwert für flüchtige organische Verbindungen (TVOC) von 200 µg/m<sup>3</sup> (Zielwert) und einem von 1.000 µg/m<sup>3</sup> (Richtwert).

Im Ergebnis der Immissionsprognose werden die Beurteilungswerte an den maßgeblichen Beurteilungspunkten durch die anlagenbedingte Zusatzbelastung deutlich unterschritten. Relevante Zusatzbelastungen (> 3 % des Beurteilungswertes) sind nur

für HCl an den BUP 1 bis 4 und für Kohlenmonoxid und VOC am BUP 4 (Bürogebäude Bördegarten) auszumachen.

Was Kohlenmonoxid anbelangt, kann die Vorbelastung im straßennahen Bereich entsprechend den Ergebnissen der LÜSA- Verkehrsmessstation MD-Schleiufer streng konservativ mit  $0,3 \text{ mg/m}^3$  angenommen werden. Die Zusatzbelastung am Bürogebäude Bördegarten wird mit  $0,0134 \text{ mg/m}^3$  prognostiziert. Die sich in Summe ableitende Gesamtbelastung von  $0,313 \text{ mg/m}^3$  unterschreitet den Beurteilungswert von  $0,35 \text{ µg/m}^3$ .

Für flüchtige organische Stoffe (VOC) und Chlorwasserstoff (HCl) liegen keine Vorbelastungsdaten vor, da diese flächendeckend als Hintergrundbelastung nicht relevant sind und entsprechend vom Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt nicht erfasst werden. Vorbelastungen sind nur in Anlagennähe relevant. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich HCl- oder VOC-emittierender Anlagen, so dass relevante Vorbelastungen nicht auszumachen sind. Mit Blick auf die deutliche Unterschreitung des maßgeblichen Beurteilungswertes für HCl von  $30 \text{ µg/m}^3$  bei prognostizierten Zusatzbelastungen zwischen  $1,18$  und  $3,09 \text{ µg/m}^3$  können Gesundheitsgefahren durch HCl- Emissionen der Anlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für VOC-Emissionen. Die prognostizierte Zusatzbelastung an dem am höchsten beaufschlagten Beurteilungspunkt 4 (Bürogebäude Fa. Bördegarten) entspricht mit  $6,95 \text{ µg/m}^3$  nur knapp 4 % des Beurteilungswertes von  $200 \text{ µg/m}^3$  aus.

3. In Bezug auf die Schutzgüter Ökosysteme bzw. Vegetation wird das Irrelevanzkriterium für Stickstoffoxide von  $3 \text{ µg/m}^3$  (Nr. 4.4.3 TA Luft) an den Biotopen 4, 5, 6, 13 und 35 überschritten (Tab.13). Die Zusatzbelastungen liegen dort zwischen 3 bis  $6,8 \text{ µg/m}^3$ .

Die Vorbelastungssituation kann anhand der Messwerte der ca. 5 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes gelegenen LÜSA-Station Magdeburg-West (städtischer Hintergrund) sowie der im Frühjahr 2022 vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt auf dem Intel- Baufeld durchgeführten 8- wöchigen Vorbelastungsmessung abgeschätzt werden. An der LÜSA-Station lagen die Jahresmittel für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid 2020 bis 2023 in Summe bei  $16,6$ ;  $16,5$ ;  $15,6$  und  $12,3 \text{ µg/m}^3$  d.h. im Mittel über 4 Jahre bei  $15,3 \text{ µg/m}^3$ . Der NOx- Mittelwert der 8- wöchigen Vorbelastungsmessung direkt auf dem künftigen Baufeld lag bei ca.  $11 \text{ µg/m}^3$ . Mithin liegt die Gesamtbelastung an den 5 Biotopen bei maximal  $22,3 \text{ µg/m}^3$ . Der

Immissionswert der TA Luft Nr. 4.4.2 zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vor erheblichen Nachteilen von  $30 \mu\text{g NO}_x/\text{m}^3$  im Jahresmittel wird mit hinreichender Sicherheit eingehalten.

Für Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen (F/HF) wird der Irrelevanzwert von  $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nach Abb. 13 und Tab. 13 an 11 Biotopen überschritten. Die Zusatzbelastungen liegen dort zwischen  $0,05$  bis  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Für F/HF liegen keine Vorbelastungsdaten vor, da F/HF flächendeckend als Hintergrundbelastung nicht relevant ist und vom Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt nicht erfasst wird. Vorbelastungen sind nur in Anlagennähe von F/HF-emittierenden Anlagen relevant. Die maßgeblichen Biotope befinden sich nicht im Einwirkungsbereich sonstiger F/HF-emittierender Anlagen, so dass relevante Vorbelastungen nicht auszumachen sind. Mit Blick auf die deutliche Unterschreitung des maßgeblichen Immissionswertes nach Nr. 4.4.1 der TA-Luft von  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei prognostizierten Zusatzbelastungen zwischen  $0,05$  und  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  können erhebliche Nachteile durch F/HF-Emissionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Irrelevanzwert für Schwefeldioxid von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird laut Tab. 13 an keinem der 81 Biotope erreicht oder überschritten. Die maximale Zusatzbelastung wird mit  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am Biotop Nr. 13 ausgewiesen. Der Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vor erheblichen Nachteilen ist gesichert. Gleiches gilt für Ammoniak. Die maximale Zusatzbelastung liegt bei  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ebenfalls am Biotop Nr. 5. Der Irrelevanzwert der TA Luft von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird deutlich unterschritten.

Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, hat -mit Ausnahme von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung- nach Anhang 9 der TA-Luft zu erfolgen. Danach beträgt das Abscheidekriterium für die Gesamtzusatzbelastung  $5 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ . Dieser Wert wird an allen 81 Biotopen unterschritten. Die maximale Zusatzbelastung wird am Biotop Nr. 13 mit  $3,32 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  ausgewiesen. Aufgrund der deutlichen, überwiegend sehr deutlichen Unterschreitung des Abschneidekriteriums der TA Luft von  $5 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage gewährleistet.

Die immissionsschutzrechtlichen Bewertungskriterien nach Anhang 9 der TA-Luft sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unumstritten. Daher wird eine naturschutzfachliche Prüfung anhand einer Biotopkartierung und der Ableitung

standortspezifischer Critical Loads für Stickstoff- und Säureeinträge vorgenommen. Die in Tabelle 18 zusammengestellten Vor-, Zusatz- und Gesamtelastungen sind plausibel.

4. Südöstlich des Vorhabens erstreckt sich das FFH- Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“. Der Abstand vom Emissionsschwerpunkt der Anlage zum Schutzgebiet beläuft sich auf mindestens 5.500 Meter. In Richtung Osten bzw. Nordosten sind es mehr als 8.000 Meter zum FFH- Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.

Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlichen Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen.

Nach Anhang 8 der TA-Luft ist der Einwirkungsbereich dabei die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, auf der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 40 eq Säureäquivalenten pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Aus der Abbildung der vorhabenbezogenen Immissions- Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition (Abb.11) sowie der vorhabenbezogenen Immissions- Zusatzbelastung des Säureeintrags (Abb.12) ist ersichtlich, dass sich der mit der 0,3 kg N/ [ha\*a]- Isolinie bzw. der 40 ep/ [ha\*a]- Isolinie abgegrenzte Bereich auf eine Fläche erstreckt, die im Maximum (in Richtung Osten) eine Ausdehnung von ca. 5.500 Meter ausgehend vom Emissionsschwerpunkt und von max. 4.000 Meter in Richtung Ost-Südost d.h. in Richtung des FFH-Gebietes „Sülzetal bei Sülldorf“ erreicht. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen der beiden FFH- Gebiete durch anlagenbedingten Stickstoff- oder Säureeintrag nicht auszumachen.

5. Flüchtige anorganische Kohlenwasserstoffe sind grundsätzlich auch geruchsrelevant. Die geruchsrelevanten Abluftströme werden entweder über Wäscher gereinigt und oder einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und dort schadlos bei Temperaturen >800°C verbrannt. Nach Anhang 7 der TA-Luft soll bei Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 °C und nachfolgender Abgasableitung über gefasste Kamine auf die Festlegung einer Geruchsstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung verzichtet werden. Der Regelung liegt die gesicherte Annahme zugrunde, wonach in diesen Fällen nur eine geringe

Immissionsrelevanz in der Nachbarschaft besteht. Aus diesem Grunde sowie der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere zur Wohnbebauung von mehr als 1.700 Metern, können erhebliche Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4.7 Lärmschutz

Gegen die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG bestehen seitens des Lärmschutzes keine Bedenken. Dem Antrag kann zugestimmt werden, Nebenbestimmungen waren nicht notwendig.

Für die Beurteilung der Belange des Sachgebietes Physikalische Umweltfaktoren wurden mit den Antragsunterlagen zwei Schallimmissionsprognosen (nach TA Lärm Bericht Nr. M220215-02; nach AVV Baulärm Bericht Nr. M220215-B-02) vom 15.11.2023 des Ingenieurbüros GICON erstellt und eingereicht.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei Geräuscheinwirkungen durch Baustellen ist zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen auf die AVV Baulärm abzustellen (BVerG, 10.07.2012, 7 A 11.11, Rn. 53, Juris).

Die der Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm zugrunde gelegten Eingangsdaten sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Diese Prognose reicht zur Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG im Anlagenumfeld aus.

Die AVV Baulärm legt in Nr. 3.1.1 außerhalb von Gebäuden und 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster, einzuhaltende Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit vom Gebietscharakter fest. Die Immissionsrichtwerte sind laut Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm als Höchstwerte anzusehen, der sogenannte Eingriffswert nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ist daher nicht anwendbar (BVerwG, 10.07.2012, 7 A 11.11, Rn. 45, Juris).

Hiernach „... sollen Maßnahmen zur Minderung von Geräuschen angeordnet werden, wenn der nach Nr. 6 ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Der Sache nach handelt es sich bei dem Eingriffswert somit um eine Regelung zur Steuerung des behördlichen Ermessens.“

Insgesamt wurden 13 Immissionsorte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen im Anlagenumfeld untersucht.

Das geplante Vorhaben soll in zwei Bauphasen realisiert werden.

#### Bauphase 1 (P1)

Bauphase 1 wird nur während der analog von Nr. 3.1.2. AVV Baulärm von 07 bis 20 Uhr geltenden Tagzeit stattfinden.

Mit den angesetzten Emissionsdaten wird am maßgeblichen Immissionsort 12 der Immissionsrichtwert mit 57 dB(A) in der Bauphase 1 um 3 dB(A) unterschritten.

#### Bauphase 2 (P2)

In Bauphase 2 wird am IO 12 ein Beurteilungspegel nach Nr. 6.7.1. AVV Baulärm von 51 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts verursacht. Somit werden die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tagzeit 9 dB(A) unterschritten und zur kritischeren Nachtzeit eingehalten.

### **4.8 Störfallvorsorge**

Dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann aus Sicht der Störfallvorsorge entsprochen werden. Sowohl aus den vorliegenden Antragsunterlagen wie auch aus dem (mit derzeitigem Stand) vorliegenden Sicherheitsbericht kann eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt werden. Nebenbestimmungen ergeben sich zum derzeitigen Stand aus Sicht der Störfallvorsorge nicht.

### **4.9 Arbeitsschutz**

Gegen die Errichtung einer Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage) bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die unter Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die Nebenbestimmung 8.1 ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des VwVfG LSA i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG.

Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und des ArbSchG, insbesondere

- § 10 ArbSchG – Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen,
- § 3 Abs. 1 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a Abs. 1 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 Abs. 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 9 Abs. 5 u. 6 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 14 Abs. 1 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
- § 8 Abs. 2 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 13 Abs. 1 GefStoffV – Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle,

i. V. m.

- Anhang ArbStättV,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten A1.5 „Fußböden“ (ASR 1.5) Anhang 2,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten A1.7 „Türen und Tore“ (ASR 1.7) Nr. 5 Abs. 6,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen“ (ASR 2.1) Nr. 4.2; 5.4 und 7,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ (ASR 2.3) Nr. 7

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.10 Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht kann der 1. Teilgenehmigung zugestimmt werden, wenn die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 5 Anwendung finden.

Entsprechend § 1 Abs. 1 KrWG ist die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. zur Abfallentsorgung Verpflichtete,
3. Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Mit der in Abschnitt III unter Nebenbestimmung 5.1 wird abgesichert, dass gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen gefördert und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt ist. Weiter dient sie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 KrWG) oder der Beseitigung (§ 15 KrWG) von Abfällen.

Entsprechend § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Entscheidungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen der Nr. 5.2 bis 5.5 stellen sicher, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit, durch eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen nach aktuell geltendem Recht, nicht zu besorgen ist.

#### **4.11 Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Teilgenehmigung keine Einwände oder Bedenken. Die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 6 sind zu beachten.

Gemäß § 1 BBodSchG soll nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) i. V. mit § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten die erforderlichen Anordnungen treffen.

Diese beinhalten u. a. die Überwachung bei Einwirkungen auf den Boden (hier eine Baumaßnahme) sowie die Vorgabe zum vorsorgenden Bodenschutz.

Der Oberbodenabtrag auf der Gemarkung Magdeburg wird durch die landeseigene Gesellschaft High Tech Park verrichtet und die Intel GmbH ist für Flächen auf dem Gebiet Sülzetal und die anschließende Standortnivellierung auf den gesamten Flächen des Magdeburger Gebiets verantwortlich.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen bleiben erhebliche Flächenanteile am Standort unversiegelt und sollen als Grünflächen bzw. -anlagen hergerichtet werden. Hier erfüllt der Boden weiterhin wichtige Funktionen im Naturhaushalt und darf, im Sinne des Vorsorgegedankens des § 7 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG und. §§ 4 – 8 BBodSchV, durch den Baubetrieb möglichst nicht geschädigt werden.

Das Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzept soll als Planungs- und Managementinstrument dazu beitragen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden oder, falls unabdingbar, wiederherstellen. Es soll die durch die geplante Baumaßnahme entstehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen sowie Einwirkungen auf die anstehenden Böden beschreiben und hierfür konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorsehen. Zusätzlich soll es Potenziale eröffnen, um anfallende Bodenmaterialien möglichst hochwertig standort-eigen wiederzuverwenden sowie Konflikte zu anderen Rechtsgebieten (z. B. Abfall- oder Immissionsschutzrecht) frühzeitig aufzeigen. Die Fortzuschreibung und Aktualisierung des Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzeptes stellt die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange über den gesamten Bauzeitraum sicher (Nebenbestimmung 6.1).

Durch eine bodenkundliche Baubegleitung i. S. d. § 4 Abs. 5 BBodSchV soll eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme und der Überwachung/Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen sowie der im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen sichergestellt werden. Weiterhin wird dadurch sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion weitestgehend während der

Bauphase fachgerecht beseitigt bzw. wiederhergestellt werden. Die anzufertigende Dokumentation dient der Kontrolle der Umsetzung durch die Untere Bodenschutzbehörde (Nebenbestimmung 6.2)

Nach § 1a BauGB („Bodenschutzklausel“) ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Belange des Bodenschutzes sind zu berücksichtigen (Nebenbestimmung 6.3). Hier ist das Augenmerk vor allem auf den vorsorgenden Bodenschutz nach § 7 BBodSchG i. V. m. §§ 4 – 8 BBodSchV zu legen.

Zudem sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BodSchAG LSA Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (hier im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme) zu schützen (Nebenbestimmung 6.4). Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Durch die Separierung von zu entnehmenden Ober- und Unterböden wird sichergestellt, dass eine Vermischung der Bodenhorizonte vermieden wird (Nebenbestimmung 6.8). Hierdurch wird die natürliche Bodenschichtung im Zuge des Wiedereinbaus erhalten und die Wiederverwendung des Bodens, ggf. auch auf anderen Grundstücken, erleichtert.

Die DIN 19639, DIN 19731 und 18915 regeln die sachgerechte Lagerung des Bodenmaterials. Sie dient dazu, die funktionalen und biologischen Bodeneigenschaften (z. B. „Filter-, Speicher- und Pufferfunktion“; „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“) zu erhalten. Die geforderte Wiederverwendung bzw. -verwertung soll ermöglichen, dass der entnommene Boden so weit wie möglich wieder als Pflanzenstandort erhalten werden kann (Nebenbestimmung 6.7).

Sollten im Rahmen der Arbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf bereits vorhandene schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten schließen lassen, sichert die Auflage die Mitwirkung des Antragstellers entsprechend § 3 BodSchAG LSA zur Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt. Die Auflage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit den angetroffenen Materialien sicher zu stellen (Nebenbestimmung 6.9 und 6.10).

Die Festsetzungen gemäß den Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 6.5, 6.7, 6.11 und 6.12 stellen sicher, dass unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) negative Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser vermieden werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen verbunden werden mit dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Nebenbestimmung 6.13).

Erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des genannten Vorhabens kann entschieden werden, ob die genannten Maßnahmen ausreichend oder weitergehende Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind.

#### **4.12 Gewässerschutz**

Aus Sicht der zuständigen unteren Wasserbehörden bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Mit der 1. Teilgenehmigung fallen bei dem o. g. Vorhaben Bauwässer und Bauabwässer an. Mit Schreiben der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) vom 14.05.24 (vgl. Anlage) sind die Städtischen Werke Magdeburg GmbH und Co. KG (SWM), im Namen und Auftrag der AGM, für die Übernahme und Ableitung anfallender Baustellen und Sanitärabwässer, bis zu einer Schmutzwasserableitmenge von max. 110 l/s, zuständig.

Dazu seien sowohl die Anbindungen an das städtische Kanalnetz als auch dessen bauliche Ertüchtigungen und Erweiterungen vorgesehen.

Ausgehend von diesem Rahmen stehen der Erschließung mit der durch SWM und AGM bereitzustellenden Baustellen- und Sanitärabwasserableitung keine unüberwindbaren Restriktionen entgegen, so dass sich für den erschließungsrelevanten Bereich der Beseitigung der anfallenden Baustellen- und Sanitärabwässern keine Hindernisse ergeben, die eine Projektrealisierung in Frage stellen würden.

#### **4.13 Naturschutz**

Aus Naturschutzrechtlicher Sicht bestehen, unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (Abschnitt I Nr. 15), keine Einwände gegen die 1. Teilgenehmigung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 7.

Gemäß § 1 BNatSchG Abs. 1 sind die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Ein allgemeiner Grundsatz ist nach § 13 BNatSchG, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Begriffe, Verursacherpflichten und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sind in den §§ 14 – 17 BNatSchG geregelt.

Das Vorhaben wird zum Großteil im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ realisiert. Damit sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG auf diesem Gebiet nicht anzuwenden. Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Bebauungsplans behandelt. Der Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt für den gesamten Bebauungsplan durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Das außerdem im Rahmen der ersten Teilgenehmigung zu errichtende Regenwasserrückhaltebecken (RRB 3) liegt außerhalb des rechtskräftigen B-Plan-Gebietes „Eulenberg“. Das B-Plan-Gebiet „Über den Springen“, welches das geplante RRB 3 einschließt, befindet sich derzeit in der Aufstellung. Für Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG ebenfalls nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) (vgl. STN LVwA, Ref 407, Az.: 407.3.4-44008-MD-1356/23 vom 01.08.2024). Intel hat sich durch Verpflichtungserklärung den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Über den Springen“ zur Eingriffsregelung in der Fassung des zweiten Entwurfs unterworfen.

Zum o. g. Vorhaben ist ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den von Intel beanspruchten Eingriffsbereich auf dem Gemeindegebiet Sülzetal gestellt worden. Der Ausnahme wurde zugestimmt (Abschnitt I Nr. 15) und wird genauer ausgeführt unter Abschnitt IV Nr. 3 (zu Abschnitt I Nr. 15, Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 ergehen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Durch die Genehmigung des Abfanges von Feldhamstern und die Vergrämuungsmaßnahmen zur Bauvorbereitung ausschließlich auf den genannten Flurstücken wird gewährleistet, dass keine darüberhinausgehenden Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen

und keine weiteren schützenswerten Arten beeinträchtigt werden. Dies stellt eine Vermeidungsmaßnahme dar (Nebenbestimmung 7.1).

Die Flurstücke stellen die Flächen dar, die auf dem Gemeindegebiet Sülzetal im Zugriff von Intel liegen. Da die mit der Ausnahme verbundene Umsetzung der Maßnahmen (Kartierung und Abfang der Feldhamster, Schwarzhalten etc.) von dritten Personen durchgeführt werden muss, gilt die hier erteilte Genehmigung auch für diese. Da sich das Vorhaben auch auf die Bereiche des B-Plan-Gebietes „Eulenberg“ erstreckt, ist es wichtig, dass auch dort die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Dies wird durch die erfolgte Planung und die fest-gesetzten Nebenbestimmungen einschließlich der ökologischen Baubegleitung abgesichert (Nebenbestimmung 7.1).

Durch die Umsetzung der mit Zulassungsbescheid festgelegten Vorkehrungen (Nebenbestimmung 7.2) wird sichergestellt, dass artenschutzrechtlich verbotene Handlungen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Im August 2024 ist eine Feinkartierung des Feldhamsters im Bereich der o.g. Flurstücke vorzunehmen. Die Feldhamster haben zu dieser Jahreszeit die Reproduktion beendet. Die Junghamster und Weibchen zeigen eine erhöhte Mobilität aufgrund der Suche nach Bauen sowie des Stoppelumbruches. Die Kartierung im Spätsommer wird vorgenommen, um sicher zu gehen, dass sich im beplanten Bereich keine Feldhamster aus den umliegenden Bereichen angesiedelt haben und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Wichtig ist, dass eine Einsehbarkeit bis zur Bodenoberfläche hergestellt wird, damit Baueingänge und vor allem Falllöcher ohne Erdauswurf zu sehen sind. Da die Feldlerchen in diesen Bereichen nachgewiesen wurden, sind die vorbereitenden Maßnahmen so zu wählen, dass in Bezug auf die Art die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden (Nebenbestimmung 7.2.1).

Die Nebenbestimmung 7.2.2 dient u. a. der Verhinderung des Tötungsverbotes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch den Abfang der Feldhamster werden diese aus dem Bau Feld geborgen. Unter Anwendung der genannten Methodik zum Abfang und zur Umsiedlung des Feldhamsters wird eine fachgerechte Ausführung der Maßnahmen gewährleistet. Gleiches wird durch die Abstimmung der Auftragnehmer der Kartierung und des Abfanges erreicht. Durch die Absprache werden die beiden Maßnahmen harmonisiert, die Arbeitsabläufe vor allem zeitlich abgestimmt und somit Beeinträchtigungen des Feldhamsters sowie zeitliche Diskrepanzen vermieden. Durch die Umsiedlung nach der Reproduktionszeit wird zudem eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der streng geschützten Tiere verhindert. Der Abfang ist bis zum 30.09.2024 abzuschließen, da sich die Feldhamster im Herbst zunehmend in ihre Baue zurückziehen und sich auf den Winterschlaf vorbereiten. Ein effizienter Fang ist dann

nicht mehr gewährleistet. Auf den eingerichteten Feldhamsterkernflächen sind bereits Feldhamster nachgewiesen worden. Somit besteht ein Kontakt zu einer vorhandenen Population, was die Reproduktion und den genetischen Austausch gewährleistet. Zudem sind sie so angelegt und bewirtschaftet, dass sie den Tieren geeignete Bedingungen zur Ansiedlung bieten (siehe Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal, Stand 26.08.2024). Bei unvorhersehbaren Ereignissen (wie z. B. Wetter), die ein Verbringen der Feldhamster in die Feldhamsterkernflächen verhindern, sind die Tiere in eine geeignete Zuchtstation zu verbringen, um zu gewährleisten, dass die gefangenen Tiere in eine artgerechte Umgebung kommen. Dadurch werden die Überlebenschancen erhöht und eine Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Gleiches wird durch den stressarmen und tiergerechten Transport gewährleistet. Durch die Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird die behördliche Kontrolle des Verbleibs der Tiere gewährleistet. Es wird sichergestellt, dass die Auffangstation über die Möglichkeit und Qualifikation verfügt, um Feldhamster aufzunehmen und zu halten. Die Dokumentation der Kartiererergebnisse sowie der Angaben über die evtl. gefangenen Tiere dient neben der Kontrolle durch die Behörden dem Nachkommen der EU-Berichtspflichten. Durch die Vorlage bis zum 15.10.2024 steht ein angemessener Zeitraum zur Verfügung. Nach dem ggf. erfolgten Abfang sind die Flächen nochmals zu begehen. Dabei wird darauf geachtet, ob neue Baue gefunden werden oder erneut Baue geöffnet wurden. Dadurch wird eine Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen und die Flächen können als feldhamsterfrei bezeichnet werden.

Durch die Vergrämung in Form des Schwarzhaltens auf Flächen ohne Feldhamsterbaue oder auf denen ein Abfang stattgefunden hat und das Setzen von Vergrämungsstangen nach Nebenbestimmung 7.2.3 wird die Ansiedlung des Feldhamsters und der Feldlerche vermieden. Durch die Maßnahmen werden die Flächen für die genannten Arten unattraktiv gestaltet, wodurch durch Meidung der Flächen die Auslösung des Tötungs- und Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert wird. Durch die festgelegten Turnusse des Schwarzmachens wird sichergestellt, dass zur jeweiligen Jahreszeit ein Hochwachsen von Vegetation sicher unterbunden wird. Da in den Wintermonaten nur wenig bis kein Aufwuchs besteht, ist das Schwarzhalten ab Ergehen dieses Bescheides nach Bedarf durchzuführen. Wichtig ist, dass zu keinem Zeitpunkt eine Vegetation auf der Fläche hochwächst, welche eine Besiedlung begünstigen würde. Mit dem Schwarzhalten der Eingriffsfläche nach der Kartierung und ggf. Umsiedlung gemäß Nebenbestimmung 7.2.2 wird speziell die Ansiedlung oder die Einwanderung des Feldhamsters aus den umliegenden Bereichen vermieden. Durch die Bodenverwundungen und Beseitigung der Vegetation wird

dem Feldhamster die Deckung und Nahrungsgrundlage entzogen, wodurch die Bereiche für die Art unattraktiv gehalten werden. Durch die an den Vergrämungsstangen angebrachten Flatterbänder wird ein Scheueffekt auf die Feldlerchen erzielt. Die Einrichtung der Vergrämungsstangen ist erst ab Februar 2025 nötig, da die diesjährig stattfindende Brut ohne Beeinträchtigung auslaufen kann. Die Zweitbrut der Feldlerche ist meist im Juli abgeschlossen und die Reviergründung im darauffolgenden Jahr beginnt ab Februar. Durch das regelmäßige Umstecken der Vergrämungsstangen bzw. der Veränderungen wird einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt. Die genannten Vergrämungsmaßnahmen stellen etablierte und anerkannte Methoden dar (MAMMEN, K. & MAMMEN, U., 2011: Leitfaden zum Umgang mit Feldhamsterpopulationen bei Straßenbauvorhaben in Sachsen-Anhalt- Bericht im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt; BfN-Skript 606, 2011).

Durch Nebenbestimmung 7.2.4 wird verhindert, dass im Frühjahr aufwachende und sich möglicherweise auf die Vorhabenfläche verirrende Feldhamster getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die erneute Kartierung im Mai 2025 unmittelbar vor Beginn von Bodenarbeiten ist nur nötig, sofern die Eingriffe in einem Teilbereich der Vorhabenfläche erst ab Juni 2025 stattfinden. Da die Fläche nach der Kartierung und ggf. dem Abfang im Jahr 2024 als feldhamsterfrei anzusehen ist, ist zunächst nur eine Kartierung nach dem Öffnen der Baue Ende April bis Anfang Mai durchzuführen. Durch die im Herbst erreichte Feldhamsterfreiheit kann von der üblicherweise in der Frühjahrskartierung vorzunehmenden Mehrfachkartierung abgesehen werden. In dem Fall ist ein einmaliger Kartierbegang im Mai 2025 ausreichend. Sofern jedoch bei der Kartierung Ende April bis Anfang Mai Feldhamster nachgewiesen werden, ist auch die zweite Frühjahrskartierung Ende Mai durchzuführen, diese ist als Abschlusskartierung nach dem Abfang zu verstehen. Damit wird nochmals sichergestellt, dass keine Feldhamster getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der gesetzte Zeitraum bis zum Abschluss der Umsiedlung (31.05.) verhindert eine Störung der streng geschützten Tiere während der Reproduktionszeit. Die Umsiedlung muss bis spätestens Ende Mai, wenn die Reproduktionsphase des Feldhamsters beginnt, abgeschlossen sein, um die Geburt und Junghamster nicht zu beeinträchtigen. Um die Sichtbarkeit von Bauen zu erhöhen, ist das letzte Schwarzmachen der Fläche mindestens 20 Tage vor Kartierbeginn auszusetzen. Zu den festgesetzten Bedingungen zur Umsiedlung, zur Verbringung der Feldhamster, zur Anfertigung eines Berichtes und zum Schwarzhalten nach der Kartierung wird auf die Begründungen der Nebenbestimmungen 7.2.2 und 7.2.3 verwiesen. Das Schwarzhalten der Flächen bietet keine Garantie, dass eine erneute Besiedlung durch den Feldhamster ausbleibt. Aus diesem Grund müssen die Flächen direkt vor Flächenzugriff erneut auf Feldhamster kartiert werden. Eine Einschätzung dazu soll durch die ökologische Umweltbegleitung (Maßnahme V 2) erlangt werden. Je nach Gegebenheiten vor Ort und

zeitlichem Abstand zwischen letzter Kartierung und Beginn der Erdarbeiten muss geprüft werden, ob eine erneute Einwanderung für möglich erscheint und eine Kartierung vorgenommen werden muss.

Mit den Nebenbestimmungen 7.2.5 bzw. 7.2.7 wird der Ausgleich der beseitigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt und Ersatzhabitate für den Feldhamster und die Feldlerchen geschaffen. Die Feldhamsterkernflächen in der Gemarkung Eichenbarleben wurden gemäß Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal (Stand 26.08.2024) bereits eingerichtet und die Bewirtschaftung gemäß der Maßnahmenbeschreibung vorgenommen. An diesen Flächen wird festgehalten. Mit der Positionierung der multifunktionalen Ausgleichsflächen Feldvogelstreifen, Erbsenfenster, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Blühstreifen nahe an die Feldhamsterkernflächen können diese besser vom Feldhamster erreicht werden. Somit wird die Wirksamkeit der multifunktionalen Flächen in Bezug auf den Feldhamster erhöht und die Ausbreitung des Feldhamsters gefördert. Die Verschiebung der Flächen soll schnellstmöglich umgesetzt werden und bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein. Dadurch wird sichergestellt, dass die Umgruppierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes stattfindet.

Für den B-Plan-Bereich „Eulenberg“ sind, unter Einbezug der Bestimmungen des gerichtlichen Vergleiches (Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg-Vergleichsschluss vom 15.05.2024, Az.: 4 B 73/24 MD), durch die Stiftung Kulturlandschaft Monitoringkonzepte für den Feldhamster und die Feldlerche erstellt worden. Das hier zu erstellende und durchzuführende Monitoring orientiert sich an diesen Konzepten (vgl. auch Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal, Stand 26.08.2024). Die Festlegungen der Konzepte sind größtenteils übertragbar, da im Rahmen des vorliegenden Vorhabens die gleichen bzw. sehr ähnlichen Ausgleichsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche umgesetzt werden. Die Fristsetzung zur Einreichung der Konzepte gewährleistet einen angemessenen Zeitraum bis zur Fertigstellung. Mit dem festgelegten Monitoring in den Nebenbestimmungen 7.2.6 und 7.2.8 wird die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen geprüft und ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten verschlechtern. Sollte sich beim Monitoring herausstellen, dass die Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, ist mittels dem angelehnt an das Konzept der Stiftung Kulturlandschaft festgesetzte Risikomanagement eine Anpassung der Maßnahmendurchführung möglich. Gemäß dem Monitoringkonzept zum Feldhamster (Stand 28.06.2024) wurde festgelegt, dass ein Monitoring mit Reaktionsmechanismus auch für die an die Feldhamsterkernflächen gerückten

Ausgleichsflächen erfolgt. Somit wird die Bestandentwicklung und Besiedlung auch auf diesen Flächen überwacht, wodurch auch hier im Falle des Nichterreichens der Zielgröße mit den im Monitoringkonzept beschriebenen Maßnahmen nachgesteuert werden kann. Zum Monitoring der Wirksamkeit der Ausgleichsflächen für die Feldlerche (Monitoringkonzept der Stiftung Kulturlandschaft zur Feldlerche, Stand 27.06.2024) werden zu gleicher Zeit sowohl die Ausgleichsflächen als auch geeignete Referenzflächen mit intensiver Bewirtschaftung kartiert. Somit wird ein Bezug zu einer „Nullfläche“ hergestellt und die Aufwertung der Ausgleichsflächen nachgewiesen. Sollte die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht ausreichen, sind zusätzliche Ausgleichsflächen für die Feldlerche vorrangig so nah wie möglich an den Feldhamsterkernflächen einzurichten. Dies wurde im Monitoringkonzept zur Feldlerche (Stand 27.06.2024) unter Punkt 3. aufgenommen. Diese Flächen kommen durch die räumliche Nähe zu den Feldhamsterkernflächen gleichzeitig dem Feldhamster zugute. Mit den festgelegten Zielgrößen (Anzahl an Bauen/ Anzahl an Brutpaaren) kann eingeschätzt werden, ob die Maßnahmen erfolgreich sind. Für den gesetzten Zielwert für den Feldhamster wurde die aus der Feldhamsterkartierung für den B-Plan-Bereich „Über den Springen“ der ÖKOTOP GbR (Büro für angewandte Landschaftsökologie, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Industriegebiet „Sülzetal“, Stand 15.11.2022) mittlere Baudichte von ca. 0,11 Baue/ha herangezogen und mit der Eingriffsflächengröße sowie den Zielwerten, die für das B-Plan-Gebiet „Eulenberg“ festgelegt wurden ins Verhältnis gesetzt. Somit ergibt sich eine Zielgrößenspanne von 11-18 Bauen für die Gesamtfläche aus Feldhamsterkern- und verschobenen Flächen. Die Zielgröße von 7 Brutpaaren der Feldlerche resultiert aus der Gesamtzahl an betroffenen Brutpaaren im Eingriffsbereich, die sich aus einer hochgerechneten Brutpaarzahl von 90-110 für den Gesamtbereich für „Über den Springen“ ergibt (ÖKOTOP GbR- Büro für angewandte Landschaftsökologie: Faunistische Untersuchungen zum geplanten Industriegebiet „Sülzetal“, Stand 15.11.2022). Die Übermittlung der Berichte zum Monitoring dient der behördlichen Kontrolle (§ 3 Abs. 2 BNatSchG) (Nebenbestimmungen 7.2.6 und 7.2.8).

Durch den Nachweis der Sicherung der Ausgleichsflächen gemäß Nebenbestimmung 7.2.9 wird der behördlichen Kontrolle entsprochen. Es ist vorgesehen, die Feldhamsterkernflächen durch eine Grunddienstbarkeit und die rotierenden Maßnahmenflächen durch langfristige Pachtverträge zu sichern. Es wird behördlicherseits geprüft, ob dies ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt.

Um zu verhindern, dass ggf. nach begonnener Brut einsetzende bau- und betriebsbedingte Schallimmissionen im Nahbereich des Nistplatzes des Mäusebussards zu einer Aufgabe des Horststandortes durch die Altvögel und damit auch der Brut führen können, ist vor

Beginn der Reviergründung außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Damit wird bereits zum Zeitpunkt der Revierbesetzung verhindert, dass die Vögel einen Horst besetzen, an dem sie sich durch Schallimmissionen gestört fühlen. Die Brutzeit des Mäusebussards reicht in der Regel von Ende Februar bis Mitte August, wobei lange vor dem Legebeginn mit Nestbauaktivitäten gerechnet werden muss. Können die Baumaßnahmen nicht ab Ende Februar beginnen oder sind längere Bauunterbrechungen während der Brut-, und Setzzeiten zwischen Ende Februar und Ende Mai möglich, ist der bestehende Horst (z. B. durch Hütchen) unbrauchbar zu machen, sodass ein Besatz durch die Vögel ausbleibt. Die Abstimmung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg dient der Kontrolle der Wirkung und fachgerechten Ausführung der Maßnahme. Durch die festgelegten Bauzeitenregelungen bzw. Vergrämungsmaßnahmen wird die Auslösung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG verhindert. Durch die Einrichtung der Ersatzhorste bzw. die Umsetzung dieser CEF-Maßnahme bis Ende Februar 2024 wird das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verhindert. So stehen den Vögeln zur kommenden Brutsaison im Jahr 2024 Ausweichhorste zur Verfügung, sofern der bestehende Horst nicht genutzt werden kann. Die Ersatzhorste müssen im räumlichen Zusammenhang zum Bestehenden liegen, um die ökologische Funktion zu bewahren und ein Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verhindern. Durch die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden werden die Ersatzstandorte auf Geeignetheit und Störungsarmut geprüft. Dadurch wird die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme abgeschätzt und gewährleistet, dass die Horste mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Mit dem Nachweis der Umsetzung der Maßnahme wird behördlicherseits kontrolliert, ob die Einrichtung der Horste rechtzeitig und fachgerecht erfolgt (Nebenbestimmung 7.2.10).

Gemäß Vermeidungsmaßnahme V 9 des AFB sollen bei Arbeiten/ Eingriffen, während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.10.- 28.02.), im Nahbereich des Gebäudebestandes der Siedlung Baumschule, rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit, die dem Baufeld zugewandten Gebäudeseiten auf vorhandene Niststätten kontrolliert werden. Bereiche mit vorgefundenen Niststätten sollen durch geeignete Maßnahmen (wie Verschließen, Zuhängen) vorübergehend nicht nutzbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollen gemäß Maßnahme ACEF 1 (Kapitel 7.2 Artenschutzbeitrag (AFB)) im Umfeld des Vorhabens außerhalb von Störwirkungen und vor Beginn der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit jedoch nur Ersatzhöhlen für den Star sowie künstliche Schwalbennester angebracht werden. Abweichend von den Antragsunterlagen ist jedoch für sämtliche nachgewiesene Arten, die i.d.R. ihre Fortpflanzungsstätten in der nächsten Brutperiode erneut nutzen (Star, Haussperling, Hausrotschwanz,

Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler etc.) ein Ersatz zu schaffen. Der Schutz der Niststätten für die genannten Arten erlischt nicht mit Ablauf der Vogelbrutzeit, sondern die Niststätten unterliegen dem ganzjährigen Schutz.

Dies findet in Nebenbestimmung 7.2.11 Berücksichtigung. Die Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahme bzw. die Wahl der Ersatzstandorte und Beschaffenheit der Niststätten erfordert einen fachlich fundierten Ansatz, welcher durch die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg sichergestellt wird.

Dem Antrag, eine Ausnahme für den Mäusebussard von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen, ist abzulehnen.

Insofern fehlt es an einem Bescheidungsinteresse, da durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF2</sub> (Anbringen von Kunsthorsten für Mäusebussard) des Artenschutzfachbeitrages (AFB, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 20.08.2024) bzw. dem überarbeiteten Kapitel 12 (Stand 20.08.2024) i. V. m. der Umsetzung der Auflage 7.2.10 ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG verhindert wird.

Im Bereich des beantragten Vorhabens befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch FFH-Gebiete. Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch den vorzeitigen Beginn können daher ausgeschlossen werden.

#### 4.14 Denkmalschutz

Gegen die 1 Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 9 Beachtung finden.

Im gesamten Planungsraum befinden sich gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Gräber – Bronzezeit, Mittelalter; Einzel-funde – Mittelalter.

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig z. B. durch den Lauf des Seerennengrabens gewährleistet. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Älteste Hinterlassenschaften im unmittelbaren Umfeld der Trasse stammen aus der Zeit der

Linienbandkeramik (ca. 5500–4900 v. Chr.), den ersten Ackerbauern Mitteleuropas. Zahlreiche Begehungen erfassten eine umfangreiche Siedlungskammer im Einzugsbereich des Seerennengrabens südlich des geplanten Vorhabens. Die Fundstellen reihen sich perl-schnurartig entlang des Seerennengrabens mit einer Länge von ca. zwei Kilometern auf.

Die nördlichen Ausläufer wurden nicht abschließend erfasst. Die Siedlung verläuft trotz 30 Hektar Größe weiter in Richtung Norden. Selbstverständlich bilden dies Hinterlassenschaften keine gleichzeitig bestehende Siedlung in dieser Größe. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit liegt der Zeitstufenübergang von der Linien- auf die Stichbandkeramik am Eulenberg vor.

Aus der unmittelbaren Umgebung östlich des Vorhabengebietes stammen Nachweise ehemaliger Siedlungen aus der späten Bronzezeit (ca. 1300–750 v. Chr.). Bei Erdarbeiten für die Verlegung einer Gasleitung parallel zur B81 wurden Siedlungsbefunde geschnitten. Während der Maßnahme wurde deutlich, dass lediglich der mittlere bis westliche Rand der Siedlung erfasst wurde. Die Hausgrundrisse gehen im Osten und im Westen aus den Grabungsgrenzen hinaus.

Im August 2022 wurden großflächige geomagnetische Untersuchungen durchgeführt, die Siedlungsgruben etc. anzeigen. Parallel vom LDA durchgeführte Begehungen dokumentierten im geplanten Gewerbegebiet mittelalterliche Keramiken und vor- und frühgeschichtliche Funde, die nochmals Hinweise auf ehemalige Siedlungen bestätigen. Bei den sich anschließenden archäologischen Dokumentationen wurden eine Grablandschaft mit Hügelgräbern, Körpergräbern und Trapezgräben erfasst. Auch Siedlungsspuren, die ab der jüngeren Eisenzeit bis in die frühe Neuzeit reichen, wurden freigelegt.

Es existieren weitere Teilbereiche der Medienleitungen und Zuwegungen, welche sich außerhalb der derzeitigen archäologischen Untersuchungsfläche befinden. Da auch hier archäologische Funde vorhanden sein können, sollen diese gemäß den Grundsätzen aus § 1 DenkmSchG LSA geschützt und erhalten werden. Um dies sicherzustellen, kann die untere Denkmalschutzbehörde infolge § 14 Abs. 9 verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Nebenbestimmungen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (Nebenbestimmung 9.1).

Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hat, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der

Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. Um sicherzustellen, dass alle, etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales als solche erkannt und geschützt werden, war es notwendig die Nebenbestimmung Nr. 9.2 aufzuerlegen.

## **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 29.08.2024 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung schriftlich geäußert und dem Bescheidentwurf zugestimmt.

# **V Hinweise**

## **1 Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, eine Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,

soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

## **2 Stadtplanung**

### Verkehrsflächen

- 2.1 Im B-Plan ist unter 3.1 festgesetzt, dass ein Wegerecht für den ÖPNV von min. 6,5 m einzuräumen ist, das eine Durchfahrt von der L 50 an die B 81 ermöglicht. Ein Freiflächenplan ist mit Darstellung der im Bebauungsplan festgesetzten ÖPNV-Trasse mit den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung einzureichen.

### Radverkehr

- 2.2 Es wird ein zusätzlicher Radweg neben der Zulieferstraße vom Zuliefererpark (Sülzetal) bis zum Eingangsbereich des Büro- und Empfangsgebäudes (OB 1) empfohlen. Dabei wäre eine erneute Querung der Straße erforderlich.

### Freiraumplanung

- 2.3 Die Bepflanzung auf den privaten Ausgleichsflächen hat unter Berücksichtigung der Festsetzungen Nr. 6 zu erfolgen. Dabei sind die Pflanzqualitäten entsprechend der Festsetzung Nr. 8 des B-Planes zu berücksichtigen. Die Freiraumplanung ist im Bereich der Ausgleichsflächen und im Bereich der Stellplätze mit dem FB 64.3 (Stadtplanung und Stadtentwicklung) und 67.2 (Umweltamt) abzustimmen.
- 2.4 Die Im Bereich Süd dargestellte Regenrückhaltebecken Nr. 2 sollte noch intensiver in die Gesamtgestaltung integriert werden, so dass es mehr als naturnahes Landschaftselement

und weniger als Ingenieurbauwerk wahrgenommen wird. Als Anregung hierzu sollten folgende Möglichkeiten geprüft werden: naturnahe Begrünung und Bewirtschaftung, natürlichere, geschwungene Konturverlauf, Integration von kleinen Inseln, flaches Böschungsverhältnis mit 1:4, Verzicht auf eine Einzäunung. Die angedeutete Eingrünung mit Gehölzen wird positiv bewertet. Ziel sollte es sein, die Funktion der Regenrückhaltung so zu gestalten, dass eine landschaftliche Aufwertung stattfindet. Mit der Eingrünung und einer naturnahen Bewirtschaftung des Regenrückhaltebeckens kann zudem eine Förderung der Biodiversität ermöglicht werden.

### **3 Bauordnung**

- 3.1 Für die Baubeginnanzeige, die eine Woche vorher anzuzeigen ist, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme als auch für den Kriterienkatalog sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBI. LSA Grundaussgabe S. 385) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO).
- 3.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.3 Alle im o.g. Antrag überplanten Grundstücke auf der Gemarkung Magdeburg sind im Grundbuch Nr. 115000 unter einer laufenden Nummer 25 eingetragen und bilden somit öffentlich-rechtlich ein Grundstück.
- 3.4 verkehrliche südliche Erschließung
- a) Im Grundbuchblatt 2430 von Langenweddingen ist unter der lfd. Nr. 33 in Abteilung II die Grunddienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Intel Grundstücke Gemarkung Magdeburg auf den Flurstücken 4/1, 4/12, 4/15, 4/17, 5/2, 5/3, 5/4, 41/3, 72, 73, 74 und 75 in der Flur 2 der Gemarkung Langenweddingen eingetragen.
- Der Ausübungsbereich der Rechte beschränkt sich auf den Teil des Flurstücks, der künftig als öffentliche Straßenverkehrsfläche hergestellt und gewidmet wird.
- b) Im Grundbuchblatt 2430 von Langenweddingen ist unter den lfd. Nr. 34 in Abteilung II die Grunddienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Intel Grundstücke Gemarkung Magdeburg auf den Flurstücken 4/1, 4/12, 4/15, 4/17, 5/2,

5/3, 5/4, 41/3, 72, 73, 74 und 75 in der Flur 2 der Gemarkung Langenweddingen eingetragen.

- c) Im Grundbuchblatt 2535 von Langenweddingen ist unter den lfd. Nr. 4 und 5 in Abteilung II die Grunddienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Intel Grundstücke Gemarkung Magdeburg auf dem Flurstück 56/6 in der Flur 2 der Gemarkung Langenweddingen eingetragen.

Der Ausübungsbereich der Rechte beschränkt sich auf den Teil des Flurstücks, der künftig als öffentliche Straßenverkehrsfläche hergestellt und gewidmet wird.

- d) Entsprechend der Erklärung des Grundstückeigentümers der Flurstücke 55/6 und 58/7 in der Flur 2 der Gemarkung Magdeburg (Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, vom 23.07.2024 zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Folgegrundstücke für Fahrzeuge der Behörden nach SOG sowie Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und Rettungsdienste duldet dieser die Errichtung von Wegen gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr.

Mit den vorliegenden Unterlagen gilt die südliche Erschließung der beantragten Plangrundstücke der Gemarkung Magdeburg entsprechend § 4 BauO LSA bis zur öffentlichen Verkehrsfläche als nachgewiesen.

- 3.5 Wenn die Geländeanpassung im BImSchG Antrag durch INTEL zeitgleich mit der Geländeregulierung auf 96 m NHN AZ: 63/22/2480 ausgeführt werden soll, ist die neue Bauherrenschaft der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 52 BauO LSA anzuzeigen.
- 3.6 Die in der Baugenehmigung vom 12.06.2023, AZ: 63/22/2480 festgesetzten Höhen bilden die Grundlage für die Höhenangaben der Geländeanpassung im vorliegenden BImSchG Antrag.
- 3.7 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 3.8 Es ist nicht auszuschließen, dass trotz fachgerechter Untersuchung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, dass sich auf den untersuchten Grundstücken Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die gefährdeten Bereiche zu verlassen und die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

- 3.9 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.10 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der aktuellen Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinemessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.
- Weitere Informationen erhalten Sie in den Geokompetenz Centern des LVerGeo und auf der Internetseite [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).
- 3.11 Zuständig für den behördlichen Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der dort festgesetzten Anforderungen sind in Sachsen-Anhalt die unteren Bauaufsichtsbehörden (vgl. § 1 AG-GEG LSA vom 21. November 2023).
- Um diese Pflichtaufgabe erfüllen zu können, bedarf es der Vorlage folgender Unterlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Weiterhin sind folgende Hinweise zu beachten (Ansprechpartner: Herr Aebersold, Tel.: 540 5140):
- 1.1 Folgende Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen:
- rechnerischer GEG-Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 Abs. 2 GEG
  - vorläufiger Energieausweis
- 1.2 Folgende Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen:

- Erfüllungserklärung gemäß § 92 GEG
- registrierter Energieausweis gemäß § 79 i. V. m. §§ 80 und 98 GEG
- 1.3 Wenn eine Befreiung nach § 102 GEG erforderlich ist, ist diese rechtzeitig und vor Baubeginn zu beantragen.  
Ist der Befreiungsantrag in § 102 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 begründet, ist die gleichwertige Erfüllung der GEG-Anforderungen durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen durch einen qualifizierten Sachverständigen zu bestätigen und ausreichend zu begründen.  
Eine ggf. vorliegende unbillige Härte nach § 102 Abs. 1 S. 1, Nr. 2 ist ebenfalls ausreichend zu begründen und nachzuweisen.
- 1.4 Wenn eine Befreiung nach § 103 GEG (Innovationsklausel) erforderlich ist, ist diese rechtzeitig und vor Baubeginn zu beantragen.  
Die in § 103 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 hierfür genannten Voraussetzungen, wie z. B. die gleichwertige Begrenzung der Treibhausgasemissionen des Gebäudes, sind entsprechend zu erfüllen, dazugehörige rechnerische Nachweise sind einzureichen.  
Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht gemäß § 103 Abs. 2 vorzulegen.
- 1.5 Ist das vorliegende Gebäude Bestandteil einer Vereinbarung nach § 107 GEG, ist diese Vereinbarung gemäß § 107 Abs. 5 vorzulegen.  
Die Erfüllung der in § 107 Abs. 2 bzw. Abs. 3 hierfür genannten Voraussetzungen, wie z. B. die Einhaltung der Anforderungen an den Gesamtenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz für jedes beteiligte Gebäude, ist zu dokumentieren, entsprechende rechnerische Nachweise sind dabei einzureichen.
- 1.6 Gemäß § 108 GEG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 3.12 Die Ausführungsunterlagen sowie die Bauausführungen müssen mit den genehmigten Bauzeichnungen übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es grundsätzlich Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Es sind ggf. prüffähige Unterlagen vor der Bauausführung vorzulegen, das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 3.13 Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden können für die bereits begonnen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauunterlagen ergibt, dass die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

- 3.14 Die bauordnungsrechtlich nachgeforderten Unterlagen z. B. Nachweise der Standsicherheit zur 1. TG und Unterlagen zur 2. TG sind mind. 4 Wochen vor der Entscheidung über den Antrag der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, damit durch die Bauaufsichtsbehörde eine fristgerechte Stellungnahme erfolgen kann. Die Unterlagen sind 4-fach in Papierform sowie digital, mit eindeutiger Kennzeichnung und Erkennung am Dateinamen, dass es sich um eine Nachreichung handelt, im Bauordnungsamt einzureichen.
- 3.15 Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 3.16 Es wird empfohlen das Regenrückhaltebecken 3 mit einer Zaunanlage zu sichern.
- 3.17 Der vorgelegte Antrag bezieht sich auf die Errichtung eines Wasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Sülzetal. Der anfallende Erdaushub soll vor Ort verwertet werden. Entsprechend dem nachgereichten „Freiflächen und Außenanlagenplan im südlichen Geländebereich“ (Plannummer MGC-AO-AAA) ist die Errichtung von Erdwällen vorgesehen. Diese wurden aus dem Antrag zur 1. Teilgenehmigung gelöscht und werden später nachbeantragt. Entsprechend dem § 60 Abs. 1 Nr. 9 BauO LSA sind Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup> als verfahrensfrei einzustufen. Für die dargestellten Erdwälle in der Gemarkung Langenweddingen (hier: B1, B2, B4, B5 B6, B7, B8 und der lineare Erdwall LB1) ist aufgrund der geplanten Grundflächen und/ oder der Höhe der Anlagen ein Genehmigungsverfahren erforderlich, da eine Privilegierung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 9 BauO LSA hier nicht einschlägig ist.
- 3.18 Vor dem Baustellenbetrieb wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten beim Landesverwaltungsamt zu beantragen.

#### **4 Brandschutz**

- 4.1 Die Zufahrten, die durch Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden, sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" insbesondere in Bezug auf Tragfähigkeit und Abmessungen zu planen. Sollten während der Bauphase Stell- und Bewegungsflächen erforderlich werden, sind diese frei von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen zu halten, um die einsatztaktischen Maßnahmen der Feuerwehr nicht zu gefährden. Die Abmessungen sollten beachtet werden. Des Weiteren sollten Stichstraßen, die länger als ca. 100 m sind, am Ende einen Wendehammer oder Wendekreis erhalten.

- 4.2 Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen können auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg [www.magdeburg.de/MediathekBrandschutz](http://www.magdeburg.de/MediathekBrandschutz) oder unter dem Suchbegriff Feuerwehrplan (Abteilung Vorbeugender Brand- & Gefahrenschutz, Rubrik Dokumente - Bauvorhaben) dem Informationsblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen" entnommen werden. Gleiches gilt für die Brandschutzordnung.
- 4.3 Die Feuerwehrpläne sind entsprechend DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in angemessenen Zeitabständen, insbesondere nach Veränderungen der brandschutztechnischen Aspekte abzustimmen.
- 4.4 Eine Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 wird aller zwei Jahre durch die zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr der Stadt Magdeburg gewährleistet.
- 4.5 Im Einvernehmen zwischen der Antragstellerin, der Berufsfeuerwehr Magdeburg und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde wird eine Projektgruppe gebildet, die sich im Aufbauprozess des ERT regelmäßig zu aktuellen Problemstellungen bespricht und der Antragstellerin bei den zu lösenden Aufgaben unterstützend zur Seite steht. Dabei kommen insbesondere folgende Themenbereiche in Betracht:
- a. Organisation des ERT (Personal, Ausbildungskapazitäten, PSA).
  - b. Einsatz des ERT (Taktik, Standorte, Einsatzmittel, Funkberechtigung, Nutzung von Sonderrechten).
  - c. Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet von INTEL und dem Dienstleisterpark.
  - d. Organisation des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Projektgruppe soll sich bei Bedarf zusammenfinden, spätestens aber aller 3 Monate

#### 4.6 15.0 Außenanlagen/Grundstück

- 4.6.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.
- 4.6.2 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept BG1 BSK-LPH4-01 Rev. 0, Kap. 12, S. 61 unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Brandschutzprüfers (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT.

- 4.6.3 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionsschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher), des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft.
- 4.6.4 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft, auch unter Brandeinwirkung, über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile.
- Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüfsachverständigen für Standsicherheit verwiesen.
- 4.7 15.1 Produktionsgebäude F29.1, F29.2
- 4.7.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.
- 4.7.2 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 108ff unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Unterzeichners (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT.
- 4.7.3 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.7.4 Durch den Prüfsachverständigen für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg FAB 29 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 und den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen zulassen.
- 4.7.5 Dazu muss der Bauherr den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung, zu den gemäß Überwachungsberichten festgelegten Zeitpunkten sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der

Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

- 4.7.6 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionsschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher), des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. BSK, Kap. 4) werden nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft.
- 4.7.7 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft, auch unter Brandeinwirkung, über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüfenieur für Standsicherheit verwiesen.
- 4.8 15.2 Kühlaggregat /Kesselanlage BC1
- 4.8.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.
- 4.8.2 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 60-62 unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Unterzeichners (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT.
- 4.8.3 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.8.4 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg BC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen.
- 4.8.5 Dazu muss der Bauherr den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die

Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

#### 4.9 15.3 Reinstwassergebäude PB1

4.9.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist – gleichlautend zum Prüfbericht 253\_1A/23 FAB 29.

4.9.2 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 43-45 unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Unterzeichners (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT

4.9.3 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bestätigen:

- Blitzschutzanlage,
- natürliche Rauchabzugsanlagen,
- Feststellanlagen an Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -toren,
- BOS-Gebäundefunkanlage.

4.9.4 Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung WPP zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix – vgl. Nr.3.2.13 – durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ vorzulegen.

4.9.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.

4.9.6 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg PB1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen zulassen.

- 4.9.7 Dazu muss der Bauherr den Prüflingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.
- 4.9.8 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher) des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüflingenieur für Brandschutz geprüft.
- 4.9.9 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft auch unter Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüflingenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüflingenieur für Standsicherheit verwiesen.
- 4.10 15.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W
- 4.10.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.
- 4.10.2 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 49-52 unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Unterzeichners (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT.
- 4.10.3 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:
- Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen

- Automatische Brandmeldeanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

4.10.4 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bestätigen:

- Blitzschutzanlage
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- Feststellanlagen an Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -toren
- BOS-Gebäudefunkanlage.

4.10.5 Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung WPP zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix – vgl. Nr.3.2.13 – durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ vorzulegen.

4.10.6 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.

4.10.7 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg NH4W&WT1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen zulassen.

4.10.8 Dazu muss der Bauherr den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

4.10.9 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher) des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft.

4.10.10 Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüfenieur für Standsicherheit verwiesen.

#### 4.11 15.5 Gebäudeübergang LO1

4.11.1 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:

- a) Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren – hier in den Reinraumbereichen
- b) Rauchabzugsanlagen – hier maschinelle Rauchabzugsanlagen MRA
- c) Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen
- d) Automatische Brandmeldeanlagen
- e) Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

4.11.2 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bestätigen:

- a) Blitzschutzanlage
- b) Feststellanlagen an Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -toren
- c) Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- d) Automatische Schiebetüren in Rettungswegen
- e) BOS-Gebäudefunkanlage.

4.11.3 Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung WPP zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ vorzulegen.

4.11.4 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.

4.11.5 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg FAB 29 + L01 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom

15.11.2023 und den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen.

4.11.6 Dazu muss der Bauherr den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung, zu den gemäß Überwachungsberichten festgelegten Zeitpunkten sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

4.11.7 Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept Rev. 0, Kap. 11, S. 83-86 unter Beachtung der VVTB herzustellen, fällt jedoch nicht in den Prüfungsumfang des Unterzeichners (Wasserrecht). Die Angaben im Brandschutzkonzept hierzu erzeugen Schnittstellen zur Brandmeldeanlage und zum ERT.

4.11.8 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher) des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft.

4.11.9 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft auch unter Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüfenieur für Standsicherheit verwiesen.

#### 4.12 15.6 Lagerhaus WH1

4.12.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.

4.12.2 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:

- Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen
- Automatische Brandmeldeanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

4.12.3 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bestätigen:

- Blitzschutzanlage
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- Feststellanlagen an Feuerschutz- und Rauchschutztüren und -toren
- BOS-Gebäudedefunkanlage.

4.12.4 Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung WPP zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ vorzulegen.

4.12.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.

4.12.6 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg WH1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme § 80 Ab. 2 gemäß BauO LSA zu bescheinigen.

4.12.7 Dazu muss der Bauherr den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.

4.12.8 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher) des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft.

4.12.9 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft auch unter Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüfenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüfenieur für Standsicherheit verwiesen.

#### 4.13 15.7 Rechenzentrum DC1

4.13.1 Die lichten Durchfahrtshöhen von mindestens 4,0 m sind im Brandschutzkonzept nur für „Brücken zu anderen Gebäuden“ gefordert. Diese gelten auch für andere Bauteile, etwa Vordächer, sofern eine Durchfahrt darunter für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich ist.

4.13.2 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen sind nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bescheinigen:

- Feuerlöschanlagen – hier Löschwasserversorgung und Löschanlagen
- Automatische Brandmeldeanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

4.13.3 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der folgenden technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht sind nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) zu prüfen und zu bestätigen:

- Blitzschutzanlage
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- BOS-Gebäudefunkanlage.

4.13.4 Vor der Nutzungsaufnahme ist eine Wirkprinzipprüfung WPP zur Überprüfung des geplanten Zusammenspiels der technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht gemäß der Brandfallsteuermatrix durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und als „Verwendbarkeitsnachweis“ vorzulegen.

- 4.13.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.13.6 Durch den Prüferingenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Intel Magdeburg DC1 BSK-LPH4-01 Rev. 0 vom 15.11.2023 den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen.
- 4.13.7 Dazu muss der Bauherr den Prüferingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt per Mail (termin@arnholdundpartner.de) informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / Beginn technischer Ausbau sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen. Der Schriftverkehr zur Bauüberwachung erfolgt im Regelfall elektronisch per E-Mail. Printfassungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung durch den Auftraggeber versandt.
- 4.13.8 Die im Brandschutzkonzept bewerteten Belange des Immissionsschutzrechts, Wasserrechts, Arbeitsschutzrechts (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Breite von Türen, tragbare Feuerlöscher) des Chemikalienrechts, des Gewerberechts und des Atomrechts (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4) werden nicht durch den Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.
- 4.13.9 Nach § 12 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Um die Anforderungen des § 12 BauO LSA zu erfüllen, müssen tragende Teile baulicher Anlagen dauerhaft auch unter Brandeinwirkung über eine bestimmte Zeitdauer standsicher sein (VV TB, A 2.1.3.2.1). Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, auch unter Brandeinwirkung, erfolgt nach § 65 BauO LSA im Standsicherheitsnachweis sowie dessen Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit ist festzustellen, ob die tragenden Bauteile die geforderte Feuerwiderstandsdauer aufweisen (konstruktiver Brandschutz). Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung brandschutztechnisch wirksamer Bekleidungen tragender Bauteile. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes erfolgt nicht durch den Prüferingenieur für Brandschutz und es wird auf den zuständigen Prüferingenieur für Standsicherheit verwiesen.

## 5 Verkehrsrecht

### Bundesautobahnen (BAB)

- 5.1 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- 5.2 Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 14 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz.
- 5.3 Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach FStrG unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.
- 5.4 Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.
- 5.5 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist außerdem zu beachten.
- 5.6 Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- 5.7 Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

### Bundes- und Landesstraßen

- 5.8 Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie längs der Landesstraßen gemäß § 24 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen keine baulichen Anlagen jeder Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Es ist eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.
- 5.9 Darüber hinaus bedarf es gemäß § 9 Abs. 2 des FStrG und § 24 Abs. 2 des StrG LSA der Zustimmung der LSBB, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand:
- bauliche Anlagen jeder Art längs der Bundes- oder Landesstraße errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll,
  - bauliche Anlagen jeder Art auf Grundstücken über Zufahrten an Bundes- oder Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Jede Veränderung oder Anpassung der verkehrlichen Erschließung ist unverzüglich dem Straßenbaulastträger der LSBB anzuzeigen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

- 5.11 Geplant ist die Verwendung des östlichen Knotenpunkts entlang der L 50 als Feuerwehruzufahrt. Hierbei ist zu beachten, dass der Knotenpunkt voraussichtlich Ende 2024 fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben wird.
- 5.12 Der Plan zeigt einen Fahrradweg im südlichen Bereich des Lageplans. Die LSBB weist darauf hin, dass entlang der B 81 kein Radweg vorhanden ist und auch keine Planungen hierfür existieren. Inwieweit sich das Erfordernis auf Grund des aktuell über die NASA GmbH beauftragten Mobilitätskonzepts zukünftig darstellen lässt, ist aktuell unbekannt. Des Weiteren wird auf die aktuelle Planung der L 50 verwiesen, welche einen straßenbegleitenden Radweg südlich der L 50 vorsieht, welcher eine Verbindung zum Stadtgebiet Magdeburg herstellt.

## Luftverkehr

- 5.13 Die Bauwerke sind der DFS zu gegebener Zeit im Einzelnen zur gutachterlichen Stellungnahme vorzulegen. Die DFS weist noch darauf hin, dass eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte/ -kräne ebenfalls gesondert vorzulegen sind.

## **6 Lärmschutz**

- 6.1 Die Emissionsansätze aus der Prognose nach Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind umzusetzen. Dies stellt die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens sicher.
- 6.2 Die Emissionsansätze aus der Prognose nach TA Lärm betrifft den Betrieb einer Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen einschließlich Tests auf Basis von Siliziumtechnologien unter Einsatz von Substraten, deren Detailbetrachtung der Emissionsansätze für die 1. Teilgenehmigung noch nicht relevant ist.

## **7 Störfallvorsorge**

- 7.1 Der Sicherheitsbericht ist weiterhin fortzuschreiben
- 7.2 Gemäß § 13 der 9. BImSchV ist, soweit dem Antrag nach § 4b Abs. 2 diejenigen Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung beizufügen sind, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben in diesen Unterlagen in der Regel notwendig. Dies sollte vor der abschließenden fachlichen Prüfung (Betriebsgenehmigung) vorliegen.

## **8 Arbeitsschutz**

- 8.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 8.2 Für die Baustelle ist gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser hat die Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31) zu beachten.

- 8.3 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist gemäß § 3 Abs. 1 BauStellV für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten.
- 8.4 Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist vom Bauherrn oder einer von ihm beauftragten Person eine Unterlage (Dokumentation) zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und sicherheitstechnische Einrichtungen berücksichtigt, die für den Betrieb und den Unterhalt des Gebäudes sowie für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden können.
- 8.5 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 8.6 Es wird auf die Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Strahlenschutzgesetz hingewiesen (radioaktive Stoffe, Röntengeräte etc.).
- 8.7 Gemäß § 4 Abs. 3 ArbStättV hat der Arbeitgeber raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüf- und Wartungsintervalle sollen die Herstellerangaben berücksichtigen, jedoch 2 Jahre nicht überschreiten. Die Prüfungen raumluftechnischer Anlagen (Funktionsprüfung nach ArbStättV und Hygienekontrollen nach VDI 6022-Blatt 1) sollten von befähigtem Personal durchgeführt werden.

## 9 Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

## 10 Zuständigkeiten

- Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie
- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 8 und 20 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde rung bei Kraftstoffen (38. BImSchV),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Naturschutzbehörde,
  - Obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Obere Luftfahrtbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landeshauptstadt Magdeburg als
  - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

- Untere Wasserbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Bodenschutzbehörde,
- Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung,

d) der Landkreis Börde als

- Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Bodenschutzbehörde,
- Untere Straßenbaubehörde,

e) die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte als zuständiger Straßenbaulastträger für die Bundes- und Landesstraßen,

f) das Fernstraßen-Bundesamt als zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen (anbaurechtliche Zuständigkeit),

g) die Autobahn GmbH des Bundes als zuständiger Straßenbaulastträger für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen,

h) das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als zuständige Behörde für Archäologie und Denkmalschutz und

i) das Umweltbundesamt als zuständige Behörde für die Ermittlung und Bekanntgabe der Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

Zorn



## Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der Intel Magdeburg GmbH auf eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Vielstoffanlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel gemäß § 4 i. V. m. dem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Erdarbeiten und infrastrukturelle Baumaßnahmen – sowie den **Antragsunterlagen** vom 15. November 2023.

	Inhalt der Antragsunterlagen		Anzahl Blätter
	<b>Ordner 1</b>		
	<b>Antrag gem. § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG</b>		
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		19
<b>1</b>	<b>Antrag/Allgemeine Angaben</b>		
1	Deckblatt		1
1.0	Antragsformular	Formular 1.1	9
1.1	Projektbeschreibung	Textteil	32
1.2	Antragsgegenstand		
1.2.1	Antrag gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG		
1.2.2	Antrag gemäß § 6 Abs. 2 für eine Vielstoffanlage		
1.2.3	Antrag gemäß § 8a BImSchG		
1.2.4	Antrag auf sofortige Vollziehung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO		
1.2.5	Vorgezogene Maßnahmen		
1.2.6	Nicht zum Antragsgegenstand gehörende Maßnahmen		
1.3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften		
1.3.1	Bauplanungsrechtliche Einordnung		
1.3.2	Immissionsschutzrechtliche Einordnung		
1.3.3	Anwendung weiterer Verordnungen des BImSchG		
1.3.4	Umweltverträglichkeit		
1.3.5	Einstufung nach TEHG		
1.3.6	Wasserrechtliche Einordnung		
1.3.7	Weitere, zu bündelnde Entscheidungen		

1.3.8	Relevante BVT-Merkblätter für das Vorhaben		
1.4	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen		
1.4.1	Luftseitige Emissionen (Luftschadstoffe, Geruch)		
1.4.2	Schallemissionen		
1.4.3	Erschütterungen und sonstige Emissionen/Immissionen		
1.4.4	Abfälle		
1.4.5	Prozessabwasser/Abwasservorbehandlung		
1.4.6	Ableitung von Niederschlagswasser		
1.4.7	Umgang mit wassergefährdenden		
1.4.8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
1.5	Standort und Umgebung der Anlage		
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.7	Anhänge		
1.7-01	Topografische Karte	Karte A3	1
1.7-02	Lageplan, Zeichnung MGC-A0-AAA-00001	Zeichnung A0	1
1.7-03	Verkehrsplan 211, Zeichnung MGC-A0-AAA-00009	Zeichnung A0	1
1.7-04	Visualisierungen (Vogelperspektive, Süd-Ansicht)	Karte A4	2
1.7-05	Verpflichtungserklärung vorzeitiger Baubeginn	Erklärung	1
1.7-06	Handelsregisterauszug	Handelsregisterauszug	2
1.7-07	Bebauungsplan Eulenberg	Karte A0	1
1.7-08	Entwurf Bebauungsplan Über den Springen	Karte A0	1
<b>2</b>	<b>Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>		
2.1	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	Textteil	48
2.2	Generelle Planungs- und Auslegungsgrundsätze		
2.3	BE01.01, BE10.01, BE30.01, BE30.02, BE20.01: Chemikalienversorgung		
2.3.1	Flüssige Chemikalien		
2.3.2	Prozessgasversorgung		
2.3.3	Versorgung mit Wasser und Reinstwasser		
2.4	BE01.02 Produktionsanlagen		
2.4.1	Allgemeines		
2.4.2	Fotoprozesse		
2.4.3	Nasschemische Ätz- und Reinigungsprozesse		
2.4.4	Teilereinigung		
2.5	BE01.03 sonstige Produktionsanlagen		

2.5.1	Diffusions- und Hochtemperaturprozesse		
2.5.2	Trockenätzen		
2.5.3	Dünnschichten: Ionenimplantation, PVD und CVD und Metallabscheidung		
2.5.4	Planarisieren: CMP		
2.6	BE01.04 Konzentratentsorgung		
2.7	BE01.05 Abwasservorbehandlungsanlagen		
2.8	BE01.06 Abluftanlagen		
2.8.1	Zuluft- und Umluftsystem		
2.8.2	Abluftsystem		
2.9	BE40.01 Energieversorgung		
2.9.1	Wärmeversorgung		
2.9.2	Stromversorgung		
2.9.3	Druckluftversorgung		
2.9.4	Vakuumversorgung		
2.9.5	Erdgasversorgung		
2.10	Labore		
2.11	Sonstige Gebäude		
2.12	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT)		
2.12.1	Merkblatt zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020		
2.12.2	Merkblatt über die Besten verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen vom Dezember 2001		
2.13	Betriebsbeschreibung		
2.14	Beschreibung Bauphase		
2.15	Anhänge		
2.15-01	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	Formular 2.3	1
	Betrieb von Gebäuden, Maschinen, Geräten und Behältern	Formular 2.4	18
2.15-02	Blockfließbild	Fließbild	1
2.15-03	Lagepläne mit Kennzeichnung der Flächen je Betriebseinheit	Zeichnung A0	20
<b>Ordner 2</b>			
2.15-04	Prozessfließbilder	Fließbild A3/4	12
2.15-05	Prozessfließbilder Abluft	Fließbild A4	9
2.15-06	Gebäudeschnitte	Zeichnung A0	10

<b>3</b>		<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
3.1	Einsatzstoffe (Versorgung)	Textteil	13
3.2	Anforderungen gemäß Vielstoffanlage		
3.3	Zwischenprodukte		
3.4	Stoffausgänge (Produkte / Abfälle)		
3.5	Stoffidentifikation/Stoffdaten		
3.5.1	Allgemeine Angaben		
3.5.2	Beschränkungsverbote für Stoffe gemäß Verordnung 517/2014, ChemKlimaschutzV und 2. BImSchV		
3.5.3	Verpflichtungen gemäß REACH		
3.6	Anhänge		
3.6-01	REACH-Pflichten		
3.6-01	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	Formular 3.5	14
3.6-02	Sicherheitsdatenblätter	Verweis	-
<b>4</b>		<b>Emissionen / Immissionen</b>	
4	Emissionen/Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe	Textteil	34
4.1.1	Beschreibung der generellen Abluftströme		
4.1.2	Beschreibung der emissionsverursachenden Vorgänge und Emissionsquellen		
4.1.3	Beschreibung der Abluftreinigungsanlagen		
4.1.4	Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung		
4.1.5	Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen		
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen		
4.2.1	CMR-Stoffe		
4.2.2	Einhaltung der Anforderungen der 31. BImSchV		
4.2.3	Schornsteinhöhenbestimmung		
4.2.4	Messtechnische Überwachung der Emissionen		
4.2.5	Einstufung nach TEHG		
4.3	Emissionsreduzierende Maßnahmen während der Bauphase		
4.4	Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen		
4.4.1	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm		
4.4.2	Schallimmissionsprognose für Bauphase		

4.4.3	Lärmreduzierende Maßnahmen während der Bau-phase		
4.4.4	Licht		
4.4.5	Wärme		
4.4.6	Erschütterungen		
4.4.7	Strahlung		
4.4.8	Maßnahmen zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung gemäß TA Luft		
4.5	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT)		
4.5.1	Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020		
4.5.2	Referenzbericht über die Überwachung von Emissionen in Luft und Wasser aus IED-Anlagen (2018)		
4.5.3	Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung (Januar 2005)		
4.6	Anhänge		
4.6-01	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.2	17
4.6-01	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.3	3
4.6-01	Formular 4.4 Abluft-/Abgasreinigung	Formular 4.4	6
4.6-02	Gesamt Gebäude- und Schornsteinhöhenübersichtsplan	Zeichnung A0	1
4.6-03	Schornsteinhöhenbestimmung	Gutachten	77
<b>Ordner 3</b>			
4.6-04	Immissionsprognose nach TA Luft	Gutachten	67
4.6-05	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm	Gutachten	75
4.6-06	Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm	Gutachten	30
4.6-07	Lösemittelbilanz gemäß 31. BImSchV	Dokument	17
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
5	Anlagensicherheit	Textteil	13
5.1	Allgemeines		
5.2	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung		
5.3	Störfallrelevanz des Vorhabens - Angemessener Sicherheitsabstand		
5.4	Domino-Effekt		
5.5	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr nach StörfallV		

5.5.1	Grundpflichten - §§ 3 bis 8 StörfallV		
5.5.2	Erweiterte Pflichten - §§ 9 bis 12 StörfallV		
5.6	Allgemeine Aussagen zur Anlagensicherheit		
5.6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Stofffreisetzungen und zur Begrenzung der Auswirkungen durch eingesetzte Chemikalien bei ggf. auftretenden Freisetzungen		
5.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen		
5.6.3	Gefahrenquellen		
5.6.4	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen		
5.6.5	Brand- und Explosionsschutz		
5.6.6	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern gefährlicher Stoffe		
5.6.7	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen		
5.6.8	Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen		
5.7	Anhänge		
5.7-01	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Formular 5.1	1
5.7-02	Anwendung der StörfallV	Berechnung	8
5.7-03	Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach dem Leitfaden KAS-18	Gutachten	19
5.7-04	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung	Bericht	97
<b>6</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser</b>		
6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser		
6.1	Anforderungen gemäß Vielstoffanlage		
6.2	Generelle Ausführung Rückhaltesystem		
6.3	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe		
6.3.1	Oberirdische Lagerung		
6.3.2	Unterirdische Lagerung		
6.4	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe		
6.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)		
6.6	Löschwasser		
6.7	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe		
6.8	Sonstiges		
6.9	Anhänge		
6.9-01	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	Formular 6.1	3
		Textteil	21

	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	Formular 6.2	66
	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	Formular 6.2	1
	<b>Ordner 4</b>		
6.9-02	Lagepläne mit Kennzeichnung der Lage der AwSV-Flächen	Zeichnung A0	20
	<b>Ordner 5</b>		
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>		
7.1	Genehmigungsrechtliche Einstufung der Abfallbereitstellung bis zur Abholung	Textteil	8
7.2	Baustellenabfälle		
7.3	Angaben zum Abfall während der Produktionsphase		
7.4	Nicht gefährliche und allgemeine Abfälle		
7.5	Abfallverwertung- und beseitigung		
7.6	Umsetzung BVT-Anforderungen		
7.7	Anhänge		
7.7-01	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	Formular 7.1	9
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>		
8	Abwasser	Textteil	19
8.1	Allgemein		
8.2	Abwasserentsorgung		
8.2.1	Niederschlagswasser		
8.2.2	Sanitärabwasser		
8.2.3	Produktionsabwässer		
8.2.3.1	Abwasserschema und Abwasserbilanz		
8.2.3.2	Abwässer aus der Abwasservorbehandlung und aus Kühlsystemen		
8.2.3.3	Abwässer aus der Herstellung von Halbleiterprodukten		
8.2.3.3.1	HFW – Fluorwasserstoff-Vorbehandlung		
8.2.3.3.2	Sammlung und Vorbehandlung von Trimix-Abwasser		
8.2.3.3.3	NH4W – Ammoniak-Vorbehandlung		
8.2.3.3.4	SCW – Slurry-Kupfer-Vorbehandlung		
8.2.3.3.5	CCW – Vorbehandlung von konzentriertem Kupferabwasser		
8.2.3.3.6	FTW – Fenton-Vorbehandlung		
8.3	Informationen zur Abwasseruntersuchung		
8.3.1	Probenahmestellen/Kontrolleinrichtungen		

8.3.2	Selbstüberwachung des Einleiters nach SÜVO/LSA		
8.4	Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT)		
8.4.1	Merkblatt zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln vom Dezember 2020		
8.4.2	Referenzbericht über die Überwachung von Emissionen in Luft und Wasser aus IED-Anlagen (2018)		
8.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen		
8.5.1	Indirekteinleitung		
8.5.2	Direkteinleitung		
8.5.3	Grundwasserentwässerung		
8.6	Maßnahmen während der Bauphase		
8.7	Anhänge		
8.7-01	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohwassers	Formular 8.9	1
	Abwasserbehandlung	Formular 8.10	2
	Niederschlagsentwässerung	Formular 8.12	1
8.7-02	Abwasserschema und Abwasserbilanz	Plan	1
8.7-03	Entwässerungspläne	Pläne	5
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
9	Arbeitsschutz		
9.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien		
9.2	GefStoffV, TRGS, stoffbezogene berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Richtlinien (DGUV), Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	Textteil	14
9.2.1	Biostoff-Verordnung		
9.2.2	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften		
9.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge		
9.4	Anhänge		
9.4-01	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	Formular 9.2	4
9.4-02	Sicherheitsplan	Plan	1
9.4-03	Explosionsschutzkonzept	Textteil	78
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>		
10	Brandschutz	Textteil	9
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz</b>		
11	Energieeffizienz		
11.1	Generelle Verpflichtung und Kilmaschutz	Textteil	5
11.2	Projektspezifische Maßnahmen		
11.3	Umsetzung BVT-Anforderungen		

11.4	Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)		
<b>Ordner 6</b>			
<b>12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>		
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	Textteil	12
12.1	Beschreibung der Eingriffsmaßnahmen		
12.2	Geschützte Biotope		
12.3	FFH-Verträglichkeit und Vogelschutzrichtlinie		
12.4	Relevante grünordnerische und bauplanungsrechtliche Festsetzungen aus dem B-Plan		
12.5	Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG		
12.5.1	Feldhamster		
12.5.2	Avifauna		
12.6	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz		
12.7	Ausgangszustandsbericht (AZB)		
12.8	Anhänge		
12.8-01	Anlagen zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Formular 12.1	3
	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	Formular 12.2	2
12.8-02	Schutzgebietskarte	Plan	1
12.8-03	Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg zu Artenschutzmaßnahmen/Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz/Mutterbodenabtrag vom 21.11.2022	Textteil	2
12.8-04	Flächenbilanz	Plan	1
12.8-05	Grünordnungspläne	Pläne	4
12.8-06	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“	Textteil	28
12.8-07	Artenschutzfachbeitrag	Textteil	82
12.8-08	Ausgangszustandsbericht	Textteil	50
	Ausgangszustandsbericht - Pläne	Pläne	16
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>		
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Textteil	1
13.1	Feststellung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung		
13.2	Anhänge		
13.2-01	Klärung des UVP-Erfordernisses	Formular 13.1	1
	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	Formular 13.3	2
13.2-02	Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Bericht	250
<b>14</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>		

14	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Textteil	2
<b>15</b>	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>		
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	Textteil	4
15.1	Eingeschlossene Anträge		
15.2	Separat zu beantragende Vorhaben		
15.3	Verfahrensfreie Vorhaben		
15.4	Zu koordinierende Verfahren außerhalb des BImSchG-Antrages		
15.5	Anhänge		
15.5-01	Masterplan		
15.5-02	Masterplan mit Baustelleneinrichtung		
15.5-03	Übersichtsplan mit B-Plan		
15.5-04	Unterlagen zum Bauantrag (in separaten Ordnern)		
15.5-01	Masterplan	Plan	1
15.5-02	Masterplan mit Baustelleneinrichtung	Plan	1
15.5-03	Übersichtsplan mit B-Plan	Plan	1
15.5-04	Unterlagen zum Bauantrag (separate Ordner)	Verweis	-
<b>16</b>	<b>Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Erschließung</b>		
16	Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Erschließung	Erklärungen TöB	18
<b>Ordner 7</b>			
3.6-02	Anhang Sicherheitsdatenblätter	Sicherheitsdatenblätter	788

	Inhalt der Bauantragsunterlagen		Anzahl Blätter
	<b>Ordner 1 Bauantrag</b>		
15.0	Grundstück-Außenanlagen		
15.0 A	Textteil		
15.0-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Listen/Tabellen	5
15.0-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Listen/Tabellen	1
15.0-A.04	Bauantrag	Liste/Antrag	20
15.0-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	23
15.0-A.07	Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers	Urkunde	1
15.0-A.08	Belichtungs-; Belüftungsnachweis	Nachweis	17
15.0-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.0-A.11	Hausnummer	Antrag/Bestätigung	4
15.0-A.13	Nachweis Barrierefreiheit	Nachweis	1
15.0-A.14	Planungsrechtliche Nachweise/Befreiungen	Antrag	4
15.0-A.15	Sonstige Nachweise	Zertifikate	4
15.0-A.16	Sonstiges	Liste	1
15.0-A.17	Statistischer Erhebungsbogen	Erhebungsbogen	2
15.0-A.18	Vollmacht für Bauherrenvertretung	Vollmacht	1
15.0-B	Zeichnungsteil		
15.0-B.03	Grundrisse	Plan	1
15.0-B.04	Lageplan	Pläne	8
	<b>Ordner 2 Bauantrag</b>		
15.0-B.04	Lageplan	Pläne	16
		Grundbuchauszüge	64
	<b>Ordner 3 Bauantrag</b>		
15.0-B.06	Sonstiges	Oberflächenentwässerungskonzept	30
		Auslegungsdetails für Ölabscheider	6
		Pläne	19
	<b>Ordner 4 Bauantrag</b>		
15.0-C	Bautechnische Nachweise		

15.0-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	77
15.0-C.04	Statik	Statisches Konzept	30
<b>Ordner 5 Bauantrag</b>			
15.1	Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		
15.1-A	Textteil		
15.1-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	34
15.1-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.1-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.1-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	23
15.1-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.1-B	Zeichnungsteil		
15.1-B.01	Ansichten	Pläne	7
<b>Ordner 6 Bauantrag</b>			
15.1-B.03	Grundrisse	Pläne	22
<b>Ordner 7 Bauantrag</b>			
15.1-B.03	Grundrisse	Pläne	16
15.1-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.1-B.05	Schnitte	Pläne	6
15.1-B.06	Sonstiges	Pläne	1
<b>Ordner 8 Bauantrag</b>			
15.1-C	Bautechnische Nachweise		
15.1-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	167
<b>Ordner 9 Bauantrag</b>			
15.1-C.04	Statik	Statisches Konzept	33
15.1-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 10 Bauantrag</b>			
15.2	Kühlwasseraggregat Kesselanlage BC1		
15.2-A	Textteil		
15.2-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	3
15.2-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.2-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.2-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	20

15.2-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.2-B	Zeichnungsteil		
15.2-B.01	Ansichten	Pläne	2
15.2-B.03	Grundrisse	Pläne	3
15.2-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.2-B.05	Schnitte	Pläne	2
15.2-B.06	Sonstiges	Plan	1
<b>Ordner 11 Bauantrag</b>			
15.2-C	Bautechnische Nachweise		
15.2-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	86
15.2-C.04	Statik	Statisches Konzept	53
15.2-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 12 Bauantrag</b>			
15.3	Reinstwassergebäude PB1		
15.3-A	Textteil		
15.3-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	2
15.3-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.3-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.3-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	17
15.3-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.3-B	Textteil		
15.3-B.01	Ansichten	Pläne	2
15.3-B.03	Grundrisse	Pläne	2
15.3-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.3-B.05	Schnitte	Plan	1
15.3-B.06	Sonstiges	Plan	1
15.3-C	Bautechnische Nachweise		
15.3-C.01	Brandschutz PB 1	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	70
15.3-C.04	Statik	Statisches Konzept	30
15.3-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13

<b>Ordner 13 Bauantrag</b>			
15.4	Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W		
15.4-A	Textteil		
15.4-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	4
15.4-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.4-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.4-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	18
15.4-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.4-B	Zeichnungsteil		
15.4-B.01	Ansichten	Pläne	4
15.4-B.03	Grundrisse	Pläne	2
15.4-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.4-B.05	Schnitte	Pläne	3
15.4-B.06	Sonstiges	Plan	1
<b>Ordner 14 Bauantrag</b>			
15.4-C	Bautechnische Nachweise		
15.4-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	80
15.4-C.04	Statik	Statische Konzepte	116
15.4-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 15 Bauantrag</b>			
15.5	Gebäudeübergang L01		
15.5-A	Textteil		
15.5-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	2
15.5-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.5-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.5-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	13
15.5-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.5-B	Zeichnungsteil		
15.5-B.01	Ansichten	Pläne	2
15.5-B.03	Grundrisse	Pläne	5
15.5-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.5-B.05	Schnitte	Pläne	2

15.5-B.09	Sonstiges	Plan	1
15.5-C	Bautechnische Nachweise		
15.5-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	124
15.5-C.04	Statik	Statisches Konzept	33
15.5-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 16 Bauantrag</b>			
15.6	Lagerhaus- & Logistikgebäude WH1		
15.6-A	Textteil		
15.6-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	3
15.6-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.6-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.6-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	14
15.6-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.6-B	Zeichnungsteil		
15.6-B.01	Ansichten	Pläne	2
15.6-B.03	Grundrisse	Pläne	5
15.6-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.6-B.05	Schnitte	Plan	1
15.6-B.06	Sonstiges	Plan	1
15.6-C	Bautechnische Nachweise		
15.6-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	62
15.6-C.04	Statik	Statistisches Konzept	27
15.6-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 17 Bauantrag</b>			
15.7	Rechenzentrum DC1		
15.7-A	Textteil		
15.7-A.01	Allgemeine Berechnungsnachweise	Nachweise	2
15.7-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.7-A.04	Bauantrag	Antrag	3
15.7-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	13

15.7-A.09	Betriebsbeschreibung	Beschreibung	4
15.7-B	Zeichnungsteil		
15.7-B.01	Ansichten	Plan	1
15.7-B.03	Grundrisse	Pläne	5
15.7-B.04	Lageplan	Pläne	2
15.7-B.05	Schnitte	Plan	1
15.7-B.06	Sonstiges	Plan	1
15.7-C	Bautechnische Nachweise		
15.7-C.01	Brandschutz	Brandschutzkonzept, Brandschutzpläne	58
15.7-C.04	Statik	Statisches Konzept	25
15.7-C.05	Wärmeschutz	Wärmeschutzkonzept	13
<b>Ordner 18 Bauantrag</b>			
15.8	Sülzetal-Grundstück Außenanlagen		
15.8-A	Textteil		
15.8-A.02	Anrechenbarer Bauwert	Übersicht	1
15.8-A.04	Bauantrag	Antrag	8
15.8-A.05	Baubeschreibung	Beschreibung	23
15.8-A.07	Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers	Urkunde	1
15.8-A.11	Hausnummer	Antrag, Bestätigung	3
15.8-A.15	Sonstige Nachweise	Versicherungsbestätigung	4
15.8-A.16	Sonstiges	Liste	1
15.8-A.18	Vollmacht für Bauherrenvertretung	Ausdruck	1
15.8-B	Zeichnungsteil		
15.8-B.04	Lageplan	Pläne	10
		Grundbuchauszug	31
		Pläne	3
15.8-B.06	Sonstiges	Pläne	6
		Oberflächenentwässerungskonzept	30
		Auslegungsdetail Ölabscheider	6

<b>Ordner 19 Bauantrag</b>			
15.9	8a Antrag	Textteil	460
<b>Ordner 20 Bauantrag</b>			
15.9	8a Antrag	Pläne	24
<b>Ordner 21 Bauantrag</b>			
15.9	8a Antrag	Pläne	22



## 2 Nachgelieferte Unterlagen

Datum	Bezeichnung			Anzahl der Blätter
11.12.2023	Erste Ausfertigung Brandschutzkonzepte (3-fache Ausfertigung eingereicht) 3 Ordner			576
19.01.2024	Überblick zu den Aktualisierungen			7
23.01.2024	Ordner 1	Kapitel 1	01_AntragAllgAngaben	33
			Formular 1.1 + Zertifikate	14
				Anhang 1.7-03 Verkehrskonzept Übersichtsplan
		Kapitel 2	Anhang 2.15-03 BE-Lagepläne	20
			Anhang 2.15-06 Schnitte	11
	Ordner 2	Kapitel 4	Anhang 4.6-01 Formular 4.3	3
			Anhang 4.6-02 Emissionsquellenplan	1
			Anhang 4.6-03 Schornsteinhöhenbestimmung	14
			Anhang 4.6-04 Immissionsprognose	75
	Ordner 3	Kapitel 5	Anhang 5.7-04 Sicherheitsbericht, S.23	1
		Kapitel 6	Anhang 6.9-01 Formular 6.2 + Pläne	66
			Anhang 6.9-02 AwSV-Flächenpläne	20
	Ordner 4	Kapitel 8	08_Abwasser - Antragsunterlagen	18
			Anhang 8.7-01 Formular 8.9	1
			Anhang 8.7-03 Entwässerungspläne	5
			Anhang 9.4-03 Explosionsschutzkonzept, S. 5	1
Kapitel 12		12_Natur und Landschaft - Antragsunterlagen	12	
		Anhang 12.8-01 Formular 12.1	3	
		Anhang 12.8-01 Formular 12.2	2	
		Anhang 12.8-04 Plan mit Flächenbilanz	1	
		Anhang 12.8-05 Außenanlagen – Pläne	4	
Anhang 12.8-06 FFH-Verträglichkeitsprüfung	14			

		Anhang 12.8-07 Artenschutzfachbeitrag	66
		Anhang 12.8-08 Ausgangszustandsbericht, S. 13	1
	Kapitel 13	Anhang 13.2-01 Formular 13.3	2
		Anhang 13.2-02 UVP-Bericht	170
	Kapitel 15	15_Konzentrationswirkung	4
		Anhang 15.5-01 Masterplan Lageplan	1
		Anhang 15.5-05 Magdeburg Verkehrsunter- suchung	9
	Kapitel 16	16_gesicherte Erschließung– Unterlagen	1
		SN Sülzetal RRB	3
Ordner 5	Bauantrag	Inhaltsverzeichnis - überarbeitet	8
	in Kapitel	15.0-B012	1
	15	15.0-B013	1
	(Register	15.0-B014	1
	17 im Ord- ner)	15.0-B015	1
		Anlageverzeichnis 1	1
		15.0-B021	1
		15.0-B028	1
		15.0-B029	1
		MGC-CM-1AA-00000	1
		MGC-A0-AAA-00001	1
		MGC-A0-AAA-00010(2x)	2
		MGC-A0-AAA-00013	1
		MGC-A0-AAA-00014	1
		MGC-A0-AAA-00015	1
		MGC-A0-AAA-00016	1
		MGC-A0-AAA-00018	1
		MGC-A0-AAA-00019	1
		Typisches Kettengliederzaun-Detail	4
		Brandschutzkonzept-Baustelle	11
		BSP-Baustelle	1
		SK-A0-00001	1
Ordner 6		102 Zeichnungen für Section 2.2	23

	Ordner 7			17
	Ordner 8			18
	Ordner 9			20
	Ordner 10			23
	Zusatz (Nr.18)		Kostenübernahmeerklärung als Kopie	1
15.02.2024	Kapitel 1 Ordner Öff- fentlichkeitsbeteiligung (Austausch)		1.1 Projektbeschreibung 1.2 Antragsgegenstand 1.3 Einordnung in die einschlägigen Rechts- vorschriften 1.4 Kurzbeschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 1.5 Standort und Umgebung der Anlage 1.6 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1.7 Anhänge	31
23.02.2024	Ordner 1	Kapitel 1	Inhaltsverzeichnis	19
			Formular 1.1	9
			Projektbeschreibung	32
			Anhang 1.7-01 Topographische Karte	1
			Anhang 1.7-02 Lageplan	1
			Anhang 1.7-03 Verkehrsplan	1
			Anhang 1.7-04 Visualisierungen	2
			Anhang 1.7-05 Verzichtserklärung vorzeitiger Baubeginn	1
			Anhang 1.7-06 Handelsregisterauszug	1
			Anhang 1.7-07 Bebauungsplan Fassung vom März 2022	1
			Anhang 1.7-08 Entwurf Bebauungsplan Über den Springen	1
		Kapitel 2	2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbe- schreibung	48
			Anhang 2.15-01 Formular 2.3 Formular 2.4	20
			Anhang 2.15-02 Blockfließbild	1
	Ordner 2		Anhang 2.15-03 Lagepläne mit Kennzeich- nung der Flächen je Betriebseinheit	20

	Ordner 3	Kapitel 2	Anhang 2.15-04 Prozessfließbilder	9	
			Anhang 2.15-05 Prozessfließbilder Abluft	9	
			Anhang 2.15-06 Schnitte	10	
		Kapitel 3	3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	13	
			Anhang 3.6-01 Formular 3.1 Formular 3.5	15	
			Anhang 3.6-02 Sicherheitsdatenblätter (nur Deckblatt)	-	
			Kapitel 4	4 Emissionen/ Immissionen	34
				Anhang 4.6-01 Formular 4.2 Formular 4.3 Formular 4.4	25
		Ordner 4	Kapitel 4	Anhang 4.6-02 Emissionsquellenplan Luftschadstoffe	1
	Anhang 4.6-03 Schornsteinhöhenberechnung			79	
	Anhang 4.6-04 Immissionsprognose für Luftschadstoffe			76	
	Anhang 4.6-05 Schallimmissionsprognose			121	
	Anhang 4.6-06 Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm			31	
	Anhang 4.6-07 Entwurf Lösemittelbilanz			14	
	Kapitel 5			5 Anlagensicherheit	13
				Anhang 5.7-01 Formular 5.1	1
				Anhang 5.7-02 Anwendung der StörfallVO	7
				Anhang 5.7-03 Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach dem Leitfaden KAS-18	19
		Anhang 5.7-04 Sicherheitsbericht	75		
	Kapitel 6	6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser	21		
		Anhang 6.9-01 Formular 6.1 Formular 6.2 Formular 6.3	70		
		Anhang 6.9-02 Lagepläne mit Kennzeichnung der AwSV-Flächen	7		
	Ordner 5		Anhang 6.9-02 Lagepläne mit Kennzeichnung der AwSV-Flächen	13	
	Kapitel 7	7 Abfälle	8		

		Anhang 7.7-01 Formular 7.1	9
	Kapitel 8	8 Abwasser	19
		Anhang 8.7-01 Formular 8.9 Formular 8.10 Formular 8.12	3
		Anhang 8.7-02 Abwasserschema und Ab- wasserbilanz	1
		Anhang 8.7-03 Entwässerungspläne	5
	Kapitel 9	9 Arbeitsschutz	13
		Anhang 9.4-01 Formular 9.2	4
		Anhang 9.4-02 Sicherheitsplan	1
		Anhang 9.4-03 Explosionsschutzkonzept	38
	Kapitel 10	10 Brandschutz	10
	Kapitel 11	11 Energieeffizienz	5
	Kapitel 12	12 Eingriffe in Natur und Landschaft	16
		Anhang 12.8-01 Formular 12.1 Formular 12.2	5
		Anhang 12.8-02 Schutzgebietkarte	1
		Anhang 12.8-03 Schreiben der Landeshaupt- stadt Magdeburg zu Artenschutzmaßnahmen / Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz / Mutterbodenabtrag vom 21.11.2022	2
Ordner 6		Anhang 12.8-04 Flächenbilanz	1
		Anhang 12.8-05 Grünordnungspläne	4
		Anhang 12.8-06 FFH-Verträglichkeitsvorprü- fung für das Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“	14
		Anhang 12.8-07 Artenschutzfachbeitrag	69
		Anhang 12.8-08 Ausgangszustandsbericht	41
		Anhang 12.8-09 Bodenmanagement- und Verwertungskonzept	11
	Anhang 12.8-10 Bodenmanagement- und Verwertungskonzept Oberboden (nur nach- richtlich, Hightech Park GmbH)	15	
	Kapitel 13	13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträg- lichkeit	1
		Anhang 13.2-01 Formular 13.1 Formular 13.3	3

			Anhang 13.2-02 Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	168	
		Kapitel 14	14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2	
		Kapitel 15	15 Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	4	
			Anhang 15.5-01 Masterplan	1	
			Anhang 15.5-02 Masterplan mit Baustelleneinrichtung	1	
			Anhang 15.5-03 Übersichtsplan mit B-Plan	1	
			Anhang 15.5-04 Unterlagen zum Bauantrag (liegen in separaten Ordnern vor)	-	
			Anhang 15.5-05 Kurzfassung des Verkehrsgutachtens	9	
			Kapitel 16	16 Unterlagen zum Nachweis der gesicherten Erschließung	21
14.03.2024	Ordner 1		Kapitel 15	15.0 Grundstück-Außenanlagen	102
	Ordner 2	15.0 Grundstück-Außenanlagen		56	
	Ordner 3	15.0 Grundstück-Außenanlagen		47	
	Ordner 4	15.0 Grundstück-Außenanlagen		121	
	Ordner 5	15.1 Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		72	
	Ordner 6	15.1 Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		22	
	Ordner 7	15.1 Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		28	
	Ordner 8	15.1 Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		213	
	Ordner 9	15.1 Produktionsgebäude F29.1 & F29.2		46	
	Ordner 10	15.2 Kühlwasseraggregat Kesselanlage BC1		42	
	Ordner 11	15.2 Kühlwasseraggregat Kesselanlage BC1		152	
	Ordner 12	15.3 Reinstwassergebäude PB1		148	
	Ordner 13	15.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W		43	
	Ordner 14	15.4 Abwasservorbehandlung WT1, STTOC, NH4W		211	
	Ordner 15	15.5 Gebäudeübergang L01		205	
	Ordner 16	15.6 Lagerhaus- & Logistikgebäude WH1		138	
	Ordner 17	15.7 Rechenzentrum DC1		126	
	Ordner 18	15.8 Sülzetal-Grundstück Außenanlagen		133	

	Ordner 19		15.9 8a Antrag	239
	Ordner 20		15.9 8a Antrag	24
	Ordner 21		15.9 8a Antrag	23
12.04.2024	Kapitel 1 – Anhang 1.7-10 Grundbuchauszug Langenweddingen			30
	Kapitel 1 – Anhang 1.7-09 Grundbuchauszug Magdeburg			
	Grobkostenschätzung Regenrückhaltebecken			
	Kapitel 4 – 04_Emissionen und Immissionen			6
	Kapitel 15 – Anhang 15.9-04 8a Antrag Bauplanungsrecht Regenrückhaltebecken			7
	Kapitel 6 – 06_ASW			89
	Kapitel 6 – Änderungsindex Kapitel 6			
	Kapitel 6 – Anhang 6-9-01 Formular 6.2			
	Kapitel 6 – Änderungsindex zu Formular 6.2			
	Kapitel 15.9 – 8a Antrag – Zeichnung BSÜ_Baustelle_Intel_Brandschutzplan			
16.04.2024	Anschreiben LVwA (Schriftliche Beantwortung der Ergänzung zu Kapitel 12)			2
	Änderungsindex Kapitel 12			1
	Kapitel 12 – 12_Natur und Landschaft inkl. Ergänzungen – Version 3 vom 12.04.2024			19
	Ergänzende Stellungnahme zu Anmerkungen/Nachforderungen oberen Naturschutzbehörde			19
23.04.2024	Kapitel 15 – Anhang 15.5-05 Intel Magdeburg Verkehrsuntersuchung			9
	Kapitel 15 – Anhang 15.5-05 Intel Magdeburg Verkehrsuntersuchung			12
15.05.2024	Kapitel 1 – Anhang 1.7-08 – Entwurf Bebauungsplan „Über den Springen“ (nachrichtlich)			3
	Kapitel 15 – Anhang 15.5-04 Bauantrag unter 15.0-B.06_Sonstiges – Überlagerung Lageplan mit Entwurf Bebauungsplan „Über den Springen“ (Ergänzung)			
04.06.2024	Audioaufzeichnung zum Erörterungstermin 29.05.2024 (1 x CD + 1 x USB-Stick)			-
06.06.2024	Änderung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			2
20.06.2024	Bestätigungsschreiben über den Abschluss der Geländearbeiten			12

02.07.2024	Kapitel 16 - Anschreiben der Landeshauptstadt Magdeburg „Archäologische Untersuchungen“ - Stand 30.05.2024 (Ergänzung)	1
	Kapitel 16 - Anschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA „Freigabe der Fläche 0 (D327) - Stand 07.12.2023	3
	Kapitel 16 - Anschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA „Freigabe der Fläche A (D327) - Stand 07.12.2023 (Ergänzung)	3
	Kapitel 16 - Anschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA „Freigabe der Fläche B (D327) - Stand 07.12.2023 (Ergänzung)	3
	Kapitel 16 - Anschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA „Freigabe der Fläche D (D327) - Stand 14.03.2024 (Ergänzung)	3
	Kapitel 16 - Anschreiben von 50Hertz „Leistung Umspannwerk“ - Stand 22.04.2024 (Ergänzung)	2
	Kapitel 16 - Anschreiben der Gemeinde Sülzetal „Erschließungssituation und Einvernehmenserteilung“ - Stand 18.04.2024 (Ergänzung)	3
	Kapitel 16 - Anschreiben der Gemeinde Sülzetal Anschluss Straßennetz – Stand 18.04.2024 (Ergänzung)	1
	Kapitel 16 - Anschreiben der Gemeinde Sülzetal „Ankauf und Leerzug der Bungalowsiedlung“- Stand 18.04.2024 (Ergänzung)	1
	Kapitel 16 - Anschreiben der AGM Magdeburg „Baustellen- und Sanitärabwasserleitung“ - Stand 14.05.2024 (Ergänzung)	2
	Kapitel 16 - Anschreiben der SWM Magdeburg „Trinkwasserzuführung vom TWM-Hochbehälter“ - Stand 14.05.2024 (Ergänzung)	2
	Kapitel 16 - Anschreiben des High-Tech Parks „Oberbodenabtrag“ - Stand 23.05.2024 (Ergänzung)	1
	02.07.2024	Kapitel 16 - Anschreiben der SWM Magdeburg „Behandlung und Ableitung von Sanitär und Produktionsabwässern“ - Stand 27.05.2024 (Ergänzung)
Kapitel 16 - Projektzeitplan Erschließungsmaßnahmen High-Tech Park – Stand 21.05.2024 (Ergänzung)		3
Kapitel 16 - Wasserversorgungskonzept äußere Erschließung der TWM Magdeburg - Stand 10.06.2024 (Ergänzung)		11
Schriftliche Beantwortung der Nachforderung zu NR-24 der unteren Bauaufsichtsbehörde Magdeburg zur Erschließung B81.		1

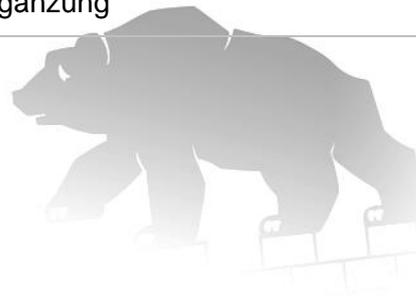
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung zu NR-24 der unteren Bauaufsichtsbehörde Magdeburg zum Thema Statik	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-C.01 Brandschutz - Ergänzung Brandschutzkonzept FAB 29 (295_BSK-LP4H-01_FAB - Stand 27.06.2024	5
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-B.03_Grundrisse - Austausch Zeichnung F29-A0-5RAA0AA0 - Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1 -B.03_Grundrisse - Austausch Zeichnung F29-A0-5RAABBB0 - Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-C.01 Brandschutz - Austausch Zeichnung F29-AZ-1208 - Stand 17.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-C.01 Brandschutz - Austausch Zeichnung F29-AZ-2208 - Stand 17.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung ohne Nummer zum Thema Planungsdetails der Gemeinde Sülzetal	1
	Kapitel 1, Anhang 1.7 - Masterplan MGC-A0-AAA-00001 - Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.04 Lageplan - Masterplan MGC-AO-AAA-00001 -Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges - 3-1_Systemschnitt Becken1_BI. 1 „Systemschnitt Regenwasserversickerungsbecken 1“- Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges - 3-1_Systemschnitt Becken1_BI. 2 „Systemschnitt Regenwasserversickerungsbecken T'- Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
02.07.2024	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges - 3-2_Systemschnitt Becken2_BI. 3 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 2"- Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges - 3-2_Systemschnitt Becken2_BI. 4 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 2“ - Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges- boeschung_regio_UG5 „Regiosaatgutmischung Böschung“ - Ergänzung, 1 Blatt	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges - UG5_frisch „Regiosaatgutmischung Grundmischung" - Ergänzung	1

	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.8-B Zeichnungsteil - 3-3_Systemschnitt Becken3_BI. 5 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 3“ - Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung ohne Nummer zum Thema Erweiterungsfläche Umspannwerk.	1
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung ohne Nummer zum Thema Abstandsflächen.	1
	AF – Fab 29.1 und 29.2, Auszug aus Plan 15.1-B.002, für Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-A.04 Bauantrag - Abstandsflächenüberlagerungen FAB 29 „15.1-A.4.1 Bauantrag Produktionsgebäude FAB 29 Formular Abstandsflächen“- Stand 01.07.2024	6
	AF – BC1 mit CL, Auszug aus Plan 15.2-B.002, Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.2-A.04 Bauantrag - Abstandsüberlagerungen BC1 „15.2-A.4.1 Bauantrag Kühlwasseraggregat-Kesselanlage BC1 Abstand" - Stand 01.07.2024	2
	AF – DC1 mit G10 und G11, Auszug aus Plan 15.7-B.002, Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.7-A.04 Bauantrag - Abstandsüberlagerungen DC1 „15.7-A.4.1 Bauantrag Rechenzentrum DC1 Formular Abstandsflächen“ - Stand 01.07.2024	1
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung ohne Nummer zum Thema Erdwälle.	1
	Schriftliche Beantwortung der Nachforderung ohne Nummer zum Thema Bauherrenwechsel Nivellierung	1
	Anschreiben der LH Magdeburg „Bauherrenwechsel“ - Bauherrenwechsel - Stand 01.07.2024	1
03.07.2024	Ergänzung Brandschutzkonzept FAB 29 (295_BSK-LP4H-01_FAB – Original – Stand 27.06.2024	7
05.07.2024	Anschreiben nebst Beantwortung zum Thema <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsformular auf Genehmigung einer Indirekteinleitung</li> <li>• Wasserwiederverwendung nach Abwasserbehandlung durch die ZKA-HATP</li> <li>• Abwasservorbehandlung STTOC</li> </ul>	3
	Kapitel 8, Anhang 8.7-04 – Tischvorlage für die Antragskonferenz ZKA http am 27.01.2023 – Stand 13.01.2023, Ergänzung	17
08.07.2024	Anschreiben nebst Beantwortung zum Thema	3

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thema Erschließungsstraße</li> <li>• Thema Erdwälle</li> </ul>	
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges – 3-1_Systemschnitt Becken1_BI. 1 „Systemschnitt Regenwasserversickerungsbecken 1“ – Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges – 3-1_Systemschnitt Becken1_BI. 2 „Systemschnitt Regenwasserversickerungsbecken 1“ – Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges – 3-2_Systemschnitt Becken2_BI. 3 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 2“ – Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges – 3-2_Systemschnitt Becken2_BI. 4 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 2“ – Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges– boeschung_regio_UG5 „Regiosaatgutmischung Böschung“ – Ergänzung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.0-B.06 Sonstiges – UG5_frisch „Regiosaatgutmischung Grundmischung“ – Ergänzung	1
	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.8-B Zeichnungsteil – 3-3_Systemschnitt Becken3_BI. 5 „Systemschnitt Regenwasserrückhaltebecken 3“ – Stand März 2024, Ergänzung, Zeichnung	1
	Kapitel 12, Anhang 12.8 (nachrichtlich) – „Ergänzungsunterlage, Kapitel 12“ – Stand 08.07.2024, Ergänzung (nur nachrichtlich)	9
08.07.2024	Kapitel 12, Anhang 12.8 (nachrichtlich) – „Ergänzungsunterlage AFB“ – Stand 08.07.2024, Ergänzung	15
	Kapitel 12, Anhang 12.8 (nachrichtlich) – „Ergänzungsunterlage UVP-Bericht“ – Stand 08.07.2024, Ergänzung (nur nachrichtlich), 10 Seiten	6
	Lageplan Grunddienstbarkeiten G1 + G2 Sülzetal Zufahrt B81 – Stand 11.06.2024, Zeichnung	1
	Lageplan Grunddienstbarkeit G3 Sülzetal Zufahrt B81 – Stand 11.06.2024, Zeichnung	1
	Schreiben von Avacon „Position der Erdwälle“ – Stand 02.07.2024	1
22.07.2024	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1-B.03_Grundrisse - Austausch Zeichnung F29-A0-5RAA0AA0 - Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung mit originaler Unterschrift	1

	Kapitel 15, Anhang 15.5-04, 15.1 -B.03_Grundrisse - Austausch Zeichnung F29-A0-5RAABBB0 - Stand 28.06.2024, Austausch, Zeichnung mit originaler Unterschrift	1
23.07.2024	Zustimmung Schutzstreifen 50hertz, Industriegebiet Eulenberg	1
25.07.2024	Anschreiben Antragsänderung „Herausnahme einzelner Erdwälle“ nebst Begründung	2
	Bevollmächtigung für den Entwurfsverfasser/Vorlagenberechtigung	1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA) – Änderung	3
	AntragAllgAngaben Austauschseite 6, 7 – Änderung	2
	Formular_1.1, S4 Austauschseite – Änderung	1
	Lageplan gem. § 11 Abs.3 Satz1 Nr.1-4 und 9 Bauvorlagenverordnung LSA (BauVorIVO LSA) Projekteintrag und Abstandsflächenberechnung 15.0-B.001	1
26.07.2024	15.0-C.01_Ergänzung Unterschriftenregelung der Brandschutzkonzepte	4
31.07.2024	Anträge auf Erleichterung gemäß § 50 BauO LSA	3
	Abstandsflächenüberlagerungen FAB 29	5
	Abstandsflächenüberlagerung BC 1	2
	Abstandsüberlagerungen DC1	1
19.08.2024	Grundbuchauszug Magdeburg Vereinigung Flurstücke Magdeburg	14
	Grundbuchauszug Langenweddingen Vereinigung Flurstücke Sülzetal	21
	Grundbuchauszug Langenweddingen Eintragungen Grunddienstbarkeiten für Wegerechte von Sülzetal nach Magdeburg	24
	Grundbuchauszug Langenweddingen Grunddienstbarkeit für das Wegerecht auf dem früheren Kirchengrundstück	7
	Lageplan zur Grunddienstbarkeit G3	1
	Anschreiben LSBB an LH MD „B81 Erschließung der Gebiete am „Eulenberg“ und „Über den Springen“	2
22.08.2024	Verpflichtungserklärung zur Zertifizierung nach DIN ISO 14001; Gebührenreduktion nach Allgo neue Fassung	2
	Certificate of Registration of Environment Managementsystem to ISO 14001:2015	5

26.08.2024	Kapitel 12, Kapitel Natur und Landschaft, Stand 20.08.2024, Austausch	25
	Kapitel 12, Ergänzungsunterlage zum Kapitel Natur und Landschaft, Stand 20.08.2024, Ergänzung	9
	Kapitel 12, Stellungnahme als Ergänzungsunterlage zum Kapitel Natur und Landschaft, Stand 22.08.2024, Ergänzung	15
	Kapitel 12, Anhang 12.8-07 Artenschutzfachbeitrag, Stand 20.08.2024, Austausch	72
26.08.2024	Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH zur Beachtung und Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Vorhabenbereich Gemeindegebiet Sülzetal	3
	Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung Intel Artenschutz Sülzetal_26-08-2024.pdf	7
27.08.2024	Kapitel 12, Kapitel Natur und Landschaft, Stand 27.08.2024, Austausch	24
	Kapitel 12, Stellungnahme als Klarstellung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand 27.08.2024, Ergänzung	29



## **Anlage 2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG**

Nachfolgend die Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der im Rahmen des Antrags auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen und deren begründete Bewertung nach §§ 24 und 25 UVPG.

Intel Magdeburg GmbH (im Weiteren Intel) plant die Errichtung und den Betrieb einer Halbleiterfabrik (Vielstoffanlage) zur Behandlung von Oberflächen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

### **Genehmigungsrechtliche Einstufung des geplanten Vorhabens**

Das Vorhaben ist den Nrn. 5.1.1.1 (G/E), 1.1 (G/E), 9.1.1.2 (V), 9.3.1 (G) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 sowie den Nrn. 4, 9, 29 und 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) zuzuordnen. Demnach ist ein Antrag nach § 4 BImSchG einzureichen. Die Antragstellung erfolgt in einem gemeinsamen Genehmigungsantrag im Rahmen von zwei Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG.

Im Rahmen dieses Berichtes werden insbesondere die Auswirkungen derjenigen Maßnahmen, die im Rahmen der ersten Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG geplant sind und umgesetzt werden sollen, zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Baumaßnahmen am Standort. Im Einzelnen sind dies:

- Gebäude Fab29.1 und Fab29.2 inkl. zugehöriger Nebengebäude (Chlorwasserstoffgebäude HCl, Sprinkleranlagegebäude, Gebäude für Abfallabholung HWB, IPA-Gebäude, Gebäude Schwefelsäure BSS, Gebäude Wasserstoffperoxid BPS, Fläche Schwefeltrennsystem, Lagerfläche organische Lösemittel BPOS),
- Gebäude BC1 für Kühlaggregate und Kesselanlage inkl. der zugehörigen Nebengebäude Umspannstationen SS1 und SS2 und Niederspannungsumspannstation LVSS, Lagerplatz BG1 für Spezialgase,
- Reinstwassergebäude PB1 inkl. Umspannstation P1E,
- Abwasservorbehandlungsgebäude WT1 inkl. zugehöriger Nebengebäude (alkalische Abwasservorbehandlung STTOC und NH4W, Abwasservorbehandlungsgebäude IWW inkl. Pumpenraum, Gebäude Sprinklerpumpen, Niederspannungsumspannstation LVSS),
- Logistikgebäude WH1 und Lagerhaus 1,

- Gebäudeübergang LO1 und
- Rechenzentrum 1DC1,
- Errichtung des Außenzauns,
- Errichtung der Löschwassertanks,
- Errichtung der 3 Regenrückhaltebecken (RRB – eins davon auf Gebiet der Gemeinde Sülzetal),
- Errichtung der 16 Erdwälle auf der Gemarkung Magdeburg
- und zwei Pfortnerhäuser

inkl. des kompletten Hochbaus sowie Ausbau der beantragten Gebäude, die Infrastrukturen wie Grundleitungen zur Ver- und Entsorgung der Anlage, Errichtung der Außenanlagen wie Parkplätze, Baustraße, Feuerwehrumfahrung, Zaun, etc. sowie das Einbringen von wesentlichen produktionsunterstützenden Einrichtungen, wie z. B. Lüftungskanälen, Auffangvorrichtungen und Großtanks, auf einem Grundstück in **39116 Magdeburg,**

in der Gemarkung: **Magdeburg,**

Flur: **606,**

Flurstücke: **10254, 10257, 10245, 10248, 10251, 10265, 10393, 10395, 10403, 10391, 10397, 10399, 10401, 10353, 10389,**

Flur: **616,**

Flurstücke: **41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/27, 10110, 10116, 10117, 10119, 5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 5072/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118, 10121, 10123, 10125, 10127, 10129, 10131, 10133, 10135, 10137, 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197**

sowie

auf einem Grundstück in **39171 Sülzetal,**

in der Gemarkung: **Langenweddingen,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **121, 123, 125, 76, 4/12, 75, 73, 119, 4/15, 4/1, 72, 74, 80, 81, 78, 79, 84, 127, 5/4, 82, 133, 4/17, 5/2, 5/3, 77, 83, 41/3, 128,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **243/20, 245/20, 247/20, 249/20, 252/20, 253/20, 254/20, 255/20, 256/20, 257/20, 258/20, 259/20, 363/21, 388/20, 479, 509 und 510**

Die Hauptanlage sowie die zugehörigen Nebenanlagen sind weiterhin wie folgt in der Anlage 1 des UVPG gelistet:

- Lagerung entzündbarer Gase nach Nr. 9.1.1.2 mit mehr als 3 t und weniger als 30 t
- Gefahrstofflagerung nach Nr. 9.3.2 und Nr. 9.3.3 mit weniger als 200.000 t
- Verbrennungsanlage mit Einsatz von Erdgas und einer Feuerungswärmeleistung von 8 x 8,7 MW in Summe von 69,6 MW und damit mehr als 50 MW und weniger als 200 MW nach Nr. 1.1.2.

Somit wäre das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Da sich der Vorhabenträger dazu entschieden hat, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 und es besteht für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht.

Ermittelt, beschrieben und bewertet wurden im UVP-Bericht die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter (Anlage 4, Nr. 4 UVPG: Menschen, insb. die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern). Der UVP-Bericht war Bestandteil der Unterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Für Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind als Bestandteil der behördlichen Entscheidung im Begründungsteil eine zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sowie eine begründete Bewertung gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV zu integrieren (vgl. § 21 Abs. 1a Nr. 2 Buchstabe a) und b) der 9. BImSchV).

Gemäß § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV zu Teilgenehmigungen ist geregelt: „Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so erstreckt sich im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die § 1a genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind.“ Zudem ist in § 29 UVP-Gesetz die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilzulassungen geregelt: „In Verfahren zur

.... Erteilung einer ersten Teilgenehmigung .... hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Dem jeweiligen Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und beim UVP-Bericht Rechnung zu tragen.“

Die Inhalte der Anlage zu § 4e zu den Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im Scoping-Termin am 13. Juli 2022 präzisiert und im UVP-Bericht abgebildet.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gem. §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten, vollständigen Antragsunterlagen (insbesondere des darin enthaltenen UVP-Berichts und der Fachgutachten), der fachbehördlichen Stellungnahmen gem. §§ 11 der 9. BImSchV, der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (eingeschlossen deren nähere Erörterung im durchgeführten Erörterungstermin) sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erstellt. Durch die zusammenfassende Darstellung erfolgte mithin eine Aufbereitung der umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über:

- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des vorgesehenen Standorts unter Berücksichtigung jener Vorhabens- und/oder Standortmerkmale mit denen nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Umweltschutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die (verbleibenden) möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Umweltschutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Umweltschutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in Ansehung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### **Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens und Vorhabenstandort**

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Produktionsgebäuden (Fab 29.1 und Fab 29.2) sowie mehreren Versorgungsgebäuden und Lagerbereichen für unterschiedliche Chemikalien.

Weiterhin sind im südlichen Bereich des Standortes die Errichtung von Park- und Verkehrsflächen sowie eines Parkhauses für PKW und LKW und von Büro- und Dienstleistungsgebäuden vorgesehen, die allerdings separat über eine Baugenehmigung am 15.11.2023 bei der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt wurden. Zusätzlich sollen drei Regenrückhaltebecken (RRB), eins nördlich und zwei südlich (eins davon auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal), errichtet werden. Die Baugenehmigung der drei Becken ist gem. § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu inkludieren, während die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (einschl. einer Grundwasserabsenkung) am 15.02.2024 bei den beiden Wasserbehörden (Landkreis Börde, Landeshauptstadt Magdeburg) beantragt wurden. Diese wurden vom 13.05.-13.06.2024 bei der Landeshauptstadt Magdeburg und in der gleichen Zeit beim Landkreis Börde öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Einwendungsfrist bis zum 15.07.2024 ist in keinem dieser Erlaubnisverfahren eine Einwendung ergangen. Für die wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände wurde jeweils eine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP durchgeführt sowie ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt.

Der Umfang des hier konzentrierten Antrags für die Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal (Landkreis Börde) beschränkt sich auf das dritte RRB, seine Umwallung und seine Infrastruktur (Überlauf Seerennengraben) sowie die Artenschutzmaßnahmen auf der gesamten Fläche aufgrund der Störwirkungen der Baumaßnahme für das Becken.

Der Bau der Straßen, der Erdwälle und die Flächennivellierung, die auf dem Gebiet Sülzetal im Zusammenhang mit dem dritten RRB geplant sind, sind aus dem Umfang der ersten Teilgenehmigung herausgenommen worden und werden Bestandteil weiterer Verfahren sein.

Im nördlichen Bereich befinden sich die Löschwassertanks, die Erdgasregelstation sowie die Einspeiseschächte für Abwasser sowie Trinkwasser.

Hierfür sollen in Summe ca. 65.000 m<sup>2</sup> Reinraumfläche der Reinraumklasse 100 zuzüglich der zum Betrieb notwendigen Nebenflächen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -gebäude sowie einer zusätzlichen Reinraumfläche für Testzwecke errichtet werden.

Hauptverfahrensprozesse sind Hochtemperaturprozesse, chemische und physikalische Dampfphasenabscheidungen von dielektrischen und metallischen Schichten, nasschemische Prozesse zur Oberflächenreinigung und Schichtentfernung, Plasmaätzprozesse sowie Verfahren der Fotolithografie.

Zur Reinigung der Prozessemissionen werden folgende zentrale Abluftreinigungseinrichtungen eingesetzt (in Klammern: Kurzbezeichnung der Emissionsquellen):

- Saure Nasswäscher (EXSC-133),
- Ammoniak-Nasswäscher (EXAM),

- Adsorptionsrad (EXVO) und
- Thermische Nachverbrennung (EXVOX).

Für die Beurteilung der gesicherten Erschließung liegen dem BImSchG-Antrag für Zwecke der Teilgenehmigung nach § 8 entsprechende Bestätigungsschreiben der jeweils zuständigen Erschließungsträger bzw. verantwortlichen Institutionen im ergänzten Kapitel 16 bei bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde eingeholt. Auf Grundlage dieser Schreiben kann für die medientechnische und straßenseitige Erschließung eine positive Prognose abgegeben werden, so dass die Erschließung als gesichert eingestuft wird.

Mit der dargestellten Anbindung des Anlagengeländes an die L50 und der Dokumentation zu insbesondere den Grunddienstbarkeiten für die Erschließung über die B81 ist die verkehrliche Erschließung von Norden und von Süden gesichert. Die Baustraßen-Anbindung für die L50 befindet sich bereits im Bau und die Kreuzung mit der B81 wurde im August 2024 bereit fertig gestellt.

### **Untersuchungsgebiet**

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Im Ergebnis des Scoping-Termins und unter Berücksichtigung der 47,5 m hohen Schornsteine resultiert somit ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3.000 m.

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe entspricht und in dem die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3% des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. Im Ergebnis des Scoping-Termins und auf Basis einer maximalen Schornsteinbauhöhe von 47,5 m wurde ein Radius von 3.000 m zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) um den Mittelpunkt des Standortes festgelegt.

Zur Berücksichtigung möglicher Auswirkungen durch Stickstoff- und Säureeinträge in Schutzgebiete und geschützte Biotope wurde das Untersuchungsgebiet so erweitert, dass der gesamte Einwirkungsbereich nach Anhang 8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfasst wird.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können. Entsprechend dieser Einschätzung sind für die Anlage insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

- Störwirkungen und Hebung und Ableitung von Grund-/Schichtwasser in der Bauphase,

- Emission von Luftschadstoffen,
- Emission von Lärm in der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Wasserbedarf und
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf welchen die vorläufige Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen basiert.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der planerischen Vorgaben sowie der Ausgangslage**

Das geplante Betriebsgelände liegt im Stadtteil Ottersleben der Stadt Magdeburg, Gemarkung Magdeburg, Flur 606 und 616 sowie in der Gemeinde Sülzetal, Gemarkung Langenweddingen, Flur 2 und 3. Die geplante Halbleiterfabrik soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 353-2 „Eulenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg sowie auf Flächen der Gemeinde Sülzetal umgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg ist in der Fassung August 2022 bestandskräftig. Zudem ist die 1. Änderung des B-Plans seit dem 05.07.2024 rechtswirksam. Für das Gebiet, auf welchem sich das RRB 3 befindet, ist das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Über den Springen“ noch nicht abgeschlossen, bis zum Spätherbst dieses Jahres wird der Bebauungsplanentwurf die materielle Planreife sehr wahrscheinlich erlangen, da die zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplans am 23.8.2024 beendet wurde und nun kurzfristig eine Beschlussfassung der Satzung im 4. Quartal 2024 ansteht.

Bestandteile des Antrags auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung, welche auf Flächen der Gemeinde Sülzetal vorgesehen sind, sind das dritte Regenrückhaltebecken, seine Umwallung und seine Infrastruktur (Überlauf Seerennengraben) sowie die Artenschutzmaßnahmen auf der gesamten tangierten Fläche.

Der konkrete Standort der Intel-Fabrik wurde mit dem Erlass des Bebauungsplanes „Eulenberg“ fast vollumfänglich bauplanungsrechtlich legalisiert. Lediglich das Regenrückhaltebecken 3 befindet sich außerhalb dieses Bebauungsplangebietes südlich angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal (Landkreis Börde). Die Entwässerung der beiden Fabriken hat aufgrund der Wasserscheide im B-Plan „Eulenberg“ nach Süden hin zu erfolgen.

Für das Gebiet, auf welchem sich das RRB 3 befindet, ist das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Über den Springen“ noch nicht abgeschlossen. Eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits erfolgt. Daraus ergaben sich Umweltbelange, welche zu beachten und einzuarbeiten waren und derzeit befindet sich der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Auslegung (vom 22. Juli bis 23. August 2024). Es ist bereits abzusehen, dass bis zum Spätherbst dieses Jahres der

Bebauungsplanentwurf die materielle Planreife erlangen wird, d.h. in Kürze wird die Planreife des Bebauungsplanes „Über den Springen“ nach § 33 Absatz 1 BauGB eintreten und nach Abschluss des Verfahrens durch die Bekanntmachung und Ausfertigung durch die Gemeinde das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB entsprechend der Festsetzungen zulässig sein (vgl. STN LVwA, Ref. 305 (Az.: (24241)130/24) vom 05.07.2024).

Der Bereich des dritten RRB wird zum derzeitigen Stand nach § 35 BauGB dem Außenbereich zugeordnet und kann nach § 35 BauGB bewilligt werden. Die Errichtung des dritten Regenrückhaltebeckens ist bauplanungsrechtlich zulässig nach § 35 Absatz 2 BauGB (vgl. STN LVwA, Ref. 305 (Az.: (24241)130/24) vom 05.07.2024).

Hinsichtlich der Erschließung des Vorhabens bestehen keine Bedenken. Der Vorhabenstandort soll über eine neu zu errichtende Zufahrt von der B 81 und L 50 mit direktem Anschluss an die A 14 realisiert werden.

Diese Straßenanbindung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens. Die Bestätigungen der Landeshauptstadt Magdeburg, der High-Tech Park GmbH (HTP) sowie der Gemeinde Sülzetal, dass die notwendigen Baustellenanschlüsse an das Straßennetz in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden, liegen mit Datum vom 27.10.2023 bzw. 24.10.2023 und 23.05.2024 (HTP) und zur B81 von der Gemeinde Sülzetal vom 18.4.2024 vor.

Das Betriebsgelände wird

- nordöstlich durch die Autobahn A14,
- südöstlich durch die Bundesstraße B81,
- südwestlich durch den Seerennengraben und
- nordwestlich durch die Landesstraße L50

begrenzt und ist im Anschluss überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen waren die sich an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes befindende Siedlung Baumschule, der in einer Entfernung von ca. 230 m südlich des geplanten Betriebsgeländes liegende „Rühlings Hof“ (Pferdefarm) und die Wochenendferienhäuser nördlich von Rühlingshof. Die Baumschulsiedlung und der Rühlingshof sind im Besitz von Intel (Grundbuchauszug vom 24.1.2024 für die Baumschulsiedlung, Kaufvertrag für den Rühlingshof vom 10.4.2024), die Wochenendferienhäuser im Besitz der Gemeinde Sülzetal (Bestätigung der Gemeinde Sülzetal vom 01.11.2023) und werden in Kürze auf Intel übertragen. Die Gemeinde geht im Schreiben vom 18.4.2024 davon aus, dass die Beräumung der Wochenendferienhäuser zum 31.3.2024 abgeschlossen war und hat bestätigt, dass das Ziel des Grunderwerbs war, die künftige Nutzung der Gebäude zu dauerhaften oder vorübergehenden Wohnzwecken

auszuschließen. Diese werden zukünftig nicht mehr wohnlich genutzt und entfallen daher bei dieser Betrachtung.

Bei Inbetriebnahme befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 1.300 m in nordöstlicher Richtung, Osterweddinger Chaussee 2c.

### **Darstellung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter und deren begründete Bewertung**

#### **Schutzgut Mensch (insbes. menschliche Gesundheit)**

Der Standort liegt ca. 8 km südwestlich des Stadtzentrums von Magdeburg. Die Stadt ist im Landesentwicklungsplan als Oberzentrum eingestuft.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in nordöstlicher Richtung in der Stadt Magdeburg, Ottersleben in ca. 1,3 km Entfernung, in südlicher Richtung die Ortslage Sülzetal ab ca. 1,4 km Entfernung und in westlicher Richtung in Wanzleben, Ortslage Schleibnitz ab ca. 1,9 km Entfernung.

Für den Menschen wurden die Emissionen von Luftschadstoffen und von Lärm als relevant eingestuft.

Für die Beurteilung der Belange des Sachgebietes Physikalische Umweltfaktoren (Lärm) wurden mit den Antragsunterlagen zwei Schallimmissionsprognosen (*nach TA Lärm Bericht Nr. M220215-02; nach AVV Baulärm Bericht Nr. M220215-B-02*) vom 15.11.2023 des Ingenieurbüros GICON erstellt und eingereicht.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei Geräuscheinwirkungen durch Baustellen ist zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen auf die AVV Baulärm abzustellen (*BVerwG, 10.07.2012, 7 A 11.11, Rn. 53, Juris*).

Im Ergebnis der Berechnungen nach TA Lärm ist festzustellen, dass die Zusatzbelastungen durch die Anlage unter Berücksichtigung der empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum die zulässigen Beurteilungspegel der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten.

Für die im Rahmen der Beantragung der ersten Teilgenehmigung geplanten Baumaßnahmen ist die Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm zu beurteilen.

Es wird aufgezeigt, dass die jeweils relevanten Immissionswerte an den zu berücksichtigenden Immissionsorten durch die Beurteilungspegel unterschritten bzw. eingehalten werden. Bei Umsetzung der Emissionsansätze aus der vorgelegten Prognose nach AVV Baulärm sind keine erheblich

nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu besorgen (vgl. STN LVwA, Ref. 402 (402.6.1) vom 19.01.2024).

Für die Beurteilung der Auswirkungen, durch die von der geplanten Anlage emittierten luftgetragenen Luftschadstoffe, wurde eine *Immissionsprognose der Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 15.01.2024* den Antragsunterlagen beigelegt.

Bei den betrachteten luftgetragenen Schadstoffen ergeben sich an den maßgeblichen Beurteilungspunkten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor Belästigung lediglich geringe Zusatzbelastungen, welche im Sinne der Vorgaben der TA Luft als irrelevant einzustufen sind bzw. gering im Vergleich zur Vorbelastung sind und die Gesamtbelastung die Immissionswerte unterschreitet.

Flüchtige anorganische Kohlenwasserstoffe sind grundsätzlich auch geruchsrelevant. Die geruchsrelevanten Abluftströme werden entweder über Wäscher gereinigt und oder einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und dort schadlos bei Temperaturen >800°C verbrannt. Nach Anhang 7 der TA Luft soll bei Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 °C und nachfolgender Abgasableitung über gefasste Kamine auf die Festlegung einer Geruchsstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung verzichtet werden. Der Regelung liegt die gesicherte Annahme zugrunde, wonach in diesen Fällen nur eine geringe Immissionsrelevanz in der Nachbarschaft besteht. Aus diesem Grunde sowie der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere zur Wohnbebauung von mehr als 1.700 Metern, können erhebliche Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. STN LVwA Ref. 402 (402.6.5) vom 14.02.2024).

Auf Basis des Fachgutachtens für Luftschadstoffe ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen ausgeschlossen werden können (vgl. STN LVwA, Ref. 402 (402.9.10 und 402.6.5) vom 29.01.2024 bzw. 14.02.2024).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten (Bewertungsrang 0).

## **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Schutzgut Tiere**

Als Grundlage der folgenden Darstellungen dienten der UVP-Bericht (GICON 15.01.2024), der Artenschutzfachbeitrag vom 15.02.2024 mit Änderungen vom 20.08.2024 sowie Ergänzungsunterlagen zum Kapitel 12 des BlmSchG-Antrags.

### **Standortfläche im Bereich der LH Magdeburg**

Der Standort ist derzeit überwiegend durch große Ackerschläge geprägt, die von wenigen Gehölzreihen getrennt wurden. Eine Beseitigung der geschützten Biotope „Feldgehölzhecke südlich

Ottersleben“ und „Feldgehölzhecke südwestlich Ottersleben“ wurde bereits am 23.12.2021 erteilt, die Biotope von der Landeshauptstadt Magdeburg beseitigt und die Kompensationsmaßnahmen realisiert (vgl. *Anh. 12.8-03 zum BImSchG-Antrag*).

Vor Beginn der im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns genehmigten Maßnahmen, wird in Verantwortung der HTP (übertragen von der Landeshauptstadt Magdeburg) als bauvorbereitende Maßnahme, der Oberboden auf der Grundlage des noch in Überarbeitung befindlichen Bodenschutzkonzeptes abgetragen (Baugenehmigung vom 21.2.2023). Gekoppelt an den Oberbodenabtrag sind die artenschutzrechtlichen Anträge auf Ausnahmegenehmigung ebenfalls an den HTP übergegangen und liegen in seiner vorlaufenden Verantwortung. Die folgenden Ausführungen zum Artenschutz sind für den Standortbereich auf Magdeburger Gebiet aus diesem Grunde nachrichtlich zu verstehen und werden der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit halber erwähnt.

### **Feldhamster**

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 353-2 für den Standort wurden faunistische Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Auf dieser Basis wurden im B-Plan-Verfahren Maßnahmen zur Kompensation und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geplant und Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen gestellt. Die artenschutzfachlichen Maßnahmen liegen im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Realisierung erfolgt durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt auf der Basis eines Übernahmevertrags zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vom 27.02.2022. Die artenschutzrechtlichen Ausnahme-Regelungen sind mit der Oberboden-Abtragenehmigung verbunden und insofern vorlaufend zu den Intel-Investitionen relevant. Die im Rahmen der vorlaufenden Erhebungen aufgefundenen Hamster wurden zwischenzeitlich in den Leipziger Zoo verbracht und werden derzeit dort vermehrt.

Gemäß der Niederschrift zur nichtöffentlichen Sitzung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg-Vergleichsschluss vom 15.05.2024, Az.: 4 B 73/24 MD, Anlage 01 zum Bescheid erfolgten Mitte und Ende Mai 2024 Kartierungen des Feldhamsters. Eine dritte Feldhamsterkartierung soll Ende August 2024 auf dem gesamten B-Plan Gebiet „Eulenberg“ durchgeführt werden.

Das letzte Schwarzmachen des Umringes im jeweils zu kartierenden Bereich muss mindestens 20 Tage zurückliegen dies betrifft die kartierfähige Vorbereitung der Flächen unter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Feldlerche.

Wenn bei der Kartierung Ende August 2024 Feldhamsterbaue gefunden werden, sind die Feldhamster unmittelbar durch Fachpersonal abzufangen. Die abgefangenen Tiere sollen in den Zoo Leipzig verbracht werden. Eine Vertragsvereinbarung zur Regelung von Aufzucht, Auswilderung und Auswilderungsbedingungen ist bis zum 31.12.2024 der oberen und unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Anzahl, Geschlecht und Gewicht der gefangenen Tiere sind unter Angabe des Fangortes zu dokumentieren und der oberen und unteren Naturschutzbehörde mit den

dazugehörigen Kartierergebnissen bis zum 15.10.2024 schriftlich mitzuteilen. Sofern nach der dritten Kartierung Ende August 2024 keine Funde festgestellt worden sind oder die Funde abgefangen worden sind, ist eine umgehende Vergrämung durch „Schwarzhalten“ im gesamten B-Plan-Gebiet „Eulenberg“ vorzunehmen.

### **Feldlerche (Bodenbrüter)**

Gleiches gilt für die Ansiedlung von Bodenbrütern. Die derzeitige Besiedelung durch Feldvögel wird durch eine Brutzeitregelung (keine Baumaßnahmen vor Ende der Brutzeit ca. Ende August) geschützt. Durch den vorlaufenden Oberbodenabtrag auf Magdeburger Gebiet wird ein Wiederaufwuchs von Vegetation unter Berücksichtigung der vorgenannten und nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden, so dass aufgrund der fehlenden Vegetation nicht mit dem Vorkommen von Bodenbrütern auf der Standortfläche vor Baubeginn zu rechnen ist.

Durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden Störwirkungen auftreten.

### **Vergrämungsmaßnahmen**

Zur Vorbereitung des Oberbodenabtrages sollten gemäß dem eingereichten Antrag die Flächen des B-Planes „Eulenberg“ durch Vergrämungsmaßnahmen für die Arten Feldhamster und Feldlerche unattraktiv gestaltet werden. Hierzu wurde mit Bescheid vom 20.03.2024 (Az.: 407.3.4-22482-MD-166/24) eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Zur Vergrämung sollte eine Schwarzbrache angelegt werden. Als weitere Maßnahme für die Feldlerche sollten Vergrämungsstangen auf den nicht schwarz zuhaltenden Flächen zur Anwendung kommen.

Die genannte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 22.04.2024 durch den NABU LSA beklagt. Ein Aussetzen der Vergrämungsmaßnahmen sollte vorgenommen werden. Die Vergrämung im zentralen Bereich war einzustellen, bis die in der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der 4. Kammer des Verwaltungsgericht Magdeburg Vergleichsschluss vom 15.05.2024 (Az.: 4 B 73/24 MD) (Anlage 01 zum Bescheid) festgesetzten Feldhamsterkartierungen Mitte und Ende Mai abgeschlossen waren und keine Feldhamster gefunden, oder diese abgefangen wurden. Durch das Aussetzen des Schwarzhaltens im zentralen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 353-2 „Eulenberg“ während der Kartierungen konnte sich die Feldlerche ansiedeln. Aus diesem Grund wird in diesem Bereich auch aktuell weiterhin das Umbrechen ausgesetzt. Der Umring wurde zu jeder Zeit kontinuierlich schwarz gehalten. Diese Maßnahmen wurden im Gerichtsvergleich vom 15.05.2024 ausdrücklich bestätigt. Nach der gemäß Vergleich vom 15.05.24 durchzuführenden dritten Feldhamsterkartierung Ende August 2024 und dem ggf. erforderlichen Abfang des Feldhamsters ist das Schwarzmachen im gesamten Bereich des B-Plan-Geländes im zentralen Bereich und dem Umring nötig. Sofern nach der dritten Kartierung Ende August 2024 keine Funde

festgestellt worden sind oder die Funde abgefangen worden sind, ist eine umgehende Vergrämung durch „Schwarzhalten“ im gesamten B-Plan-Gebiet „Eulenberg“ vorzunehmen.

Das Landesverwaltungsamt erteilte am 4.7.2024 eine umfassende naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu Fang und Umsiedelung, Störung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters, zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störung der Feldlerche und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards (Az. 407.3.4.-22482-MD-722/24).

Die Konzepte zum Monitoring bzw. Risikomanagement für Feldlerche und Feldhamster betreffend den Teil B-Plan Nr. 353-2, „Eulenberg“ wurden nach erfolgten Abstimmungen durch die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt mit dem LVwA Sachsen-Anhalt am 27.06.24 /28.06.24 an das LVwA übergeben und am 02.07.24 bestätigt.

Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Baufläche nach dem durch die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. nunmehr durch den HTP durchzuführenden Oberbodenabtrag sowie der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Brutzeitregelung, Freihalten der Fläche von erneutem Bewuchs) und des direkten Umfelds sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Auch wurden die Festlegungen des gerichtlichen Vergleichs mit dem Kläger (Naturschutzbund e.V.) vom LVwA bei der Ausnahmegenehmigung zugrunde gelegt. Zur Vermeidung des Auslösens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind gemäß dem Konzept im BImSchG-Antrag zusätzlich zu den bereits im Ergebnis des B-Plan-Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen, folgende Maßnahmen zum Schutz von besonders und streng geschützten Tierarten in der Bauphase umzusetzen:

- Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (Maßnahme V1),
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkung entsprechend den Vorgaben des § 39 BNatSchG (Maßnahme V2),
- Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Maßnahme V4),
- Vermeidung nächtlicher Beleuchtung angrenzender Habitate Bodenbrüter (Maßnahme V5) und
- Besatzkontrolle Gebäudebrüter (Maßnahme V9).

Bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen ist insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch den Flächenverbrauch oder die Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Lebensräumen sowie Störwirkungen die Standortfläche im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg betreffend, zu rechnen.

### **Standortfläche (u.a. drittes Regenrückhaltebecken) im Bereich der Gemeinde Sülzetal**

#### **Eingriffsregelung**

Das im Rahmen der ersten Teilgenehmigung zu errichtende Regenwasserrückhaltebecken (RRB) liegt außerhalb des rechtskräftigen B-Plan-Gebietes „Eulenberg“. Das B-Plan-Gebiet „Über den Springen“, welches das geplante RRB einschließt, befindet sich derzeit in der Aufstellung. Für Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) (vgl. STN LVwA, Ref 407, Az.: 407.3.4-44008-MD-1356/23 vom 01.08.2024). Intel hat sich durch Verpflichtungserklärung den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Über den Springen“ zur Eingriffsregelung in der Fassung des zweiten Entwurfs unterworfen.

## **Artenschutz**

### **Feldhamster und Feldlerche**

Mit Datum vom 20.08.2024 wurden Ergänzungsunterlagen im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (nachrichtlich als Teilmenge des Bebauungsplan-Entwurfs) und artenschutzrechtlichen Prüfung für das Regenrückhaltebecken auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal nachgereicht (vgl. GICON Ergänzungsunterlage zu Kap. 12 vom 20.08.2024).

Für die Arten Feldhamster und Feldlerche sind nach durchgeführter Kartierung und Umsiedlung ebenso die unter 3.2.1.1 beschriebenen Vergrämungsmaßnahmen Schwarzhalten und Aufstellen von Vergrämungsstangen durchzuführen, für deren Durchführung eine vorsorgliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beantragt wird. Die Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche soll in gleicher Art und Weise wie in der Genehmigung vom 04.07.2024 für den Oberbodenabtrag im Bereich B-Plan Nr. 353-2 (Bereich HTP) beschrieben, durchgeführt werden.

### **Monitoring Feldlerche**

Intel als Vorhabenträgerin hat sich zur Durchführung eines Monitorings mit Reaktionsmechanismus verpflichtet, durch das die Überwachung der Besiedelung mit dem Feldhamster auch auf diesen Flächen am Maßstab des Zielwertes von 15-24 Hamstern und 9 Feldlerchen als Zielwert gewährleistet wird. Das insofern zu erstellende Konzept legt inhaltlich das Konzept der für den Bereich Eulenberg durch die Obere Naturschutzbehörde erteilten Ausnahmegenehmigungen sowie auch inhaltlich die erzielten Ergebnisse des Gerichtsvergleichs vom 15.5.2024 zugrunde. Das Monitoring-Konzept soll dem LVwA mindestens 1 Monat vor Baubeginn aber spätestens 3 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids für die erste Teilgenehmigung zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden. Die Maßnahmen zum Monitoring und Risikomanagement sind ausführlich im Kapitel 12 des BlmSchG-Antrag aufgeführt und stellen das Ergebnis des gerichtlichen Vergleichs vom 15.05.2024 dar.

Im Monitoringkonzept der Stiftung Kulturlandschaft zum B-Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“ (Stand 27.06.2024) ist für die Feldlerche ein jährliches Monitoring der auf den Maßnahmenflächen

vorkommenden Feldlerchen vorgesehen. Als Maßnahmentypen werden Feldvogelstreifen, Erbsenfenster, Blühstreifen, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Feldhamsterkernflächen einem Monitoring unterzogen. Bei den genannten Typen handelt es sich stets um multifunktionale Maßnahmen.

Sollte das maßnahmenbezogene Monitoring zeigen, dass die Aufwertung pro Maßnahmentyp nicht erreicht wird, so erfolgt im 3. Jahr eine Anpassung der Maßnahmen.

### **Monitoring Feldhamster**

Die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen muss anhand von definierten Zielgrößen kontrolliert werden. Die angestrebte Besatzdichte auf den Kernflächen beträgt 4 Baue/ha sowie 1 Bau pro ha auf den verschobenen Ausgleichsflächen.

Zur Beurteilung des Erfolgs der Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster wird ein jährliches Monitoring der auf den Maßnahmenflächen vorkommenden Feldhamster durchgeführt. Als Maßnahmentypen werden Feldhamsterkernflächen, extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Feldvogelstreifen, Erbsenfenster und Blühstreifen einem Monitoring unterzogen. Bei den genannten Typen handelt es sich stets um multifunktionale Maßnahmen. Die Erfassung der Feldhamster erfolgt von Form von jährlichen Feinkartierungen auf den ggf. noch nicht mit Baumaßnahmen belegten Flächen mit Erfassung und Dokumentation der vorhandenen Baue und verdächtigen Baustrukturen. Die Kartierungen sind als Nacherntekartierung im August vorgesehen. Im Frühjahr erschwert die angestrebte gute Deckung auf den Flächen eine sachgemäße Kartierung. Die Darstellung der Feldhamsterbaue erfolgt unter Angabe des jeweiligen Baustandortes.

Für die Kompensation der Lebensraumverluste des Feldhamsters und Feldvogelarten wie die Feldlerche werden zum B-Plan „Über den Springen“ Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Die Ermittlung des Flächenbedarfs und die Anforderungen an die Gestaltung der Flächen sind im Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Über den Springen“ definiert. Die Maßnahmentypen und die Umsetzung der Maßnahmen orientiert sich nach Mitteilung der Stiftung „Kulturlandschaft“ an den Maßnahmen zum B-Plan „Eulenberg“ und wurden als Basis für die Ausschreibung der Maßnahmenflächen zum B-Plan der Gemeinde Sülzetal verwendet. Durch die Stiftung Kulturlandschaft wurden die Anteile der Maßnahmen für den Anteil der durch Intel beanspruchten Fläche innerhalb des B-Plan-Gebietes „Über den Springen“ für die Teilgenehmigung ermittelt.

Insgesamt ergeben sich zum Stand 08.08.2024 Maßnahmenflächen im Umfang von 13,5 ha für den Anteil Intel (Sülzetal). Gegenüber der relevanten Fläche, die im Erörterungstermin mit 46 ha auf dem B-Plangebiet „Über den Springen“ benannt wurde, wurde im Verfahren die Inanspruchnahme auf 35 ha im Bereich „Über den Springen“, für die artenschutzrechtlichen Vergrämungsmaßnahmen im Umfeld der Baumaßnahme des Regenrückhaltebeckens mit ca. 3 ha, von Intel reduziert. Die Flächen südlich des horizontal verlaufenden Weges werden jedoch derzeit nicht benötigt.

Im Anschluss an den gerichtlichen Vergleich vom 15.05.2024 (*Niederschrift zur nichtöffentlichen Sitzung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg-Vergleichsschluss vom 15.05.2024, Az.: 4 B 73/24*), der nur das Stadtgebiet Magdeburg betraf, wurde eine Berechnung durch die Stiftung Kulturlandschaft in Abstimmung mit dem LVwA als obere Naturschutzbehörde hinsichtlich einer engeren Verzahnung und deshalb multifunktionalen Nutzung der Feldhamster- und Feldlerchenflächen für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Fläche von Intel auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal entwickelt. Die Berechnung kommt einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde zu folgendem Ergebnis:

Wenn Intel 35 ha in Anspruch nimmt, werden 1,5 ha Feldhamsterkernfläche und 12 ha multifunktionale Flächen von Intel benötigt. Intel sind min. 11,3 bis max. 18 Feldhamster als Zielgröße zuzuordnen. Dabei sind 6 Feldhamster auf der Feldhamsterkernfläche und min. 5,3 - 12 Feldhamster auf den multifunktionalen Flächen anzusiedeln. 7 Brutpaare an Feldlerchen sind von Intel auszugleichen. Dafür reichen 13,5 ha multifunktionaler Flächenanteil aus. Dem Eingriff des in der ersten Teilgenehmigung beantragten Regenrückhaltebeckens 3 (mit Böschungflächen und Überlauf in den Seerennengraben ca. 3,4 ha) innerhalb eines bauzeitlich veranschlagten Flächenbedarfs im 30 m Umgriff von ca. 6,2 ha auf der Fläche des B-Plan-Gebietes "Über den Springen" stehen für den Flächenanteil von Intel aktuell ca. 13,5 ha hamstergerecht bewirtschaftete Maßnahmenfläche für den Feldhamster und die Feldlerche gegenüber. Dadurch wird eine gute qualifizierte Kompensation erreicht. Den Anforderungen, dass die Flächen hinsichtlich ihrer Qualität nicht schlechter sein dürfen als die Ursprungsfläche, wird entsprochen. Für den Fortpflanzungserfolg ist ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden. Bei der angestrebten angepassten extensiven Nutzung ist eine höhere Nahrungsverfügbarkeit gegeben, die langfristig die angestrebten höheren Besatzdichten ermöglicht. (vgl. GICON, Ergänzungsunterlage „Eingriffe in Natur und Landschaft“, Stand 20.08.2024). Im BImSchG-Antrag wurde die o.g. Größenordnung von 13,5 ha Ausgleichsmaßnahmen für das B-Plangebiet "Über den Springen" durch Nachreichung auch zugrunde gelegt.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen in Intel Verantwortung**

Gemäß den Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag (*GICON 2024*) sind zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG durch anlagebedingte, (nur im Bereich Regenrückhaltebecken 3) bau- und betriebsbedingte Wirkungen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V 1 Bauzeitenregelung
- V 2 Ökologische Baubegleitung (öBB)

- V 3 Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden
- V 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V 5 Vermeidung nächtlicher Beleuchtung angrenzender Habitate
- V 6 abschnittsweise Kontrolle des Seerennengrabens
- V 7 Bauzeitenbeschränkung für Arbeiten im Nahbereich des Seerennengrabens
- V 8 Feinkartierung des Feldhamsters zur Vorerkundung und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
- V 9 Besatzkontrolle Höhlen- und Gebäudebrüter

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ACEF 1: Anbringen von artgeeigneten Vogelnistkästen
- ACEF 2: Anbringen von Kunsthorsten für Mäusebussard

Die Intel Magdeburg GmbH als Vorhabenträger unterwirft sich mit der Verpflichtungserklärung vom 26.08.2024 vollumfänglich den zukünftigen Festsetzungen des 2. Entwurfs des Bebauungsplan „Über den Springen“.

Mit Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 28.08.2024 (vgl. LVwA, Ref. 407, Az.: 407.3.4-44008-MD-1356/23) wurde festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht, unter Zugrundelegung der zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, keine grundsätzlichen Einwände gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen.

Es wird eingeschätzt, dass gering erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen für dieses BImSchG-Verfahren (unter Maßgabe des vorlaufenden Oberbodenabtrags und der damit verbundenen Ausnahmegenehmigung der oberen Naturschutzbehörde für Vergrämungs-, Feinkartierungs-, Absammlungs- und Umsiedelungs-/Kompensationsmaßnahmen) sowie des umzusetzenden Monitoringkonzeptes, die Arten Feldhamster und Feldlerche betreffend, der Verpflichtungserklärung der Intel Magdeburg GmbH sowie der Festsetzungen im Bescheid zur Erteilung der ersten Teilgenehmigung zu erwarten sind.

#### **Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **Auswirkungen durch Luftschadstoffe**

Zur Bewertung von Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt wurde für die von der geplanten Anlage emittierten Stoffe Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Ammoniak die Zusatzbelastung im Rahmen der Immissionsprognose Luftschadstoffe berechnet. Zudem wurden die Stickstoffdeposition und der Säureeintrag

prognostiziert. Die Ergebnisse wurden mit den Irrelevanzwerten und Abschneidewerten nach TA Luft für das Schutzziel Vegetation und Ökosysteme verglichen.

Gemäß Stellungnahme des gebietsbezogenen Immissionsschutzes vom 14.02.2024 (vgl. LVWA STN Ref. 402(402.6.5) vom 14.02.2024) ist auf der Grundlage der eingereichten Immissionsprognose (Stand 15.01.2024) folgende Einschätzung abgegeben worden:

Es können schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der antragsgemäße Anlagenbetrieb umfasst die Gewährleistung der im Formular 4.2 (15.11.2023) dargestellten Emissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen und die Ableitung dieser über die im Formular 4.3 (15.11.2023) beschriebenen Emissionsquellen.

Da die Emissionsmassenströme, für die in der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind, die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft mit Ausnahme von Schwefeloxiden überschreiten, ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung mithilfe von Ausbreitungsrechnungen notwendig. Diese erfolgen entsprechend den Anforderungen des Anhangs 2 der TA Luft mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL Version 3.2.1-Wi-x mit der Software AUSTAL-View (Fa. Argusoft, Vers. 10.3.10).

In Bezug auf die Ökosysteme bzw. Vegetation wird das Irrelevanzkriterium für Stickstoffoxide von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Nr. 4.4.3 TA Luft) an einzelnen Biotopen (4, 5, 6, 13 und 35 vgl. Tab. 13) (vgl. Immissionsprognose vom 15.01.2024, GICON, Dresden) überschritten. Die Zusatzbelastungen liegen dort zwischen 3 bis  $6,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die Vorbelastungssituation kann anhand der Messwerte der ca. 5 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes gelegenen LÜSA Station Magdeburg-West (städtischer Hintergrund) sowie der im Frühjahr 2022 vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt auf dem Intel-Baufeld durchgeführten 8-wöchigen Vorbelastungsmessung abgeschätzt werden. An der LÜSA-Station lagen die Jahresmittel für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid 2020 bis 2023 in Summe bei 16,6; 16,5; 15,6 und  $12,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  d.h. im Mittel über 4 Jahre bei  $15,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der  $\text{NO}_x$ -Mittelwert der 8-wöchigen Vorbelastungsmessung direkt auf dem künftigen Baufeld lag bei ca.  $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Mithin liegt die Gesamtbelastung an den 5 Biotopen bei maximal  $22,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Immissionswert der TA Luft Nr. 4.4.2 zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vor erheblichen Nachteilen von  $30 \mu\text{g NO}_x/\text{m}^3$  im Jahresmittel wird mit hinreichender Sicherheit eingehalten.

Für Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen (F/HF) wird der Irrelevanzwert von  $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nach Abb. 13 und Tab. 13 (vgl. Immissionsprognose vom 15.01.2024, GICON, Dresden) an 11 Biotopen überschritten. Die Zusatzbelastungen liegen dort zwischen 0,05 bis  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Für F/HF liegen keine Vorbelastungsdaten vor, da F/HF flächendeckend als Hintergrundbelastung nicht relevant ist und vom Luftüberwachungssystem Sachsen-Anhalt nicht erfasst wird. Vorbelastungen sind nur in Anlagennähe von F/HF-emittierenden Anlagen relevant. Die maßgeblichen Biotope befinden sich nicht im Wirkungsbereich sonstiger relevanter F/HF-emittierender Anlagen,

so dass relevante Vorbelastungen nicht auszumachen sind. Mit Blick auf die deutliche Unterschreitung des maßgeblichen Immissionswertes nach Nr. 4.4.1 der TA Luft von  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei prognostizierten Zusatzbelastungen zwischen  $0,05$  und  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  können erhebliche Nachteile durch F/HF-Emissionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Irrelevanzwert für Schwefeldioxid von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird laut Tab. 13 (vgl. *Immissionsprognose vom 15.01.2024, GICON, Dresden*) an keinem der 81 Biotop erreicht oder überschritten. Die maximale Zusatzbelastung wird mit  $0,13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am Biotop Nr. 13 ausgewiesen. Der Schutz von Ökosystemen und der Vegetation vor erheblichen Nachteilen ist gesichert. Gleiches gilt für Ammoniak. Die maximale Zusatzbelastung liegt bei  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ebenfalls am Biotop Nr. 5. Der Irrelevanzwert der TA Luft von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird deutlich unterschritten.

Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, hat - mit Ausnahme von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - nach Anhang 9 der TA Luft zu erfolgen. Danach beträgt das Abschneidekriterium für die Gesamtzusatzbelastung  $5 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ . Dieser Wert wird an allen 81 Biotopen unterschritten. Die maximale Zusatzbelastung wird am Biotop Nr. 13 mit  $3,32 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  ausgewiesen. Aufgrund der deutlichen, überwiegend sehr deutlichen Unterschreitung des Abschneidekriteriums der TA Luft von  $5 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage gewährleistet.

Es wird eingeschätzt, dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung und unter Berücksichtigung des o.g. umfangreichen Maßnahmenkonzeptes sind bei Umsetzung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in ihrer Gesamtheit als gering erheblich negativ zu bewerten (Bewertungsrang 2).

### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Die im Standortbereich vorhandenen sehr fruchtbaren Böden (Schwarzerde der Magdeburger Börde) wurden bis zum Verkauf der Flächen intensiv ackerbaulich genutzt. Die Schwarzerden haben ein hohes Wasserspeichervermögen und eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Das Ertragspotential ist insgesamt als sehr hoch zu bewerten.

Auf der Vorhabenfläche wurden in der Baugrundvoruntersuchung keine Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontamination festgestellt. Es sind keine verdeckten Ablagerungen mit kontaminierten Materialien nachweisbar. Die Bodenschichten sind als natürlich gewachsene Böden anzusehen.

Der am Standort vorhandene humose Oberboden wird vor der Umsetzung des Vorhabens abgetragen und für eine weitere Nutzung Dritter auf externen Flächen bereit gestellt.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung befestigter Flächen in Magdeburg mit 588.425 qm und in Sülzetal mit 7.683 qm von insgesamt 360 ha bebaubarer Fläche (vgl. 15.0-B014 im Kap. 15 des BImSchG-Antrags). Im vorliegenden Fall erfolgt die Flächeninanspruchnahme in für das industrielle Bauen vorgesehenen Bereichen mit Ausnahme des RRB 3 innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 353-2 „Eulenberg“. Das RRB 3 soll südöstlich auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Sülzetal (Landkreis Börde) errichtet werden.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktionen. Die notwendige Bodenversiegelung wird hierbei auf das notwendige Maß begrenzt. Die Flächenanalyse ergibt eine Neuversiegelung des Betriebsgeländes innerhalb des B-Plans „Eulenberg“ von 19% (588.425/3.098.363 m<sup>2</sup>) für die zu errichtenden Gebäude und die Verkehrsflächen als Anteil an der bebaubaren Fläche auf Magdeburger Gebiet und auf Sülzetalgebiet ist nur das Regenrückhaltebecken relevant, das als Versickerungsbecken ausgestaltet ist. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt somit im Rahmen der für diesen Standort der Fabrik im B-Plan-Gebiet Eulenberg im Industriegebiet zulässigen Bebauung des B-Plans mit einer Grundflächenzahl von 0,9 (90 % zulässige Versiegelung) und beträgt hier nicht 0,9, sondern 0,19. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter Boden und Fläche auf der Standortfläche und die Ableitung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen war bereits Bestandteil des B-Plans. Somit ist der Wirkfaktor „Flächenverbrauch“ für das Intel-Vorhaben innerhalb der Industrieflächen des B-Plans Nr. 353-2 nicht als relevanter Wirkfaktor zu bewerten, da der grundsätzliche Flächenverbrauch durch die vorläufige Satzungsentscheidung der Landeshauptstadt getroffen wurde.

Aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der am Standort anzutreffenden Böden, wurde festgelegt, dass der Oberboden nicht nur bis zu einer Tiefe von 40 cm abgetragen wird, sondern die gesamte z.T. humose Bodenschicht (ggf. bis zu etwas mehr als 1 m Tiefe an einzelnen Stellen) im Vorfeld abgetragen wird. Das vorhandene Bodenschutzkonzept wird dahingehend in monatlicher Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde fortgeschrieben und bei der Umsetzung des Bodenabtrags entsprechend berücksichtigt.

Der Bodenabtrag erfolgt im Auftrag der HTP auf Basis der Zulassung vom 21.02.2023 an die Landeshauptstadt Magdeburg, welche die Flächen an die Intel Magdeburg GmbH unter Maßgabe des vorlaufenden Abtrags des Oberbodens verkauft hat. Diese Aufgabe hat nun der HTP übernommen. Lediglich die für die anstehenden Baumaßnahmen noch erforderliche Nivellierung der Flächen erfolgt unter dem Regime der Intel Magdeburg GmbH.

Für die Errichtung des RRB wird der Oberboden ebenfalls separat abgetragen und der Boden überformt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem zweiten Entwurf des Bebauungsplanes „Über den Springen“ enthaltenen Festsetzungen in Bezug auf den Umgang des abzutragenden Oberbodens vollumfänglich umzusetzen. Durch den Vorhabenträger wurde gemeinsam mit der HTP hierzu ein Bodenschutzkonzept erstellt, vierteljährlich fortgeschrieben und behördlich abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung einer stetigen Fortschreibung des Bodenverwertungs- und Managementkonzeptes werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

## **Schutzgut Wasser**

### **Grundwasser**

Der Standort und das Untersuchungsgebiet liegen im Bereich des Grundwasserkörpers „Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal“ (DEGB\_DEST\_EN-3) des Koordinierungsraumes Mittlere Elbe. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten mengenmäßigem und aufgrund diffuser Einträge aus der Landwirtschaft in einem schlechten chemischen Zustand. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwesten nach Nordosten in Richtung Elbe. Der Grundwasserflurabstand wird großräumig mit 2 bis 5 m u. GOK angegeben.

Eigene Wassergewinnungsanlagen für das Vorhaben werden nicht errichtet.

Für die bauzeitliche Absenkung von Grund-/Schichtwasser ist bei Erfordernis eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der zusätzlichen Absenkungstrichter ist gering. Gespannte Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Mögliche Wirkungen auf andere Schutzgüter sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Dauer der Maßnahme nicht zu erwarten. Das gehobene Grundwasser wird versickert und damit dem Naturwasserhaushalt wieder zugeführt.

Durch die geplante Versiegelung wird die Versickerung und Verdunstung und damit die Grundwasserneubildung am Standort eingeschränkt. Aufgrund der vorhandenen schwer durchlässigen Deckschichten des Standortes und der Sammlung der Niederschläge im Versickerungsbecken mit anschließender Versickerung in den Untergrund sind die Auswirkungen gering. Wasserrechtliche Erlaubnisse wurden am 15.2.2024 separat beantragt (vgl. *UVP-Bericht Stand 15.01.2024, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH*) und ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag wurde hierzu erarbeitet, der eine Vereinbarkeit der Regenwasserversickerung und temporären Grundwasserabsenkung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der wasserrechtlichen Vorschriften aufzeigt. Bis zum Ende der Einwendungsfrist vom 15.7.2024 gingen zudem auch keine Einwendungen bei den beiden Wasserbehörden ein.

In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Durch die Umsetzung der gewässerschützenden Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Anlagenausführung wird Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter getroffen (vgl. *UVP-Bericht Stand 15.01.2024, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH*). Eine Bestätigung, dass die geplanten Maßnahmen den Anforderungen der AwSV entsprechen, liegt vor (vgl. *Stellungnahme LVwA, Obere Wasserbehörde vom 28.11.2023; Az.: 404.2.11-62929-03000.498*).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser zu erwarten (Bewertungs-rang 0).

### **Oberflächenwasser**

Der Standort liegt nach der Systematik der Bestandserfassung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Flussgebietseinheit Elbe.

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Fließgewässer nach WRRL, der Seerennengraben und die Klinke. In einer Entfernung von 0,1 km südwestlich des Standortes befindet sich das Fließgewässer Seerennengraben, dieses vereinigt sich mit der Sülze und mündet in einer Entfernung von 8,5 km östlich zum Standort in der Elbe.

Das Fließgewässer Großer Wiesengraben entspringt 0,5 km östlich des Standortes. Es fließt mit dem Eulengraben 1,7 km nordöstlich des Standortes zusammen. Beide Gewässer fließen in die Klinke. Die Fließgewässer sind unter der Namen Klinke laut WRRL erfasst.

Die Gewässerqualität (ökologische Zustand und chemische Zustand) dieser Gewässer werden innerhalb des Untersuchungsgebiets mit mäßig bis schlecht bzw. nicht gut eingestuft.

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Ausweisungen für Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Eine Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nicht vorgesehen. Ebenso ist eine direkte Einleitung von gehobenem Wasser aus der Bauwasserhaltung in Oberflächengewässer nicht geplant. Das Wasser soll am Standort versickert werden. Eine Betroffenheit ist somit nur durch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Anreicherung im Grundwasser möglich und eher unwahrscheinlich. Durch eine gezielte Steuerung und Bewirtschaftung der Regenrückhaltebecken wird gewährleistet, dass der Seerennengraben auch eine hinreichende Wasserführung aufweist und ansonsten die Regenmengen i. w. wieder dem Wasserhaushalt durch Versickerung zugeführt werden. Mögliche stoffliche Belastungen durch die bauzeitliche Versickerung von Wasser aus der Wasserhaltung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Wasser nach Hebung direkt dem Grundwasser wieder zugeführt wird und nicht mit etwaigen Kontaminationen in Kontakt kommt.

Die Bereitstellung der benötigten Wassermenge für den Baustellenbetrieb wird seitens der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG bestätigt (*vgl. Stellungnahme vom 02.11.2023*) und von der Landeshauptstadt Magdeburg in der Stellungnahme vom 19.8.2024 als plausibel eingestuft.

Eine direkte Einleitung von Produktionsabwasser in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Demnach sind auch entsprechende Auswirkungen ausgeschlossen. Das anfallende Abwasser wird über die neu zu errichtende Zentrale Kläranlage – High Tech Park (ZKA HTP) gereinigt und anschließend zurückgeführt und wiederverwendet oder in den Vorfluter Elbe abgeleitet (*vgl. Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.11.2023 und Stellungnahme der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH vom 02.11.2023*). Die Einleitung von gereinigtem Wasser von der ZKA HTP

in die Vorflut wird in einem separaten Verfahren mit der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Eine Kumulation mit weiteren vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen ist nicht gegeben (vgl. *UVP-Bericht Stand 15.01.2024, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH*) bzw. wurde diese Kumulation z. B. bezogen auf die von einem anderen Betreiber zu beantragende Gasfarm bereits berücksichtigt.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser zu erwarten (Bewertungsrang 0).

## **Schutzgüter Luft und Klima**

### **Klima und Klimawandel**

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimatyp „Warmgemäßigtes Regenklima, immer feucht, sommerwarm“. Dieser Klimatyp zeichnet sich durch gemäßigte Temperaturen und Humidität aus. Basierend auf der Klimafunktionskarte der Stadt Magdeburg stellt die Standortfläche einen Ausgleichsraum mit hoher bis sehr hoher Kaltluftlieferung dar. Auf den bisher un bebauten Flächen kann sich Kalt- bzw. Frischluft entwickeln. Diese können innerstädtische Wärmebelastungen verringern. Allerdings ist die vorherrschende Strömungsrichtung nach Südosten und dem dort angrenzenden Industriegebiet gerichtet. Ein Kaltluftabfluss zum südwestlichen Rand der Stadt Magdeburg besteht aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht.

Das Maximum der Windrichtung liegt bei Winden aus West-Südwest, das Minimum bei Winden aus Nord-Nordost.

Aktuelle Klimaberechnungen zeigen für Sachsen-Anhalt, dass die Niederschläge im Winter zunehmen und im Sommer abnehmen werden. Untersuchungen weisen auf eine ausgeprägte Neigung zu längeren Hitze- und Dürreperioden im Sommer hin. Die Anzahl der heißen Tage wird zunehmen und die Durchschnittstemperatur steigen. Damit beginnt die Vegetationsperiode früher und endet später. Dieser Klimawandel wird sich im Wasserhaushalt durch eine geringere Bodenfeuchte widerspiegeln.

Die Anlage emittiert klimarelevante Stoffe insbesondere in Form von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Das Unternehmen setzt hier auf einen sparsamen Verbrauch durch die Gebäudegestaltung und -ausstattung. Soweit möglich wird Prozesswärme für die Beheizung der Gebäude genutzt. Zum Beispiel werden in den RCTO-Anlagen (Adsorptionsrad mit anschließender thermischer Nachverbrennung) Wärmetauscher zur Abwärmenutzung installiert. Damit wird der Bedarf an Warmwassererzeugung durch die Heißwasserkessel gesenkt und die damit verbundenen Emission von CO<sub>2</sub> ebenso gesenkt.

Weiterhin werden fluorierte Treibhausgase (HFKW) und per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) eingesetzt und können freigesetzt werden. Diese werden nach dem Stand der Technik minimiert.

Die Vorhabenfläche weist aufgrund der vorherrschenden Strömungsrichtung nach Südosten keine Funktion im Sinne der Frisch- und Kaltluftversorgung für umliegende Siedlungsgebiete auf. Nachteilige Auswirkungen durch die Bebauung können daher ausgeschlossen werden.

Der vom Vorhaben verursachte Verkehr ist aufgrund seiner Größenordnung nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu verursachen (vgl. UVP-Bericht, Stand 15.01.2024, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH).

Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), welches als Instrument zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die eingeschränkte Vergabe von und dem Handel mit Emissionsrechten (Zertifikate) dienen soll. Auswirkungen auf das lokale Klima und darüber hinaus sind nicht zu erwarten.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Teilschutzgut Klima zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### **Schutzgut Luft**

#### *Ist-Zustand:*

Die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ist im städtischen Hintergrund als mäßig und im Nahbereich von stark befahrenen Straßen und der Autobahn A14 als hoch bis sehr hoch zu charakterisieren.

Die Beurteilungswerte zur Bewertung der Luftschadstoffbelastung werden eingehalten.

Für Feinstaub (PM10- und PM2.5-Anteil) liegen mäßige Belastungen im Untersuchungsgebiet vor.

Die Beurteilungswerte werden sicher eingehalten.

Die Belastungen mit Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) sind sehr gering und liegen weit unter den Beurteilungswerten.

Für den Ballungsraum Magdeburg wurde aufgrund von Überschreitungen des Jahresmittelwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> für Stickstoffdioxid und der Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes für PM10 bereits im Jahr 2011 ein Luftreinhalteplan aufgestellt und letztmalig 2018 evaluiert. Durch den Vollzug der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan werden die Grenzwerte für Feinstaub (Partikel PM10) und Stickstoffdioxid ab 2016 im Ballungsraum Magdeburg eingehalten.

#### *Auswirkungen des Vorhabens:*

Die Abluft wird im bestimmungsgemäßen Betrieb über insgesamt 39 Quellen abgeleitet. Hierzu werden neue Schornsteine mit Bauhöhen von bis zu 47,5 m errichtet.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt (vgl. *Immissionsprognose vom 15.01.2024, GICON Dresden*). Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung geringe Immissionen unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert. Für andere Stoffe, für welche die TA Luft keine

Beurteilungswerte enthält (Kohlenmonoxid Chlorwasserstoff/Chlor und Gesamtkohlenstoff), werden die Beurteilungswerte zur Umweltvorsorge sicher eingehalten. Maximale Belastungen außerhalb des Betriebsgelände werden im südöstlich angrenzenden Gewerbegebiet ausgewiesen. Auch hier werden die Beurteilungswerte der TA Luft und der Umweltvorsorge bei Berücksichtigung der Vorbelastung sicher unterschritten (vgl. *UVP-Bericht, Stand 15.01.2024, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH und LVvA STN Ref. 402 (402.9.10) vom 20.01.2024*).

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Teilschutzgut Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### **Schutzgut Landschaft**

Die Landschaft am Standort und im Untersuchungsgebiet ist von flachwelligen Geländeformen geprägt und morphologisch nur wenig gegliedert. Das Gelände fällt von 116 m ü. NHN im Nordwesten auf 80 m ü. NHN im Südosten im Untersuchungsgebiet ab.

Wertvoll am Landschaftsraum ist seine offene Struktur und die vorhandenen gliedernden Elemente (Hecken und Baumreihen). Eine Erlebniswirksamkeit der Landschaft ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets im Bereich des LSG „Fauler See“ gegeben. Durch Offenheit der Landschaft sind weite Sichtbeziehungen und damit ein Landschaftserleben gegeben.

Der Standort wird gegenwärtig im Rahmen der Maßnahmen des B-Plans „Eulenberg“ für die Bebauung vorbereitet und ist rechtskräftig für die Nutzung als Industriegebiet von der Landeshauptstadt Magdeburg entschieden worden, dadurch ist die Erlebniswirksamkeit der Landschaft am Standort und direktem Umfeld bereits eingeschränkt.

Zur neuen Anlage gehören ausgedehnte Gebäude und Schornsteine mit Bauhöhen von bis zu 47,5 m. Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich dadurch die optische Wahrnehmung des Standortes erheblich verändern wird. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und deren naturschutzfachliche Kompensation waren jedoch bereits Bestandteil der Umweltbewertung im B-Plan-Verfahren.

Unter Berücksichtigung der bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Kleindenkmale und zwei archäologische Kulturdenkmale.

Für den Standort selbst bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmäler erfasst werden. Im Vorfeld des Abtrags von Oberboden am Standort wurden vom

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ab August 2022 geomagnetischen Untersuchungen durchgeführt. Diese untermauerten die bisherigen Vermutungen zu unentdeckten Bodendenkmälern und bestätigten das Vorhandensein von Siedlungsgruben und Wölbäckern im östlichen Bereich des Standortes, es sind drei Wüstungen bekannt, deutschen oder slawischen Ursprungs. Zudem verläuft ein Altweg auf einer Länge von 1.700 Metern in nordöstliche Richtung durch den Standort. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie erfolgten im Jahr 2023/2024 Ausgrabungen und Dokumentationen (vgl. *Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18.10.2023*). Diese wurden im März 2024 abgeschlossen, so dass aufgrund der fachgerechten Dokumentation der Bodendenkmäle vor der Inanspruchnahme, keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern erfolgen wird und demzufolge keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (vgl. *Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum Abschluss der erfolgten Maßnahmen vom 30.05.2024*).

Für Eingriffe in den Boden auf Flächen der Gemeinde Sülzetal sind die bauausführenden Betriebe dahingehend zu belehren, dass gemäß § 9 Abs. 3 DenkmalschG LSA etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen sind. Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten (Bewertungsrang 0).

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 55 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Kapitel 3 dieser UVP beschrieben, der Ausgangssituation gegenübergestellt und unter Bezugnahme auf die einzelnen Schutzgüter bewertet. Deren Zusammenhang und die Wirkungspfade untereinander wurden dabei mitberücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in folgender Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

### Bewertungsränge der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit				x	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		x			
Boden, Fläche		x			
Wasser				x	
Klima/Luft			x		
Landschaft		x			
Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter				x	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Die im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen wurden beim Erörterungstermin besprochen und im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens auf Plausibilität geprüft. Die inhaltliche Würdigung der Einwendungen erfolgte im Rahmen der Stellungnahmen durch die Fachbehörden.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben der Intel Magdeburg GmbH als vereinbar mit den Bewertungsmaßstäben des UVPG und der Umweltgesetzgebung bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

### Anlage 3    Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>AbwV</b>	Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
<b>APVO-Fw</b>	Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) vom 25. März 2024 (GVBl. LSA 2024, 46)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
<b>ASR 1.5</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR 1.5) vom März 2022
<b>ASR 1.7</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR 1.7) vom November 2009, zuletzt geändert 2022 (GMBI 2022, S. 244)
<b>ASR 2.1</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR 2.1) vom November 2012, zuletzt geändert 2014 (GMBI 2014, S. 284)

<b>ASR 2.3</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ (ASR 2.3) vom März 2022 (GMBI 2022, S. 227)
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
<b>BauVorVO</b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA 2006, 351), zuletzt geändert Inhaltsübersicht und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 31. BlmSchV** 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BlmSchV) vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)
- 38. BlmSchV** 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen - 38. BlmSchV) vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 200)
- 44. BlmSchV** Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EltBauVO** Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19. Oktober 2009 (GVBl. LSA 2009, 511), zuletzt geändert § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- FStrG** Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- FwDV 2** Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) von 2012
- FwDV 3** Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 3) von 2012
- GEG** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden\* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- GefStoffV** Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV** Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
<b>LuftVZO</b>	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190)
<b>MindAusrVo-FF</b>	Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA 2009, 376)
<b>MIndBauRL</b>	Musterrichtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) Stand: Mai 2019
<b>MSysBöR</b>	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR) Stand: September 2005
<b>PPVO</b>	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
<b>RASt 06</b>	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von 2007
<b>StrG LSA</b>	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
<b>Verf ST</b>	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf ST) vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA 1992, 600), zuletzt geändert Inhaltsverzeichnis und mehrfach geändert, Artikel 35a und 37a eingefügt, Artikel 55 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64)
<b>VermGeoG LSA</b>	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
<b>VV TB</b>	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) vom 9. September 2015 (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 9. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

- VwVfG**                    Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- VwVfG LSA**                Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Wasser-ZustVO**        Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 27.11.2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA**                    Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
- WHG**                        Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

## Verteiler

### **Original**

Intel Magdeburg GmbH  
Am Campeon 10  
85579 Neubiberg

### **Kopie / elektronische Form**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

- Referat 402
  - 402.b (Genehmigung)
  - 402.c (physikalische Umweltfaktoren – Lärm)
  - 402.c (Störfallvorsorge)
  - 402.c (gebietsbezogener Immissionsschutz)
  - 402.d (anlagebezogener Immissionsschutz – Überwachung)
  - 402.f (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Referat 202 (Brand- und Katastrophenschutz)
- Referat 307 (Verkehrswesen, Luftfahrtbehörde)
- Referat 407 (Naturschutz)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 52 »Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte«  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Fernstraßen-Bundesamt  
Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin

Alter Markt 6

39104 Magdeburg

Gemeinde Sülzetal

Der Bürgermeister

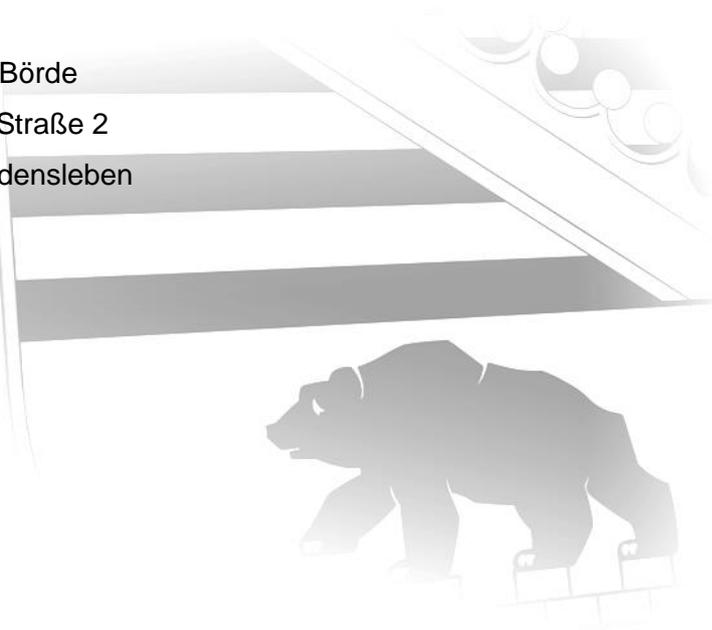
Alte Dorfstraße 26

39171 Sülzetal

Landkreis Börde

Bornsche Straße 2

39340 Haldensleben



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**